Synopse der Stellungnahmen aus der Beteiligung der öffentlichen Stellen der weiteren Beteiligten zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmold

Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW
vom 01.10.2024 bis 11.11.2024

Vorbemerkung

In seiner Sitzung am 24.06.2024 beschloss der Regionalrat Detmold das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde unter Beachtung der Leitlinien und der vorläufigen Flächenkulisse gem. §§ 9 Abs. 1 ROG, 19 Abs. 1 LPlG NRW das Änderungsverfahren durchzuführen (Drucksache RR-16/2024).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung beschloss der Regionalrat Detmold in der Sitzung am 16.09.2024 den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde das Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW durchzuführen (Drucksache RR-19/2024).

Im Amtsblatt Nr. 39/2024 für den Regierungsbezirk Detmold wurde über das anstehende Verfahren informiert. Ebenso wurde über die Internetseite der Bezirksregierung Detmold das Beteiligungsverfahren angekündigt.

Die Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 01.10.2024 bis 11.11.2024.
Im Rahmen dieser Beteiligung sind ca. 360 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, fand gemäß Beschluss des Regionalrates vom 16.09.2024 (Drucksache RR-19/2024) nicht statt.

Nach Ablauf der Frist des Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen versehen.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopse) findet sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und in der Regel nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

Diese Synopse enthält teilweise Links oder Verweise zu externen Websites Dritter. Auf die Inhalte anderer Anbieter hat die Bezirksregierung jedoch keinen Einfluss und macht sich diese auch nicht zu Eigen. Die Verantwortlichkeit für diese fremden Inhalte liegt alleine bei dem Anbieter, der die Inhalte bereithält. Die Bezirksregierung Detmold schließt ausdrücklich jede Verantwortung für die Inhalte oder für die Datenschutzpolitik der externen Inhalte aus und übernimmt keinerlei Haftung für die Angebote Dritter. Für illegale, fehlerhafte, anstößige oder unvollständige Inhalte und für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung von Informationen Dritter entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Abkürzungsverzeichnis:

ATKIS	Amtliches topographisch-kartographisches Informationssystem
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BauGB	Baugesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImschG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz
BSAB	Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BSLE	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
BSLV	Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
BSN	Bereich für den Schutz der Natur
BTDrs	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EE	Erneuerbare Energien
EEG 2023	Erneuerbare Energien Gesetz 2023
etc.	et cetera

FFH	Flora Fauna Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
ha	Hektar
HQSG	Heilquellenschutzgebiet
i.d.R.	in der Regel
i.W.	im Wesentlichen
LANUV NRW	Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LPlG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO)
LPlG NRW	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LWG	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
m	Meter
MHKBD NRW	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Nordrhein-Westfalen
MLV NRW	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
MUNV NRW	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein-Westfalen
MW	Megawatt

MWIKE NRW	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz
s.o.	siehe oben
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VSG	Vogelschutzgebiet
VV	Verwaltungsvorschrift
WaLG	Wind-an-Land-Gesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
z.T.	zum Teil

1031986, Deutscher Wetterdienst	
Inhalt Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Änderung des Regionalplans OWL, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032195, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	
Inhalt Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Leitungsbetrieb Schneiderkrug Husumer Str. 37 49685 Schneiderkrug Tel.: 0 44 47 / 809-65 Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale <0000> 0 800 / 69 666 96. Auflagen: • Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

wählen, dass eine Gefährdung durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw. ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020 siehe https://www.veenkergmbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf.

- Der Sicherheitsabstand des Windparks / einzelner WEA zu Erdgashochdruckanlagen ergibt sich aus dem Gutachten.
- Die Abstände der geplanten Windenergieanlagen (WEA) zu unseren Anlagen können durch bereits vorhandene WEA beeinflusst werden.
- Die Detailplanung der endgültigen Art und der Standorte der WEA ist zur Prüfung und Freigabe der Abstände bei uns einzureichen.
- Sollten Anlagen geplant sein, die im Gutachten nicht berücksichtigt werden, ist ein Einzelgutachten zwingend erforderlich. Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) der Erdgastransportleitungen bzw. des Kabels kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen.

Um eine negative elektrische Beeinflussung beurteilen zu können, benötigen wir die Informationen, ob es geplant ist die Erdungssysteme der Windkraftanlagen untereinander zu verschalten bzw. zu verbinden.

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels durchzuführen.
- Erdgastransportleitungen und deren Begleitkabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtliche Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein.
- Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung von diesen Vorgaben ermöglichen.

Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür werden ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt.

Versorgungsleitungen

- Wird die Kreuzung einer neu zu verlegender Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden.
- Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mittels Pressung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegender Rohrleitung / einem Kabel und den Gasunie-Anlagen mindestens 2,00 m betragen.
- Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Gasunie- Anlagen zu überprüfen.

Parallel zu den Gasunie-Anlagen verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen.

- Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt.
- Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen.
- Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz,

z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.

Kosten:

- Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.
- Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-,und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Aktuell betroffene Anlagen:
Erdgastransportleitung(en): ETL 0004.020 Abs. Haldem Ost - Bielefeld

Durchmesser in mm: 200

Schutzstreifen in m: 4,00

Begleitkabel: nein

Druckstufe: 70 Bar

- Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.
- Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-

Aufsicht durchzuführen.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Hinweise zu Erdgasleitungen und deren Schutz, die hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurden.]

Anhänge

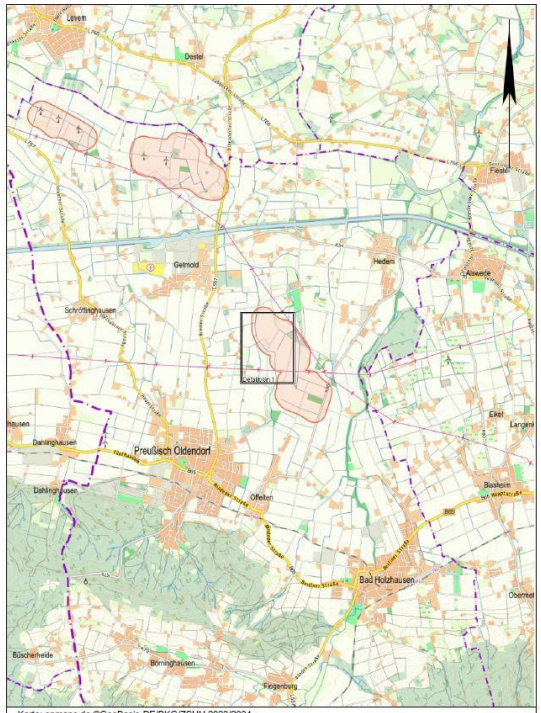

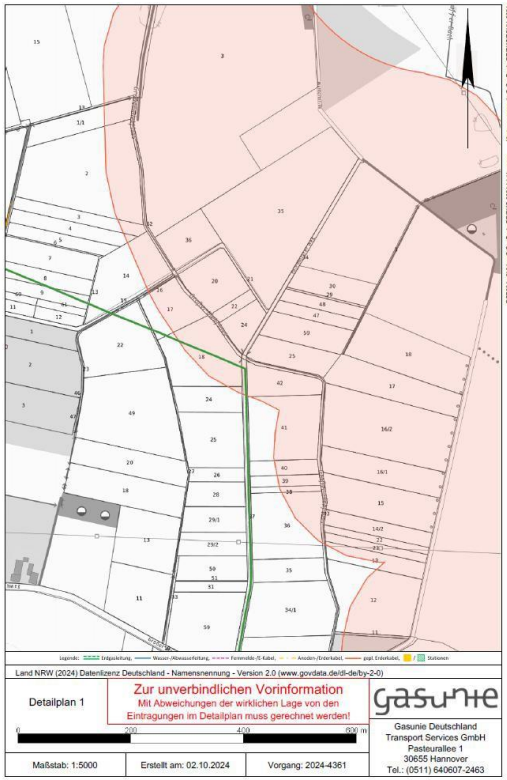
Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Detailplan 1
Zur unverbindlichen Vorinformation
Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!
0
200
400
600 m
gasunie
Gasunie Deutschland
Transport Services GmbH
Pasteurallee 1
30655 Hannover
Tel.: (0511) 640607-2463
Maßstab: 1:5000
Erstellt am: 02.10.2024
Vorgang: 2024-4361

1032210_001, Eisenbahn-Bundesamt	
Inhalt	Abwägung
Ihr Schreiben ist am 23.09.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Es ist sicherzustellen, dass die Flurstücke keinem Bahnbetriebszweck dienen. Andernfalls unterfällt das Flurstück dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung der o. g. Fläche erteilt die DB Immobilien -Region West-, Erna-Scheffler-Str. 5 in 51103 Köln. Hinsichtlich der Grenzbebauung sind u.a. die Vorschriften des § 6 BauO NRW zu beachten.	**Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032210_002, Eisenbahn-Bundesamt	
Inhalt	Abwägung
Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG -Regionalbereich West-, Hansastr. 15 in 47058 Duisburg als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Abschließend stelle ich fest, dass aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die über bereits festgestellte Planungen hinausgehen und mit Ihrer Planung unmittelbar kollidieren könnten, hier nicht bekannt sind. Hierzu sollte sich ggf. ebenfalls auch die DB InfraGO AG äußern.	**Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032210_003, Eisenbahn-Bundesamt	
Inhalt Die folgenden Hinweise bitte ich zu berücksichtigen: Ansprüche gegen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich durch Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb auf planfestgestellten und baulich nicht geänderten Verkehrsanlagen begründen, sind ausgeschlossen. Für einen ausreichenden Schutz vor Lärm und Erschütterungen aus dem Eisenbahnbetrieb hat der Planungsträger, der ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft von Eisenbahnbetriebsanlagen durchzuführen beabsichtigt, selbst zu sorgen.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032210_004, Eisenbahn-Bundesamt	
Inhalt Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032210_005, Eisenbahn-Bundesamt	
Inhalt Die infrastrukturellen Belange sowie die spezifisch vorliegenden Sicherheitsabstände für Bauten nahe der Bahn, Lagerung von Baumaterialien, den notwendigen Arbeitsraum für Instandsetzungsarbeiten der Bahnanlagen, Abstand und Art von Neuanpflanzungen im Nachbarbereich, Beleuchtung, Entwässerung, etc., sind von der Infrastrukturbetreiberin, bzw. von der DB Immobilien anzugeben.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032210_006, Eisenbahn-Bundesamt	
Inhalt Nach Prüfung der Sachlage und der vorgelegten Planung zu dem o. g. Verfahren sind weitere Empfehlungen zu betrachten: In nicht besonders eisgefährdeten Regionen empfehle ich folgende Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Bahnanlagen: 1. Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15 kV) sowie Gebäuden:	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt

gemessen von der Turmachse: 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe)
2. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV), gemessen zum nächst gelegenen Punkt der Rotor-fläche (Rotorblattspitze einer WEA): mit Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen): 1 x Rotordurchmesser ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen): 3 x Rotordurchmesser
3. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen entlang Schienenwegen: 2 x Rotordurchmesser
4. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen: für die Richtfunkstrecke beiderseits 35 m für die Sendeanlagen die Höhe der höheren Anlage (bei WEA einschließlich Rotorradius)

Ob die genannten Anlagenarten unter Punkt 2-4 tatsächlich vor Ort vorhanden sind oder in Planung sind, ist mir nicht bekannt. Die Mindestabstände haben empfehlenden Charakter. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde entscheidet in alleiniger Verantwortung über etwaige, auf den Bahnbetrieb bezogene Risiken für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne der Landesbauordnung. Die Sicherheit und Leichtigkeit des betroffenen Eisenbahnverkehrs darf dabei jedenfalls nicht beeinträchtigt werden.

Bielefeld.

Zu Bahnstrecken wurden bei der Ausweisung der Windenergiebereiche im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL bereits folgende Abstände berücksichtigt:

Bahnstrecken inkl. 95 m Abstand:
Im unmittelbaren Nahbereich von Bahnstrecken dürfen nach § 26 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit Anlage 1 zu § 9 der Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (EBO) keine baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, die Bahninfrastruktur in einem betriebssicheren Zustand zu halten.
Die verwendete Ausschlussfläche von 95 m setzt sich aus einem Schutzstreifen von 20 m und der Länge eines typischen Rotorblattes (75 m) zusammen. So wird sichergestellt, dass die Blattspitze des Rotors nicht in den Schutzstreifen ragt.
Die Ausschlussfläche wurde gewählt, um vorsorglich anhand eines pauschalen Abstandes direkte Beeinträchtigungen wie bspw. durch Eiswurf und Turbulenzen zu vermeiden. Dies erfolgt unter der zumutbaren Annahme, wonach gegen einen möglichen Eiswurf technische Maßnahmen ergriffen werden können. Darüber hinaus sollen durch den gewählten Abstand auch zukünftige mögliche Erweiterungsspielräume wie beispielsweise eine nachträgliche Elektrifizierung der Strecke ermöglicht werden.
Im Vergleich zu elektrifizierten Bahnstrecken erfolgt ein geringerer Abstand, da nicht-elektrifizierte Bahnstrecken i.d.R. von untergeordneter Wichtigkeit sind und zudem geringere Probleme bzgl. Turbulenzen und Eiswurf aufweisen.
Es sei ergänzend darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen im Einzelfall auch in einem geringeren Abstand zu Bahnstrecken möglich sind. Etwaige Vorhaben könnten im Rahmen einer nachgelagerten kommunalen Bauleitplanung ermöglicht werden, welche die spezifischen Notwendigkeiten des Einzelfalls besser berücksichtigen kann, als dies im Rahmen der Identifizierung regionalplanerischer Windenergiebereiche möglich ist.
Größere pauschale Abstände hätten zur Folge, dass entweder der Windenergienutzung weniger Raum zur Verfügung gestellt würde, als sachgerecht möglich, oder stärkere Belastungen von oftmals sensibleren Bereichen notwendig wären. Da es sich entlang von Bahnstrecken bereits um vorbelastete Bereiche handelt, erscheint ein größerer pauschaler Abstand, insbesondere vor dem Hintergrund des § 2 EEG und der erhöhten Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien daher nicht sachgerecht.

Elektrifizierte Bahnstrecken inkl. 175 m Abstand:
Im unmittelbaren Nahbereich von Bahnstrecken dürfen nach § 26 AEG in Verbindung mit Anlage 1 des § 9 der EBO keine baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung die Bahninfrastruktur in einem betriebssicheren Zustand zu halten.

Die verwendete Ausschlussfläche von 175 m setzt sich aus einem Schutzstreifen von 100 m und der Länge eines typischen Rotorblattes (75 m) zusammen. So wird sichergestellt, dass die Blattspitze des Rotors nicht in den Schutzstreifen ragt.
Die Ausschlussfläche wurde gewählt, um vorsorglich anhand eines pauschalen

	Abstandes direkte Beeinträchtigungen wie beispielsweise durch Eiswurf und Turbulenzen zu vermeiden. Darüber hinaus sollen durch den gewählten Abstand auch zukünftige Erweiterungsspielräume ermöglicht werden. Im Vergleich zu nicht-elektrifizierten Bahnstrecken erfolgt ein größerer Abstand, da elektrifizierte Bahnstrecken i.d.R. von übergeordneter Wichtigkeit sind und zudem größere Probleme bzgl. Turbulenzen und Eiswurf aufweisen. Es sei ergänzend darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen im Einzelfall auch in einem geringeren Abstand zu elektrifizierten Bahnstrecken möglich sind. Etwaige Vorhaben könnten im Rahmen einer nachgelagerten kommunalen Bauleitplanung ermöglicht werden, welche die spezifischen Notwendigkeiten des Einzelfalls besser berücksichtigen kann, als dies im Rahmen der Identifizierung regionalplanerischer Windenergiebereiche möglich ist. Größere pauschale Abstände hätten zur Folge, dass entweder der Windenergienutzung weniger Raum zur Verfügung gestellt würde, als sachgerecht möglich, oder stärkere Belastungen von oftmals sensibleren Bereichen notwendig wären. Da es sich entlang von elektrifizierten Bahnstrecken bereits um vorbelastete Bereiche handelt, erscheint ein größerer pauschaler Abstand, insbesondere vor dem Hintergrund des § 2 EEG und der erhöhten Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien daher nicht sachgerecht. Ergänzend wird auf die Ausführungen im Plankonzept sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.
1032210_007, Eisenbahn-Bundesamt	
Inhalt Bitte berücksichtigen Sie bei der Planung, dass von einer Photovoltaik-Anlage keine Blend- bzw. Spiegelwirkung ausgeht, die in den Bereich der Bahntrasse eintrifft und somit den Eisenbahnbetrieb beeinträchtigen würde (z. B. aufgrund Sonneneinstrahlung auf die PV-Anlage).	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**
1032211, Die Autobahn Gmbh des Bundes	
Inhalt Seitens der Autobahn GmbH des Bundes werden keine Anregungen zur o.g. Regionalplanung vorgebracht. Die erforderlichen Abstände von Windenergieanlagen zu Bundesautobahnen sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen nachzuweisen.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032252, Stadt Marsberg	
Inhalt nach Durchsicht und Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zur 1. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Marsberg keine weiteren Anregungen oder Einwände zu den Planungen vorgebracht werden.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032286_001, FNB Nowega GmbH	
Inhalt Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen: Gashochdruckleitung 14d Weserdüker, Schutzstreifenbreite 8,00 m Gashochdruckleitung 14a Steinbrink - Beckedorf, Schutzstreifenbreite 8,00 m Gashochdruckleitung 14.2 Heisterholz, Schutzstreifenbreite 8,00 m Gashochdruckleitung 03.7 Reiningen - Gretesch, Schutzstreifenbreite 8,00 m Gashochdruckleitung 03.2 Reiningen, Schutzstreifenbreite 8,00 m Gashochdruckleitung 03 Rehden - Lengerich, Schutzstreifenbreite 8,00 m Station Petershagen III 1SA7 Station Heisterholz 1A22 Station Petershagen 1S05 Station Petershagen Frille Weserdamm 1A76 Station Maaslingen 1S88 Station Petershagen Messlinger Str. (II) 1A20 Station Petershagen II 1S01 Station Reiningen 942 Station Lahde 1S06 Kabel K-14a Steinbrink - Beckedorf Kabel K-03.2 Reiningen Kabel K-14.2 Heisterholz Kabel K-03 Rehden - Lengerich Kabel LWL-504 Station Reiningen - OGE-Leitung Kabel LWL-549 KAM7772 - Station Reiningen	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032286_002, FNB Nowega GmbH	
Inhalt Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplot(s), in denen unsere im Planungsraum befindlichen Anlagen grob dargestellt sind. Die Planunterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden:Betrieb Nowega Tel.: 0251 60998-366 Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden. Sollten Sie detailliertere Planunterlagen benötigen, können wir Ihnen diese nach telefonischer Rücksprache gerne zur Verfügung stellen.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032286_003, FNB Nowega GmbH	
Inhalt Die Leitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt (Breite s. o.), der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt. Bei der Planung sind die Auflagen und Hinweise der beigefügten Richtlinie “Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“ zu berücksichtigen Sollten Sie evtl. digitale Lageinformationen zu den Anlagen benötigen, wenden Sie sich bitte an dokumentation@nowega.de.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032286_004, FNB Nowega GmbH	
Inhalt Bei der Bereitstellung von Flächen für die Windenergieanlagen ist zu berücksichtigen, dass im späteren, der Bauleitplanung nachgelagerten Genehmigungsverfahren für die Errichtung einzelner Windenergieanlagen (WEA) durch die zuständige Behörde sicherzustellen ist, dass bei der nStandortwahl jeweils ein ausreichender Sicherheitsabstand zu unseren Anlagen der Energieversorgung eingehalten wird. Hierzu verweisen wir auf den Windenergieerlass vom 20.07.2021 und die darin referenzierte Rundverfügung 4.45 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie – LBEG vom 17.10.2022. Da von Ihrer Planung auch Anlagen der GasLINE betroffen sind, beachten Sie bitte die Auflagen und Hinweise der als Anhang beigefügten GasLINE Schutzanweisung. Bei Rückfragen oder Detailabstimmungen wenden Sie sich bitte an die in der Schutzanweisung genannten Ansprechpartner.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032286_005, FNB Nowega GmbH	
Inhalt Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow. Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab erreichbar: https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage „Boarding Pass Behörde“ zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Karten- und Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**
1032432, Bundeswasserstraßenüberwachung	
Inhalt Gegen die o.g. Vorhaben bestehen von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Weser keine Bedenken, da es sich nicht um eine Maßnahme im direkten Zusammenhang mit der Bundeswasserstraße Weser handelt und somit die Erfordernisse der von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere des Betriebs und der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen, des Betriebs der Schifffahrtsanlagen sowie des Wasserstraßenverkehrs nicht berührt werden. Sollten Anlagen an oder in der Bundeswasserstraße errichtet werden, so bedürfen sie einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass keine Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung überplant werden dürfen.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung**
1032446, DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	
Inhalt Durch die oben genannte Planung ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: - Warburg DVORDME [WRB] - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 51° 30' 20,51" N / 009° 06' 39,31" E; Höhe des Geländes 291,7 m ü. NN; lateraler Radius 7 km Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt

keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Oktober 2024. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) über unsere Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit: Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.	Bielefeld. Ein Anlagenschutzbereich erstreckt sich um eine Flugsicherungseinrichtung und dient dem Schutz dieser vor schädlichen Einflüssen durch Bauwerke, welche Störungen des Betriebs der Flugsicherungseinrichtung verursachen können. Dabei stellt der Anlagenschutzbereich ein Gebiet dar, innerhalb dessen gem. § 18a LuftVG eine Beteiligung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erfolgen hat. Das BAF hat anschließend zu entscheiden, ob durch das Bauwerk eine Flugsicherungseinrichtung gestört werden kann. In der Planungsregion befinden sich mit dem Bereich des Flughafens Paderborn-Lippstadt und der Flugsicherungseinrichtung Warburg DVOR mehrere Flugsicherungseinrichtungen. Die Belange der Flugsicherungseinrichtungen des Flughafens Paderborn-Lippstadt werden durch die Berücksichtigung des Bauschutzbereiches um den Flughafen Paderborn-Lippstadt bereits in die Betrachtung einbezogen. Rund um die Flugsicherungseinrichtung Warburg DVOR besteht in einem Radius von 7.000 m ein Anlagenschutzbereich. Auf Grundlage von Abstimmungen mit dem BAF wird im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie der Radius bis zu 3.000m um die Flugsicherungseinrichtung als Ausschlusskriterium definiert. Im Bereich von 3.000m bis 7.000m können nach Abstimmung mit dem BAF Windenergiebereiche ausgewiesen werden. Von dieser Möglichkeit haben die Kommunen bereits durch ihre Bauleitplanung Gebrauch gemacht, sodass in diesem Bereich bereits Windenergiegebiete vorhanden sind. Laut Aussage des BAF ist dennoch für jede einzelne Windenergieanlage im Genehmigungsverfahren eine Vereinbarkeit mit § 18a LuftVG zu prüfen. Trotz dieses Genehmigungsvorbehaltes wird unter Berücksichtigung des § 2 EEG der Bereich von 3.000m bis 7.000m nicht als Ausschlussbereich für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie definiert.

1032448, Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal

Inhalt	Abwägung

Gegen die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmold bestehen seitens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) keine grundsätzlichen Bedenken, sofern Nachfolgendes berücksichtigt wird.
Jegliche Nutzungen die den Betrieb und die ordnungsgemäße verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraße einschließlich Zubehör sowie das Befahren der Bundeswasserstraße mit Wasserfahrzeugen gemäß bundesrechtlichen Vorschriften (hier: Binnenschifffahrtsstraßen- Ordnung (BinSchStrO)) einschränken oder gefährden, können nicht geduldet werden. Zu beachten ist, dass von Bundeswasserstraßen durch Betrieb und Schifffahrt erhebliche Emissionen, wie Lärm, Erschütterungen und Geruchsbelästigungen ausgehen können. Dies ist insbesondere bei der Ausweisung und verstärkten Nutzung von Flächen für Wohnen, Tourismus und Erholung im Nahbereich der Wasserstraßen zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Änderung des Regionalplans ist auch künftig sicherzustellen, dass die hoheitliche Aufgabenwahrnehmung der WSV jederzeit uneingeschränkt durch Bedienstete der WSV und deren Beauftragte möglich bleibt.

Allgemeines
Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Bundeswasserstraßen nach § 1 Absatz 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gemäß Artikel 87 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 89 des Grundgesetzes (GG) im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der WSV stehen. Der Umfang und der Geltungsbereich der Binnen- und Seewasserstraßen ist in § 1 Absätze 1, 2 und 4 WaStrG definiert. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen (§ 7 Absatz 1 WaStrG) ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Absatz 1 WaStrG) einschließlich Zubehör (z.B. Schleusen, Wehre, Brücken und Schiffshebewerke) sind dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden. Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegerechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden kann. Am 09.06.2021 ist das „Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie“ in Kraft getreten, welches das WaStrG entsprechend ändert und im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die WSV, soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist, beinhaltet. Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern. Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 und 2 WHG verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der WSV. Zu den Maßnahmen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3

Abwägungsvorschlag
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

WaStrG gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 WaStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befanden (§ 12 Absatz 2 Satz 2 WaStrG). Die Zuständigkeit für die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt daher bei der WSV. Der Widmungszweck einer Bundeswasserstraße als Verkehrsweg darf nicht beeinträchtigt werden. Weder dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des (ruhenden und laufenden) Schiffsverkehrs eingeschränkt werden noch dürfen Störungen auf die Bundeswasserstraßen einschließlich ihrem Zubehör einwirken. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 4 Nummer 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Funktionssicherungsklausel besteht, wonach bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See- oder Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für weitere, genauere Beurteilungen von Einzelobjekten/-vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt sind die Angaben zu ungenau. Grundsätzlich ist daher zu beachten, dass bei allen Vorhaben, die sich auf die Bundeswasserstraße und/oder auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auswirken können, das örtlich zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt im Vorfeld zu beteiligen ist. Bitte beteiligen Sie mich an den weiteren Verfahrensschritten.	

1032471_001, Regierungspräsidium Kassel

Inhalt	Abwägung
Die Planungsregion Nordosthessen und hier konkret der Landkreis Kassel sowie der Landkreis Waldeck-Frankeberg sind direkt von der geplanten Festlegung von neun zukünftigen „Windenergiebereichen mit der Wirkung von Beschleunigungsgebieten“ in unmittelbarer Grenzlage betroffen. Diese können Auswirkungen auf angrenzende Wohnsiedungsgebiete in Hessen und auch zu Wohnnutzungen im Außenbereich haben. Es wird daher erwartet, dass die in der Leitlinie 4 zur aktuellen Regionalplanänderung vorgesehenen Abstände zu „Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang und Allgemeinen Siedlungsbereichen“ von 1000 m sowie von 500 m zu „Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs“ auch auf die entsprechenden Kategorien in der Planungsregion Nordosthessen angewendet werden, wie dies im Übrigen bei der Planaufstellung des Teilregionalplans Energie Nordhessen seinerzeit für entsprechende Sachverhalte auf nordrhein-westfälischer Seite erfolgt ist. Zu den relevanten Windenergiebereichen (WEB) im Einzelnen, dem Grenzverlauf von Ost nach West folgend:	**Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird entsprochen. **Begründung** Zu den Grenzen des Planungsraumes wird mit Blick auf die Rotor-außerhalb Thematik ein Vorsorgeabstand in einer Breite von 75 m eingehalten. Damit soll auf der Ebene des Regionalplans OWL sichergestellt werden, dass die Flügelspitzen der Anlagen nicht die Grenzen des Planungsraumes überschreiten. Das Kriterienset zur Identifizierung der Potentialräume, die Methodik der Umweltprüfung sowie die Prüfung der Umfassung von Ortschaften wird gleichermaßen auf die Belange und Themen in den Nachbarregionen angewendet. Berücksichtigt wurden zudem die dort genehmigten und die in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen. Vor diesem Hintergrund geht der Planungsträger davon aus, dass die vorliegende 1. Änderung des Regionalplans OWL dort zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Belangen auf der Ebene der Regionalplanung führen wird. Zu den relevanten Windenergiebereichen im Einzelnen siehe die Ausgleichsvorschläge in den nachstehenden IDs 1032471_002 bis _011.

1032471_002, Regierungspräsidium Kassel

Inhalt	Abwägung
Bereich Beverungen, zwischen Freileitung und Hersteller Wald: Der vorgesehene WEB befindet sich nördlich der Ortslage Trendelburg-Langenthal und unterschreitet den 1000m-Abstand teilweise deutlich. Es bestehen daher erhebliche Bedenken gegen die aktuell vorgesehene Abgrenzung am Südrand der Fläche. Entsprechend wird eine Rücknahme des WEB auf die 1000m-Abstandslinie zum Ortsrand Langenthal und damit ein Verzicht auf die Ausweisung eines südöstlichen Teilbereichs gefordert.	**Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich HX_BEV_2 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL. Der Großteil des zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichs ist als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig. Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP

NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen.

Darüber hinaus wurden in geringem Umfang Bereiche des zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichs als neue Flächen für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenenspezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen hinsichtlich des Windenergiebereichs HX_BEV_2 wird nicht vorgenommen.

Bei dem Windenergiebereich HX_BEV_2 handelt es sich, wie beschrieben, zum Großteil um eine kommunale Windenergieplanung, die bereits mit in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen bestanden ist. Aufgrund der Kleinräumigkeit des neuen Flächenanteils im Süden des genannten Windenergiebereichs geht der Planungsträger davon aus, dass insbesondere am Südrand der Fläche keine zusätzlichen Windenergieanlagen zu realisieren sind und es somit im Bereich Trendelburg-Langenthal zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Belange durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL kommen wird.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes geprüft werden und damit Berücksichtigung finden.

Ferner wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z.

	B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre oder Erfordernisse des Immissionsschutzes entgegenstehen, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert.
1032471_003, Regierungspräsidium Kassel	
Inhalt Bereich Borgentreich, nordöstlich Manrode: Der vorgesehene WEB befindet sich westlich der Ortslage Trendelburg-Deisel, der 1000m-Ab-stand wird aber eingehalten. Es bestehen daher keine Bedenken.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**
1032471_004, Regierungspräsidium Kassel	
Inhalt Bereich Borgentreich, südöstlich Körbecke: Der vorgesehene WEB befindet sich westlich der Ortslage Liebenau-Lamerden, der 1000m-Ab-stand zu Wohngebäuden am Ortsrand wird im Wesentlichen eingehalten. Es bestehen daher keine Bedenken.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**
1032471_005, Regierungspräsidium Kassel	
Inhalt Bereich Borgentreich, südlich Körbecke: Der vorgesehene WEB befindet sich 300 bis 400 m nördlich des hessischen Windvorranggebie-tes KS 17. Es bestehen keine Bedenken.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**
1032471_006, Regierungspräsidium Kassel	
Inhalt Bereich Warburg, südöstlich Daseburg (Auf der Hute): Der vorgesehene WEB befindet sich nordwestlich der Kernstadt Liebenau und nördlich des Ortsteiles Haueda, der 1000m-Abstand wird jeweils eingehalten. Es bestehen daher keine Bedenken.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032471_007, Regierungspräsidium Kassel	
Inhalt Bereich Warburg, östlich Calenberg: Der vorgesehene WEB befindet sich nördlich der Ortslage Breuna-Wettesingen, der 1000m-Abstand wird eingehalten. Es bestehen daher keine Bedenken. Allerdings überrascht angesichts der formulierten Leitlinie 1 die geringe Größe des vorgesehenen Bereichs mit lediglich 6,6 ha.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032471_008, Regierungspräsidium Kassel	
Inhalt Bereich Warburg, südwestlich Calenberg und südöstlich Wormeln: Der vorgesehene WEB befindet sich westlich der Ortslage Breuna-Wettesingen und in Nachbarschaft der hessischen Windvorranggebiete KS 30 und KS 54. Der nordöstliche Teil unterschreitet – wenn auch nur geringfügig - den 1000m-Abstand zu den westlichen Siedlungsrändern Wettesingens. Es bestehen daher Bedenken gegen die aktuell vorgesehene Abgrenzung am Nordostrand der Fläche. Entsprechend wird eine Rücknahme des WEB auf die 1000m-Abstandslinie zum Ortsrand Wettesingen gefordert. Gleichzeitig wird zum Schutz vor Überlastung des Ortes ein Verzicht auf die Ausweisung des gesamten abgesetzten nordöstlichen Teilbereichs mit einer Fläche von etwa 33 bis 34 ha angeregt.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich HX_WAR_1 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL. Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich ist als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig. Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt. Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen. Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

1032471_009, Regierungspräsidium Kassel	
Inhalt Bereich Warburg, südlich der A 44: keine siedlungsstrukturelle Betroffenheit der Planungsregion Nordosthessen, entsprechend keine Bedenken	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032471_010, Regierungspräsidium Kassel	
Inhalt Bereich Warburg, zwischen Rimbeck und Asseler Wald: Es liegt keine siedlungsstrukturelle Betroffenheit der Planungsregion Nordosthessen vor, die Ortslagen Diemelstadt-Wethen und Wrexen liegen mehr als 2000 m entfernt. Entsprechend werden keine Bedenken erhoben.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032471_011, Regierungspräsidium Kassel	
Inhalt Die Regionalplanung Nordosthessen bedankt sich abschließend für die Möglichkeit zur Stellungnahme und geht davon aus, dass die vorgetragenen Anregungen und Bedenken im weiteren Planaufstellungsverfahren Berücksichtigung finden werden.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032490_001, Fernstraßenbundesamt	
Inhalt Nach den Darstellungen in den Planunterlagen vom 23.09.2024 sind diverse BAB betroffen. Anbaurechtliche Belange Für das weitere Verfahren sind folgende allgemeine Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Längs der Bundesautobahnen dürfen nach § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfanges. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Dabei können Zustimmungen nach § 9 Abs. 2 FStrG gemäß § 9 Abs. 3 FStrG versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Sofern sich der Turm oder Mast der gegenständlichen Windenergieanlage innerhalb der vorgenannten Entfernungen (sog. Anbaubeschränkungszone) befindet, so ist bei der Errichtung oder erheblichen Änderung der Windenergieanlage eine straßenrechtliche Zustimmung erforderlich.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032490_002, Fernstraßenbundesamt	
Inhalt Für Windenergieanlagen, bei denen lediglich der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, gilt § 9 Abs. 2b FStrG, wonach die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 2a FStrG hier keine Anwendung finden. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweiligen Behörde nach Satz 2 einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die in Satz 2 genannten Behörden um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in Satz 1 bezeichneten Anlage sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032490_003, Fernstraßenbundesamt	
Inhalt In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass im Rahmen der straßenrechtlichen Bewertung eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird. Aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zur BAB innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen können die Risiken Flugsicherheitsbefeuerung, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Im Rahmen dessen weise ich darauf hin, dass bei der Einhaltung der Kipphöhe der Anlagen als Abstand zum Fahrbahnrand, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen jedoch davon auszugehen ist, dass allen aufgezeigten Risiken mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann, um eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen. Hinweis: Die Abstände bemessen sich nach dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu der neben der Hauptfahrbahn auch die Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen sowie die Anschlussstellen selbst zählen. Die Abstände gelten auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**
1032490_004, Fernstraßenbundesamt	
Inhalt Zudem weisen wir darauf hin, dass die gesicherte Erschließung der Windenergieanlagen in der Planung frühzeitig berücksichtigt werden sollte. Die gesicherte Erschließung ist Voraussetzung für eine vollumfängliche rechtliche Beurteilung. Eine Errichtung und Nutzung von Behelfszufahrten an Bundesautobahnen für den Transport und die Errichtung der Windenergieanlagen ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Dabei sind die vorstehenden anbaurechtlichen Regelunge zu sowie gegebenenfalls weitere notwendige Gestattungserfordernisse zu beachten.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**
1032490_005, Fernstraßenbundesamt	
Inhalt Aus der Prüfung der Unterlagen zum e.g. Verfahren ergaben sich Hinweise, dass	Abwägung **Abwägungsvorschlag**

Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)) betroffen sein können und Konflikte nicht auszuschließen sind. Wir weisen Sie im Allgemeinen darauf hin, dass der aktuell gültige Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) sowie die Verkehrsvorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) (Anlage 4 Abschnitt 1 Bau- und Ausbauvorhaben zu § 20 InvKG) konkret und projektbezogen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen sind. Die Bedarfsplanprojekte (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) und Verkehrsvorhaben (Anlage 4 zu den §§ 20 und 21 InvKG) finden Sie unter folgendem Link: https://www.gesetze-im-internet.de/fstrausbaug/anlage.html https://www.gesetze-im-internet.de/invkg/BJNR179510020.html Projektinformationssystem (PRINS*) zum Bundesverkehrswegeplan: https://www.bvwp-projekte.de/map_street.html *Hinweis: Das PRINS dient als Hintergrundinformation. Es stellt lediglich ergänzende Informationen dar. Maßgebend sind die Projekte des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG). Wir bitten um eine weitere Beteiligung im Verfahren, sofern sich eine Betroffenheit unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ergeben kann.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient somit der Flächensicherung für Windenergienutzungen und legt keine konkreten Standorte fest Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Hinsichtlich der Übernahme der kommunalen Flächen unterscheidet sich das Kriterienset von dem Kriterienset zur Identifizierung geeigneter neuer Windenergiebereiche. Diese Differenzierungsmöglichkeit wird ausdrücklich in den Erläuterungen zum Ziel 10.2-9 LEP NRW genannt. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Zudem wird darauf hingewiesen, dass am Ende des Planungsprozesses zur Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine Einzelfallprüfung vorgenommen worden ist, um lokale Besonderheiten abwägend in den Blick zu nehmen. Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten. Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.

	Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der konkrete Abstand zu schutzwürdigen Bereichen bzw. Objekten im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windenergieanlagen zu ermitteln und festzulegen ist. Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

1032573_001, Kreis Warendorf	
Inhalt	Abwägung
Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde Nach Durchsicht der Unterlagen ergeben sich von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine Anregungen und Ergänzungen zum Verfahren. Bauamt Sachgebiet Immissionsschutz: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmold keine Bedenken. Ich bitte um eine zeitnahe Unterrichtung sowie Beteiligung bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, wenn Vorhaben in einem Abstand von weniger als 3000 m zur Kreisgrenze Warendorf geplant bzw. genehmigt werden sollen.	**Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032573_002, Kreis Warendorf	
Inhalt	Abwägung
Amt für Umweltschutz und Straßenbau Untere Wasserbehörde: Nach den Darstellungen im Plan für den Kreis Gütersloh soll im Bereich Greffen nördlich der B513 innerhalb der „Greffener Mark“ ein Windenergiebereich festgesetzt werden. Dieses Gebiet grenzt direkt an den Kreis Warendorf (Stadt Sassenberg) und liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes „Vohren/Dackmar“, Schutzzone IIIA und	**Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Rechtliche Vorgaben für Wasserschutzgebiete (WSG) sind in § 51 und § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem § 35 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung oder Anordnungen nach § 52 Absatz 2Wasserhaushaltsgesetz festgelegt.

IIIB. Ich habe Bedenken gegen diese Festsetzung, weil Auswirkungen durch den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen auf das Grundwasser bzw. Trinkwasser im Kreis Warendorf nicht sicher auszuschließen sind (das gewonnene Trinkwasser wird im Kreis Warendorf genutzt). M. E. müssen Windenenergiebereiche nicht zwingend in einem Trinkwasserschutzgebiet festgesetzt werden, wenn es noch ausreichend Alternativflächen gibt. Ich weise darauf hin, dass auch der Erlass zum § 2 EEG vom 28.06.2024 (MBl. NRW. S. 671) gegenüber den erneuerbaren Energien einen vorrangigen Belang hinsichtlich der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge sieht.	Wasserschutzgebiete werden in der sie begründenden Verordnung in der Regel in drei Wasserschutzzonen (WSZ I-III) eingeteilt. Sofern bei HQSG qualitative Schutzzonen festgesetzt worden sind, sind diese mit den Schutzzonen in Wasserschutzgebieten vergleichbar. Die Schutzzone I grenzt unmittelbar an die Fassungsanlage an. Sie dient zum Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen. Jegliche Baumaßnahmen, mit Ausnahme von den Anlagen zur Wasserfassung und -gewinnung, sind daher verboten. Die Schutzzone II stellt den Schutz vor Verunreinigung durch den Eintrag von Keimen und abbaubaren Stoffen sicher. In der Regel wird in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen die Errichtung von gewerblichen Anlagen allgemeiner Art verboten. Die Schutzzone III dient dem Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen im großräumigeren Umfeld der Wassergewinnungsanlage. In Bezug auf bauliche Anlagen wird in den Schutzgebietsverordnungen in der Regel eine Genehmigungspflicht festgelegt. In der Schutzzone I sind Windenergieanlagen i.d.R. unzulässig. Darüber hinaus sprechen regelmäßig tatsächliche Gründe des Gewässerschutzes gegen eine Festlegung von Windenergiebereichen. Die Schutzzone I wird daher bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie als Ausschlusskriterium verwendet. In der Schutzzone II ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ohne eine Befreiung zulässig. Dabei muss im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung zu der jeweiligen Windenergieanlage entschieden werden, inwieweit der Standort mit den Schutzvorschriften der Schutzzone II des jeweiligen Wasserschutzgebietes vereinbar ist. Da im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhen bekannt sind, werden die Schutzzonen II der Wasserschutzgebiete im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen als Ausschlusskriterium verwendet. Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, das WEA unter Einbeziehungen entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind. Auch in der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erstellten Potentialstudie „Flächenanalyse Windenergie Nordrheinwestfalen (LANUV Fachbericht 142, 2023) wird von einer grundsätzlichen Eignung der Schutzzone III für die Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen ausgegangen. Die konkreten Auswirkungen sind im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens standortbezogen zu ermitteln und zu bewerten. Dies schließt die Prüfung, ob eine ggf. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung gem. § 52 WHG erteilt werden kann, mit ein.

	Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen liegt gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Der nordrhein-westfälische Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien vom 28.06.2024 (MBl. NRW. S. 671) stellt in diesem Kontext klar, dass die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung einen vorrangigen Belang als Aufgabe der Daseinsvorsorge darstellt. Insofern kann den Belangen des Trinkwasserschutz entsprechend Rechnung getragen werden, wenn im Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung auch unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1032593_001, Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	
Inhalt bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 23. September 2024 nehme ich im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens der Bezirksregierung Detmold für den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung. Ich bitte darum, dass die nachfolgenden Hinweise sowohl in der Änderung des Regionalplans Detmold wie auch in den nachgelagerten Verfahren Berücksichtigung finden. Zeichnerische Festsetzungen: Ich habe die geplanten Windenergiebereiche daraufhin geprüft, ob in diesen Bereichen nach den Regelungen des Landesentwicklungsplans, des Windenergieerlasses und weiterer fachgesetzlicher Rechtsgrundlagen voraussichtlich eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt werden kann. Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Abgrenzung der Windenergiebereiche.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032593_002, Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	
Inhalt Es sei darauf hingewiesen, dass im Stadtgebiet der Stadt Warburg Windenergiebereiche in Waldbereichen liegen, die neben Nadelwald- und Kalamitätsflächen auch aus Laubwaldflächen bestehen. Laubholzbereiche kommen gem. Ziel 10.2-6 des LEP nicht für die Windenergienutzung in Waldbereichen in Frage. Da dies aber der Ausweisung als Windenergiebereich nicht grundsätzlich entgegensteht und erst im nachgelagerten Verfahren zum Tragen kommt, ergeht dieser Hinweis nachrichtlich. Bei der Prüfung dieses Windenergiebereiches ist darüber hinaus aufgefallen, dass innerhalb des Windenergiebereiches nach Informationen von Wald und Holz NRW ein Hügelgrab im Waldbereich liegt. Da es sich hierbei nicht um eine forstfachliche Überprüfung handelt, ergeht dieser Hinweis ebenfalls nachrichtlich.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032593_003, Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	
Inhalt Textliche Festsetzungen: Weiterhin habe ich die textliche Festsetzung aus forstfachlicher Sicht geprüft. Gegen die textliche Festsetzung bestehen keine Bedenken.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032593_004, Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	
Inhalt Weitere Hinweise 1. Bundeswaldgesetz: Das Bundeswaldgesetz legt in § 1 BWaldG fest, dass der Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren sowie ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften ist. Ferner ist ein Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzen-den herbeizuführen. Somit steht das Ziel des Walderhalts im unmittelbaren Konflikt mit dem Interesse der Allgemeinheit, kohlenstoffarm erzeugte Energie zu beziehen. Die Träger öffentlicher Planungsvorhaben und Maßnahmen haben die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen (§ 8 Satz 1 BWaldG). Darüber hinaus haben die Träger öffentlicher Vorhaben in der Regel die für die Forstwirtschaft zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören (vgl. § 8 Satz 2 BWaldG). Hierbei sind die in § 1 BWaldG genannten Ziele und Aufgaben zu berücksichtigen (§ 9 Absatz 1 BWaldG).	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032593_005, Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	
Inhalt 2. Landesforstgesetz: Die Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben wird im Landesrecht in § 9 LFoG genannt. Demnach ist die Forstbehörde bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. Die Errichtung einer WEA bedingt eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart (§ 39 LFoG NRW). Stets ist zu unterscheiden, ob der Wald dauerhaft gemäß § 39 LFoG oder befristet gemäß § 40 LFoG umgewandelt wird. Die Errichtung von modernen WEA mit einer regelmäßigen Höhe von über 50 Metern erfordert nach § 4 BImSchG eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Mit dem Urteil des OVG Lüneburg sind mit dem Bau von WEA verbundene Waldumwandlungsverfahren in das BImSchG-Verfahren zum Bau und Betrieb von WEA ein konzentriert. Im Sinne des § 39 Absatz 2 LFoG prüft das zuständige Regionalforstamt, ob die Gründe für oder gegen die Umwandlung von Wald überwiegen sowie notwendige Nebenbestimmungen, insbesondere forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032624, Geologischer Dienst NRW	
Inhalt Mein Zeichen: 31.110/4324/2024 mit Ihrem Schreiben vom 23.09.2024 bitten Sie zu dem im Betreff genannten Verfahren um Stellungnahme. Auf dieser Planungsebene habe ich keine Hinweise oder Anmerkungen zu der geplanten Änderung. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032629, Kreisverwaltung Soest, Abt. Planung und Entwicklung

Inhalt	Abwägung
Die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab: In räumlicher Nähe zum Gebiet des Kreises Soest befinden sich geplante Windenergiebereiche in der Nähe von Langenberg, Delbrück und Büren in den Kreisen Gütersloh und Paderborn. Gegen diese WEB bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Aus Sicht der Unteren Immissionsschutz bestehen auf Ebene der Regionalplanung ebenfalls keine Bedenken. Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit von Windenergievorhaben mit möglicherweise im Einwirkungsbereich befindlichen Immissionsaufpunkten im Kreisgebiet Soest ist von der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Die Untere Natur- und Landschaftsschutzbehörde äußert ebenso keine Bedenken. Die geplanten WEB befinden sich in ausreichendem Abstand zu den Schutzgebieten im Kreis Soest. Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.	**Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032716_001, Landkreis Osnabrück

Inhalt	Abwägung
bezüglich der Änderung des Regionalplans OWL werden folgende Anregungen vorgebracht: Der Abstand der Fläche MI_STM_1 in der Kommune Stemwede liegt < 400 Meter von der Wohnnutzung im Außenbereich [anonymisiert] in Bohmte. Entsprechend des Planungskonzeptes S. 12f. wird der dort als Vorsorgeabstand definierte Bereich von 500 Meter (unter Annahme einer Referenzanlage von 250 Meter Gesamthöhe) deutlich unterschritten. Eine optisch Bedrängende Wirkung ist anzunehmen. Ich rege daher an, den Abstand des Windenergiebereichs zum Wohnhaus zu vergrößern bzw. den Windenergiebereich entsprechend zu verkleinern. Selbiges gilt für die Wohnnutzung [anonymisiert] in Bohmte.	**Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich MI_STM_1 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL. Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich (MI_STM_1) ist als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig. Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

	Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewandten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen. Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept verwiesen. Zum Thema: Optisch bedrängende Wirkung Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich MI_STM_1 ist als kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig. Kommunale Windenergieplanungen sind das Ergebnis kommunaler Planungshoheit und zeichnen sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgte Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen aus. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen.
1032716_002, Landkreis Osnabrück	
Inhalt Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 1. Änderung des Regionalplans Ostwestfahlen - Lippe (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmold keine Bedenken. Die größte baudenkmalpflegerische Betroffenheit wird im Bereich der Gemeinde Stemwede erwartet, die hier ausgewiesenen Flächen grenzen jedoch an die Windenergiebereiche des Landkreises Osnabrück, so dass hier für die betroffenen Baudenkmale im Einzelfall geprüft werden muss.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032716_003, Landkreis Osnabrück	
Inhalt Abschließend sei auf die B 65n (Nordumgehung von Preußisch Oldendorf), Karte 6 der Zeichnerischen Feststellungen hingewiesen: In der Gemeinde Bad Essen im Landkreis Osnabrück besteht kein Bedarf für eine Verlegung der Bundesstraße 65. Der Landkreis Osnabrück sowie die Gemeinde Bad Essen sehen hier ausschließlich dringenden Handlungsbedarf für die Entlastung der Ortsdurchfahrt Wehrendorf durch eine Ortsumgehung. Eine komplette Verlegung der B 65 ist inhaltlich nicht geboten. Sowohl die dadurch entstehende Neuversiegelung als auch der Eingriff in Natur und historische Kulturlandschaft sind aus Sicht des Landkreises als unverhältnismäßig einzuordnen. Zwischen Wehrendorf und der Landesgrenze wird ausreichend Potenzial gesehen, mögliche Anpassungen für die Bundesstraße und ihre Knotenpunkte innerhalb der Bestandstrasse vorzunehmen. Im Regionalplan sollte eine Rückführung zur Bestandstrasse möglichst noch in NRW dargestellt werden. Gegen eine neue Trasse hat sich bereits eine Bürgerinitiative gegründet: https:// stoppt-b65-neu.de/ .	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Außerdem werden erstmals Höchstspannungsfreileitungen nachrichtlich übernommen und die nachrichtlich dargestellten Lärmschutzzonen des Flughafens Paderborn-Lippstadt aktualisiert. Kapitel 9 (Energieversorgung) wird überarbeitet und um neue, an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasste, Ziele und Grundsätze ergänzt. Zudem werden die Ziele F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur), F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes), F 22 (Waldbereiche) und der Grundsatz F 23 (Waldbereiche) entsprechend der aktuellen Rechtsprechung neu gefasst. Die vorgebrachte Stellungnahme bezieht sich auf inhaltliche Punkte, die nicht Gegenstand der 1. Änderung des Regionalplans OWL sind. Die Planunterlagen zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) umfassen den Planentwurf mit textlichen Festlegungen (rot hinterlegte Bereiche) mit integrierter Begründung und Erläuterungen, die zeichnerischen Festlegungen (Kartenteil im Maßstab 1:50.000), die Planbegründung, das Plankonzept sowie den Umweltbericht mit Anhängen.
1032723, Stadtwerke Herford	
Inhalt Bei der Planung bzw. Gestaltung der im Regionalplan OWL beschriebenen Trassenkorridore im Kapitel 6 „Transportleitungen" sollten die Belange der Verteilnetzbetreiber Berücksichtigung finden, um die Versorgung der Endkunden (Bevölkerung) sicherstellen zu können. Von daher muss es den Verteilnetzbetreibern möglich sein ihre Netze in den angesprochenen Trassenkorridoren zur erneuern bzw. neu zu verlegen.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**
1032740, Wasserbeschaffungsverband Kreis- Herford West	
Inhalt	Abwägung **Abwägungsvorschlag**

Die Untergrundverhältnisse im Bereich der Wassergewinnung Hedem lassen sich wie folgt kurz beschreiben. Die Förderbrunnen entnehmen aus den Schichten des quartären Grundwasserleiters (Mittelterrassen-Ablagerungen, glaziofluviatile Sande), der basal durch die geringleitenden Festgesteine des Wealden und Münder Mergel begrenzt wird.

Die Oberkante des genutzten Grundwasserleiters liegt im Bereich der Brunnen der Wassergewinnung Hedem zwischen ca. 41 m und 48 m NHN. Die Basis des quartären Grundwasserleiters differiert stark und wird zwischen ca. 13 m NHN (bei Br. HE 10) und ca. 33,5 m NHN (bei Br. HE 1) angetroffen. Insgesamt liegt die Basis im Westen der Wassergewinnung (Br. HE 7, Br. HE 8, Br. HE 10: 13,0 m - 21,5 m NHN) tiefer als im Osten (Br. HE 1 - Br. HE 3: 31,0 m - 33,5 m NHN). Die Mächtigkeit des Grundwasserleiters ist somit im Westen größer (ca. 20 m bis über 31 m) als im Osten (ca. 10 m bis 19 m), meist liegt sie zwischen 13 m und 20 m.

Der genutzte Grundwasserleiter wird von mäßig bis gering durchlässige, unterschiedlich tonige Deckschichten überlagert (Geschiebelehm, Löss, Talsande, Torf und Mudde). Die Mächtigkeiten sind variabel.

Detaillierte Beschreibungen zu den lokalen hydrogeologischen Verhältnissen sind den bekannten Unterlagen des Bewilligungsantrags zur Erneuerung der wasserrechtlichen Genehmigung für die Wassergewinnung Hedem des Wasserbeschaffungsverbands Kreis Herford-West von 2020 zu entnehmen [U2].

In der nachstehenden Tabelle sind die Kennwerte der acht im Wesentlichen durch den derzeitigen Planentwurf betroffenen Brunnenstandorte der Wassergewinnung Hedem dargestellt: Siehe Tabelle in angefügter PDF-Datei

In der Folge werden insbesondere die Verbreitung und Mächtigkeit der grundwasserschützenden Deckschichten im relevanten Aussagebereich des TWGG Hedem und die z. T. sehr kurzen Fließstrecken zu den im Wesentlichen betroffenen Brunnen Br HE 5, Br HE 5A, Br HE 6, Br HE 6A, Br HE 7A, Br HE 7B, Br HE 9 und Br HE 12 diskutiert. Hierfür wurden ergänzend die Anlagen 1-3 angefügt.

Daraus ist ersichtlich, dass im Bereich der zwei im Planentwurf auskartierten Windenergiebereiche mit der Wirkung von Beschleunigungsgebieten (MI_PRE_3 und MI_PRE_4) quartäre (feinkörnige) Deckschichten von z. T. nur geringer Mächtigkeit (< 4 m) vorhanden sind. Das Schutzpotenzial der Deckschichten gemäß Hydrogeologischer Karte HK100 wird in den betroffenen Bereichen durchweg als ungünstig eingestuft [U4].

Bedeutet, dass somit für diese Lockergesteinsschichten ein erhöhtes Risikopotential gegenüber Einträgen von Verunreinigungen in den Grundwasserleiter besteht. Je nach Umfang oder Eingriffstiefe des Windenergiebauvorhabens ist im betroffenen Bereich des TWGG Hedem von einer starken Reduzierung bzw. kompletter Entnahme der bestehenden Deckschicht auszugehen. Dies bedeutet, dass die Schutzfunktion auf ein Minimum reduziert wird bzw. komplett verloren geht. Eingriffe in den zur Trinkwassergewinnung für einen großen Anteil der Bevölkerung im nördlichen OWL

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Rechtliche Vorgaben für Wasserschutzgebiete (WSG) sind in § 51 und § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem § 35 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung oder Anordnungen nach § 52 Absatz 2Wasserhaushaltsgesetz festgelegt.

Wasserschutzgebiete werden in der sie begründenden Verordnung in der Regel in drei Wasserschutzzonen (WSZ I-III) eingeteilt. Sofern bei HQSG qualitative Schutzzonen festgesetzt worden sind, sind diese mit den Schutzzonen in Wasserschutzgebieten vergleichbar:

Die Schutzzone I grenzt unmittelbar an die Fassungsanlage an. Sie dient zum Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen. Jegliche Baumaßnahmen, mit Ausnahme von den Anlagen zur Wasserfassung und -gewinnung, sind daher verboten.

Die Schutzzone II stellt den Schutz vor Verunreinigung durch den Eintrag von Keimen und abbaubaren Stoffen sicher. In der Regel wird in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen die Errichtung von gewerblichen Anlagen allgemeiner Art verboten.

Die Schutzzone III dient dem Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen im großräumigeren Umfeld der Wassergewinnungsanlage. In Bezug auf bauliche Anlagen wird in den Schutzgebietsverordnungen in der Regel eine Genehmigungspflicht festgelegt.

In der Schutzzone I sind Windenergieanlagen i.d.R. unzulässig. Darüber hinaus sprechen regelmäßig tatsächliche Gründe des Gewässerschutzes gegen eine Festlegung von Windenergiebereichen. Die Schutzzone I wird daher bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie als Ausschlusskriterium verwendet.

In der Schutzzone II ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ohne eine Befreiung zulässig. Dabei muss im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung zu der jeweiligen Windenergieanlage entschieden werden, inwieweit der Standort mit den Schutzvorschriften der Schutzzone II des jeweiligen Wasserschutzgebietes vereinbar ist. Da im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhen bekannt sind, werden die Schutzzonen II der Wasserschutzgebiete im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen als Ausschlusskriterium verwendet.

Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, das WEA unter Einbeziehungen entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind.

Auch in der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

genutzten Grundwasserleiter im direkten Umfeld von Förderbrunnen der WG Hedem wären dabei unumgänglich.

Aufgrund der hydrogeologischen Bedingungen im genutzten quartären Grundwasserleiter mit sandig bis kiesige Ablagerungen (vgl. Anlage 3) und den teils recht kurzen Fließstrecken bis zu den Filterstrecken der betroffenen Brunnen ist von relativ kurzweiligen Fließzeiten auszugehen. Verunreinigungen des Grundwassers könnten relativ schnell zu den Brunnen gelangen. Bei Bedarf könnten die Fließstrecken und -zeit mit dem bestehenden Grundwasserströmungsmodell ermittelt werden [U2].

Für alle acht Förderbrunnen der Wassergewinnung Hedem, die sich im direkten Umfeld der zwei geplanten Windenergiebereiche befinden, sind aufgrund der derzeitigen Kenntnislage deutlich erhöhte Risikopotentiale abzuleiten. Vor allem die Brunnen Br HE 6, Br HE 6A und Br HE 9 sind aufgrund ihrer nahen Lage zu den Windenergiebereichen, den lokalen hydrogeologischen Verhältnissen und den verhältnismäßig oberflächennah liegenden Filterstrecken (vgl. Tabelle) als besonders gefährdet einzustufen.

5 Potentielle Einflussfaktoren von Windenergieanlagen/Windparks auf die Trinkwassergewinnung

Die potenziellen Gefährdungen und Risiken, die sich durch die Errichtung eines Windparks hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnung ergeben könnten, sind nachfolgend aufgelistet:

Ergänzende Begründung - siehe angefügte PDF-Datei

(1) Eingriffe in den Untergrund durch Erdaufschlüsse (Entfernung des Oberbodens) bei den Gründungsarbeiten für die Windenergieanlagen sowie bei der Verlegung der Erdkabel überwiegend während der Bauphase, z.T. während der Betriebsphase

(2) Erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase (Lagerung von Bodenmaterial) überwiegend während der Bauphase, z. T. während der Betriebsphase

(3) Schaffung von bevorzugten Wegsamkeiten entlang von erdverlegten Kabeltrassen

(4) Einbringung von Baustoffen (Mineralgemisch, Betongüter) überwiegend während der Bauphase, z. T. während der Betriebsphase

(5) Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Bau- und Betriebsphase

(6) Flächenversiegelung durch das geplante Bauvorhaben

(7) Eignung der Transportfahrzeuge und Überwachung der Arbeitsabläufe auf

erstellten Potentialstudie „Flächenanalyse Windenergie Nordrheinwestfalen (LANUV Fachbericht 142, 2023) wird von einer grundsätzlichen Eignung der Schutzzone III für die Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen ausgegangen.

Die konkreten Auswirkungen sind im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens standortbezogen zu ermitteln und zu bewerten. Dies schließt die Prüfung, ob eine ggf. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung gem. § 52 WHG erteilt werden kann, mit ein.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Der nordrhein-westfälische Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien vom 28.06.2024 (MBl. NRW. S. 671) stellt in diesem Kontext klar, dass die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung einen vorrangigen Belang als Aufgabe der Daseinsvorsorge darstellt.

Insofern kann den Belangen des Trinkwasserschutz entsprechend Rechnung getragen werden, wenn im Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung auch unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann.

Eine differenzierte Auseinandersetzung und Bewertung der lokalen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse ist im Rahmen der Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich.

Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

der Baustelle zur Einhaltung der vorgegebenen Qualitätsstandards in TWGG

(8) Wasserhaltung bei der Herstellung des Fundaments während der Bauphase

(9) Versickerungsmaßnahmen und Mengenabschätzung

(10) Laufzeit einer WEA-Anlage, Rückbau und Ersatzstandorte

· Zur Thematik Laufzeit und Rückbau von ausgedienten Anlagen liegen Informationen des Umweltbundesamtes vor [U5]. Demnach liegen die aktuellen Laufzeiten zwischen 20 und 30 Jahren.

· Wenn eine Anlage ausgedient hat, muss ein Rückbau der Anlage erfolgen. Sowohl beim Rückbau von Standorten, Repowering bzw. dem Bau von Ersatzstandorten sind – analog zum Neubau – Sachverhalte zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Eingriffen in den Untergrund zu klären (Punkte (1) bis (9)). Daher sollten bereits im Rahmen der Genehmigung einer Anlage auch die Auflagen für den späteren Rückbau festgelegt werden. Des Weiteren ist zu klären, ob ggf. Ersatzstandorte folgen sollen. Für diese gelten dann abermals die o. g. Aspekte einer Bau- und Betriebsphase.

Aus fachlicher Sicht ist festzuhalten, dass ein Windenergie-Bauvorhaben sowohl in der Bauphase, in der Betriebsphase als auch in der ggf. folgenden Rückbau- und/oder Ersatzbauphase gegenüber der Grundwasserqualität als besonders sensibel zu betrachten ist. Es bestehen, je nach Standort und Tiefenlage des Entnahmehorizonts für die Trinkwassergewinnung, u. U. erhöhte Empfindlichkeiten. Die vorgenannten Aspekte, wie z. B. Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung bzw. Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers, Verweilzeit des Sickerwassers in der ungesättigten Zone/Verlagerungsgeschwindigkeit, Fließstrecken innerhalb des genutzten Grundwasserkörpers oder Verminderung der grundwasserschützenden Deckschichten durch Erdaufschlüsse (verkürzte Verweildauer) gilt es im Rahmen eines standortbezogenen hydrogeologischen Fachgutachtens auf Basis des konkreten Vorhabens zu überprüfen.

Grundsätzlich sollte der Grundwasserschutz in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungen sowie die Gewährleistung der Trinkwasserversorgungssicherheit einen hohen Stellenwert haben, vor allem, da sich verschiedenste Gefährdungspotentiale während der Bau-, Betriebs- und Rückbauphase eines Windparks mit Lage innerhalb eines TWGG unmittelbar auf die Beschaffenheit des genutzten Grundwasservorkommens sowie in der Folge ggf. auch nachteilig auf die Trinkwassergewinnung auswirken können.

6 Fazit

Zusammenfassend besteht eine Vielzahl von Konfliktthemen in Gebieten, die zur Trinkwassergewinnung vorgesehen sind und gleichzeitig auch der Windenergienutzung dienen sollen. Es sind unterschiedlichste potentiell beeinflussende Risikofaktoren für Trinkwassergewinnungen abzuleiten.

Das bestehende TWGG Hedem (WSG Hedem-Harlinghausen) wird im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplan OWL (Wind/Erneuerbare Energien) durch Neuplanungen von Windenergiebereichen (Entwurfsbeschluss) im direkten Umfeld der Förderbrunnen Br HE 5, Br HE 5A, Br HE 6, Br HE 6A, Br HE 7A, Br HE 7B, Br HE 9 und Br HE 12 der TWGG Hedem überlagert. Dabei handelt es sich um die zwei neu auskartierten Windenergiebereiche mit der Wirkung von Beschleunigungsgebieten „MI_PRE_3“ und „MI_PRE_4“. Diese Flächen liegen in der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebiets Hedem-Harlinghausen, z. T. direkt an die Schutzzone II herangeplant (siehe Anlagen 1 und 2).

Aus fachlicher Sicht sollte im Zuge von Vorplanungen zu Windenergieanlagen/ Windparks eine umfassende Risikoanalyse zu den individuellen lokalen naturräumlichen Gegebenheiten erstellt werden. Dies sollte in dem im Rahmen der vorzunehmenden Umweltprüfung auszuarbeitenden Umweltbericht zur 1. Änderung des RP OWL bereits berücksichtigt werden (hier Bewertung des Schutzgutes Wasser).

Dabei sind die wesentlichen Gefährdungspotenziale im Hinblick auf die unmittelbar benachbarte Trinkwassergewinnung Hedem herzuleiten und zu bewerten. Hierbei sind u.a. die in Kapitel 4 dargelegten potentiellen Einflussfaktoren auf Grundlage der lokalen geologischen/hydrogeologischen Verhältnisse zu überprüfen. Die zuständige Fachbehörde wird im Zuge eines möglichen Genehmigungsverfahrens die generelle Genehmigungsfähigkeit einer Windenergieanlage/eines Windparks innerhalb des nordöstlichen Teilabschnitts des TWGG Hedem abwägen müssen. Entweder wird ein vorgebrachter Genehmigungsantrag im Verfahrensverlauf abgelehnt oder es erfolgt die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit (i.d.R. unter entsprechenden Auflagen).

Sollte sich ein Windenergie-Bauvorhaben im TWGG Hedem in einem möglichen Genehmigungsverfahren als genehmigungsfähig erweisen, so wird dem betroffenen Wasserversorger empfohlen ein umfassendes Monitoring- und Beweissicherungsprogramm hinsichtlich der Sicherstellung einer nachhaltigen Trinkwasserversorgung mit den Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hierbei können verschiedenste Punkte vorgebracht werden, u. a.:

· Während der Baumaßnahme und bei der Baustelleneinrichtung sollten technische Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um mögliche Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe zu verhindern: siehe angefügte PDF-Datei

· Die Einrichtung des Baustellenlagers sollte nur außerhalb des Einzugsgebiets einer Trinkwassergewinnung erlaubt sein. Nur hier sollte das Betanken der Antriebsmaschinen und sonstigen Hilfsaggregaten oder ggf. notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an Maschinen etc. gemäß AwSV ([U6]) stattfinden (siehe oben).

· Mit dem Bau der Fundamente sollten nur zuverlässige Fachunternehmen beauftragt werden, die bei den durchzuführenden Bodenverbesserungsmaßnahmen, Beton und Stahlbetonarbeiten in Trinkwassergewinnungsgebieten bereits mit Erfolg tätig waren und ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse besitzen. Grundsätzlich sind nur anerkannte Materialien (z. B. Brechkorn-Mineralgemisch, (Splitt-)Schotter-

Gemisch) und Baustoffe (z. B. Zement, Bentonit, Weichgel) zu verwenden, durch deren Einbringung, Einbringungsvorgang (Injektion, Verdüsung etc.) und den dazu erforderlichen Hilfsstoffen (z. B. Betonverflüssiger, Erstarrungsverzögerer, Abdichtungsmaterialien) keine nachteiligen Veränderungen der Grundwassereigenschaften entstehen. siehe angefügte PDF-Datei

· Überwachung der Eignung der Transportfahrzeuge und Überwachung der Arbeitsabläufe auf der Baustelle zur Einhaltung der vorgegebenen Qualitätsstandards. Alle auf der Baustelle tätigen Personen sind entsprechend über die Baumaßnahme innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebiets sowie die geltenden Genehmigungsauflagen zu unterweisen.

· Klärung des Themas Laufzeit einer WEA-Anlage, Rückbau und Ersatzstandorte. Hierbei sollte vor allem der Umgang mit ausgedienten Standorten klar festgelegt werden.

Qualitätsüberwachung des Grundwassers: siehe angefügte PDF-Datei

· Erstellung von Notfallplänen z. B. im Falle von Havarien – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall (Informations- und Handlungskette, Umgang mit kontaminiertem Untergrund etc.).

· Begleitung, Dokumentation und Beurteilung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Grundwasserbeschaffenheit durch ein Fachbüro.

Abschließend sei noch einmal deutlich darauf hingewiesen, dass die lokale hydrogeologische Situation im betroffenen Bereich der Wassergewinnung Hedem und die zentrale Wasserversorgungsrolle des WBV im nördlichen OWL aus Sicht des Verbands bei der weiteren Bewertung der gemäß Regionalplan OWL geplanten Flächennutzung maßgebend zu berücksichtigen ist. Für das Verbandsgebiet gilt schon jetzt, dass Ausfallmengen in der betroffenen Region nur schwerlich ersetzt oder anderweitig kompensiert werden können. Grundsätzlich gilt derzeit, dass größere Entnahmemengenausfälle, z. B. aufgrund von Verunreinigungen im Grundwasserleiter im direkten Umfeld der Brunnen, weitreichende regionale Versorgungsengpässe zur Folge haben können.

Die verantwortlichen Wasserversorger sind derzeit bereits im Rahmen eines von der DBU (Deutschen Bundesstiftung Umwelt) geförderten Projektes dabei eine überregionale Kooperation von Wasserversorgungsunternehmen zu etablieren. Es handelt sich dabei um die Erarbeitung eines gemeinsamen Zukunftskonzepts zum Wassermengenmanagement als integrative Planungsgrundlage zur Sicherstellung der Versorgung und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten [U7]. Der Wassergewinnung Hedem ist dabei aufgrund der in dieser Region als besonders gut einzustufenden Entnahmebedingungen – sowohl qualitativ als auch quantitativ – in jedem Falle eine zentrale Wasserversorgungsrolle zuzuschreiben, sodass es hier auch einem entsprechend ausgeweiteten Grundwasserressourcenschutz bedarf.

Der WBV Kreis Herford-West geht davon aus, dass im Hinblick auf den vorbeugenden

Trinkwasserschutz, die Vorrangstellung des vorhandenen Trinkwassergewinnungsgebiets Hedem berücksichtigt wird. Darüber hinaus würde der Wasserbeschaffungsverband es sehr begrüßen, wenn er über den weiteren Entscheidungsprozess rechtzeitig informiert wird und ihm bei Bedarf die Möglichkeit einer ergänzenden Stellungnahme eingeräumt wird. Sollten Sie für das Trinkwassergewinnungsgebiet Hedem detailliertere Informationen benötigen, können diese bei Bedarf gerne zur Verfügung gestellt werden. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]	

1032743, Energie und Wasserversorgung Bünde GmbH

Inhalt	Abwägung
Die Wiedergewinnungen Billerke und Habighorst entnehmen ihr Rohwasser aus einem Bereich, der sich aus hydrogeologischer Sicht als eine Art beckenförmige Vertiefung innerhalb der Festgesteinsschichten beschreiben lässt. Diese beckenförmige Vertiefung ist mit pleistozänen Kiesen, Sanden und Schluffen – vornehmlich saale- und/oder elsterzeitliche glaziofluviatile Ablagerungen – gefüllt und charakterisiert den durch die beiden Trinkwassergewinnungen genutzten Porengrundwasserleiter. Somit ist dieser räumlich klar eingegrenzte Ablagerungsbereich aus wasserwirtschaftlich nutzbaren Lockersedimenten als spezielle lokale hydrogeologische Situation einzustufen. Sie geht auf eiszeitliche Entstehungsprozesse zurück. Im Gebiet treten überdies in weiten Teilen weichselzeitliche Löß- und Lößlehmschichten sowie teilweise auch holozäne Torflagen als bindige und gering durchlässige Deckschichten oberhalb des Grundwasserleiters auf. Fleckenweise sind Lagen oder Linsen aus Geschiebemergel/-lehm eingeschaltet, die als Grundwasserhemmer einzuordnen sind und den Grundwasserleiter lokal zweiteilen. Solche Hemmer sind im Bereich der Brunnen Billerke verbreitet sowie in geringen Mächtigkeiten an einigen Brunnenstandorten der Wassergewinnung Habighorst vorgefunden worden. Hydraulisch ist der Grundwasserhemmer aber insgesamt eher von untergeordneter oder lokal begrenzter Bedeutung und führt im Einzugsgebiet zu keinen signifikanten Unterschieden in den Strömungsverhältnissen des oberen und unteren Grundwasserleiters. Lediglich im Nahbereich der Brunnen sind aufgrund der Förderung in Verbindung mit dem Auftreten von Grundwasserhemmern vertikale Gradienten zwischen den beiden Stockwerken erkennbar. Die Basis des quartären Grundwasserleiters bilden bereichsweise ebenfalls Geschiebemergel/-leh-me der Saale- und/oder Elsterkaltzeit sowie	**Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Rechtliche Vorgaben für Wasserschutzgebiete (WSG) sind in § 51 und § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem § 35 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung oder Anordnung nach § 52 Absatz 2 WHG festgelegt. Wasserschutzgebiete werden in der sie begründenden Verordnung in der Regel in drei Wasserschutzzonen (WSZ I-III) eingeteilt. Sofern bei HQSG qualitative Schutzzonen festgesetzt worden sind, sind diese mit den Schutzzonen in Wasserschutzgebieten vergleichbar.: Die Schutzzone I grenzt unmittelbar an die Fassungsanlage an. Sie dient zum Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen. Jegliche Baumaßnahmen, mit Ausnahme von den Anlagen zur Wasserfassung und -gewinnung, sind daher verboten. Die Schutzzone II stellt den Schutz vor Verunreinigung durch den Eintrag von Keimen und abbaubaren Stoffen sicher. In der Regel wird in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen die Errichtung von gewerblichen Anlagen allgemeiner Art verboten. Die Schutzzone III dient dem Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen im großräumigeren Umfeld der Wassergewinnungsanlage. In Bezug auf bauliche Anlagen wird in den Schutzgebietsverordnungen in der Regel eine Genehmigungspflicht festgelegt. In der Schutzzone I sind Windenergieanlagen i.d.R. unzulässig. Darüber hinaus

Verwitterungshorizonte des im Liegenden vorkommenden Ton-/Tonmergelsteins des Lias.

Wassergewinnung Billerke siehe

angefügte PDF-Datei

Wassergewinnung Habighorst

siehe angefügte PDF-Datei

Detaillierte Beschreibungen und Kartenwerke zu den lokalen hydrogeologischen Verhältnissen sind den bekannten Unterlagen des Gutachtens zur Neuausweisung des Wasserschutzgebiets „Bünde-Muckum“ für die Wassergewinnungsanlagen „Billerke“ und „Habighorst“ der EWB von 2017 zu entnehmen [U2].

In der Folge wird insbesondere die Verbreitung der grundwasserschützenden, bindigen Deckschichten im relevanten Aussagebereich des TWGG Bünde-Muckum und die Fließstrecken zu den im Wesentlichen betroffenen Förderbrunnen der Wassergewinnung Billerke diskutiert. Hierfür wurden ergänzend die Anlagen 2 und 3 angefügt.

Daraus ist ersichtlich, dass im Bereich des im Planentwurf auskartierten Windenergiebereichs mit der Wirkung von Beschleunigungsgebieten „HF_BUN_1“ überwiegend keine ausreichend bindigen Deckschichten zum Schutze des durch die Wassergewinnungen Billerke und Habighorst genutzten Porengrundwasserleiters vorhanden sind. Im Untergrund der im Planentwurf auskartierten Fläche „HF_ROE_1“ jedoch schon. Das Schutzpotenzial der Deckschichten gemäß Hydrogeologischer Karte HK100 wird entsprechend in dem auskartierten Windenergiebereich „HF_ROE_1“ durchweg als günstig und im Bereich „HF_BUN_1“ überwiegend als ungünstig eingestuft [U4].

Bedeutet, dass insbesondere für die Lockergesteinsschichten in dem geplanten, den Brunnen näheren Windenergiebereich „HF_BUN_1“, ein erhöhtes Risikopotential gegenüber Einträgen von Verunreinigungen in den Grundwasserleiter besteht. Je nach Umfang oder Eingriffstiefe des Windenergiebauvorhabens ist im betroffenen Bereich des TWGG Bünde-Muckum von einer starken Reduzierung bzw. kompletter Entnahme der bestehenden Deckschicht auszugehen. Dies bedeutet, dass die Schutzfunktion auf ein Minimum reduziert wird bzw. komplett verloren geht.

Aufgrund der hydrogeologischen Bedingungen im genutzten quartären Grundwasserleiter mit sandig bis kiesige Ablagerungen (vgl. Anlage 3) und den teils recht kurzen Fließstrecken bis zu den Filterstrecken der Förderbrunnen Billerke ist von relativ kurzweiligen Fließzeiten auszugehen. Verunreinigungen des Grundwassers könnten verhältnismäßig schnell zu den Brunnen gelangen. Bei Bedarf könnten die Fließstrecken und -zeiten mit dem bestehenden Grundwasserströmungsmodell

sprechen regelmäßig tatsächliche Gründe des Gewässerschutzes gegen eine Festlegung von Windenergiebereichen. Die Schutzzone I wird daher bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie als Ausschlusskriterium verwendet.

In der Schutzzone II ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ohne eine Befreiung zulässig. Dabei muss im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung zu der jeweiligen Windenergieanlage entschieden werden, inwieweit der Standort mit den Schutzvorschriften der Schutzzone II des jeweiligen Wasserschutzgebietes vereinbar ist. Da im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhen bekannt sind, werden die Schutzzonen II der Wasserschutzgebiete im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen als Ausschlusskriterium verwendet.

Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, das WEA unter Einbeziehungen entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind.

Auch in der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erstellten Potentialstudie „Flächenanalyse Windenergie Nordrheinwestfalen (LANUV Fachbericht 142, 2023) wird von einer grundsätzlichen Eignung der Schutzzone III für die Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen ausgegangen.

Die konkreten Auswirkungen sind im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens standortbezogen zu ermitteln und zu bewerten. Dies schließt die Prüfung, ob eine ggf. erforderliche Befreiung von den Festlegungen der Schutzgebietsverordnung gem. § 52 WHG erteilt werden kann, mit ein.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen liegt gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Der nordrhein-westfälische Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien vom 28.06.2024 (MBl. NRW. S. 671) stellt in diesem Kontext klar, dass die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung einen vorrangigen Belang als Aufgabe der Daseinsvorsorge darstellt.

Insofern kann den Belangen des Trinkwasserschutz entsprechend Rechnung getragen werden, wenn im Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung auch unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann.

Eine differenzierte Auseinandersetzung und Bewertung der lokalen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse ist im Rahmen der Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich.

Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im

ermittelt werden [U2].

Insbesondere im Zusammenhang mit dem derzeit im Planentwurf auskartierten Windenergiebereich „HF_BUN_1“ ist für die Wassergewinnungen Billerke und Habighorst aufgrund der Kenntnislage ein erhöhtes Risikopotential abzuleiten. Vor allem die Brunnen der Trinkwassergewinnung Billerke sind aufgrund ihrer näheren Lage zu diesem geplanten Windenergiebereich und den lokalen hydrogeologischen Verhältnissen als gefährdet einzustufen.

5 Potentielle Einflussfaktoren von Windenergieanlagen/Windparks auf die Trinkwassergewinnung

Die potenziellen Gefährdungen und Risiken, die sich durch die Errichtung eines Windparks hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnung ergeben könnten, sind nachfolgend aufgelistet: Ergänzende Begründung - siehe angefügte PDF-Datei

(1) Eingriffe in den Untergrund durch Erdaufschlüsse (Entfernung des Oberbodens) bei den Gründungsarbeiten für die Windenergieanlagen sowie bei der Verlegung der Erdkabel überwiegend während der Bauphase, z.T. während der Betriebsphase

(2) Erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase (Lagerung von Bodenmaterial) überwiegend während der Bauphase, z.T. während der Betriebsphase

(3) Schaffung von bevorzugten Wegsamkeiten entlang von erdverlegten Kabeltrassen

(4) Einbringung von Baustoffen (Mineralgemisch, Betongüte) überwiegend während der Bauphase, z.T. während der Betriebsphase

(5) Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Bau- und Betriebsphase

(6) Flächenversiegelung durch das geplante Bauvorhaben

(7) Eignung der Transportfahrzeuge und Überwachung der Arbeitsabläufe au f der Baustelle zur Einhaltung der vorgegebenen Qualitätsstandards in TWGG

(8) Wasserhaltung bei der Herstellung des Fundaments während der Bauphase

(9) Versickerungsmaßnahmen und Mengenabschätzung

(10) Laufzeit einer WEA-Anlage, Rückbau und Ersatzstandorte

· Zur Thematik Laufzeit und Rückbau von ausgedienten Anlagen liegen Informationen des Umweltbundesamtes vor [U5]. Demnach liegen die aktuellen Laufzeiten zwischen 20 und 30 Jahren.

Plankonzept verwiesen.

Wenn eine Anlage ausgedient hat, muss ein Rückbau der Anlage erfolgen. Sowohl beim Rückbau von Standorten, Repowering bzw. dem Bau von Ersatzstandorten sind – analog zum Neubau – Sachverhalte zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Eingriffen in den Untergrund zu klären (Punkte (1) bis (9)). Daher sollten bereits im Rahmen der Genehmigung einer Anlage auch die Auflagen für den späteren Rückbau festgelegt werden. Des Weiteren ist zu klären, ob ggf. Ersatzstandorte folgen sollen. Für diese gelten dann abermals die o. g. Aspekte einer Bau- und Betriebsphase.

Aus fachlicher Sicht ist festzuhalten, dass ein Windenergie-Bauvorhaben sowohl in der Bauphase, in der Betriebsphase als auch in der ggf. folgenden Rückbau- und/oder Ersatzbauphase gegenüber der Grundwasserqualität als besonders sensibel zu betrachten ist. Es bestehen, je nach Standort und Tiefenlage des Entnahmehorizonts für die Trinkwassergewinnung, u. U. erhöhte Empfindlichkeiten. Die vorgenannten Aspekte, wie z. B. Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung bzw. Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers, Verweilzeit des Sickerwassers in der ungesättigten Zone/Verlagerungsgeschwindigkeit, Fließstrecken innerhalb des genutzten Grundwasserkörpers oder Verminderung der grundwasserschützenden Deckschichten durch Erdaufschlüsse (verkürzte Verweildauer) gilt es im Rahmen eines standortbezogenen hydrogeologischen Fachgutachtens auf Basis des konkreten Vorhabens zu überprüfen.

Grundsätzlich sollte der Grundwasserschutz in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungen sowie die Gewährleistung der Trinkwasserversorgungssicherheit einen hohen Stellenwert haben, vor allem, da sich verschiedenste Gefährdungspotentiale während der Bau-, Betriebs- und Rückbauphase eines Windparks mit Lage innerhalb eines TWGG unmittelbar auf die Beschaffenheit des genutzten Grundwasservorkommens sowie in der Folge ggf. auch nachteilig auf die Trinkwassergewinnung auswirken können.

6 Fazit

Zusammenfassend besteht eine Vielzahl von Konfliktthemen in Gebieten, die zur Trinkwassergewinnung vorgesehen sind und gleichzeitig auch der Windenergienutzung dienen sollen. Es sind unterschiedlichste potentiell beeinflussende Risikofaktoren für Trinkwassergewinnungen abzuleiten.

Das bestehende TWGG der Wassergewinnungen Billerke und Habighorst (WSG Bünde-Muckum) wird im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplan OWL (Wind/ Erneuerbare Energien) durch Neuplanungen von Windenergiebereichen (Entwurfsbeschluss) im direkten Einzugsgebiet der Förderbrunnen überlagert. Dabei handelt es sich um die zwei neu auskartierte Windenergiebereiche mit der Wirkung von Beschleunigungsgebieten „HF_ROE_1“ und „HF_BUN_1“. Der Windenergiebereich „HF_BUN_1“ liegt teils in der Schutzzone IIIA, teils in der Schutzzone IIIB und der Windenergiebereich „HF_ROE_1“ liegt vollständig innerhalb der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebiets Bünde-Muckum (siehe Anlagen 1 und **2**).

Aus fachlicher Sicht sollte im Zuge von Vorplanungen zu Windenergieanlagen/ Windparks eine umfassende Risikoanalyse zu den individuellen lokalen naturräumlichen Gegebenheiten erstellt werden. Dies sollte in dem im Rahmen der vorzunehmenden Umweltprüfung auszuarbeitenden Umweltbericht zur 1. Änderung des RP OWL bereits berücksichtigt werden (hier Bewertung des Schutzgutes Wasser).

Dabei sind die wesentlichen Gefährdungspotenziale im Hinblick auf die unmittelbar benachbarten Trinkwassergewinnungen Billerke und Habighorst herzuleiten und zu bewerten. Hierbei sind u.a. die in Kapitel 4 dargelegten potentiellen Einflussfaktoren auf Grundlage der lokalen geologischen/hydrogeologischen Verhältnisse zu überprüfen. Die zuständige Fachbehörde wird im Zuge eines möglichen Genehmigungsverfahrens die generelle Genehmigungsfähigkeit einer Windenergieanlage/eines Windparks innerhalb des TWGG Bünde-Muckum abwägen müssen. Entweder wird ein vorgebrachter Genehmigungsantrag im Verfahrensverlauf abgelehnt oder es erfolgt die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit (i.d.R. unter entsprechenden Auflagen).

Sollte sich ein Windenergie-Bauvorhaben im TWGG Bünde-Muckum in einem möglichen Genehmigungsverfahren als genehmigungsfähig erweisen, so wird dem betroffenen Wasserversorger empfohlen ein umfassendes Monitoring- und Beweissicherungsprogramm hinsichtlich der Sicherstellung einer nachhaltigen Trinkwasserversorgung mit den Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hierbei können verschiedenste Punkte vorgebracht werden, u. a.:

· Während der Baumaßnahme und bei der Baustelleneinrichtung sollten technische Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um mögliche Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe zu verhindern: siehe angefügte PDF-Datei

· Die Einrichtung des Baustellenlagers sollte nur außerhalb des Einzugsgebiets einer Trinkwassergewinnung erlaubt sein. Nur hier sollte das Betanken der Antriebsmaschinen und sonstigen Hilfsaggregaten oder ggf. notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an Maschinen etc. gemäß AwSV stattfinden (siehe oben).

· Mit dem Bau der Fundamente sollten nur zuverlässige Fachunternehmen beauftragt werden, die bei den durchzuführenden Bodenverbesserungsmaßnahmen, Beton und Stahlbetonarbeiten in Trinkwassergewinnungsgebieten bereits mit Erfolg tätig waren und ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse besitzen. Grundsätzlich sind nur anerkannte Materialien (z. B. Brechkorn-Mineralgemisch, (Splitt-)Schotter-Gemisch) und Baustoffe (z. B. Zement, Bentonit, Weichgel) zu verwenden, durch deren Einbringung, Einbringungsvorgang (Injektion, Verdüsung etc.) und den dazu erforderlichen Hilfsstoffen (z. B. Betonverflüssiger, Erstarrungsverzögerer, Abdichtungsmaterialien) keine nachteiligen Veränderungen der Grundwassereigenschaften entstehen. siehe angefügte PDF-Datei

· Überwachung der Eignung der Transportfahrzeuge und Überwachung der Arbeitsabläufe auf der Baustelle zur Einhaltung der vorgegebenen Qualitätsstandards. Alle auf der Baustelle tätigen Personen sind entsprechend über die Baumaßnahme innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebiets sowie die geltenden

Genehmigungsauflagen zu unterweisen.

· Klärung des Themas Laufzeit einer WEA-Anlage, Rückbau und Ersatzstandorte . Hierbei sollte vor allem der Umgang mit ausgedienten Standorten klar festgelegt werden.

Qualitätsüberwachung des Grundwassers: siehe angefügte PDF-Datei

· Erstellung von Notfallplänen z. B. im Falle von Havarien – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall (Informations- und Handlungskette, Umgang mit kontaminiertem Untergrund etc.).

· Begleitung, Dokumentation und Beurteilung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Grundwasserbeschaffenheit durch ein Fachbüro.

Abschließend sei noch einmal deutlich darauf hingewiesen, dass die lokale hydrogeologische Situation im betroffenen Bereich der Wassergewinnungen Billerke und Habighorst und die nicht unwesentliche Wasserversorgungsrolle der EWB im nordwestlichen OWL aus Sicht des Wasserversorgers bei der weiteren Bewertung der gemäß Regionalplan OWL geplanten Flächennutzung maßgebend zu berücksichtigen ist. Für das Versorgungsgebiet gilt schon jetzt, dass Ausfallmengen in der betroffenen Region – insbesondere in Trockenzeiten - nur schwerlich ersetzt oder anderweitig kompensiert werden können. Grundsätzlich gilt derzeit, dass größere Entnahmemengenausfälle, z. B. aufgrund von Verunreinigungen im Grundwasserleiter im direkten Umfeld der Brunnen, Versorgungsengpässe zur Folge haben können.

Die EWB agiert derzeit bereits zusammen mit weiteren überregional verantwortlichen Wasserversorgern im Rahmen eines von der DBU (Deutschen Bundesstiftung Umwelt) geförderten Projektes bei der Etablierung einer überregionalen Kooperation von Wasserversorgungsunternehmen. Es handelt sich dabei um die Erarbeitung eines gemeinsamen Zukunftskonzepts zum Wassermengenmanagement als integrative Planungsgrundlage zur Sicherstellung der Versorgung und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten [U7]. Die Wassergewinnungen Billerke und Habighorst sind dabei zwar eher ein kleinerer, aber durchaus regional bedeutsamer Pfeiler für die Gesamtkonzeption, sodass es hier auch einem entsprechenden Grundwasserressourcenschutz bedarf.

Die EWB geht davon aus, dass im Hinblick auf den vorbeugenden Trinkwasserschutz, die Vorrangstellung des vorhandenen Trinkwassergewinnungsgebiets Bünde-Muckum berücksichtigt wird. Darüber hinaus würde die EWB es sehr begrüßen, wenn sie über den weiteren Entscheidungsprozess rechtzeitig informiert wird und ihr bei Bedarf die Möglichkeit einer ergänzenden Stellungnahme eingeräumt wird.

Sollten Sie für das Trinkwassergewinnungsgebiet der Wassergewinnungen Billerke und Habighorst detailliertere Informationen benötigen, können diese bei Bedarf gerne zur Verfügung gestellt werden.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im

Anhang Karten- bzw. Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]	

1032761, Stadtwerke Beverungen GmbH

Inhalt	Abwägung
In den Unterlagen zum Entwurf der 1. Änderung des Regionalplanes OWL (Wind/ Erneuerbare Energien) sind bezüglich einer pot. Windkraftanlagenfläche südwestlich der "Elisenhöhe" bei Drenke bereits Aussagen zur Lage der Fläche in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes "Beverungen-Roggenthal/Hohenstein" gemacht worden. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter weisen wir dennoch ergänzend darauf hin, dass ein möglicher Bau von Anlagen frühzeitig mit uns als Wasserwerksbetreiber und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter abgestimmt werden sollte. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung "Roggenthal/Hohenstein" sind zu beachten.	**Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032770_001, Landesverband Lippe

Inhalt	Abwägung
Wir bedanken uns für die Gelegenheit Anregungen und Bedenken einbringen zu können und geben zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) folgende Stellungnahme ab: Der Landesverband Lippe ist der größte Flächeneigentümer in Lippe und als solcher direkt von den Auswirkungen der Regionalplanung betroffen. Der Landesverband Lippe beabsichtigt als Teil seines Zukunftskonzeptes die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in verschiedenen Bereichen in Lippe. Erst einmal sehen wir die erweiterte Nutzung von Flächen zur nachhaltigen Erzeugung erneuerbarer Energien als sehr positiv an. Windenergie trägt maßgeblich zur Reduzierung der CO -Emissionen bei. Die Nutzung von Waldflächen kann die Fläche für WEA erweitern und die tatsächliche Erreichung des Flächenziels in NRW und damit den notwendigen Beitrag zu den nationalen Klimazielen beschleunigen. In vielen Regionen sind offene Flächen für WEA begrenzt. Wälder bieten ein erhebliches Potenzial, besonders in windreichen Gebieten. Die gezielte und nachhaltige Nutzung ausgewählter Waldflächen kann die Energiewende unterstützen, ohne dabei auf landwirtschaftliche oder bebaute Flächen zurückgreifen zu müssen. Durch die Erweiterung der Flächenkulisse für Windenergieanlagen kann Ostwestfalen-Lippe seinen Anteil an erneuerbarer Energie weiter steigern. Dies stärkt nicht nur die regionale Energieversorgung, sondern schafft auch wirtschaftliche Anreize und Arbeitsplätze im Bereich erneuerbare Energien. Der Landesverband Lippe begrüßt die Pläne der Landesregierung, 1.000 neue	**Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Das Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) des LEP NRW eröffnet der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich die Möglichkeit, regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Nutzung der Windenergie in Anspruch zu nehmen, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen davon sind die besonders schutzwürdigen Bereiche der Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und die Natura 2000-Gebiete. In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-6 LEP NRW wird ausgeführt: „Die Festlegung des Ziels 10.2-6 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen (überlagernd festzusetzen). Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 beziehungsweise der im WindBG des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht beziehungsweise erleichtert werden.“ Die durch den LEP NRW eingeräumte Möglichkeit Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen erfolgt damit ausdrücklich mit der Zielsetzung ausreichend Flächenpotentiale zu schaffen, umso die Erfüllung der vorgegebenen Flächenziele zu erreichen. Der Planungsträger hat diese Möglichkeit geprüft und in seine planerischen Überlegungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Entwurfsfassung eingestellt.

Windräder bis 2027 zu bauen. Dieser Schritt ist ein bedeutender Bestandteil der Energiewende in Deutschland und NRW hat als dicht besiedeltes Bundesland eine Vorbildfunktion für andere im Ausbau erneuerbarer Energien. Angesichts der Dringlichkeit, dem Klimawandel zu begegnen, ist es die richtige Zielsetzung, den Ausbau erneuerbarer Energien in der Region voranzutreiben. Windenergie spielt dabei eine entscheidende Rolle, um die Klimaschutzziele zu erreichen und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren.

Die meisten der durch den Landesverband Lippe bereits geplanten Standorte befinden sich auf Kalamitätsflächen im Wald, einige im Offenland. Wird die Nutzung der Kalamitätsflächen im Wald ermöglicht, können Flächen in Hang- und Kammlagen einbezogen werden, die sich in Bezug auf ihre Qualität in besonderer Weise eignen. Diesbezüglich hat der Landesverband Flächen im Eigentum, deren Windhöfigkeit mit Offshore-Gebieten vergleichbar ist. Durch Bebauung dieser Standorte ist in Relation zu dem Eingriff eine maximale Energieerzeugung möglich. Ein Faktor, dessen Nutzung aufgrund der Eingriffsintensivität einer WEA dringend geboten ist, um die Zielsetzung der Energiewende mit einem möglichst geringen Eingriff in die Fläche erreichen zu können.

Die Absicht, BSN-Gebiete weitestgehend und pauschal von der Nutzung durch Windenergie auszuschließen, ist nach unserer Meinung sachlich nicht geboten. BSN-Gebiete sind eine Methode der Regionalplanung und keine aktiven Schutzgebiete wie bspw. NSG, FFH oder andere Flächen. Durch den pauschalen Ausschluss wird das im Verfassungsrang stehende Ziel des Klimaschutzes unnötig beeinträchtigt. Wenn es einen aktiven Schutzzweck gäbe, würden diese Gebiete durch eine entsprechende Ausweisung unter Schutz gestellt. Die pauschale Verweigerung für Zwecke der nachhaltigen und umweltfreundlichen Energieerzeugung beeinträchtigt die Ziele der Energiewende und des Klimaschutzes unangemessen.

Besonders Standorte im Wald sind auch unter anderen Gesichtspunkten hervorragend für die Nutzung durch WEA geeignet. Sie halten in der Regel einen viel größeren Abstand zur Wohnbebauung ein als Freilandstandorte und haben damit einen wesentlich geringeren Abdruck im Hinblick auf Lärm und Schattenwurf. Auch die Auswirkungen auf Flora und Fauna sind bei Waldstandorten regelmäßig geringer, als dies bei Offenlandstandorten der Fall ist. Bei den von uns geplanten Standorten handelt es sich überdies um reine Kalamitätsflächen.

Uns ist daher nicht ersichtlich, warum Waldgebiete entgegen der politischen Zielsetzung ausgeschlossen werden sollen. Das ist nach unserer Auffassung ein bedeutender Fehler in der Erstellung des Regionalplans und führt zu einer sachlich nicht begründeten also auch nicht haltbaren Kriterienauswahl in der Folge.

Wir regen deshalb dringend - auch im Interesse eines rechtssicher erstellten Regionalplans - an, keinen pauschalen Ausschluss für Wald, bzw. BSN-Gebiete aufzunehmen, sondern vielmehr der bewährten Praxis anderer Bundesländer wie z.B. Hessen zu folgen. Dort wird die Errichtung von WEA im Wald bereits seit Jahrzehnten erfolgreich und ohne bemerkenswerte Auswirkungen für Flora und Fauna praktiziert. Daher erwarten wir bei der Änderung des Regionalplans die Schaffung und Erhaltung

Berücksichtigt wurde zudem der Grundsatz 10.2-7 (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) des LEP NRW.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die Urteile des BVerwG zu den Zielen 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) und 7.2-3 (Waldarme und waldreiche Gebiete) des LEP NRW (BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) sowie den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) "Behandlung der Festlegungen Ziffer 7.3-1 und 7.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als Grundsätze der Raumordnung" vom 14.09.2023.

Der Waldanteil im Planungsraum beträgt ca. 24 %. Der Waldanteil in OWL liegt unter dem Landesdurchschnitt von ca. 27 % und dem Bundesdurchschnitt von ca. 32 %. In den unterschiedlichen Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld ist der Anteil der Waldbereiche an der Gesamtfläche unterschiedlich verteilt. Während der Waldflächenanteil in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe bei rund 30 % liegt, liegt er in den Kreisen Herford (9 %), Minden-Lübbecke (12 %) und Gütersloh (14 %) deutlich niedriger. Die Stadt Bielefeld weist einen Waldanteil von 22 % auf. Als waldarm gelten Gemeinden nach den Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-3 (Waldarme und waldreiche Gebiete) des LEP NRW mit einem Waldanteil von weniger als 20 %. Waldreich sind Gemeinden ab einem Waldanteil von 60 %. Diese befinden sich jedoch nicht im Planungsraum. Nach dieser Definition sind in der Planungsregion 38 der 70 Kommunen als waldarm zu klassifizieren.

In waldarmen Gemeinden der Planungsregion kommt nicht nur dem Laub- und Mischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum für den Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Biotopverbund sowie als (Nah)Erholungsraum zu. Die großflächigen Waldgebiete wie z. B. im Teutoburger Wald, Eggegebirge oder Wiehengebirge haben eine große Bedeutung für die Naherholung nicht nur in den jeweiligen Kommunen, sondern auch für weiter entfernt liegende Großstädte bzw. Ballungsräume. Auch für den Tourismus stellen diese Teilräume mit einem höheren Waldanteil einen Anziehungspunkt dar. Die Bedeutung der Wälder im Planungsraum für die Schutz- und Erholungsfunktion dokumentiert sich zum einen über die Waldfunktionskartierung, aber insbesondere auch über die Bewertungen, z. B. des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege oder des Fachbeitrags Kulturlandschaft. Danach werden große Teile des Waldes z. B. den Biotopverbundstufen 1 und 2 zugeordnet oder sie werden als regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert.

Eine Inanspruchnahme des Waldes im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Waldinanspruchnahme liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand folgt der Kreis Lippe. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme des Waldes auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Beispielhaft wird darauf hingewiesen, dass die Potentiale im Wald in den Kreisen Herford, Minden-Lübbecke

der folgenden Möglichkeiten:

und der Stadt Bielefeld zusammen unter 300 ha liegen.

Bei einem ansonsten weitestgehend gleichen Kriterienset hätte das zur Konsequenz, dass es zu einer noch stärkeren Konzentration der festgelegten Windenergiebereiche in den Kreisen Höxter und Paderborn kommen würde. Die dadurch ausgelösten zusätzlichen Raumnutzungskonflikte würden damit in den beiden Kreisen prognostisch weiter ansteigen.

Die Einschätzung, durch die Inanspruchnahme von Waldflächen könnte der Abstand der Windenergiebereiche zu Siedlungsbereiche von bisher 1.000 m weiter vergrößert werden wird so nicht geteilt. Zunächst ist festzuhalten, dass mit 1.000 m Abstand bereits ein deutlicher Abstand zu Siedlungsbereichen eingehalten wird. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass gerade in den Kommunen und Kreisen mit nur unterdurchschnittlichen Ausbaupotentialen wie z.B. der Kreis Gütersloh oder der Kreis Herford ein wesentlicher reglementierender Faktor die Siedlungsstruktur ist. Eine Vergrößerung der Abstände zu den Siedlungsbereichen würde damit die ungleiche Verteilung der Potentialflächen in der Region vergrößern.

Ein genereller Verzicht auf die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen im Wald ist mit Blick auf § 2 EEG 2023 und unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Festlegungen des LEP NRW möglich, da auch außerhalb des Waldes Potentialflächen in einer Größe zur Verfügung stehen, die die Erreichung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW ermöglichen. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Der Planungsträger hat in der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen und Raumfunktionen auch berücksichtigt, dass ein Ausschluss des Waldes zu einem erhöhten „Nutzungsdruck“ auf die verbleibende Flächenkulisse führt. Um diesen zu minimieren und mit Blick auf die generellen Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW, wurde auf die Festlegung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zum Wald verzichtet. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt.

Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit verlagert der Planungsträger die Entscheidungen über die Nutzung der Potentiale im Nadelwald auf die kommunale Planungsebene. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit und ist Ausdruck des Gegenstromprinzips. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung auch auf die Übernahme noch nicht abgeschlossener kommunaler Planungsverfahren und Planungsüberlegungen der Kommunen und Projektentwicklern für Windenergie im Wald in den Regionalplan OWL verzichtet. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgt mit Blick auf

die Festlegungen des LEP NRW in den Zielen 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) und 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) eine Anpassung des Ziels F 22 (Waldbereiche). Innerhalb der Waldbereiche kann demnach ausnahmsweise die Festlegung von Windenergiegebieten im Rahmen der Bauleitplanung zugelassen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind regionalplanerisch festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.

Im Ziel 10.2-8 des LEP NRW wird den regionalen Planungsträgern die Möglichkeit eröffnet, die regionalplanerisch festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) in Anspruch zu nehmen, sofern es sich nicht um Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Nationalparke oder Naturmonumente handelt. Die Kategorien Nationalpark und Naturmonument sind dabei im Planungsraum nicht festgelegt.

Diese Möglichkeit gilt entsprechend der Erläuterungen zum Ziel 10.2-8 nur für die Regionalplanung, nicht für die kommunale Bauleitplanung.

Die Festlegung des LEP NRW schließt die Inanspruchnahme besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft wie Naturschutzgebiete oder Natura 2000-Gebiete aus. Dieses erfolgt entsprechend der Erläuterung zum einen unter Berücksichtigung des besonderen Schutzwertes dieser Gebiete, zum anderen unter Berücksichtigung des Sachverhaltes das ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich nur außerhalb der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter „Beschleunigungsgebiete gemäß RED III“ möglich ist.

Die genannten Schutzkategorien bilden besonders schutzwürdige und schutzbedürftige Bereiche von Natur und Landschaft ab. Allerdings kann nicht der Umkehrschluss getroffen werden, dass BSN außerhalb dieser Schutzgebiete nur eine geringe Schutzwürdigkeit aufweisen.

Hierbei sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Der Regionalplan OWL ist 2024 in Kraft getreten. Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans OWL ist die Kulisse der BSN auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege überarbeitet worden. Dabei sind in Teilen Bereiche erstmalig als BSN festgelegt worden.

Mit Blick auf die regelmäßig langen Verfahrensdauern zur Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen ist eine gem. Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplans gebotene Sicherung der Gebiete auf der nachfolgenden Ebene nur mittel- bis langfristig zu erwarten.

Das Ziel F 12 des Regionalplans OWL enthält explizit nicht die Verpflichtung, die BSN ganz oder teilweise als Naturschutzgebiet zu sichern.

Auch die ehem. Regionalpläne Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld und Teilabschnitt

Paderborn-Höxter hatten keine entsprechende Bindung enthalten. In Abwägung verschiedener Belange sind nachfolgend z.B. im Kreis Höxter die BSN im Rahmen der Landschaftsplanung zu überwiegenden Teilen nicht als Naturschutzgebiet, sondern als kleinräumige Landschaftsschutzgebiete gesichert worden.

Die Intention des Ziels 10.2-8 LEP NRW besteht darin, das Erreichen der vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. In Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes für die 1. Änderung des Regionalplans OWL ist dieser Sachverhalt geprüft und mit anderen raumordnerischen Belangen abgewogen worden. Aufgrund der Flächenpotentialanalyse ist festgestellt worden, dass eine Inanspruchnahme der BSN zur Erreichung der Ausbauziele im Planungsraum nicht erforderlich ist. Des Weiteren ist festgestellt worden, dass die Inanspruchnahme der BSN die überdurchschnittliche Belastung der Kreise Paderborn und Höxter nicht mindern, sondern in der Tendenz eher verstärken würden.

Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

Wälder sind dynamische Ökosysteme, die maßgeblich durch die Langlebigkeit der Waldbäume geprägt sind. Die zeitlich aufeinanderfolgenden Waldentwicklungsphasen (Sukzession) finden sich grundsätzlich sowohl in Natur- als auch in Wirtschaftswäldern, allerdings zum Teil in unterschiedlicher Ausprägung. Die großflächigen Schäden leiten in den bisherigen Fichtenwäldern Nordrhein-Westfalens eine neue Phase der Waldentwicklung ein. Aus ökologischer Sicht handelt es sich hierbei um Störungen, die schlagartig neue strukturelle und klimatische Bedingungen schaffen. Als Folge der derzeitigen Schadensereignisse treten auf großer Fläche nun Zerfalls- und Verjüngungsphasen auf, die sich durch eine große Vielfalt besonderer Strukturen auszeichnen. So erhöht sich in der Regel der Anteil des liegenden und stehenden Totholzes sowie des verbleibenden Schlagabraums. In windwurfgeschädigten Wäldern finden sich zudem viele umgestürzte Wurzelteller. Dieser Vielfalt an Strukturen folgt eine Vielfalt an zuvor nicht oder nur untergeordnet aufgetretenen Arten.

Diese Entwicklung kann in der Planungsregion sehr gut auf den Sturmwurfflächen von Kyrill, Friederike und den Borkenkäferkalamitätsflächen nachvollzogen werden. In Abhängigkeit der konkreten Situation bildet sich in der Regel ein vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Vegetationsstrukturen. Insofern verlieren die Flächen durch den Borkenkäferbefall und den flächenhaften Zusammenbruch der Fichtenbestände nicht an Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Vielmehr ist von einer Erhöhung der Artenvielfalt auszugehen. Diese Bewertung dokumentiert sich auch in den Biotopbewertungsverfahren, die z.B. vom LANUV NRW für die Anwendung in der Eingriffsregelung erarbeitet worden sind. Hier wird die ökologische Bedeutung der

verschiedenen Sukzessionsstadien deutlich höher eingestuft als die Wertigkeit von Ackerflächen oder konventionell bewirtschaftetem Grünland.

Mit einem Privatwaldanteil von 63 % ist NRW das Land mit dem höchsten Privatwaldanteil in der Bundesrepublik Deutschland. Auch in der Planungsregion OWL liegt nach den Daten des forstlichen Fachbeitrags der Schwerpunkt des Waldeigentums mit 51 % im Privatwald. Der Körperschaftswald ist insgesamt mit 27 % vertreten und der Bundeswald – in erste Linie auf militärischen Liegenschaften wie z.B. dem Truppenübungsplatz Senne - mit 5 %. Gerade im Privatwald sind dabei viele Flächeneigentümer mit kleineren Waldflächen vertreten. Durch die konzeptionelle Einbeziehung von Waldflächen in die Kulisse der Windenergiebereiche würde damit wirtschaftlich nur eine Teilmenge der Waldeigentümer profitieren. Die unternehmerischen und wirtschaftlichen Interessen mit Blick auf die notwendige Wiederaufforstung und die klimagerechte Waldumwandlung hat der Plangeber in seine abwägende Entscheidung eingestellt und berücksichtigt.

Ein umfassender Ansatz zum Ausgleich der wirtschaftlichen Einbußen durch Schadensereignisse für alle Waldeigentümer ist durch die Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen der Regionalplanung damit nicht bzw. nur eingeschränkt möglich.

Ein entsprechender Ausgleich der Schäden, die Honorierung der ökologischen Leistung des Waldes, insbesondere auch für den Klimaschutz und die Klimaanpassungen sowie die Förderung des Umbaus bzw. Neubegründung klimaresilienter Waldbestände ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Durch die Rechtsprechung ist überdies geklärt, dass die Fläche, die der Errichtung von Windenergieanlagen vorbehalten ist, nicht so beschaffen sein muss, dass sie überall eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es reicht aus, wenn an dem Standort die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die Nutzbarkeit einer Fläche und die Größe einer zulässigen Windenergieanlage orientiert sich dabei nicht nur an den einzuhaltenden Abständen, sondern auch und insbesondere an den weiteren Gegebenheiten der jeweiligen Standorte wie Lage bzw. Erreichbarkeit, Statik und schützenswerte Güter sowie die die jeweilige Anlage betreffenden Umstände.

In der Einwendung wird ausgeführt, dass durch die Auswahl besonders windreicher Standorte (hier Waldbereiche in Hanglagen) der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert wird. Dies trifft vor dem Hintergrund der Festlegungen des Bundes bzw. des LEP NRW nicht zu. Im Rahmen der Regionalplanung sind die festgelegten Flächenwerte zu erreichen, unabhängig davon wie windreich die Flächen oder Standorte im regionalen Kontext aber auch im überregionalen Vergleich sind.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL zwar Waldflächen nicht in die Kulisse der Windenergiebereiche einbezogen wurden. Allerdings schließt der Regionalplan OWL insbesondere über das Ziel F 22 (Waldbereiche) die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht aus. Die planerische Steuerung im Rahmen der

	kommunalen Bauleitplanung ist ein wichtiger Baustein zur Erhaltung der Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem Ausbau der Erneuerbaren Energien. Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

1032770_002, Landesverband Lippe

Inhalt	Abwägung
1. Beibehaltung und Erweiterung der momentanen Möglichkeiten Die im Kreis Lippe aktuell vorhandenen Möglichkeiten der Errichtung von Windenergieanlagen müssen durch den Regionalplan weiterhin rechtssicher erhalten bleiben, damit hier ein Repowering stattfinden kann. Diese Flächen sind durch WEA und Solaranlagen bereits genutzt und bieten sich damit auch für die zukünftige Nutzung an. Hier darf keine Verringerung der Flächen stattfinden. Darüber hinaus sprechen sowohl die Landesregierung als auch der Regionalrat (auch in Amtsblatt Nr. 38/23 in dem diese Bekanntmachung steht) von “weiteren geeigneten Flächen” für die Nutzung für erneuerbare Energien. Wir gehen also davon aus, dass der Regionalplan für Lippe auch zusätzliche geeignete Flächen vorsehen wird, um die Ausbaumöglichkeiten für erneuerbare Energie zu erweitern.	**Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab. Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf

der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/ Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde. Sie dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies gilt es aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf

die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender

	Windenergiebereiche im Regionalplan OWL sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden. Zum Thema Repowering weist die Regionalplanungsbehörde zusätzlich auf Folgendes hin: Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete (= Windenergiebereiche des Regionalplanes sowie Sondergebiete-/Sonderbauflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung) sind gemäß § 249 Abs. 2 BauGB Windenergievorhaben nach Feststellung des Flächenbeitragswerts nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet. Allerdings gelten nach § 249 Abs. 3 BauGB zugunsten von Vorhaben zur Modernisierung bestehender Windenergieanlagen (Repowering-Vorhaben) Sonderregelungen. Ein Repowering gemäß den Vorgaben des § 16 b BImSchG bleibt bis zum Ablauf des 31.12.2030 – außerhalb von Natura 2000- sowie Naturschutzgebieten – auch dann bauplanungsrechtlich privilegiert, wenn für den Standort der Flächenbeitragswert bereits erreicht worden ist.
1032770_003, Landesverband Lippe	

Inhalt	Abwägung
2. Umsetzung der Vorgaben des LEP im Hinblick auf die tatsächliche Schaffung der Erweiterung des Ausbaus erneuerbarer Energien. Der Landesentwicklungsplan hat eine Reihe von Maßnahmen aufgegriffen, die tatsächlich geeignet scheinen, das erklärte Ziel der Landesregierung zur Schaffung von 1.000 neuen Anlagen bis 2027 zu erreichen. Darunter zählen die bereits oben aufgeführten Maßnahmen wie die Nutzung von Kalamitätsflächen und Flächen, die einen überwiegenden Nadelholzanteil aufweisen, die Nutzung von BSN-Gebieten sowie der Wegfall der starren Abstandsregel von 1.000 m. Diese geschaffenen Möglichkeiten sollten auch im Regionalplan aufgegriffen und für den Regierungsbezirk Detmold konsequent umgesetzt werden. Gerade in OWL mit seiner Landschaftsstruktur und Höhenzügen bietet die konsequente Nutzung dieser Möglichkeiten das Potenzial, dem erklärten Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien Vorschub zu leisten. In vielen Regionen in NRW ist z.B. kein so hoher betroffener Waldbestand vorhanden. In OWL haben Borkenkäfer und andere Einflüsse dem Wald derart zugesetzt, dass die dadurch (leider) vorhandenen Freiflächen sinnvoll für den Ausbau der erneuerbaren Energien genutzt werden sollten. Bei der Nutzung durch WEA und Flächenphotovoltaik handelt es sich um Übergangstechnologien. Somit ist davon auszugehen, dass nach Rückbau der Anlagen die jeweiligen Flächen wieder voll als Waldgebiete zur Verfügung stehen. Zusätzlich kann Energie hier auch gerade in Gegenden erzeugt werden, zu denen Energie sonst erst mit hohem Transportverlust transportiert werden muss. Dieser verlustreiche Transport kann durch die Erzeugung und Einspeisung vor Ort zumindest deutlich reduziert werden.	**Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Das Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) des LEP NRW eröffnet der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich die Möglichkeit, regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Nutzung der Windenergie in Anspruch zu nehmen, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen davon sind die besonders schutzwürdigen Bereiche der Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und die Natura 2000-Gebiete. Der Planungsträger hat diese Möglichkeit geprüft und in seine planerischen Überlegungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Entwurfsfassung eingestellt. Berücksichtigt wurde zudem der Grundsatz 10.2-7 (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) des LEP NRW. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die Urteile des BVerwG zu den Zielen 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) und 7.2-3 (Waldarme und waldreiche Gebiete) des LEP NRW (BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) sowie den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) "Behandlung der Festlegungen Ziffer 7.3-1 und 7.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als Grundsätze der Raumordnung" vom 14.09.2023. Der Waldanteil im Planungsraum beträgt ca. 24 %. Der Waldanteil in OWL liegt unter dem Landesdurchschnitt von ca. 27 % und dem Bundesdurchschnitt von ca. 32 %. In den unterschiedlichen Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld ist der Anteil der Waldbereiche an der Gesamtfläche unterschiedlich verteilt. Während der Waldflächenanteil in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe bei rund 30 % liegt, liegt er in den Kreisen Herford (9 %), Minden-Lübbecke (12 %) und Gütersloh (14 %) deutlich niedriger. Die Stadt Bielefeld weist einen Waldanteil von 22 % auf. Als waldarm gelten Gemeinden nach den Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-3 (Waldarme und waldreiche Gebiete) des LEP NRW mit einem Waldanteil von weniger als 20 %. Waldreich sind Gemeinden ab einem Waldanteil von 60 %. Diese befinden sich jedoch nicht im Planungsraum. Nach dieser Definition sind in der Planungsregion 38 der 70 Kommunen als waldarm zu klassifizieren. In waldarmen Gemeinden der Planungsregion kommt nicht nur dem Laub- und Mischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum für den Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Biotopverbund sowie als (Nah)Erholungsraum zu. Die großflächigen Waldgebiete wie z. B. im Teutoburger Wald, Eggegebirge oder Wiehengebirge haben eine große Bedeutung für die Naherholung nicht nur in den jeweiligen Kommunen, sondern auch für weiter entfernt liegende Großstädte bzw. Ballungsräume. Auch für den Tourismus stellen diese Teilräume mit einem höheren Waldanteil einen Anziehungspunkt dar. Die Bedeutung der Wälder im Planungsraum für die Schutz- und Erholungsfunktion dokumentiert sich zum einen über die Waldfunktionskartierung, aber insbesondere auch über die Bewertungen, z. B. des Fachbeitrags Naturschutz und

Landschaftspflege oder des Fachbeitrags Kulturlandschaft. Danach werden große Teile des Waldes z. B. den Biotopverbundstufen 1 und 2 zugeordnet oder sie werden als regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert.

Eine Inanspruchnahme des Waldes im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Waldinanspruchnahme liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand folgt der Kreis Lippe. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme des Waldes auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Beispielhaft wird darauf hingewiesen, dass die Potentiale im Wald in den Kreisen Herford, Minden-Lübbecke und der Stadt Bielefeld zusammen unter 300 ha liegen.

Bei einem ansonsten weitestgehend gleichen Kriterienset hätte das zur Konsequenz, dass es zu einer noch stärkeren Konzentration der festgelegten Windenergiebereiche in den Kreisen Höxter und Paderborn kommen wird. Die dadurch ausgelösten zusätzlichen Raumnutzungskonflikte würden damit in den beiden Kreisen prognostisch weiter ansteigen.

In diesen Räumen kann davon ausgegangen werden, dass insbesondere mit der Realisierung des angestrebten Ausbaus der Windenergieenergie, der Stromertrag in der Summe über dem örtlichen Bedarf liegen wird, sodass Strom in angrenzenden Regionen geliefert wird. Eine Öffnung des Waldes für die Windenergie mit dem Ziel, den örtlichen Strombedarf zu decken, ist damit nicht erforderlich.

Ein genereller Verzicht auf die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen im Wald ist mit Blick auf § 2 EEG 2023 und unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Festlegungen des LEP NRW möglich, da auch außerhalb des Waldes Potentialflächen in einer Größe zur Verfügung stehen, die die Erreichung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW ermöglichen. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Der Planungsträger hat in der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen und Raumfunktionen auch berücksichtigt, dass ein Ausschluss des Waldes zu einem erhöhten „Nutzungsdruck“ auf die verbleibende Flächenkulisse führt. Um diesen zu minimieren und mit Blick auf die generellen Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW wurde auf die Festlegung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zum Wald verzichtet. Insbesondere in den Kreisen Höxter und Paderborn soll zudem eine planerisch unerwünschte Überlastung einzelner Kommunen und Teilräume vermieden werden. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass es dort neben der regionalplanerisch festgelegten Flächenkulisse eine nennenswerte Anzahl an Einzelanlagen und kommunal gesicherten Flächen gibt.

Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit verlagert der Planungsträger die Entscheidungen über die Nutzung der Potentiale im Nadelwald auf die kommunale Planungsebene. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit und ist Ausdruck des Gegenstromprinzips. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung auch auf die Übernahme noch nicht abgeschlossener kommunaler Planungsverfahren und Planungsüberlegungen der Kommunen und Projektentwicklern für Windenergie im Wald in den Regionalplan OWL verzichtet. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL erfolgt mit Blick auf die Festlegungen des LEP NRW in den Zielen 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) und 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) eine Anpassung des Ziels F 22 (Waldbereiche). Innerhalb der Waldbereiche kann demnach ausnahmsweise die Festlegung von Windenergiegebieten im Rahmen der Bauleitplanung zugelassen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind regionalplanerisch festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.

Die Errichtung einer Windenergieanlage im Rahmen des Repowerings ist zulässig, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines regionalplanerischen Waldbereichs befindet und in wesentlichen Flächenanteilen erneut genutzt wird, Die BSN und BSLV umfassen dabei in der Regel Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Wildnisgebiete. Naturmonumente oder Nationalparke sind aktuell in der Planungsregion nicht ausgewiesen. Entsprechend der Festlegung im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW ist die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung innerhalb von BSN nicht zulässig.

Bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung ist der Planungsträger davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Potentiale durch eine Inanspruchnahme des Waldes zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde. Dabei hat der Planungsträger auch berücksichtigt, dass der Wald in vielen Teilen der Planungsregion durch die Folgen des Klimawandels und durch den Borkenkäferbefall in einem besonderen Maße geschädigt ist. Dem Wiederaufbau der geschädigten Waldstandorte und der Entwicklung klimaangepasster Waldstandorte wird auf der Ebene der Regionalplanung ein höheres Gewicht beigemessen als der Nutzung des Waldes durch Windenergie.

In der Einwendung wird ausgeführt, dass es sich bei Windenergie und Solarenergie um Übergangstechnologien handelt, perspektivisch also ein Rückbau der Anlage erfolgt. Hierzu ist festzuhalten, dass der Regionalplan OWL keine zeitlichen Befristungen vorsieht. Durch den Umbau der Energieversorgung insbesondre z.B. im Sektor Verkehr geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass der Strombedarf weiter ansteigen wird. Ein Rückbau der Anlagen ist damit perspektivisch nicht absehbar.

	Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

1032770_004, Landesverband Lippe

Inhalt	Abwägung
3. Priorisierung der Nutzung von besseren Standorten um aus dem stattfindenden Eingriff den maximalen Nutzen zu ziehen Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien ist zwar ein wünschenswertes Ziel, dennoch ist die Errichtung mit einem Eingriff in die Umgebung verbunden. Wenn solch ein Eingriff schon vorgenommen wird, dann muss es natürlich auch ein maximal lohnender Eingriff sein. Lippe weist mit seinen Mittelgebirgszügen aufgrund der Lage und der topographischen Form ideale Voraussetzungen für die Nutzung durch Windkraft auf. Die Standorte haben in Spitzenlagen Offshore-Qualität. Standorte von derartiger Qualität finden sich in OWL nur selten, auf durchgängigen Hochebenen wie im südlichen OWL bspw. kann diese Qualität regelmäßig nicht erreicht werden. Um den notwendigen Eingriff maximal nutzbar machen zu können, müssen diese Standorte auch für den Ausbau erneuerbarer Energien zur Verfügung stehen. Es ist nicht zielführend, dafür Flächen zu nutzen, die diese Qualität nicht erreichen. Damit würde der Eingriff vorgenommen, ohne den maximalen Nutzen aus diesem Eingriff zu ziehen. Der Landesverband Lippe erwartet daher vom Regionalplan, dass diese Flächen im Bereich der in Lippe liegenden Mittelgebirge nutzbar gemacht werden. Wir möchten uns noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.	**Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Im Zusammenhang mit der Charakteristik der Windenergiebereiche führt der LEP NRW aus, dass diese dauerhaft für die Windenergie nutzbar sein müssen. Es muss sich folglich um geeignete Flächen für die Windenergie handeln. Dabei ist im WindBG und im LEP NRW nicht festgelegt, dass es sich dabei auch um die Flächen handeln muss, welche den maximalen wirtschaftlichen Ertrag ermöglichen. Vielmehr ist die Regionalplanung gem. § 1 Abs. 1 ROG dazu verpflichtet, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen. Als Leitvorstellung dient dabei gem. § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Der Planungsträger hat zudem in seinen Leitlinien dargelegt, welche raumordnerischen Belange für ihn bei der Entwicklung des Planungskonzeptes ein besonderes Gewicht haben. Diesen Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung wird im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL u.a. Rechnung getragen, indem für die Identifizierung der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche ein Kriterienset angewendet wird, welche unterschiedlichen Belange berücksichtigt und aufeinander abstimmt. Dabei werden die wirtschaftlichen Ansprüche insofern mit einbezogen, als dass die Windverhältnisse, genauer die spezifische Energieleistungsdichte, berücksichtigt werden. Die Kammlagen der Mittelgebirge werden in der Planungsregion Detmold dabei nicht pauschal als Ausschlusskriterium festgelegt. Ein Ausschluss kann sich mittelbar durch entgegenstehende Raumfunktionen, insbesondere durch regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur ergeben. Dies hat der Planungsträger umfassend in der Festlegung seines Kriteriensets berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

1032843_001, TenneT

Inhalt	Abwägung
in dem Regierungsbezirks Detmold befinden sich folgende Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft: Höchstspannungsfreileitungen • 380-kV-Leitung Heyden/KW – Ovenstädt (LH-10-3016) • 380-kV-Leitung Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017) • 380-kV-Leitung Ovenstädt – Eickum (LH-10-3018) • 380-kV-Leitung Eickum – Bechterdissen (LH-10-3009) • 380-kV-Leitung Bechterdissen – Elsen (LH-11-3021) • 380-kV-Leitung Twistetal – Elsen (LH-11-3016) • 380-kV-Leitung Würgassen – Bergshausen (LH-11-3022) • 380-kV-Leitung Grohnde – Würgassen (LH-10-3012) • 380-kV-Leitung Abzweig Vörden (LH-10-3030) • 220-kV-Leitung Bechterdissen – Lage (LH-10-2052) • 220-kV-Leitung Veltheim – P.Bechterdissen (LH-10-2051) • 220-kV-Leitung Bielefeld/Ost – Veltheim (LH-10-2053) • 220-kV-Leitung Meißen – Veltheim (LH-10-2050) • 220-kV-Leitung Würgassen – Sandershausen (LH-11-2010) • 60-kV-Leitung Abzweig Schlüsselburg (LH-10-0675) Umspannwerke • UW Würgassen • UW Vörden • UW Paderborn/Süd • UW Elsen • UW Lage • UW Bechterdissen • UW Bielefeld/Ost • UW Eickum • UW Veltheim • UW Ovenstädt • UW Heyden/KW • UW Schlüsselburg Nachrichtenkabel • EC206016 Eickum – Bechterdissen • EF206011 Ovenstädt – Eickum • EC206133 Heyden - Ovenstädt Projekte • Geplante 380-kV-Leitung Dollern – Ovenstädt (Projekt A500) • Geplante Umbeseilung Ovenstädt – Bechterdissen (Projekt A510) • Geplanter OstWestLink (DC40)	**Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032843_002, TenneT	
Inhalt Unsere Versorgungsanlagen finden wir in der zeichnerischen Darstellung berücksichtigt. Die einzigen Ausnahmen sind das UW Ovenstädt, sowie die 380-kV-Leitung Landesbergen – Ovenstädt (LH-10-3017), welche nicht abgebildet sind.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird entsprochen. **Begründung** Das Umspannwerk Ovenstädt sowie die 380-kV-Leitung Landesbergen - Ovenstädt (LH-10-3017) werden entsprechend nachrichtlich dargestellt werden.

1032843_003, TenneT	
Inhalt Zu Ihrer Information erhalten Sie von uns Kartenauszüge im Maßstab 1:50000, aus denen Sie den Verlauf der Höchstspannungsfreileitungen sowie die Standorte der Umspannwerke entnehmen können. Die DWG-Dateien von unseren Bestandsleitungen haben Sie bereits am 16.07.2024 erhalten.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032843_004, TenneT	
Inhalt Weiterhin erhalten Sie Hinweise mit der Bitte um Übernahme in den Regionalplan. Die Breite der Freileitungsschutzbereiche für die 380-kV-Leitungen beträgt max. 80 m und für die 220-kV-Leitungen bzw. 60-kV-Leitung max. 60 m, d. h. jeweils 40 m bzw. 30 m von der Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) nach beiden Seiten. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder, etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung. Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bau-zeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden. Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105-100, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde. Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle, etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiter-seilen einhalten.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Die zur Übernahme in den Regionalplan vorgeschlagenen Hinweise betreffen nachgelagerte Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Aufnahme der vorgeschlagenen Hinweise in den Regionalplan.
1032843_005, TenneT	
Inhalt	Abwägung

Bei Flächen die zur Nutzung für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, weisen wir jetzt schon auf die Einhaltung der DIN EN 50341-2-4 bezüglich der Abstände zu Hochspannungsfreileitungen hin.	**Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Regionalplanungsbehörde weist auf folgendes hin: Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt. Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Die für alle übrigen festgelegten Windenergiebereiche verwendete Ausschlussfläche von 175 m setzt sich aus einem Schutzstreifen von 100 m und der Länge eines typischen Rotorblattes (75 m) zusammen. So wird sichergestellt, dass die Blattspitze des Rotors nicht in den Schutzstreifen ragt. Die Ausschlussfläche wurde gewählt, um vorsorglich anhand eines pauschalen Abstandes direkte Beeinträchtigungen wie z. B. durch Turbulenzen, Eiswurf- oder Flügelbruch zu vermeiden. Darüber hinaus sollen durch den gewählten Abstand auch zukünftige Erweiterungsspielräume ermöglicht werden. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass die Vorgaben der einschlägigen DIN-Norm bezüglich einzuhaltender Abstände zu Hochspannungsfreileitungen durch die verwendete Ausschlussfläche von 175 m - auch im Hinblick auf zukünftige Erweiterungsspielräume - eingehalten werden. In die Abwägung wurde dabei auch der Grundsatz 8.2-1 des LEP NRW einbezogen, wonach die überregionalen und regionalen Transportleitungen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden sollen. Auf die Erläuterungen zum Ziel 10.2-2 des LEP NRW sei ergänzend hingewiesen. Ergänzend wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass der konkrete Abstand zu schutzwürdigen Bereichen bzw. Objekten im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windenergieanlagen zu ermitteln und festzulegen ist.

1032843_006, TenneT	
Inhalt Die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) hat für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann. Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Versorgungsanlagen eingehalten.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**
1032843_007, TenneT	
Inhalt Hinweis auf die Einhaltung der TA Lärm / Leitung/Umspannwerk An Höchstspannungsfreileitungen können durch die Wirkung des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen. Zur Ver-meidung einer übermäßigen Lärmbelästigung bitten wir bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten. Diese Grenzwerte sollten auch bereits bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden. Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen in den Umspannwerken Geräusche. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung bitten wir bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Umspannwerken und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten. Diese Grenzwerte sollten auch bereits bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden. In Zweifelsfällen bitten wir Sie dringend, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung** Im Übrigen weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Aufstellung bzw. Änderung eines Flächennutzungsplanes in der Grundzuständigkeit der jeweiligen Kommune liegt.
1032843_008, TenneT	
Inhalt Bei der Ausweisung von Windenergieflächen und Festlegung der Standorte von Windenergieanlagen sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Nach DIN EN 50341-2-4 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten: αWEA = 0,5 x DWEA + αRaum + αLTG Dabei ist • αWEA der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage, • DWEA der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage, • αLTG der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand (> 110-kV = 30 m) und • αRaum der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum αRaum keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden).	Die Regionalplanungsbehörde weist auf folgendes hin: Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende Windenergiestandorte bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt. Die Geeignetheit bestehender Windenergiestandorte wird anhand der Kriterien des Plankonzeptes unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Die für alle übrigen festgelegten Windenergiebereiche verwendete Ausschlussfläche von 175 m setzt sich aus einem Schutzstreifen von 100 m und der Länge eines typischen Rotorblattes (75 m) zusammen. So wird sichergestellt, dass die Blattspitze des Rotors nicht in den Schutzstreifen ragt. Die Ausschlussfläche wurde gewählt, um vorsorglich anhand eines pauschalen Abstandes direkte Beeinträchtigungen wie z. B. durch Turbulenzen, Eiswurf oder Flügelbruch zu vermeiden. Darüber hinaus sollen durch den gewählten Abstand auch zukünftige Erweiterungsspielräume ermöglicht werden. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass die Vorgaben der einschlägigen DIN-Norm bezüglich einzuhaltender Abstände zu Hochspannungsfreileitungen durch die verwendete Ausschlussfläche von 175 m - auch im Hinblick auf zukünftige Erweiterungsspielräume - eingehalten werden. In die Abwägung wurde dabei auch der Grundsatz 8.2-1 des LEP NRW einbezogen, wonach die überregionalen und regionalen Transportleitungen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden sollen. Auf die Erläuterungen zum Ziel 10.2-2 des LEP NRW sei ergänzend hingewiesen. Ergänzend wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass der konkrete Abstand zu schutzwürdigen Bereichen bzw. Objekten im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windenergieanlagen zu ermitteln und festzulegen ist.

1032843_009, TenneT	
Inhalt Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist durch den Antragsteller nachzuweisen (gutachterliche Stellungnahme) dass es durch den Betrieb der WEA zu keinen Negativeinflüssen gegenüber der Höchstspannungsfreileitung kommt. Hierbei ist insbesondere die Prüfung erforderlich, in wie weit die Freileitung ggf. innerhalb der Nachlaufströmung der geplanten WEA liegt und durch diese beeinflusst wird. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmessers sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben. Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den bis zu 2 x 40,0 m breiten Freileitungsschutzbereich hineinschwenken können. Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Höchstspannungsfreileitungen unterkreuzen, gilt folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die vorgetragenen Hinweise betreffen nachgelagerte Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Aufnahme der vorgeschlagenen Hinweise in den Regionalplan.

1032843_010, TenneT	
Inhalt Für unsere o. a. Umspannwerke gilt bei die Ausweisung von Windenergieflächen: Schaltanlagen stellen wesentliche Punkte innerhalb dieses Netzes dar. Als Betreiber und Eigentümer obliegt uns die Verkehrssicherungspflicht für unsere Anlagen. Diese beinhaltet auch, mögliche Schäden von diesen abzuwenden, um so unseren nationalen und internationalen Netzpartnern eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Als mögliche Gefährdungsrisiken nennt die VDEW Empfehlung M35/98 Rotorblattbruch oder erhöhte Blitzgefährdung. Weiter wird ausgeführt, dass „moderne WEA mit ihren großen Masthöhen atmosphärische Entladungen triggern. Neben den Auswirkungen auf die WEA selbst, ergeben sich mögliche Beeinflussungen für elektrische Anlagen in der Nähe von WEA. Insbesondere die damit verbundene Gefahr von Rotorblattbrüchen ist als Gefährdungsrisiko anzusehen. Alle diese Risiken führen im Umkreis von WEA zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der Beschädigung von elektrischen Anlagen und damit verbunden von Versorgungsunterbrechungen. Die bisherige Erfahrung von Netzbetreibern hat gezeigt, dass bei Abständen zwischen WEA und elektrischen Anlagen von mindestens 3 x Rotordurchmesser von der äußeren Rotorblattspitze bis zur Einzäunung einer Schaltanlage eine solche Gefährdung ausgeschlossen werden kann.“	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die vorgetragenen Hinweise betreffen nachgelagerte Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Die Regionalplanungsbehörde wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

1032843_011, TenneT	
Inhalt Bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bzw. einer möglichen Unterbauung im Leitungsschutzbereich der o. a. Höchstspannungsfreileitung teilen wir Ihnen Folgendes mit: Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand der Anlagen zur Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der Freileitung sichergestellt und ein uneingeschränkter Betrieb der PV-Anlage sowie ein gefahrloser Einsatz von Kränen oder Baugerüsten gewährleistet. Bei der Planung einer Photovoltaikanlage im Nahbereich der Freileitung ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage. Des Weiteren ist bei einer elektrisch leitenden Einzäunung des Grundstückes darauf zu achten, dass die Zaunanlage von einem Fachmann ausreichend geerdet wird. Für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben muss der Zugang und die Zufahrt zu den Maststandorten mit einer Zuwegung (6 m Breite) und unterhalb der Leitungsachse ein durchgehend befahrbarer Arbeitsstreifen von mindestens 12 m Breite, sowie einer Arbeitsfläche von 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um unsere Maststandorte auch mit schwerem Gerät, wie z.B. Krananlagen, gewährleistet sein. Ersatzweise zum Arbeitsstreifen können auch Querwege, mit einer Breite von mindestens 6 m, in einem Abstand von ca. 30 m, innerhalb eines Mastfeldes angelegt werden. Die Länge der Querwege sind diese so zu planen, dass sie 10,0 m über das ruhende Leiterseil zu beiden Seiten hinausragen. Der TenneT TSO GmbH und die von uns beauftragten Fachfirmen müssen zu jeder Zeit die Möglichkeit bekommen in die Anlage zukommen. Daher empfehlen wir z.B. einen Austausch von Schlüsseln bzw. Installation von Schlüsselkasten. Im Störungsfall der Leitung ist ein Betreten der Anlage ohne Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber zu ermöglichen. Die Bau- und Arbeitshöhen sind vorab im Detail mit uns abzustimmen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eis-abwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung bei Instandhaltungsmaßnahmen und von Anlagenteilen der Höchstspannungsfreileitung nicht geltend gemacht werden können.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Planung von Bereichen für den Bau und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht Gegenstand der 1. Änderung des Regionalplanes OWL ist.

1032843_012, TenneT	
Inhalt Für unsere geplante Umbeseilung Ovenstädt – Bechterdissen (Projekt A510) gilt: Wir beziehen ausschließlich Stellung auf die 1. Änderung des RP OWL. Diesbezüglich stellen wir fest, dass keine im Entwurf dargestellten Windenergiebereiche durch das Projekt A510 betroffen sind. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass in der zeichnerischen Darstellung das Umspannwerk Ovenstädt (Blatt 8 der zeichnerischen Festsetzung) fehlt. Dieses wird im Zuge des Projektes umgebaut und erweitert.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird entsprochen. **Begründung** Das Umspannwerk Ovenstädt wird entsprechend nachrichtlich dargestellt werden. Im Übrigen werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

1032843_013, TenneT	
Inhalt Für unseren geplanten OstWestLink (DC40) gilt: In oben genannter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihre Anfrage vom 23.09.2024, mit dem Sie uns um Stellungnahme zur 1. Änderung des Regionalplans OWL bitten. Kurz vorab zu unserem Vorhaben: OstWestLink ist ein Netzausbauprojekt von Niedersachsen nach Sachsen, das von den beiden Übertragungsnetzbetreiberinnen TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH umgesetzt wird. Das Projekt wurde in Form der Maßnahmen DC40 „Suchraum Nüttermoor – Streumen“ und DC40plus „Dörpen/West – Klostermansfeld" im Netzentwicklungsplan Strom 2023-2037 im März 2024 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) bestätigt. Die Maßnahmen sehen je eine Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ) mit einer Nennleistung von 2 GW vor. OstWestLink wird nach dem im Dezember 2015 verabschiedeten „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“, welches einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vorsieht, vorbehaltlich einer Festlegung der Bauweise im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant. Vor Baubeginn findet ein umfangreiches Planungs- und Genehmigungsverfahren statt. Zunächst ermittelt die Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß § 12c Abs. 2a EnWG für das Vorhaben einen sog. Präferenzraum. Präferenzräume sind durch die BNetzA ermittelte und dem Umweltbericht nach § 12c Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zugrunde gelegte Gebietsstreifen, die für die Herleitung von Trassen im Sinne des § 18 Absatz 3c besonders geeignete Räume ausweisen (vgl. § 3 Nr. 10 NABEG). Dieses Verfahren löst die bisherige erste Genehmigungsphase für bundeslandübergreifende Infrastrukturvorhaben, die Bundesfachplanung (vgl. § 4 ff. NABEG), ab. Innerhalb des Präferenzraums wird im daran anschließenden Planfeststellungsverfahren der genaue Verlauf der Leitung festgelegt. Die Bundesnetzagentur hat, nach öffentlicher Konsultation vom 16. November bis zum 29. Januar 2024, am 31. Mai 2024 den Umweltbericht für den Netzentwicklungsplan 2023-2037/45 (NEP) veröffentlicht. Der Präferenzraum von OstWestLink befindet sich aktuell in Überprüfung durch die BNetzA.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032843_014, TenneT	
Inhalt Zu Ihrem Vorhaben: Der uns übermittelte Bereich 1. Änderung des Regionalplans OWL liegt teilweise im konsultierten Präferenzraum von OstWestLink und damit in dem für die Trassierung zugänglichen Bereich. [1032843_TenneT TSO GmbH_Abb.1] Der Geltungsbereich Ihrer Regionalplanänderung liegt südlich bis mittig im konsultierten Präferenzraum von OstWestLink. Die Vorschlagstrasse von OstWestLink quert die Weser aus Westen kommend voraussichtlich östlich von Großenheerse und verläuft anschließend nördlich von Seelenfeld bzw. südlich der Loccumer Heide in Richtung Osten mittig im Präferenzraum. Wir bitten darum, an Ihrem Verfahren weiterhin beteiligt zu bleiben. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das Vorhaben OstWestLink aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich ist und im Konfliktfall gegenüber anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (Zusammen für die Energiewende – StromNetzDC). Darüber hinaus regen wir an – soweit nicht ohnehin bereits erfolgt – auch die BNetzA an Ihrem Verfahren zu beteiligen. Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben die benötigten Informationen gegeben zu haben. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung** Im Übrigen weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass auch die erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

1032856, Hochsauerlandkreis	
Inhalt Zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) werden aus Sicht des Hochsauerlandkreises keine Anregungen oder Bedenken mitgeteilt.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032918_001, Amprion GmbH	
Inhalt	Abwägung

Im Geltungsbereich, wie in dem zeichnerischen Teil der Regionalplanänderung dargestellt, betreibt die Amprion GmbH die nachfolgend aufgeführten bestehenden Umspannwerke und Höchstspannungsleitungen: 1. 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Lüstringen – Pkt. Ummeln, Bl. 2310 (Maste 51/Bl. 4210 bis Mast 110) 2. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wehrendorf – St. Hülfe, Bl. 4196 (Maste 27 bis 36) 3. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh – Lüstringen, Bl. 4210 (Portal UA Gütersloh bis Portal UA Hesseln) 4. 380-kV-Gemeinschaftsleitung Bielefeld-Ost – Bechterdissen, Bl. 4353 (Maste 73/Bl. 4375 bis Portal UA Bechterdissen 5. 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uentrop – Gütersloh, Bl. 4373 (Maste 92 bis Portal UA Gütersloh) 6. 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh – Bielefeld-Ost, Bl. 4375 (Portal UA Gütersloh bis Mast 73) 7. Umspannanlage Gütersloh 8. Umspannanlage Hesseln 9. 380-kV-Höchstspannungserdkabel KÜS Riesberg - KÜS Klusebrink. Bl. 4251 (EnLAG Vorhaben 16) 10. Geplante Kabelübergabestation (KÜS) Klusebrink 11. Geplante Kabelübergabestation (KÜS) Riesberg 12. Geplante Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung DC34 – Rhein-Main-Link, Bl. 7013 13. Geplante Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung DC35 – Rhein-Main-Link, Bl. 7014 14. Geplante Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung NOR-x-4 – Rhein-Main-Link, Bl. 7015 15. Geplante Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung NOR-x-8 – Rhein-Main-Link, Bl. 7016; Gemäß der zeichnerischen Darstellungen ergeben sich durch die geplanten Flächenausweisungen für Wind/Erneuerbare Energien keine Berührungspunkte mit unseren bestehenden Netzanlangen.	**Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032918_002, Amprion GmbH	
Inhalt Bezüglich des Projektes Rhein-Main-Link möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen: Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmold überschneidet sich mit dem durch die Bundesnetzagentur ausgewiesenen Präferenzraum, in welchem die Amprion GmbH (im Folgenden Amprion) den Energiekorridor Rhein-Main-Link plant. Der Rhein-Main-Link besteht aus den folgenden vier Vorhaben, die von der Bundesnetzagentur im aktuellen Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 bestätigt wurden: - Vorhaben Nr. 82 BBPlG (DC34) Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt - Vorhaben Nr. 82a BBPlG (DC35) Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Hofheim am Taunus - Vorhaben Nr. 82b BBPlG (NOR-16-3) Bestandteil Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/ Westerstede – Kriftel - Vorhaben Nr. 82c BBPlG (NOR-16-5) Bestandteil Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/ Westerstede – Bürstadt/Biblis/Groß Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein Durch die Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgelegt. Da zwischen allen Vorhaben eine räumliche Nähe besteht, plant Amprion sie gebündelt als ein Gesamtvorhaben (sog. Rhein-Main-Link) umzusetzen. Die Voraussetzung für die Bündelung der vier Erdkabelvorhaben in einem Energiekorridor ist mit der Bestätigung aller vier Vorhaben im aktuellen Netzentwicklungsplan (NEP) 2037/2045 geschaffen.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032918_003, Amprion GmbH	
Inhalt Die Vorschlagstrasse des Rhein-Main-Link berücksichtigt bereits die durch Sie geplanten Vorranggebiete für Windkraftanlagen (WKA). Im Rahmen der Planung der Vorschlagstrasse für den Rhein-Main-Link wurde darauf geachtet eine flächige Betroffenheit der geplanten Gebiete bestmöglich zu verhindern bzw. diese möglichst gering zu halten. Leider kann dabei aufgrund vielfältiger Raumkonflikte nicht in jedem Fall eine Betroffenheit der Gebiete ausgeschlossen werden.Nördlich des Brakeler Ortsteils Hembsen, südöstlich von Brakel-Erkeln, östlich von Willebadessen-Willegassen sowie westlich von Borgentreich-Großeneder kommt es daher zu Überlagerungen Ihrer Planung mit der Vorschlagstrasse des Rhein-Main-Link. Eine Übersicht der konkreten Betroffenheiten können der Anlage 1 entnommen werden.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung**

Anhänge

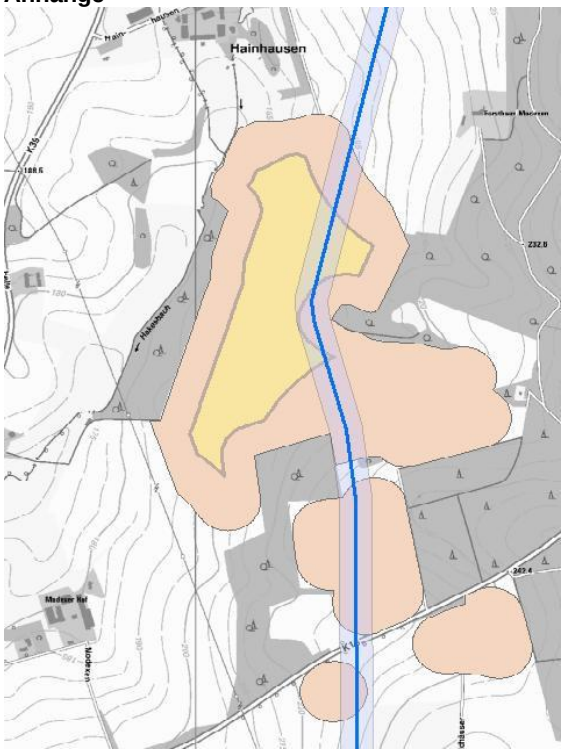

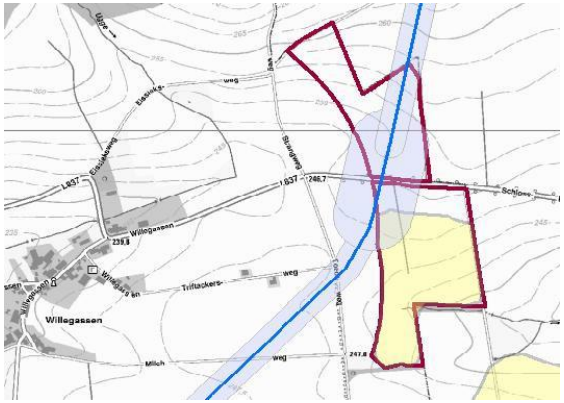
Willegassen
Triftackers-
weg
Milch
weg
Schloss
L837
Eisslicks-
weg
Strangweg
Willegassen

Willegassen
Triftackers-
weg
Milch
weg
Schloss
L837
Eisslicks-
weg
Strangweg
Willegassen

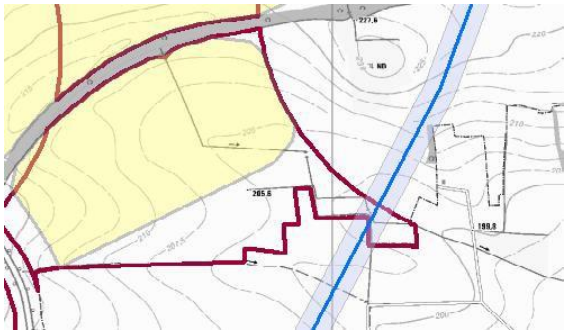

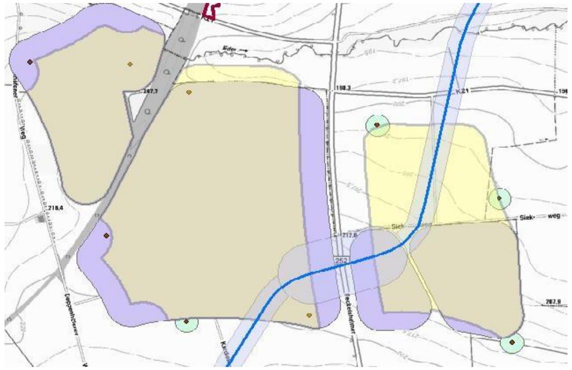

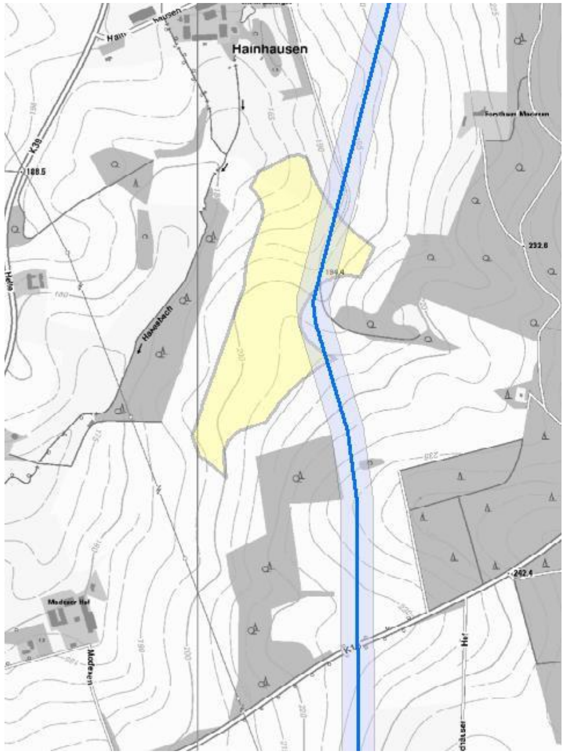
Hainhausen
K38
189.5
232.8
242.4

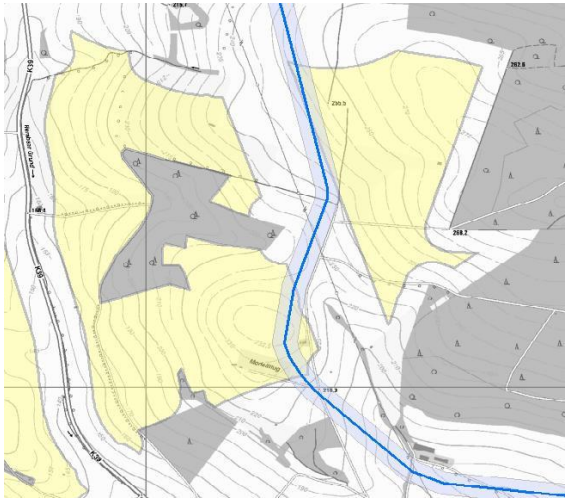

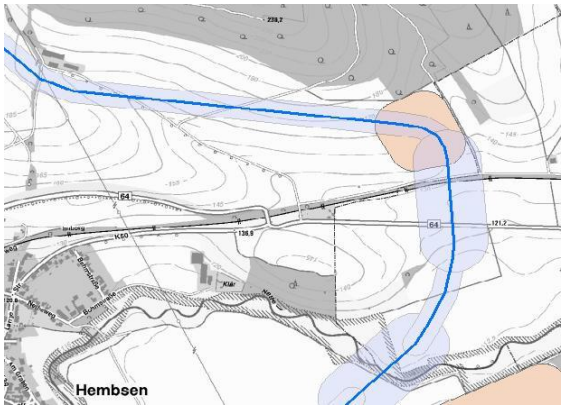
Hembsen

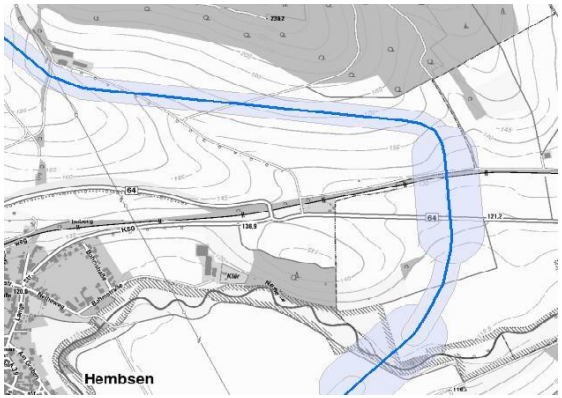
Hembsen

1032918_004, Amprion GmbH	
Inhalt Am 27.06.2024 hat die Amprion GmbH für alle vier Vorhaben des Rhein-Main-Link einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG i. V. m. § 35 Abs. 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die Antragskonferenzen nach § 20 NABEG a.F. erfolgten in der Zeit zwischen dem 29.08. und dem 17.09.2024. Wir gehen davon aus, dass im Rahmen der Feintrassierung der Antragstrasse im Zuge der Vorbereitung der § 21 NABEG-Unterlagen einhergehend mit einer Abstimmung zwischen den Betreibern der dann geplanten WKA und Amprion eine Nutzung der betroffenen Flächen für die widerstreitenden Planungen gewährleistet werden kann. Dies gilt mit der Einschränkung, dass bei der zukünftigen Planung von WKA der Schutzstreifen unserer Erdkabeltrasse frei von WKA bleiben muss und die er förderlichen technischen und betriebstechnischen Abstände gewahrt werden müssen. Als Planungsprämisse nehmen wir dabei einen Abstand von 35 m zum Fundament der Anlage, ausgehend vom Rand des Schutzstreifens, an. Die Erdkabeltrasse und der Ausbau der WKA auf den betroffenen Flächen lassen sich jedoch in der Regel in Einklang bringen.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung** Im Übrigen weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass sie nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

1032918_005, Amprion GmbH	
Inhalt Bereits am 07.06.2024 fand in Ihrem Hause ein Workshop zur Umsetzung der im LEP NRW (2. Änderung) festgelegten Flächenziele für die Windenergie in der Regionalplanung statt, infolgedessen wir Ihnen in der KW 25 die aktuelle Trasse des Rhein-Main-Link haben zukommen lassen. Darüber hinaus haben wir mit Schreiben vom 08.07.2024 (per E-Mail) auf die bestehenden Raumkonflikte hingewiesen und um die Aufnahme entsprechender den Rhein-Main-Link berücksichtigender Regelungen gebeten.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032918_006, Amprion GmbH	
Inhalt Es ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschlagstrasse (und Alternativen) im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG a.F. mit einer Breite dargestellt werden, die einer realen Breite von 250 Metern entspricht. Diese schematische Darstellungsbreite übersteigt im Allgemeinen den tatsächlichen Platzbedarf zur Erdkabelverlegung deutlich. Im Standardfall des Regelgrabenprofils der offenen Bauweise beträgt die Gesamtschutzstreifenbreite für 4 Systeme ca. 40 m. Die Arbeitsstreifenbreite beläuft sich auf ca. 75 m Breite. In Teilbereichen der Überlagerungen kommen wir nicht umhin, der Bundesnetzagentur aufgrund der konkreten räumlichen Situationen den Erlass von Veränderungssperren nach § 16 Abs. 7 i. V. m. Abs. 1, 3 und 4 NABEG vorzuschlagen. Sobald diese final bestimmt sind, werden wir Sie frühzeitig über diese informieren.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032918_007, Amprion GmbH	
Inhalt Mit dem Ziel E1 des Änderungsentwurfes sollen Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt werden. Sie sollen andere raumbedeutsame Nutzungen dann ausschließen, wenn diese mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbar sind. Wir regen an, bei der Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben im Regionalplan und der Ausweisung der Vorranggebiete für WKA in der Begründung des Ziels E1 „Windenergiebereiche als Vorranggebiete“ auf den Rhein-Main-Link und die konkret betroffenen Teilflächen einzugehen, um so darzulegen, dass dieser bei der Ausweisung der Flächen Berücksichtigung gefunden hat. Wir wünschen uns diesbezüglich, dass so ein Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet ausgeschlossen werden kann, was zum einen etwaige Zielabweichungsverfahren entbehrlich machen würde und zum anderen die schnellstmögliche Umsetzung des Rhein-Main-Link fördern würde, da die Rechtssicherheit der Trassenwahl erhöht werden würde. Allgemeine Aussagen, dass bei der Planung von raumbedeutsamen ober- oder unterirdischen Transportfernleitungen die Trassen so zu planen sind, dass die Windenergiebereiche nicht beeinträchtigt werden, sollten bestmöglich vermieden werden. Jedenfalls sollte der Rhein-Main-Link, als bei der Änderung des Regionalplans bekanntes Vorhaben, für welches Ihnen die geplante Trassenführung bereits bekannt ist, etwa wie zuvor dargelegt, von einer derartigen Festlegung ausgenommen werden. Zumindest jedoch schlagen wir vor, ähnlich wie bei Energiespeicheranlagen, im Rahmen der Begründung auf den Rhein-Main-Link einzugehen. Hierzu schlagen wir vor den folgenden Passus im Rahmen der Begründung des Zieles E1 aufzunehmen: „Planungen und Zulassungen für Transportleitungen sind mit der Vorrangnutzung des Gebietes vereinbar, wenn dadurch die Ausnutzbarkeit des Windenergiebereichs nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt dann nicht vor, wenn der Betreiber der Transportleitung durch Abstimmung mit den Betreibern der (geplanten) Windenergieanlagen nachweisen kann, dass aufgrund der Transportleitung die Errichtung weiterer, oder der Betrieb sowie die Änderung vorhandener Windenergieanlagen nicht wesentlich erschwert oder verhindert wird.“	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird teilweise entsprochen. **Begründung** Die Erläuterungen zum Ziel E 1 der textlichen Festlegungen sowie das Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplanes OWL werden bezüglich der Vereinbarkeit von Planungen und Zulassungen für Transportleitungen mit der Vorrangnutzung von Windenergiebereichen ergänzt.

1032918_008, Amprion GmbH	
Inhalt Ferner regen wir an, die Bereiche in denen Veränderungssperren durch uns vorgeschlagen werden, ebenso in die Begründung aufzunehmen. Es sollte ein Hinweis auf das Abstimmungserfordernis mit uns bei der Planung von WEA in den betroffenen Bereichen aufgenommen werden. Weitere Informationen zum Rhein-Main-Link finden Sie auf unserer Internetseite: www.rhein-main-link.de.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird teilweise entsprochen. **Begründung** Der Regionalplanungsbehörde ist die Veränderungssperre bekannt, die von der Bundesnetzagentur mit Bekanntmachung vom 05.07.2024 (Az: 809 - 6.07.01.02/82-3-0 VS#2) erlassen wurde. In dem Teil des Geltungsbereiches dieser Veränderungssperre, der den Regierungsbezirk Detmold betrifft, werden durch die 1. Änderung des Regionalplanes OWL keine Windenergiebereiche festgelegt. Bezüglich etwaiger weiterer Veränderungssperren, die zukünftig erlassen werden, steht die Regionalplanungsbehörde im Kontakt mit dem Vorhabenträger. Eine gesonderte Aufnahme der Veränderungssperre in die Begründung erfolgt nicht. Bezüglich der vorgeschlagenen Aufnahme eines Hinweises auf das Abstimmungserfordernis bei der Planung von Windenergieanlagen weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass sie nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

1032918_009, Amprion GmbH	
Inhalt Weitere Anregungen und Hinweise habe wir derzeit nicht vorzubringen. Wir bitten um weitere Beteiligung an dem Verfahren. Amprion und die Amprion Offshore GmbH (im Folgenden AOS), welche eine 100%ige Tochtergesellschaft der Amprion ist, fungieren gemeinsam als Vorhabenträgerinnen für den Rhein-Main-Link. Die Vorhabenträgerschaft für DC34 und DC35 liegt bei der Amprion. Für die Offshore-Netzanbindungssysteme NOR-16-3 und NOR-16-5 liegt die Vorhabenträgerschaft bei der AOS. Die Amprion führt das Verfahren im eigenen Namen und im Namen der AOS. Planung und Errichtung erfolgen durch die Amprion. Wie dargelegt handelt die Amprion GmbH vorliegend auch im Namen und Auftrag der AOS.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032918_010, Amprion GmbH	
Inhalt Nachrichtlich wurde am 11.11.2024 durch die Amprion GmbH ergänzende	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalte zur Stellungnahme übermittelt: Rhein-Main-Link RML_NW1_Konfliktbereiche_RP-OWL-WindEE_Beteiligungsdaten:

Von ca. km 241,0 - km 242,4 südlich Hainhausen; Gemeinde Brakel; LK Höxter:

- [Abb.1] Die Vorschlagstrasse quert recht zentral und nahezu durch den gesamten Gebietsbereich der Windenergieausweisung des Teil-FNP Brakel (lachsfarben) auf einer Länge von ca. 1.300m. [Abb.1]
- [Abb.2] Die Vorschlagstrasse quert den Windenergiebereich (sandfarben) HX_BRA_25 innerhalb des östlichen Randbereiches (auf einer Länge von ca. 185m und ca. 30m). Trassierung nach Osten beschränkt durch VRG Wald und VRG Bereich für den Schutz der Natur, im Westen eingeschränkt durch VRG Wald sowie Freileitung u. Bebauung.

Von ca. km 242,95 - km 244,1 Gemeinde Brakel; LK Höxter:

- [Abb.3] Die Vorschlagstrasse quert die Gebietsbereiche der Windenergieausweisung des Teil-FNP Brakel (lachsfarben) randlich auf einer Länge von ca. 1.050m.
- [Abb.4] Vorschlagstrasse quert randlich den Windenergiebereich HX_BRA_16 auf einer Länge von ca. 200m (in Abb.: östl. Fläche).Vorschlagstrasse quert Windenergiebereich HX_BRA_19 im südöstlichen Bereich/Eck auf einer Länge von ca. 320 m (Bereich nahe Modelflugplatz der Modell-Flug-Gemeinschaft Hembsen e.V.).Trassierung eingeschränkt durch VRG Wald und VRG Bereich für den Schutz der Natur, sowie Freileitung.

Von ca. km 245,6 - km 245,9 nördlich Hembsen Gemeinde Brakel; LK Höxter:

- [Abb.5] Die Vorschlagstrasse quert die Gebietsbereiche der Windenergieausweisung des Teil-FNP Brakel (lachsfarben) zentral auf einer Länge von ca. 300m.
- (Abb.6] Kein Windenergiebereich durch 1. Änd. RP OWL WindEE ausgewiesen.

Von von ca. km 251,5 - km 252,25 südlich Erkeln; LK Höxter:

- [Abb.7] Die Vorschlagstrasse quert die Gebietsbereiche der Windenergieausweisung des Teil-FNP Brakel (lachsfarben) auf einer Länge von ca. 730m.
- [Abb.8] Die Vorschlagstrasse quert Windenergiebereich HX_BRA_9 im südostlichen Randbereich, einmal auf einer Länge von ca. 117m und noch einmal auf ca. 47m Länge. Trassierung beidseits derTrasse durch VRG Naturschutz "eingekeilt"/eingeschränkt.

Von ca. km 253,15 - km 253,95 nordöstlich Hampenhausen; Gemeinde Brakel; LK Höxter:

- [Abb.9] Die Vorschlagstrasse quert den Gebietsbereich der

Begründung

Windenergieausweisung des Teil-FNP Brakel (lachsfarben) recht zentral. Die QuerungslÃ¤nge der Vorschlagstrasse beträgt ca. 760m.

- [Abb.10] Die Vorschlagstrasse quert den Windenergiebereich HX_BRA_5 recht zentral. Hier beträgt die Querungslänge ca. 580m.Trassierung im Westen eingeschränkt durch bestehende Freileitung. Im Osten VRG Wald und VRG Naturschutz.

Von ca. km 258,75 - km 259,35östlich Willegassen; Gemeinde Willebadessen; LK Höxter:

- [Abb.11] Die Vorschlagstrasse quert zwei Gebietsbereiche der Windenergieausweisung des Teil-FNP Willebadessen (rote Umrandung) auf einer Gesamtlänge von ca. 400m.
- [Abb.12] Die Vorschlagstrasse verläuft knapp außerhalb des Windenergiebereiches HX_WILL_14. (Windenergiebereich wird vom Arbeitsstreifen überstrichen/berührt)

Von ca. km 265,85 - km 265,95südwestlich Eissen; Gemeinde Peckelsheim; LK Höxter:

- [Abb.13] Gebietsbereich der Windenergieausweisung des Teil-FNP Willebadessen (rote U.) wird im äuersten Zipfel von der Vorschlagstrasse auf einer Länge von ca. 100m gequert.
- [Abb.14] Die Vorschlagstrasse quert ausgewiesenen Windenergiebereich der 1. Änd. RP OWL WindEE nicht.

Von ca. km 267,4 - km 268,04 von ca. km 268,08 - km 268,4 westlich Großeneder; Gemeinde Großeneder; LK Höxter:

- [Abb.15] Ein Gebietsbereich der Windenergieausweisung des Teil-FNP Warburg (lila) wird im nördlichen Gebietsbereich auf einer Länge von ca. 170m sowie im süöstlichen Eck des angrenzenden Gebietsbereiches auf einer Länge von ca. 310m von der Vorschlagstrasse gequert.
- [Abb.16] .Die Vorschlagstrasse quert den Windenergiebereich HX_WAR_16HX_BOG_4 eher zentral auf einer Länge von ca. 520m. Anschließend quert die Vorschlagstrasse den Windenergiebereich HX_WAR_16HX_BOG_5 im südöstlichen Randbereich auf einer Länge von ca. 235m.

Anhänge

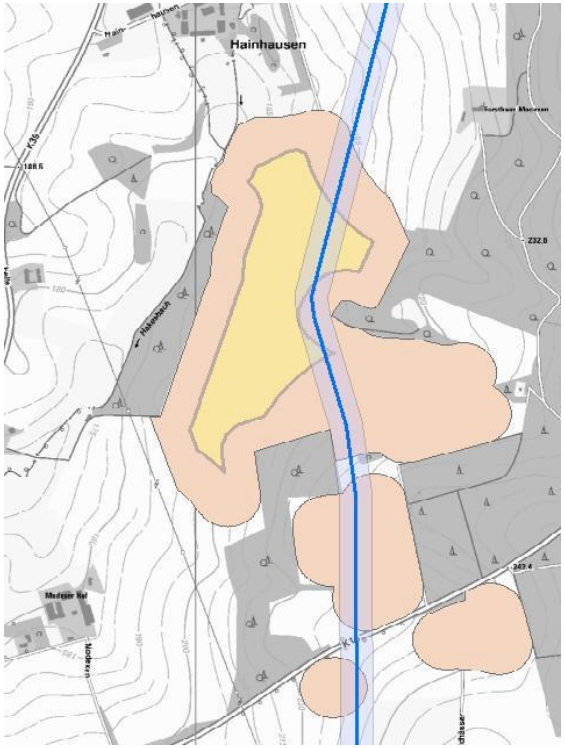
Hainhausen
Hainhausen
Madeser Kal
Modeken
232.0
242.4

Zum
Rhön

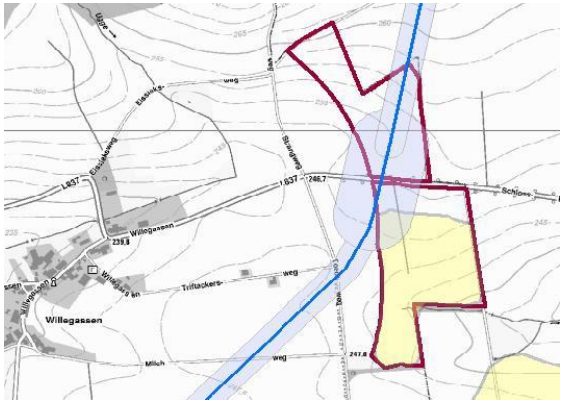
Willegassen
Triftackers-
weg
Milch
weg
L837
Schloss

Willegassen
Triftackers-
weg
Milch
weg
L837
Schloss

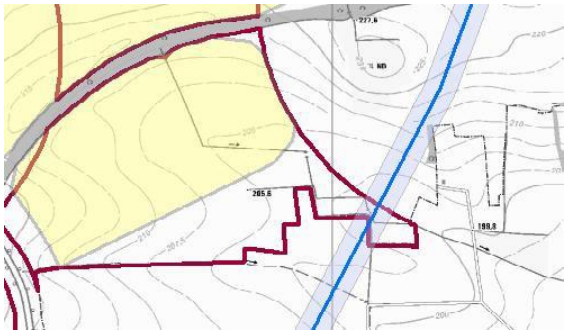

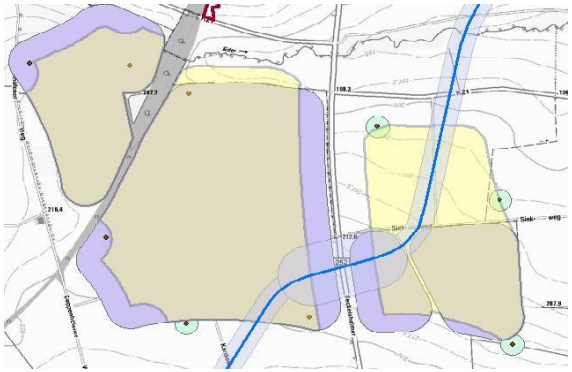

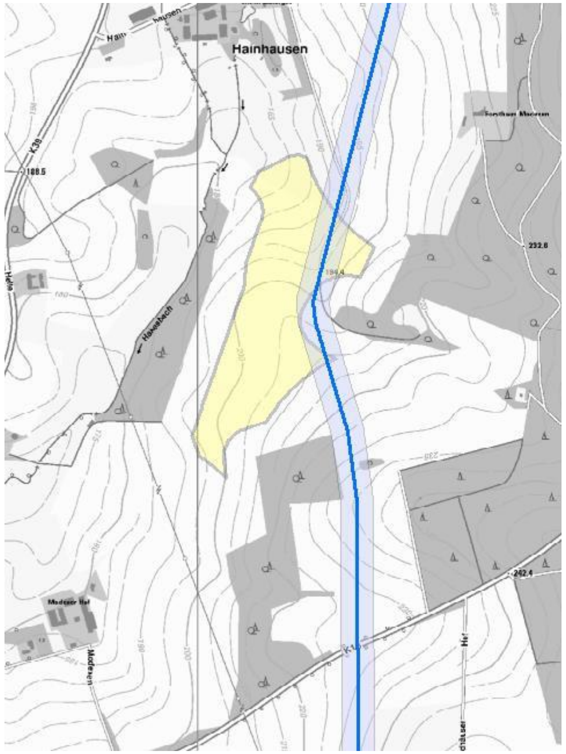
Hainhausen
189.5
232.6
242.4

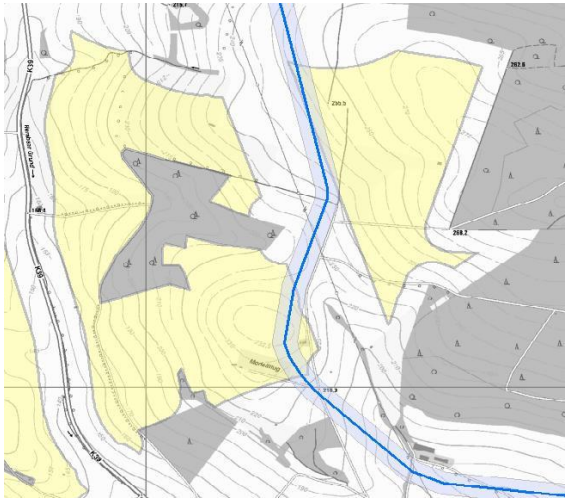

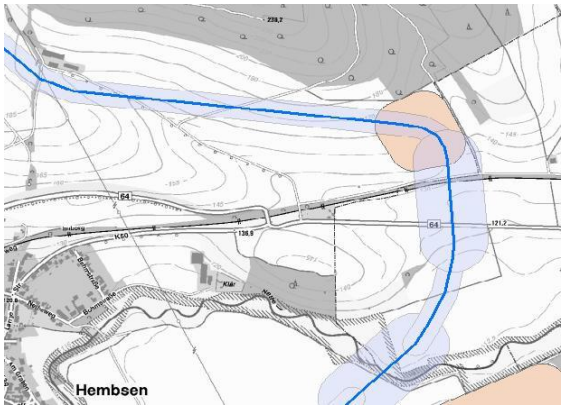
Hembsen

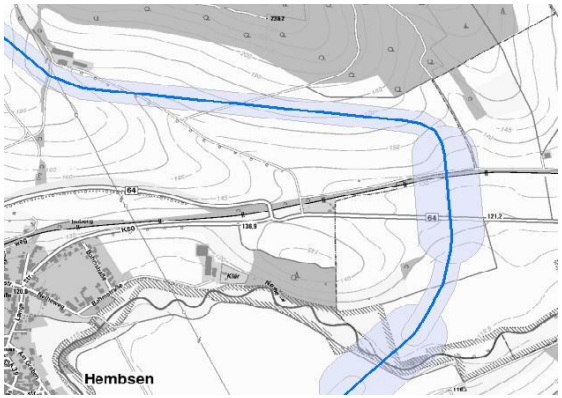
Hembsen

318.4
Zum

1032963, Kreis Hameln-Pyrmont	
Inhalt Es wird darauf hingewiesen, dass im RROP-Entwurf 2021 die Westumfahrung (L426) Bad Pyrmont auf dem Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont als Vorbehaltsgebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegt ist. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, zur Verbesserung der Wohnsituation und des Verkehrsflusses sowie zur besseren Erreichbarkeit der Zentralen Orte wurde diese Entlastung der Ortsdurchfahrt gemäß Einstufung im BVWP aufgenommen. Diese Festlegung sollte im Planungsgebiet OWL fortgesetzt werden.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Außerdem werden erstmals Höchstspannungsfreileitungen nachrichtlich übernommen und die nachrichtlich dargestellten Lärmschutzzonen des Flughafens Paderborn-Lippstadt aktualisiert. Kapitel 9 (Energieversorgung) wird überarbeitet und um neue, an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasste, Ziele und Grundsätze ergänzt. Zudem werden die Ziele F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur), F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes), F 22 (Waldbereiche) und der Grundsatz F 23 (Waldbereiche) entsprechend der aktuellen Rechtsprechung neu gefasst. Die vorgebrachte Stellungnahme bezieht sich auf inhaltliche Punkte, die nicht Gegenstand der 1. Änderung des Regionalplans OWL sind. Die Planunterlagen zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) umfassen den Planentwurf mit textlichen Festlegungen (rot hinterlegte Bereiche) mit integrierter Begründung und Erläuterungen, die zeichnerischen Festlegungen (Kartenteil im Maßstab 1:50.000), die Planbegründung, das Plankonzept sowie den Umweltbericht mit Anhängen. Abschließend weist die Regionalplanungsbehörde auf folgendes hin: Der Regionalplan OWL stellt das raumbedeutsame Verkehrsnetz in OWL dar. Das raumbedeutsame Straßennetz umfasst in NRW dabei i. d. R. die Bundesautobahnen, die Bundes- und die Landesstraßen. Die geplante Westumfahrung Bad Pyrmont als L 426 soll über die niedersächsische K 38 an die bestehende K 64 auf nordrhein-westfälischem Gebiet in der Stadt Lügde angebunden werden. Kreisstraßen gehören in NRW nicht zum raumbedeutsamen Straßennetz und finden daher i. d. R. auch keine Aufnahme in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans.

1032964, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
Inhalt Mit Ihrem Schreiben vom 29. September 2024 (Bezug 3) informierten Sie mich über 1.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmold und baten um die Stellungnahme.
Im o. g. Verfahren nehme ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: Meine Stellungnahme vom 22. April 2024 (Bezug 2) behält weiterhin ihre Gültigkeit. Die zu prüfenden Potenzialflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wurden geprüft. Betroffenheiten und Flächenbewertung:

- MI_STM_1 äußerst östlicher Teil innerhalb Hubschraubertiefflugstrecke (HTFS) - eher ungeeignet
- MI_PRE_1 nördlicher Teil in HTFS, MVA HB3 BÜCKEBURG (maximale Bauhöhe bis 739 m über NHN) und Jettiefflugstrecke - eher ungeeignet
- MI_PRE_2 komplett innerhalb HTFS und MVA HB3 BÜCKEBURG (maximale Bauhöhe bis 739 m über NHN) - eher ungeeignet, Bestandsanlage ausgenommen
- HX_WAR_10HX_BOG_1 südlicher Teil innerhalb HTFS - Einzelfallprüffung, eher ungeeignet, Bestandsanlage ausgenommen
- HX_WAR_21 komplett innerhalb HTFS - ungeeignet
- HX_WAR_3 komplett innerhalb HTFS - ungeeignet
- HX_WAR_2 westliche Teil innerhalb HTFS - ungeeignet
- HX_WAR_ 4 südlicher Teil innerhalb HTFS - ungeeignet
- LIP_LAG_1 komplett innerhalb HTFS, Interessengebiet LV-Anlage Auenhausen - Einzelfallprüfung, eher ungeeignet, Bestandsanlage ausgenommen
- LIP_LE_5 komplett innerhalb HTFS, Interessengebiet LV-Anlage Auenhausen - ungeeignet
- LIP_LE_2 komplett innerhalb HTFS, Interessengebiet LV-Anlage Auenhausen - ungeeignet
- LIP_DT_2 komplett innerhalb HTFS, Interessengebiet LV-Anlage Auenhausen - Einzelfallprüfung, eher ungeeignet, Bestandsanlage ausgenommen
- LIP_LE_8 komplett innerhalb HTFS und MVA HB2 BÜCKEBURG (maximale Bauhöhe bis 472 m über NHN)
- LIP_SAL_1 teilweise in HTFS, MVA HB 2 BÜCKEBURG (maximale Bauhöhe bis 472 m über NHN) und Jettiefflugstrecke
- MI_ESP_3 komplett innerhalb HTFS, MVA HBl BÜCKEBURG (maximale Bauhöhe bis 276 m über NHN) - Einzelfallprüfung, eher ungeeignet, Bestandsanlage ausgenommen
- MI_ESP_2 komplett innerhalb HTFS, MVA HBl BÜCKEBURG (maximale Bauhöhe bis 276 m über NHN) - Einzelfallprüfung, eher ungeeignet, Bestandsanlage ausgenommen
- MI_ESP_1 komplett innerhalb HTFS, MVA HBl BÜCKEBURG (maximale Bauhöhe bis 276 m NHN) und Jettiefflugstrecke - Einzelfallprüfung, eher ungeeignet, Bestandsanlage ausgenommen
- MI_PET_2 süd-westlicher Teil innerhalb HTFS, MVA BÜCKEBURG und WUNSTORF (maximale Bauhöhe bis 259 m NHN, aber aufgrund der Verfahren können geringere Bauhöhen gefordert werden)
- MI_PET_1 süd-westlicher Teil innerhalb HTFS, MVA BÜCKEBURG und NW3 WUNSTORF (maximale Bauhöhe bis 259 m NHN, aber aufgrund der Verfahre

Begründung

Zum Thema: Hubschraubertiefflugstrecken

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche MI_STM_1, MI_PRE_1, MI_PRE_2, MI_ESP_2, MI_ESP_1, MI_ESP_3, MI_PET_3, MI_PET_2, MI_PET_1, LIP_LE_6, LIP_SAL_1, LIP_LE_5, LIP_LAG_1, LIP_LE_2,LIP_DT_2, LIP_BLO_6, LIP_BLO_5, LIP_BLO_3,LIP_BLO_4, LIP_LUE_1, HX_WAR_10HX_BOG_1, HX_WAR_21, HX_WAR_3, HX_WAR_4 und HX_WAR_2 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche sind als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem in § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Zum Thema: Militärflughafen Bückeburg und Militärflughafen/Fliegerhorst Wunstorf

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche MI_PRE_1, MI_PRE_2, LIP_LE_8, LIP_SAL_1, MI_ESP_3, MI_ESP_2, MI_ESP_1, MI_PET_2, MI_PET_1, MI_PET_3, MI_PET_4, MI_MI_1, HF_BUN_1, HF_ROE_1,HF_VLO_1, LIP_EXT_6, LIP_EXT_5, LIP_EXT_4, LIP_EXT_3, LIP_SAL_2, LIP_LE_6, LIP_LE_7, LIP_EXT_7

n können geringere Bauhöhen gefordert werden)
- LIP_BLO_5 östlicher Teil innerhalb HTFS, Interessengebiet LV-Anlage Auenhausen - Einzelfallprüfung, eher ungeeignet, Bestandsanlage ausgenommen
- LIP_BLO_6 östlicher Teil innerhalb HTFS, Interessengebiet LV-Anlage Auenhausen - Einzelfallprüfung

- LIP_BLO _3 nördlicher Teil innerhalb HTFS, Interessengebiet LV-Anlage Auenhausen - Einzelfallprüfung, eher ungeeignet, Bestandsanlage ausgenommen
- LIP_LUE_1 südlicher Teil innerhalb HTFS, Interessengebiet LV-Anlage Auenhausen - Einzelfallprüfung, eher ungeeignet, Bestandsanlage ausgenommen
- MI_PET_3 komplett innerhalb HTFS, MVA NW 1 WUNSTORF (maximale Bauhöhe bis 213 m über NHN)
- MI_PET_4 MVA NW 1 WUNSTORF(maximale Bauhöhe bis 213 m über NHN)
- MI_MI_l MVA HBl BÜCKEBURG (maximale Bauhöhe bis 276 m NHN, aber aufgrund der Verfahren können geringere Bauhöhen gefordert werden)
- MI_PRE_ 4 MVA HB3 BÜCKEBURG (maximale Bauhöhe bis 739 m NHN) und Jettiefflugstrecke
- MI_PRE_3 MVA HB3 BÜCKEBURG (maximale Bauhöhe bis 739 m NHN) und Jettiefflugstrecke
- HF_BUN_1 MVA HB3 BÜCKEBURG (maximale Bauhöhe bis 739 m NHN)
- HF_ROE_l MVA HB3 BÜCKEBURG (maximale Bauhöhe bis 739 m NHN)
- HX_BRA_11 innerhalb 5km zur LV-Anlage Auenhausen - Einzelfallprüfung, eher ungeeignet
- HX_BRA_10 innerhalb 5km zur LV-Anlage Auenhausen - Einzelfallprüfung, eher ungeeignet
- HX_BRA_9 innerhalb 5km zur LV-Anlage Auenhausen - Einzelfallprüfung, eher ungeeignet

- HX_BRA_32 innerhalb 5km zur LV-Anlage Auenhausen - Einzelfallprüfung, eher ungeeignet
- HX_BRA_7 innerhalb 5km zur LV-Anlage Auenhausen - Einzelfallprüfung, eher ungeeignet
- HX_BRA_6 innerhalb 5km zur LV-Anlage Auenhausen - Einzelfallprüfung, eher ungeeignet
- HX_BRA_5 innerhalb 5km zur LV-Anlage Auenhausen - Einzelfallprüfung, eher ungeeignet
- HX_BRA_30 innerhalb 5km zur LV-Anlage Auenhausen - Einzelfallprüfung, eher ungeeignet, Bestandsanlage ausgenommen
- HF_VLO_1 MVA HB2 BÜCKEBURG (maximale Bauhöhe 472 m über NHN) und Jettiefflugstrecke

- LIP_EXT_6 MVA HB2 BÜCKEBURG (maximale Bauhöhe 472 m über NHN)
- LIP_KAL_5 MVA HB2 BÜCKEBURG (maximale Bauhöhe 472 m über NHN) und Jettiefflugstrecke
- LIP_KAL_3 MVA HB2 BÜCKEBURG (maximale Bauhöhe 472 m über NHN) und Jettiefflugstrecke
- LIP_KAL_ 4 MVA HB2 BÜCKEBURG (maximale Bauhöhe 472 m über NHN)

und BI_BI_2 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche (MI_PRE_1, MI_PRE_2, LIP_LE_8, LIP_SAL_1, MI_ESP_3, MI_ESP_2, MI_ESP_1, MI_PET_2, MI_PET_1, MI_PET_3, MI_PET_4 (teilweise), MI_MI_1, HF_BUN_1, HF_ROE_1,HF_VLO_1 (teilweise), LIP_EXT_6, LIP_EXT_5 (teilweise), LIP_EXT_4, LIP_EXT_3, LIP_SAL_2 (teilweise), LIP_LE_6, LIP_LE_7, LIP_EXT_7 und BI_BI_2) sind als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem in § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen.

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche (HF_VLO_1 (teilweise), LIP_KAL_5, LIP_KAL_3 (teilweise), LIP_KAL_4 (teilweise), LIP_SAL_2 (teilweise) und LIP_KAL_2) wurden als bestehender Windenergiestandort bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL entsprechend der im Plankonzept dargelegten Kriterien geprüft und als geeignet bewertet.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche

und Jettiefflugstrecke
- LIP_EXT _5 MVA HB2 BÜCKEBURG (maximale Bauhöhe 472 m über NHN)
- LIP_EXT_ 4 MVA HB2 BÜCKEBURG (maximale Bauhöhe 472 m über NHN)
- LIP_SAL_2 MVA HB2 BÜCKEBURG (maximale Bauhöhe 472 m über NHN) und teilweise Jettiefflugstrecke
- LIP_LE_6 MVA HB2 BÜCKEBURG (maximale Bauhöhe 472 m über NHN)
- LIP_LE_7 MVA HB2 BÜCKEBURG (maximale Bauhöhe 472 m über NHN)
- LIP_KAL_2 MVA HB2 BÜCKEBURG (maximale Bauhöhe 472 m über NHN) und Jettiefflugstrecke
- LIP_EXT_3 MVA HB2 BÜCKEBURG (maximale Bauhöhe 472 m über NHN) und Jettiefflugstrecke

- LIP_EXT_7 MVA HB2 BÜCKEBURG (maximale Bauhöhe 472 m über NHN) und Jettiefflugstrecke
- BI_BI_2 MVA HB3 BÜCKEBURG (maximale Bauhöhe 739 m über NHN)

Ich weise darauf hingewiesen, dass die Bauhöhen lediglich Richtwerte sind. Eine Einzelfallbetrachtung, die im Rahmen eines offiziellen Beteiligungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) durchzuführen ist, ist auf jeden Fall notwendig.

Die Flächen um Gütersloh haben keine Betroffenheit.

Die restlichen nicht erwähnten Flächen liegen im 50 km Interessengebiet der LV-Anlage Auenhausen oder haben eine andere Betroffenheit (wie z. B. Funk, etc.). Dies stellt auch einen Verteidigungsbelang als sogenannten unbenannten öffentlichen Belang im Sinne des§ 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB dar.

Erklärung zu den Belangen der Bundeswehr:

Hubschraubertiefflugstrecke (HTFS) mit ihrem Sicherheitskorridor (von 1,5km beiderseits der Streckenmittellinie) ist nach den militärischen Sicherheitsvorgaben von Luftfahrthindernissen generell freizuhalten, um eine Gefährdung für den Flugbetrieb zu vermeiden und die Flugsicherheit zu gewährleisten. Im Genehmigungsverfahren gern. BlmSchG werden WEA, die innerhalb HTFS beantragt werden, regelmäßig abgelehnt, da diese eine konkrete Gefahr für den Flugbetrieb darstellen. Ich empfehle, diese Flächen (Bestandsflächen ausgenommen) aus der Planung zu nehmen, weil sie aus meiner Sicht ungeeignet für die Planung von WEA sind.

Bezüglich der Flächen, welche von einer HTFS überlagert werden, teile ich Ihnen mit, dass die Daten der HTFS dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Projektgruppe Flächensicherung Windenergie) am 30. August 2023 zur Verfügung gestellt wurden. Sollten Sie eine Beschneidung der überlappten Flächen benötigen, so möchte ich Sie bitten, sich dorthin unter [anonymisiert] zu wenden. [anonymisier], Bezirksregierung Detmold, hat die Verpflichtungserklärung für die Datennutzung zur Lage von HTFS unterschrieben.

werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende Windenergiestandorte bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender Windenergiestandorte wird anhand der Kriterien des Plankonzeptes unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf eine weitgehende Übernahme der vorhandenen Standorte in den Regionalplan OWL eine deutliche Zunahme der Raumnutzungskonkurrenzen zur Folge hätte, da anstelle der bereits planerisch abgewogenen Standorte neue, zusätzliche Standorte ausgewiesen werden müssten.

Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes geprüft werden und damit Berücksichtigung finden.

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche (MI_PET_4 (teilweise), MI_PRE_3, MI_PRE_4, LIP_KAL_3 (teilweise), LIP_KAL_4 (teilweise) und LIP_EXT_5 (teilweise)) wurden als neue Flächen für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.

Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet.

Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung verwiesen.

Zum aktuellen Stand der Technik konnte auf der Grundlage der durch die Regionalplanungsbehörde durchgeführten Erkundung der Marktsituation unter den gängigen Anbietern für WEA die Erkenntnis gewonnen werden, dass weiterhin nicht nur bedarfsgerechte Anlagen in einer Größenordnung zwischen 100 und 250 m erhältlich sind, sondern dass auch kleinere Anlagen durchaus noch marktüblich sind. Die Errichtung von größtmöglichen Anlagen ist insoweit nicht alternativlos, vielmehr richtet sich das Angebot auf den Standort aus und nicht der Standort auf das Angebot. Erkennbar ist darüber hinaus, dass die Marktentwicklung sich nicht nur nach technischen, sondern auch nach rechtlichen Möglichkeiten richtet, d.h. wenn auf vielen Flächen Windenergieanlagen bis 200 m noch nachgefragt werden, dann werden diese auch erhältlich bleiben.

Solche Anlagen können auch hinreichend wirtschaftlich betrieben werden, da die Windhöffigkeit mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von ≥6 m/s in 150 m Höhe für OWL nahezu flächendeckend als gesichert gilt.

Ziel 10.2-3 des LEP NRW sieht vor, dass Höhenbeschränkungen mit den festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar sind. Nicht erfasst sind hingegen

Die Bewertung der maximalen Bauhöhe erfolgte unter Berücksichtigung § 16 b Abs. 7 S. 3 BlmSchG. Viele nicht aufgelistete Flächen liegen unterhalb der Jettiefflugstrecke (EDR 150). Mit einer Bauhöhe bis 700 m über NHN bestehen aber keine Bedenken. Generell sind die Flächen für die Windenergie geeignet, aber sie werden im Einzelfall regelmäßig geprüft. Eine abschließende Stellungnahme erfolgt im offiziellen Beteiligungsverfahren nach dem BlmSchG, wenn genaue Standortdaten (Koordinaten jeder einzelnen WEA) sowie exakte Hindernisdaten (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Bauwerkshöhe etc.) vorliegen. Ich bitte um erneute Beteiligung im Rahmen des weiteren Verfahrens. Hierbei bitte ich das o.a. Aktenzeichen anzugeben. Als Träger öffentlicher Belange für die Bundeswehr sind wir bemüht und daran interessiert, militärische Erfordernisse möglichst frühzeitig einzubringen. Wir freuen uns auf die weitere Abstimmung und Zusammenarbeit.	Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden. Hierbei steht einer Anrechenbarkeit der Flächen nichts entgegen, sofern sichergestellt ist, dass die Flächen grundsätzlich für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Arbeitshilfe zum Vollzug des "Wind-an-Land-Gesetzes" vom MHKBD und vom MWIKE verwiesen. Bei allen genannten Windenergiebereichen im Zusammenhang mit der maximalen Bauhöhe über NHN konnte ermittelt werden, dass eine bedarfsgerechte Windenergieanlage weiterhin problemlos betrieben werden kann. Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Zum Thema: Interessengebiet Radaranlage Auenhausen (50 km) Der Interessensbereich der Bundeswehr umfasst einen Umkreis bis zu 50 Kilometer um Radaranlagen. Der Bau von WEA wird in diesem Bereich einer Prüfung durch die Bundeswehr unterzogen. Generelle, allgemeingültige Aussagen, welche auch für die Ebene der Regionalplanung Relevanz entfalten, können nicht getroffen werden, sondern sind grundsätzlich im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der konkrete Abstand zu schutzwürdigen Bereichen bzw. Objekten im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windenergieanlagen zu ermitteln und festzulegen ist. Zum Thema: Radaranlage Auenhausen (5 km) Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche HX_WILL_14,HX_BRA_11, HX_BRA_10, HX_BRA_9, HX_BRA_32, HX_BRA_7, HX_BRA_6 und HX_BRA_5 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL. Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche (HX_WILL_14,HX_BRA_11, HX_BRA_10, HX_BRA_9, HX_BRA_32, HX_BRA_7, HX_BRA_6 und HX_BRA_5) sind als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig. Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP

NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem in § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich HX_BRA_30 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich (HX_BRA_30) wurde als bestehender Windenergiestandort bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL entsprechend der im Plankonzept dargelegten Kriterien geprüft und als geeignet bewertet.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende Windenergiestandorte bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender Windenergiestandorte wird anhand der Kriterien des Plankonzeptes unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf eine weitgehende Übernahme der vorhandenen Standorte in den Regionalplan OWL eine deutliche

	Zunahme der Raumnutzungskonkurrenzen zur Folge hätte, da anstelle der bereits planerisch abgewogenen Standorte neue, zusätzliche Standorte ausgewiesen werden müssten. Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes geprüft werden und damit Berücksichtigung finden. Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen. Zum Thema: Jettiefflugstrecken Der Hinweis zu den Jettiefflugstrecken (EDR 150) wird zur Kenntnis genommen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der konkrete Abstand zu schutzwürdigen Bereichen bzw. Objekten im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windenergieanlagen zu ermitteln und festzulegen ist.

1032966, Kreis Hameln-Pyrmont

Inhalt	Abwägung
Für die im Nahbereich der Kreisgrenze vorgesehenen Windenergiebereiche zwischen Lügde und Ratsiek / Sabbenhausen verweise ich vorsorglich auf die Nähe zum FFH-Gebiet „Emmer“, zugleich Naturschutzgebiet „Emmertal“. Zudem handelt es sich bei dem Waldgebiet des Mosterholzes um einen bedeutenden Lebensraum für schlaggefährdete bzw. störungsempfindliche Brutvogelarten. Der gesamte Waldbereich ist vom NLWKN als Schwarzstorchlebensraum mit landesweiter Bedeutung eingestuft. Zudem liegt im nördlichen Bereich des Waldgebietes ein Rotmilan Brut- und Nahrungshabitat mit landesweiter Bedeutung vor. Die genauen Abgrenzungen können unter www.umweltkarten-niedersachsen.de eingesehen werden. Der UNB liegen zudem konkrete und aktuelle Brutnachweise von Uhu, Rotmilan und Schwarzstorch als europäisch streng geschützte, schlagrelevante bzw. störungsempfindliche Vogelarten in diesem Gebiet vor. Aufgrund des artenschutzrechtlich sehr sensiblen Gebietes auf Seiten des Landkreises Hameln-Pyrmont wird die Standortwahl - insbesondere des geplanten Windenergiebereiches unmittelbar an der Kreisgrenze - aus fachlicher Sicht von hier aus sehr kritisch gesehen. Grund ist, dass die Flugrouten zwischen Mosterholz und den Nahrungsräumen im Offenland auf Lügder Seite durch die zahlreichen WEAs auf Lügder Seite immer weiter verbaut wird und sich die Schlaggefährdung kollisionsgefährdeter Arten dadurch deutlich erhöht. Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung bei der weiteren Planung. Gegen die sonstigen Planungen werden	**Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Zwischen Lügde und Sabbenhausen sind insgesamt vier Windenergiebereiche vorgesehen. Der Windenergiebereich LIP_LUE_2 weist eine Fläche von ca. 5 ha auf und liegt ca. 1.500 m von der Landesgrenze entfernt. Der Windenergiebereich LIP_LUE_1 umfasst eine Fläche von ca. 19 ha. Der Abstand zur Landesgrenze beträgt ca. 700 m. Unmittelbar angrenzend an die Landesgrenze zu Niedersachsen befindet sich der Windenergiebereich LIP_LUE_6 mit einer Fläche von ca. 4 ha. Der Windenergiebereich LIP-LUE-5 liegt deutlich weiter westlich im Stadtgebiet, seine Entfernung zur Landesgrenze beträgt ca. 2,6 km. Der Windenergiebereich LIP_LUE_1 überlagert ein kommunal bereits ausgewiesenes Windenergiegebiet. In dieser Fläche befinden sich bereits vier Windenergieanlagen. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte - als eigenständiger Teil - eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Natura-2000 Verträglichkeit (Anhang B). Auf die

von hier aus keinen weiteren Bedenken / Anregungen vorgebracht.	ausführlichen Ausführungen dieser Unterlage, insbesondere zur Bewertungsmethodik, wird ausdrücklich verwiesen. Wesentliche Aspekte der Vorgehensweise sind: Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten der Vogelschutzgebiete im Vorfeld zu vermeiden, wurden alle neuen Windenergiebereiche, die sich im direkten räumlichen Umfeld der Vogelschutzgebiete befanden, ausgeschlossen. Eine Überprüfung der Windenergiebereiche, die bereits bestehende kommunale Windenergiegebiete oder Flächen mit bestehenden Anlagen umfassen, erfolgte nicht, da hier davon auszugehen ist, dass die FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren geprüft worden ist bzw. die kommunalen Flächen unbeschadet der Festlegung im Regionalplan OWL als Windenergiebereich rechtswirksam bleiben. Maßgeblich hierfür war die gebietsbezogene Auswertung der Vorkommen windenergiesensibler Arten und deren im BNatSchG (Anlage 1) definierten Nahbereichen. Die Nahbereiche stellen artspezifisch den Abstand zum Brutstandort dar, innerhalb dessen das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist und auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht relevant abgesenkt werden kann. Dies sind in der Regel 500 m. Das bedeutet, dass nicht pauschal 500 m Abstand festgelegt worden sind, sondern dieser Abstand aus den jeweiligen Artvorkommen und deren artspezifisch definierten kritischen Nahbereichen abgeleitet worden ist. Die Verträglichkeitsprüfung erfolgte dabei auch für Natura 2000-Gebiete, die außerhalb der Planungsregion Detmold liegen, aber räumlich an diese angrenzen (im vorliegenden Fall das FFH-Gebiet „Emmer“). Konflikte konnten hier nicht ermittelt werden. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.

a.:

1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.

2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Die Datenauswertung hat dabei auch Daten aus Niedersachsen berücksichtigt.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind.

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte eine Reduzierung der ursprünglichen Flächenkulisse, insbesondere des Windenergiebereiches LIP_LUE_2. Bei der Fläche LIP_LUE_1 erfolgte eine geringfügige Anpassung, da dieser Bereich bereits auf kommunaler Ebene ausgewiesen ist. Für die Flächen LIP_LUE_5 und LIP_LUE_6 bestand kein Erfordernis, die Abgrenzung zur ändern.

Der Schwarzstorch gilt nicht als kollisionsgefährdete Vogelart, allerdings als störungsempfindliche Art. Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme (z. B. Bauzeitenregelung) sind Beeinträchtigungen zu minimieren.

In der Gesamtbetrachtung sind den Belangen des Artenschutzes und der Sicherung

	der FFH-Gebiete hinreichend Rechnung getragen, eine Planänderung ist nicht erforderlich. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

1032982_001, Bezirksregierung Münster	
Inhalt Zur ersten Änderung des Regionalplans OWL nimmt die Bezirksregierung Münster wie folgt Stellung: Belange des Luftrechts Im Plankonzept ab Seite 21 finden sich bereits Hinweise zum Luftverkehr. Diese sind größtenteils bereits umfassend, weisen aber im Detail problematische Formulierungen auf. Abschnitt „Bauschutzbereiche um Verkehrsflughäfen und Hindernisbegrenzungsflächen um Landeplätze und Segelfluggelände“: • Im Planbereich finden sich neben den benannten acht Landeplätzen und vier Segelfluggelände zusätzlich die drei Ultraleichtfluggelände Hille, Hövelhof und Porta-Westfalica. Diese finden in dem Konzept keine Erwähnung. Details dazu finden sich in den Bewertungen der einzelnen Blätter (siehe unten). • Gemäß dem letzten Absatz dieses Abschnittes können auch innerhalb von Bauschutzbereichen und Hindernisbegrenzungsfreiflächen Windenergiegebiete festgelegt werden, da an den Stellen bereits Bestandsanlagen errichtet sind. Hier ist anzumerken, dass auf eine generelle Vereinbarkeit mit dem Luftverkehrsrecht nicht aufgrund existierender Bestandsflächen geschlossen werden kann. Jedwede Änderung (sowohl laterale Standortverschiebungen als auch Höhenänderungen – jeweils im Zentimeterbereich) kann zu einer Unvereinbarkeit führen. Bei den Bestandsanlagen wurde einzig eine Vereinbarkeit des exakten Standortes mit der exakten Höhe geprüft und festgestellt. Eine Eignung der Flächen für Vorrangzonen ist somit nicht gegeben. Abschnitt „Pflichtmeldepunkte um Verkehrsflughäfen inkl. 2.000 m Abstand“: • Neben dem freizuhaltenden Abstand um die Pflichtmeldepunkte ist auch ein Korridor von jeweils 1.000 m seitlich der zugehörigen An- und Abflugstrecken freizuhalten. Dieser Korridor findet im Plankonzept keine Erwähnung. • Ebenfalls kann aus den gleichen wie o.g. Gründen nicht von einer generellen Vereinbarkeit von Bestandsflächen mit dem Luftverkehrsrecht ausgegangen werden. Auch in diesen Fällen wurde lediglich der exakte Standort mit der exakten Höhe geprüft, jedwede minimale Abweichung kann hier eine Unvereinbarkeit hervorrufen. Eine Eignung der Flächen als Vorrangzone ist somit nicht gegeben.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die allgemeinen Bedenken gegen „Bauschutzbereiche um Verkehrsflughäfen und Hindernisbegrenzungsflächen um Landeplätze und Segelfluggelände“ sowie „Pflichtmeldepunkte um Verkehrsflughäfen inkl. 2.000 m Abstand“ werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der einzelnen Aspekte, auf die sich die Bedenken stützen, abgewogen. Auf die Abwägungsvorschläge in den nachfolgenden ID’s zu dem Themenkomplex wird verwiesen.

1032982_002, Bezirksregierung Münster

Inhalt	Abwägung
Die jeweiligen zeichnerischen Festlegungen beinhalten leider keine Bezeichnung der einzelnen Windenergiebereiche, sodass eine entsprechende Benennung problematisch ist. Die folgenden Angaben beziehen sich allesamt auf die groben Verortungen anhand der zur Verfügung gestellten Karten und der bekannten zivilen Fluggelände und -verfahren. Gegebenenfalls können unbekannte militärische Flugbelange den Vorrangzonen entgegenstehen.	**Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Planaussagen des Regionalplans OWL gelten nur im Maßstab 1:50.000 und nur auf der Grundlage der DTK50. Der Maßstab von 1:50.000 für die Kartengrundlage und die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans ist rechtlich in der LPlG DVO vorgegeben. Planfestlegungen sind zudem immer in der Gesamtschau aller raumordnerischen Festlegungen zu beurteilen/zu interpretieren, nicht getrennt bzw. beschränkt auf einzelne Festlegungen. Ein rechtlich relevantes Auslegen und Interpretieren der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL ist daher nur auf der Grundlage der bei der Erarbeitung verwendeten Kartengrundlage, in der Gesamtschau der Festlegungen und im Maßstab 1:50.000 zulässig. Auf die Erstellung ergänzender Arbeitskarten, z.B. im Maßstab 1:10.000, wird verzichtet, da diese keine rechtsverbindliche Grundlage bieten und ggf. zu Fehlinterpretationen führen würden. Mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 und die damit einhergehende Bereichsunschärfe wird darauf hingewiesen, dass diese vor dem Hintergrund des § 2 EEG zugunsten des Ausbaus der Windenergie zu nutzen ist. Die Entscheidung darüber obliegt im Einzelfall der Regionalplanungsbehörde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (s. auch Erläuterungen zu Ziel E1 Regionalplan OWL, 1. Änderung) bzw. erfolgt bei kommunaler Positivplanung im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 LPlG NRW. Die Kennungen der einzelnen Windenenergiebereiche können der Umweltprüfung (Prüfbögen der Festlegungen zu Windvorranggebieten) entnommen werden.

1032982_003, Bezirksregierung Münster

Inhalt	Abwägung
Allgemein lässt sich daher für die einzelnen Blätter folgendes feststellen: Blatt 1 • Keine luftrechtlichen Bedenken Blatt 2 • Keine luftrechtlichen Bedenken	**Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung**

Blatt 3

- Keine luftrechtlichen Bedenken

Blatt 4

- Keine luftrechtlichen Bedenken

Blatt 5

- Keine luftrechtlichen Bedenken

Blatt 6

- Keine luftrechtlichen Bedenken

Blatt 7

- Das Ultraleichtfluggelände Hille-Nordhemmern liegt unmittelbar südlich von Nordhemmern. Windenergiebereiche scheinen hier nicht geplant zu sein. Daher keine luftrechtlichen Bedenken.
- Koordinaten des Geländes: N 52° 50‘ 1,46‘‘ E 008° 48‘ 6,1‘‘

Blatt 8

- Keine luftrechtlichen Bedenken

Blatt 9

- Keine luftrechtlichen Bedenken

Blatt 10

- Es sind keine Windenergiebereiche im Bereich des Sonderlandeplatzes Porta-Westfalica erkennbar.
- Das Ultraleichtfluggelände Porta-Westfalica liegt unmittelbar an der Weser. Windenergiebereiche scheinen hier nicht geplant zu sein.
- Koordinaten des ULG Porta-Westfalica: N 52° 14‘ 29‘‘ E 008° 52‘ 55‘‘
- Keine luftrechtlichen Bedenken

Blatt 11

- Das Segelfluggelände Bückeburg-Weinberg befindet sich zum Teil auf Plangebiet. Luftrechtlich betreut wird dieses von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.
- Zeichnerisch sind keine Windenergiebereiche in unmittelbarer Nähe zu diesem Segelfluggelände erkennbar.
- Keine luftrechtlichen Bedenken

Blatt 12

- Keine luftrechtlichen Bedenken

Blatt 13

- Keine luftrechtlichen Bedenken

Blatt 14

- Keine luftrechtlichen Bedenken

Blatt 15

- Keine luftrechtlichen Bedenken

Blatt 16

- Keine luftrechtlichen Bedenken

Blatt 17

- Keine luftrechtlichen Bedenken

Blatt 18

- Es sind keine Windenergiebereiche im Bereich um den Verkehrslandeplatz Bielefeld erkennbar.
- Keine luftrechtlichen Bedenken

Blatt 19

- Es sind keine Windenergiebereiche im Bereich um den Sonderlandeplatz Oerlinghausen erkennbar.
- Keine luftrechtlichen Bedenken

Blatt 20

- Es sind keine Windenergiebereiche im Bereich um den Sonderlandeplatz Detmold erkennbar.
- Es sind keine Windenergiebereiche im Bereich um den Sonderlandeplatz Blomberg-Borkhausen erkennbar.
- Keine luftrechtlichen Bedenken

Blatt 21

- Es sind keine Windenergiebereiche im Anflugsektor des Flugplatzes Hameln/ Bad-Pyrmont erkennbar.
- Keine luftrechtlichen Bedenken

Blatt 22

- Keine luftrechtlichen Bedenken

Blatt 23

- Keine luftrechtlichen Bedenken

Blatt 24

- Es sind keine Windenergiebereiche im Bereich um den Sonderlandeplatz Oerlinghausen erkennbar.
- Das Ultraleichtfluggelände Porta-Westfalica liegt östlich der A33. Windenergiebereiche scheinen hier nicht geplant zu sein.
- Koordinaten des ULG Porta-Westfalica: N 51° 49‘ 36‘‘ E 008° 42‘ 25‘‘
- Keine luftrechtlichen Bedenken

Blatt 25

- Es sind keine Windenergiebereiche im Bereich um das Segelfluggelände Vinsebeck-Frankenberg erkennbar.
- Keine luftrechtlichen Bedenken

Blatt 26

- Es sind keine Windenergiebereiche im Bereich um den Verkehrslandeplatz Höxter-Holzminden erkennbar.
- Keine luftrechtlichen Bedenken

Blatt 27

- Keine luftrechtlichen Bedenken

Blatt 28

- Keine luftrechtlichen Bedenken

Blatt 29

- Es sind keine Windenergiebereiche im Bereich um den Pflichtmeldepunkt ECHO erkennbar.
- Keine luftrechtlichen Bedenken

1032982_004, Bezirksregierung Münster

Inhalt	Abwägung
Blatt 30 • Hier befinden sich Windenergiebereiche genau auf dem Grenzbereich des	**Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

2.000 m Radius um den Pflichtmeldepunkt ECHO. Eine genaue Vermessung wäre notwendig.

- Es befinden sich Windenergiebereiche in unmittelbarer Nähe zu dem Sonderlandeplatz Paderborn-Haxterberg. Diese Windenergiebereiche stützen sich auf bereits errichtete Bestandsanlagen. Eine Vorrangzone ist allerdings aus Bestandsanlagen nicht definierbar, da jeder einzelne Standort mit jeder einzelnen Höhe bewertet werden muss. Zum Teil befinden sich die Windenergiebereiche direkt innerhalb oder unter der Platzrundenführung. Für diese ist ein Korridor von 850 m rechts und links jedes Kurventeils, des Queran- und –abfluges sowie Endanfluges und ein Korridor von 400 m rechts und links des Gegenanfluges freizuhalten. Bereits im Bestand befindliche Anlagen geben keinen Hinweis darauf, dass Repoweringmaßnahmen oder Neuerrichtungen möglich sind.

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche PB_PB_3, PB_SAZ_8, PB_SAZ_9, PB_BOC_7, PB_BOC_10 und PB_BOC_11 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche (PB_PB_3 (teilweise), PB_SAZ_8 und PB_SAZ_9) sind, in dem in der Stellungnahme genannten Bereich, als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem in § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen.

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche (PB_PB_3 (teilweise), PB_BOC_7, PB_BOC_10 und PB_BOC_11) wurden als bestehender Windenergiestandort bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL entsprechend der im Plankonzept dargelegten Kriterien geprüft und als geeignet bewertet.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende

	Windenergiestandorte bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt. Die Geeignetheit bestehender Windenergiestandorte wird anhand der Kriterien des Plankonzeptes unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf eine weitgehende Übernahme der vorhandenen Standorte in den Regionalplan OWL eine deutliche Zunahme der Raumnutzungskonkurrenzen zur Folge hätte, da anstelle der bereits planerisch abgewogenen Standorte neue, zusätzliche Standorte ausgewiesen werden müssten. Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes geprüft werden und damit Berücksichtigung finden. Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen. Zum Thema: Repowering Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete (= Windenergiebereiche des Regionalplanes sowie Sondergebiete/Sonderbauflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung) sind gemäß § 249 Abs. 2 BauGB Windenergievorhaben nach Feststellung des Flächenbeitragswerts nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet. Allerdings gelten nach § 249 Abs. 3 BauGB zugunsten von Vorhaben zur Modernisierung bestehender Windenergieanlagen (Repowering-Vorhaben) Sonderregelungen. Ein Repowering gemäß den Vorgaben des § 16 b BImSchG bleibt bis zum Ablauf des 31.12.2030 – außerhalb von Natura 2000- sowie Naturschutzgebieten – auch dann bauplanungsrechtlich privilegiert, wenn für den Standort der Flächenbeitragswert bereits erklärt worden ist. Für die Einschränkung bzw. Erweiterung der gesetzlichen Regelungen zum Repowering fehlt es der Regionalplanung an der gesetzlichen Regelungskompetenz. Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.

1032982_005, Bezirksregierung Münster	
Inhalt Blatt 31 • Keine luftrechtlichen Bedenken	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032982_006, Bezirksregierung Münster	
Inhalt Blatt 32 • Es sind keine Windenergiebereiche im Bereich um den Verkehrslandeplatz Höxter-Holzminden erkennbar. • Das Segelfluggelände Brakel ist nicht berücksichtigt. Es befinden sich Windenergiebereiche in unmittelbarer Nähe zu diesem. Hier kann es zu einem Konflikt mit den Hindernisfreiräumen kommen. • Koordinaten des Segelfluggelände Brakel: N 51° 44‘ 21“ E 009° 12‘ 5“	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche HX_BRA_15, HX_BRA_17, HX_BRA_19, HX_BRA_21, HX_BRA_22, HX_BRA_24, HX_BRA_25 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL. Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche sind als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig. Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt. Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem in § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen. Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

1032982_007, Bezirksregierung Münster	
Inhalt Blatt 33 • Keine luftrechtlichen Bedenken	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032982_008, Bezirksregierung Münster	
Inhalt Blatt 34 • Hier befinden sich Windenergiebereiche (Beschleunigungsbereiche) im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafen Paderborn. Dieser Planung stehen luftrechtliche Bedenken entgegen. Hier kann lediglich eine Einzelfallprüfung Klarheit schaffen. Eine generelle Festlegung ist daher nicht ratsam. Unter Umständen ist mit gänzlichen Bauverboten oder erheblichen Höheneinschränkungen zu rechnen. • Eine Darstellung des Bauschutzbereiches finden Sie unter folgendem Link in blau eingezeichnet: Bauschutzbereich-Flughafen-Paderborn-Lippstadt.pdf	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich PB_BUE_7 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL. Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich ist als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig. Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt. Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem in § 1

	Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich bereits errichtete Windenergiestandorte innerhalb des Windenergiebereiches PB_BUE_7 befinden. Es wird daher angenommen, dass eine Vereinbarkeit mit den Belangen der Luftaufsicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und festgestellt wurde. Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

1032982_009, Bezirksregierung Münster

Inhalt	Abwägung
Blatt 35 • Hier befinden sich Windenergiebereiche (Beschleunigungsbereiche) im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafen Paderborn. Dieser Planung stehen luftrechtliche Bedenken entgegen. Hier kann lediglich eine Einzelfallprüfung Klarheit schaffen. Eine generelle Festlegung ist daher nicht ratsam. Unter Umständen ist mit gänzlichen Bauverboten oder erheblichen Höheneinschränkungen zu rechnen. • Eine Darstellung des Bauschutzbereiches finden Sie unter folgendem Link in blau eingezeichnet: Bauschutzbereich-Flughafen-Paderborn-Lippstadt.pdf • Hier befinden sich Windenergiebereiche (Beschleunigungsbereiche) entlang der Wegführung vom Pflichtmeldepunkt SIERRA zum Flughafen. Gemäß den Vorgaben ist ein Korridor mit einer Breite von jeweils 1.000 m rechts und links der Wegführung freizuhalten. • Hier befinden sich Windenergiebereiche (Beschleunigungsbereiche) entlang der Wegführung vom Pflichtmeldepunkt HOTEL zum Flughafen. Gemäß den Vorgaben ist ein Korridor mit einer Breite von jeweils 1.000 m rechts und links der Wegführung freizuhalten.	**Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Zum Thema: Bauschutzbereich Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche PB_BUE_9, PB_BUE_8, PB_BUE_3PB_B_WUE_8, PB_SAZ_1, PB_SAZ_2,PB_SAZ_3PB_BOC_2, PB_SAZ_4, PB_SAZ_5, PB_BOC_8PB_LIC_9, PB_PB_3, PB_BOC_7, PB_BOC_10 und PB_BOC_11 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL. Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche (PB_BUE_9, PB_BUE_8, PB_BUE_3PB_B_WUE_8 (teilweise), PB_SAZ_1, PB_SAZ_2,PB_SAZ_3PB_BOC_2, PB_SAZ_4, PB_BOC_8PB_LIC_9 (teilweise), PB_SAZ_5, PB_PB_3 (teilweise)) sind, in dem in der Stellungnahme genannten Bereich, als bestehende kommunale Windenergieplanungen bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig. Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP

NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem in § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen.

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche (PB_BOC_7, PB_BOC_10, PB_BOC_11, PB_BOC_8PB_LIC_9 (teilweise) und PB_PB_3 (teilweise)) wurden, in dem in der Stellungnahme genannten Bereich, als bestehender Windenergiestandort bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL entsprechend der im Plankonzept dargelegten Kriterien geprüft und als geeignet bewertet.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende Windenergiestandorte bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender Windenergiestandorte wird anhand der Kriterien des Plankonzeptes unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf eine weitgehende Übernahme der vorhandenen Standorte in den Regionalplan OWL eine deutliche Zunahme der Raumnutzungskonkurrenzen zur Folge hätte, da anstelle der bereits planerisch abgewogenen Standorte neue, zusätzliche Standorte ausgewiesen werden müssten.

Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes geprüft werden und damit Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Zum Thema: Pflichtmeldepunkte SIERRA und HOTEL

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche PB_BUE_8, PB_BUE_3PB_WUE_8 und PB_BOC_8PB_LIC_9 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche (PB_BUE_8 und PB_BUE_3PB_WUE_8) sind, in dem in der Stellungnahme genannten Bereich, als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem in § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen.

Die zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich (PB_BOC_8PB_LIC_9) wurde, in dem in der Stellungnahme genannten Bereich, als bestehender Windenergiestandort bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL entsprechend der im Plankonzept dargelegten Kriterien geprüft und als geeignet bewertet.

	Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende Windenergiestandorte bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt. Die Geeignetheit bestehender Windenergiestandorte wird anhand der Kriterien des Plankonzeptes unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf eine weitgehende Übernahme der vorhandenen Standorte in den Regionalplan OWL eine deutliche Zunahme der Raumnutzungskonkurrenzen zur Folge hätte, da anstelle der bereits planerisch abgewogenen Standorte neue, zusätzliche Standorte ausgewiesen werden müssten. Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes geprüft werden und damit Berücksichtigung finden. Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

1032982_010, Bezirksregierung Münster

Inhalt	Abwägung
Blatt 36 • Keine luftrechtlichen Bedenken Blatt 37 • Keine luftrechtlichen Bedenken Blatt 38 • Keine luftrechtlichen Bedenken	**Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung**

Inhalt	Abwägung
Blatt 39 • Hier befinden sich ein Windenergiebereich zwischen Büren und Meiste, nordöstlich von Siddinghausen. Dieser Standort ist aufgrund Erfahrungen mit bisherigen Anträgen in der Umgebung kritisch zu sehen und bedarf unter Umständen Höhenbeschränkungen. Eine Vorrangzone ist daher nicht ideal.	**Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich PB_BUE_5 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL. Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich (PB_BUE_5 (teilweise)) ist als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig. Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt. Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem in § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen. Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich (PB_BUE_5 (teilweise)) wurde als bestehender Windenergiestandort bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL entsprechend der im Plankonzept dargelegten Kriterien geprüft und als geeignet bewertet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf eine weitgehende Übernahme der vorhandenen Standorte in den Regionalplan OWL eine deutliche Zunahme der Raumnutzungskonkurrenzen zur Folge hätte, da anstelle der bereits

	planerisch abgewogenen Standorte neue, zusätzliche Standorte ausgewiesen werden müssten. Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes geprüft werden und damit Berücksichtigung finden. Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen. Zum Thema: Höhenbeschränkung Ziel 10.2-3 des LEP NRW sieht vor, dass Höhenbeschränkungen mit den festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar sind. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden. Hierbei steht einer Anrechenbarkeit der Flächen nichts entgegen, sofern sichergestellt ist, dass die Flächen grundsätzlich für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Arbeitshilfe zum Vollzug des "Wind-an-Land-Gesetzes" vom MHKBD und vom MWIKE verwiesen. Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.
1032982_012, Bezirksregierung Münster	
Inhalt Blatt 40 • Hier befinden sich Windenergiebereiche auf der Wegführung zwischen den Pflichtmeldepunkten WHISKEY 1 und WHISKEY 2. Gemäß den Vorgaben ist ein Korridor mit einer Breite von jeweils 1.000 m rechts und links der Wegführung freizuhalten.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Anregungen wird nicht entsprochen. **Begründung** Zum Thema: Pflichtmeldepunkte WHISKY 1 und WHISKY 2 Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche PB_BUE_6, PB_BUE_1, PB_BUE_4PB_WUE_6 und PB_WUE_7 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL. Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche (PB_BUE_6, PB_BUE_1 (teilweise) und PB_BUE_4PB_WUE_6 (teilweise)) sind als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem in § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen.

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche (PB_WUE_7 und PB_BUE_4PB_WUE_6 (teilweise)) werden als bestehender Windenergiestandort bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL entsprechend der im Plankonzept dargelegten Kriterien geprüft und als geeignet bewertet.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende Windenergiestandorte bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender Windenergiestandorte wird anhand der Kriterien des Plankonzeptes unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf eine weitgehende Übernahme der vorhandenen Standorte in den Regionalplan OWL eine deutliche Zunahme der Raumnutzungskonkurrenzen zur Folge hätte, da anstelle der bereits

	planerisch abgewogenen Standorte neue, zusätzliche Standorte ausgewiesen werden müssten. Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes geprüft werden und damit Berücksichtigung finden. Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich (PB_BUE_1(teilweise)) wurde teilweise als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt. Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Im vorliegenden Fall kann eine Vereinbarkeit mit dem Kriterium "Pflichtmeldepunkte um Verkehrsflughäfen**"** bestätigt werden. Unter Berücksichtigung des genannten Kriteriums wird davon ausgegangen, dass eine Vereinbarkeit mit dem vom Stellungnehmer genannten Kriterium der "Wegeführung" einhergeht. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen. Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

1032982_013, Bezirksregierung Münster

Inhalt	Abwägung
Blatt 41 • Hier befinden sich Windenergiebereiche im Anlagenschutzbereich des Streckenfunkfeuers „VOR WARBURG“. Es besteht ein materielles Bauverbot nach § 18 a Luftverkehrsgesetz, das nur durch Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung aufgehoben werden kann. Eine Vorrangzone ist nicht ideal.	**Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Zum Thema: Anlagenschutzbereiche der Flugsicherung DVOR Warburg (3 km) Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche HX_WAR_5, HX_WAR_6, HX_WAR_11, HX_WAR_13, HX_WAR_24 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL. Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche sind als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig. Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung

bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem in § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Zum Thema: Anlagenschutzbereiche der Flugsicherung DVOR Warburg (3 km - 7km)

Ein Anlagenschutzbereich erstreckt sich um eine Flugsicherungseinrichtung und dient dem Schutz dieser vor schädlichen Einflüssen durch Bauwerke, welche Störungen des Betriebs der Flugsicherungseinrichtung verursachen können. Dabei stellt der Anlagenschutzbereich ein Gebiet dar, innerhalb dessen gem. § 18a LuftVG eine Beteiligung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erfolgen hat. Das BAF hat anschließend zu entscheiden, ob durch das Bauwerk eine Flugsicherungseinrichtung gestört werden kann.

Die Belange der Flugsicherungseinrichtungen des Flughafens Paderborn-Lippstadt werden durch die Berücksichtigung des Bauschutzbereiches um den Flughafen Paderborn-Lippstadt bereits in die Betrachtung einbezogen.

Rund um die Flugsicherungseinrichtung Warburg DVOR besteht in einem Radius von 7.000 m ein Anlagenschutzbereich. Auf Grundlage von Abstimmungen mit dem BAF wird im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie der Radius bis zu 3.000 m um die Flugsicherungseinrichtung als Ausschlusskriterium definiert. Im Bereich von 3.000 m bis 7.000 m können nach Abstimmung mit dem BAF Windenergiebereiche ausgewiesen werden. Laut Aussage des BAF ist für jede einzelne Windenergieanlage im Genehmigungsverfahren eine Vereinbarkeit mit § 18a LuftVG zu prüfen. Trotz dieses Genehmigungsvorbehaltes wird unter Berücksichtigung des § 2 EEG der Bereich von 3.000 m bis 7.000 m nicht als Ausschlussbereich für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie definiert.

Im Übrigen wird bezüglich der Thematik auf die Stellungnahme des

	Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) - ID 1034559 verwiesen.

1032982_014, Bezirksregierung Münster	
Inhalt Blatt 42 • Keine luftrechtlichen Bedenken	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1032982_015, Bezirksregierung Münster	
Inhalt Um eine exakte Bewertung der einzelnen Windenergiebereiche vornehmen zu können, ist eine Vorlage von hochauflösenden Karten mit exakter Verortung und Benennung der Windenergiebereiche notwendig. Grundsätzlich sei darauf hingewiesen, dass auch in Vorrangzonen jede Windenergieanlage mit mehr als 100 m über Grund, im Bauschutzbereich des Flughafens Paderborn gegebenenfalls auch bereits in niedrigerer Höhe, nicht ohne luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG (Bauschutzbereich: § 12 LuftVG) errichtet werden darf. Dies gilt ebenso für Repoweringmaßnahmen. Eine Bestandsanlage gibt keinen Hinweis darauf, dass der gleiche Standort auch für eine Windenergieanlage mit einer größeren Höhe oder einer leichten Abweichung des Standortes geeignet ist.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Ergänzend wird auf den Abwägungsvorschlag in ID 1032982_002 verwiesen.

1032982_016, Bezirksregierung Münster	
Inhalt Belange des Naturschutzes Folgende Windenergiebereiche (WEB) grenzen unmittelbar an den Regierungsbezirk Münster im Kreis Warendorf an bzw. liegen in dessen Nahbereich: • GT_HAR_1 • GT_HAR_4 • GT_HAR_5 • GT_HAR_8 • GT_HEC_3 • GT_LAN_1 Der WEB GT_HAR_1 grenzt auf Warendorfer Seite unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Axtbachniederung / Bauerschaft Oester“ an, das u.a. zur Sicherung und Entwicklung der Landschaft für die landschaftsbezogene Erholung und wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes ausgewiesen wurde. Die Auswirkungen auf das Gebiet sind im Umweltbericht entsprechend zu ergänzen.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Zum Umgang mit Windenergie in Landschaftsschutzgebieten besteht seit Anfang des Jahres 2023 mit der BNatSchG-Novelle eine einheitliche Regelung auf Bundesebene. Zwar werden darin nur Regelungen zur Zulassungsebene getroffen, allerdings haben diese Auswirkungen auf die planerische Flächenausweisung. Nach Gesetzesbegründung soll der in § 26 BNatSchG 2023 neu eingeführte Absatz 3 die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land erhöhen. Daher können Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden, sodass Windenergieanlagen in diesen Gebieten errichtet und betrieben werden können. Für die Genehmigung ist keine zusätzliche Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Bis die Flächenausweisungsziele (sog. Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele) nach § 5 Abs. 1 und 2 i. V. m. der Anlage Spalte 1 und 2 WindBG erreicht sind, dürfen Windenergieanlagen auch außerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete in Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden. Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich nach den Bestimmungen des BNatSchG für die Windenergie geöffnet. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass innerhalb des Planungsraumes in vielen Teilregionen Landschaftsschutzgebiete sehr großflächig ausgewiesen sind, wird die Kategorie „Landschaftsschutzgebiet“ im Planungskonzept nicht als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Windenergiebereichen zugrunde gelegt. Nach der Methodik der Umweltprüfung (Umweltprüfung, Anhang A Methodenband) wird durch die Aufnahme der Landschaftsschutzgebiete als Kriterium in den jeweiligen Prüfbogen gewährleistet, dass die grundsätzliche Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Bereich der Planfestlegungen dokumentiert wird und in die regionalplanerische Beurteilung zu den einzelnen Flächen einfließen kann. Die Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Umfeld der Windenergiebereiche wird hingegen nicht dokumentiert.

1032982_017, Bezirksregierung Münster	
Inhalt	Abwägung
Der WEB GT_HAR_5 grenzt auf Warendorfer Seite unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Dünenlandschaft und Waldgebiete südlich der Emsniederung“ an, das u.a. zur Sicherung und Entwicklung der Landschaft für die landschaftsbezogene Erholung ausgewiesen wurde. Die Auswirkungen auf das Gebiet sind im Umweltbericht entsprechend zu ergänzen.	**Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Zum Umgang mit Windenergie in Landschaftsschutzgebieten besteht seit Anfang des Jahres 2023 mit der BNatSchG-Novelle eine einheitliche Regelung auf Bundesebene. Zwar werden darin nur Regelungen zur Zulassungsebene getroffen, allerdings haben diese Auswirkungen auf die planerische Flächenausweisung. Nach Gesetzesbegründung soll der in § 26 BNatSchG 2023 neu eingeführte Absatz 3 die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land erhöhen. Daher können Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden, sodass Windenergieanlagen in diesen Gebieten errichtet und betrieben werden können. Für die Genehmigung ist keine zusätzliche Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Bis die Flächenausweisungsziele (sog. Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele) nach § 5 Abs. 1 und 2 i. V. m. der Anlage Spalte 1 und 2 WindBG erreicht sind, dürfen Windenergieanlagen auch außerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete in Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden. Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich nach den Bestimmungen des BNatSchG für die Windenergie geöffnet. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass innerhalb des Planungsraumes in vielen Teilregionen Landschaftsschutzgebiete sehr großflächig ausgewiesen sind, wird die Kategorie „Landschaftsschutzgebiet“ im Planungskonzept nicht als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Windenergiebereichen zugrunde gelegt. Nach der Methodik der Umweltprüfung (Umweltprüfung, Anhang A Methodenband) wird durch die Aufnahme der Landschaftsschutzgebiete als Kriterium in den jeweiligen Prüfbogen gewährleistet, dass die grundsätzliche Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Bereich der Planfestlegungen dokumentiert wird und in die regionalplanerische Beurteilung zu den einzelnen Flächen einfließen kann. Die Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Umfeld der Windenergiebereiche wird hingegen nicht dokumentiert.

1032982_018, Bezirksregierung Münster	
Inhalt	Abwägung

Zum WEB GT_HAR_5 heißt es in den Prüfbögen (Anhang C zum Umweltbericht), dass keine relevanten Arten im ausgewerteten Datensatz vorhanden sind. Dennoch werden im Artenschutzbeitrag für WEA-empfindliche Arten Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen aufgeführt. Nachweise u.a. des Wespenbussards liegen nach dem @LINFOS-Fundortkataster in naheliegenden Waldbeständen vor. M.E. liegt hier ein Widerspruch in den vorliegenden Unterlagen vor.

Abwägungsvorschlag
Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Begründung

Um die Auswirkungen einzelner WEB auf die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten zu ermitteln, wird auf das im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung stehende Auswertungs-Tool zurückgegriffen. Mit Hilfe des Tools wird zunächst für jeden WEB ein Artenschutz-Fachbeitrag erstellt (vgl. Anhang D der Umweltprüfung). In dem Fachbeitrag werden die entsprechenden Artvorkommen im jeweiligen WEB, die im Datenbestand des LANUV auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind, dargestellt. Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie Handlungsanweisungen für die jeweiligen Arten und Gilden dargelegt. Sofern geeignete und fachlich anerkannte Maßnahmen zum Schutz potenziell betroffener Arten realisiert werden, geht der Artenschutz-Fachbeitrag davon aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten vermieden werden können.

Auf der Maßstabsebene der Regionalplanung, sind bei Aufstellung eines Regionalplans keine flächendeckenden Erfassungen artenschutzrechtlich relevanter Arten gefordert. Aufgrund der besonderen Stellung WEA-empfindlicher Arten wurden jedoch zusätzlich, zu den Artenschutz-Fachbeiträgen, weitere umfangreiche Daten abgefragt und ausgewertet.

Abgefragt und ausgewertet wurden von der Bezirksregierung zur Verfügung gestellte Kartierungsergebnisse, Daten aus der Avifaunadatenbank „ornitho.de“ sowie Daten zu planungsrelevanten Arten aus der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS).

Zur Einschätzung des potenziellen Konfliktrisikos werden die Prüfradien der kollisionsgefährdeten Arten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG und der störungsempfindlichen Arten gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (MUNV NRW & LANUV NRW 2024) herangezogen. Für die Auswertung werden die vorhandenen Datensätze zu WEA-empfindlichen Arten über eine Bewertungsmatrix in das zweistufige Bewertungssystem der Umweltprüfung eingeordnet. Im Ergebnis wird eine Einstufung erhalten die sowohl artenschutzrechtliche Abstände als auch die Datenqualität und -aktualität berücksichtigt.

Der in der Einwendung genannte Fundpunkt (Fundpunktkataster Tiere; FT-WAF-105110) des Wespenbussards liegt ca. 600 m entfernt vom Windenergiebereich GT_HAR_5. Er liegt damit außerhalb des im BNatSchG (Anlage 1) definieren Nahbereichs der Art (500 m). Der Status des Nachweises wird im Fundpunktkataster klassifiziert als "Reproduktion möglich / wahrscheinlich". Es handelt sich somit nicht um einen gesicherten Brutnachweis. Der Nachweis datiert aus dem Jahr 2014.

Sowohl aufgrund des Datums der Erfassung als auch insbesondere in Bezug auf den

	räumlichen Abstand des Fundpunktes zum geplanten Windenergiebereich GT_HAR_5 (größer als der artspezifische Nahbereich), ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung. Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten Herford und Bosch & Partner, Herne erstellt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt der Planungsebene des Regionalplans entsprechend auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Hierzu werden Fachdaten zugrunde gelegt, die z.B. über Datenbanken der verschiedenen Fachbehörden fachlich qualifiziert und valide sind. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu gewährleisten, werden Daten verwendet, die in vergleichbarer Qualität für den gesamten Planungsraum vorliegen (vgl. Umweltprüfung, Anhang A - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche). Die Anregung wird an die genannten Büros zur Überprüfung und ggf. Anpassung der Unterlagen weitergeleitet. Eine Anpassung ist dann vorzunehmen, wenn die ergänzend genannten Daten der verwendeten Bewertungsmethodik entsprechen.

1032982_019, Bezirksregierung Münster

Inhalt	Abwägung
Der WEB GT_HAR_5 liegt in unmittelbarer Nähe (< 200 m) zum FFHGebiet „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301). Da es sich – gemäß vorliegender Unterlagen – um eine bestehende kommunale Planung handelt, wurde der WEB im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans keiner Natura 2000-Vor- bzw. Verträglichkeitsprüfung unterzogen. Nach den vorliegenden Unterlagen (s. Anlage B zum Umweltbericht) wurde der individuelle Mindestabstand zum FFH-Gebiet „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ auf 500 m festgelegt. Dieser wird durch den WEB GT_HAR_5 unterschritten, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Ohne eine weitergehende Prüfung sind m.E. die Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet nicht erfüllt.	**Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Der genannte Windenergiebereiche GT-HAR-5 umfasst eine Fläche, die bereits auf kommunaler Ebene im Rahmen der Bauleitplanung als Windenergiegebiet ausgewiesen ist. Gemäß § 6a WindBG gelten per Gesetz alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, als Beschleunigungsgebiete. Voraussetzung für deren Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist davon auszugehen, dass das genannte kommunal festgelegte Windenergiegebiet, diese Voraussetzungen erfüllt. VSG und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes

ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes, werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht.

Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden. Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen oder Flächen, die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Artenschutz/Natura 2000-Prüfung, sind diese Abstandswerte differenziert worden (siehe hierzu auch die Ausführungen in der Umweltprüfung).

Auf der Basis verschiedener fachlicher Kriterien (Erhaltungsziele, Lebensraumtypen, windenergieempfindliche Arten), sind für die FFH-Gebiete differenzierte Abstandswerte von 75 m bis max. 500 m definiert worden.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für FFH-Gebiete, fokussiert sich auf sogenannte charakteristische Fledermaus- und Vogelarten.

In diesem Zusammenhang hat das MKULNV den Leitfaden „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung“ erarbeitet und per Runderlass vom 19.12.2016 bei den nordrhein-westfälischen Naturschutzbehörden eingeführt. Darin finden sich methodische Standards zur Bearbeitung der charakteristischen Arten im Rahmen einer Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung. Sofern für WEA außerhalb von FFH-Gebieten eine Beeinträchtigung charakteristischer Arten durch betriebsbedingte Auswirkungen sicher ausgeschlossen werden kann, ist auch davon auszugehen, dass eine indirekte erhebliche Beeinträchtigung von LRT nicht möglich ist.

Um erhebliche Beeinträchtigungen auf charakteristische Arten der FFH-Gebiete im Vorfeld auszuschließen, wurden individuelle Schutzabstände zu den jeweiligen Gebieten in Abhängigkeit von ihren gebietsspezifischen Erhaltungszielen definiert. Dies erfolgte anhand der charakteristischen Arten der LRT und einer Prüfung auf ihre Windempfindlichkeit.

Für das FFH-Gebiet „Emsaue; Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301) sind folgende Lebensraumtypen (LRT), die charakteristische, windenergiempfindliche Vogel- oder Fledermausarten aufweisen ermittelt worden:

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (LRT 3150),
- Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110),
- Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130),
- Stieleichenwald-Hainbuchenwald (LRT 9160)

	Diesen Lebensraumtypen sind als charakteristische Tierarten zugeordnet: • Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), • Großes Mausohr (Myotis myotis) • Rohrdommel (Botaurus stellaris), • Trauerseeschwalbe (Chlidonias niger; Brutkolonie) Dabei sind die Fledermausarten den Waldbeständen zugeordnet. Die genannten Vogelarten dem LRT „Natürliche eutrophe Seen und Altarme“. Für die Vogelarten wird ein Abstand von 500 m festgelegt, der sich allerdings nicht pauschal für Abgrenzung des FFH-Gebietes angesetzt wird, sondern festgelegt wird für die entsprechenden Lebensraumtypen (hier „Natürliche eutrophe Seen und Altarme“) Nördlich des Windenergiegebietes befindet sich eine kleinere Wasserfläche, die dem LRT 3150 zugeordnet ist. Aufgrund der Flächengröße, der Habitatstruktur, den Habitatansprüchen und der aktuellen Verbreitung von Trauerseeschwalbe und Rohrdommel in der Planungsregion OWL kann eine Betroffenheit dieser Arten ausgeschlossen werden. Insofern ist davon auszugehen, dass die kommunale Windenergiefläche die Voraussetzung eines Beschleunigungsgebiet gem. § 6 WindBG erfüllt.
1032982_020, Bezirksregierung Münster	
Inhalt Bei der Zulassung von Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass die im Artenschutzbeitrag für den jeweiligen WEB aufgeführten Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen angeordnet und durch den Vorhabenträger umgesetzt werden.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Festlegung entsprechender Maßnahmen erfolgt im Rahmen der konkreten Genehmigung. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

1032982_021, Bezirksregierung Münster	
Inhalt Im Änderungsentwurf des Regionalplans Münsterland sind die auf Warendorfer Seite angrenzenden Bereiche zu den WEB GT_HAR_1 und GT_HAR_5 als „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE, Vorbehaltsgebiet) dargestellt. Ich weise darauf hin, dass nach dem Änderungsentwurf des Regionalplans Münsterland in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der strukturreichen Kulturlandschaften, der klimaökologischen Funktionen des Raumes sowie der Erholungseignung führen können, vermieden werden sollen (Grundsatz IV.6-2). Die Auswirkungen auf die Gebiete sind im Umweltbericht entsprechend zu ergänzen. Bei Fragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen in Dezernat 32 gerne zur Verfügung.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Mit den BSLE werden Vorbehaltsgebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 ROG und entsprechend der LPlG DVO festgelegt. Vorbehaltsgebiete sind solche Gebiete, in denen bestimmten Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gemäß Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Außerdem sind nach der Planzeichendefinition bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, zu übernehmen. Neben den Landschaftsschutzgebieten erfolgte die Festlegung der BSLE im Regionalplan OWL u.a. auf der Basis der Abgrenzung der Biotopverbundstufe II, der Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung (LANUV: Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege; Recklinghausen 2018) oder der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche aus der Fachsicht Landschaftskultur (Landschaftsverband Westfalen-Lippe: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung – Regierungsbezirk Detmold; Münster 2017). Des Weiteren werden Waldflächen und Oberflächengewässert überlagernd als BSLE festgelegt. Allein aufgrund des Flächenumfangs der BSLE sowie der differenzierten Schutzwürdigkeit sind BSLE im Rahmen der Planungskonzeption zur 1. Änderung des Regionalplans OWL nicht als Ausschlusskriterium herangezogen worden. In der Regel ist davon auszugehen, dass die durch die BSLE gesicherten Schutzfunktionen einer Ausweisung von Windenergiebereichen nicht entgegenstehen. Nach der Methodik der Umweltprüfung (Umweltprüfung, Anhang A Methodenband) werden die BSLE nicht als Bewertungskriterium herangezogen. Allerdings werden die oben genannten Fachgrundlagen, die die Basis für die Festlegung der BSLE bilden, im Wesentlichen in der Umweltprüfung erfasst.

1032996, Obere Naturschutzbehörde Regierungspräsidium Kassel

Inhalt	Abwägung
Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 24.06.2024 beschlossen, die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) zu erarbeiten. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, und der in ihren Belangen be-rührten öffentlichen Stellen, wurde eine Betroffenheit der von mir zu vertretenden Belange geprüft. Die Schutzziele folgender hessischer Natura 2000-Gebiete können aufgrund des geringen Abstands zu Windenergiebereichen mit oder ohne Wirkung von Beschleunigungsgebieten potenziell Beeinträchtigungen erfahren: • Nr. 4322-301 Stahlberg und Hölleberg bei Deisel (LK KS; ca. 1,2 km) • Nr. 4422-307 Kalkmagerrasen entlang der Diemel (LK KS; ca. 0,2 km) • Nr. 4421-305 Siechenberg bei Liebenau (LK KS; ca. 1,2 km) • Nr. 4520-303 Wittmarwald bei Volkmarsen (LK WF; ca. 0,2 km) • Nr. 4420-304 Quast bei Diemelstadt-Rhoden (LK WF; ca. 0,7 km) • Nr. 4520-304 Eilsbusch bei Wethen (LK WF; ca. 0,9 km Auf Basis der Regionalplanung können keine dezidierten Beeinträchtigungen abgeleitet werden. Wenn die Planungen der genannten Projekte konkreter werden, bitte ich um eine erneute Beteiligung unsererseits.Informationen zu den Schutzgebieten auf hessischer Seite finden Sie im Natureg Vie-wer (natureg.hessen.de).	**Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1033012_001, Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold

Inhalt	Abwägung
wir bedanken uns für die Beteiligung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/ Erneuerbare Energien). Die Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld, die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld und die Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold legen in diesem Verfahren eine gemeinsame Stellungnahme vor. Anmerkungen, die sich auf einzelne Kommunen beziehen, stellen dabei Besonderheiten dar, die von der jeweiligen Kammer vertreten werden. Windenergie hat eine hohe Bedeutung für die Energiewende und ist auch im planerischen Sinne raumrelevant. Nach § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bereits zum ersten Entwurf des Regionalplans OWL wurde von uns angeregt, der Windenergie ein höheres Gewicht in der Regionalplanung zu geben. Die 1. Änderung des Regionalplans wird durch die Kammern deshalb grundsätzlich befürwortet. Wir sehen in der vorgelegten Planung die Möglichkeit, Flächennutzungskonflikte zu minimieren und aktiv auf konzentrierter Fläche Raum für die Windenergie in OWL zu schaffen.	**Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1033012_002, Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold	
Inhalt Regionalplanung ergänzt um kommunale Positivplanung: Die vorgegebenen Windenergiebereiche von 13.888 Hektar stellen den Flächenbeitrag der Region Ostwestfalen-Lippe zu den Zielen des Landes NRW dar. Sie reichen aber nicht, um eine vollständige Energiewende hin zu 100% Erneuerbare Energien abzubilden. Deshalb unterstützen wir grundsätzlich die Positivplanung, bei der den Kommunen über die Regionalplanung hinaus weitere Spielräume für den Ausbau Erneuerbarer Energien gegeben werden. Fest steht, dass fast alle vorkommenden Windenergieanlagen und -Parks aufgrund ihrer Größe als raumrelevante Anlagen und Parks einzuschätzen sind. Die derzeitige Planung, bei der nur wenig mehr als 13.888 Hektar Fläche für die Windenergie im Regionalplan gesichert wird und alle anderen Flächen weiterhin in kommunaler Planung verbleiben, setzt aus unserer Sicht die Städte und Gemeinden unter erheblichen Druck. Eine möglichst umfassende Planung der Windenergie in Ostwestfalen-Lippe sollte auch künftig primär auf Ebene der Regionalplanung stattfinden, um die Kommunen zu entlasten.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 %der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL dient dazu, den im LEP NRW für OWL festgelegten Teil-Flächenbeitragswert entsprechend den zeitlichen Festlegungen des LEP NRW zu erreichen. Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten

	Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben. Das vorliegende Plankonzept ziel auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit und ist Ausdruck des im ROG verankerten Gegenstromprinzips. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

1033012_003, Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold

Inhalt	Abwägung
Nadelwälder und Kalamitätsflächen kongruent zum LEP einbinden: Waldbereiche dürfen in der Regel nicht durch entgegenstehende Nutzungen in Anspruch genommen werden. Die Landesplanung hat die Waldbereiche für den Einsatz durch Windenergie in den vergangenen Jahren geöffnet, sofern es sich um Nadelwälder oder Kalamitätsflächen handelt und der Waldanteil in einer Kommune nicht unter 20% liegt. In der ersten Änderung des Regionalplanes werden diese Bereiche planerisch wieder ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund des großen Ausbaubedarfs bei der Windenergie, der höheren Akzeptanz und des auf Höhenzügen großen energiewirtschaftlichen Nutzens sollte hinterfragt werden, ob Waldflächen auf der Ebene der Regionalplanung in Anspruch genommen werden können, soweit es naturschutzfachlich vertretbar ist. Da die Aufgreifschwelle der Regionalplanung bei mindestens 10 Hektar liegt, werden nur konzentrierte Flächen einbezogen. Falls die Bezirksregierung daran festhält, Nadelwäldern und Kalamitätsflächen auf Regionalplanebene nicht für den Ausbau der Windenergie zu öffnen, sollte mit Blick auf die Energiewende, zumindest die kommunale Positivplanung auch auf solchen Nadelwald- und Kalamitätsflächen zulässig sein, die gleichzeitig in BSN-Bereichen mit geringerem Schutzstatus liegen. Bliebe diese Möglichkeit ausgeschlossen, stünden nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Regionalplans beispielsweise in Lippe kaum noch neue geeignete Flächen für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung. Eine ausgewogene Lösung könnte dazu beitragen, die naturverträgliche Nutzung von Waldflächen in Einklang mit den Zielen der Energiewende zu bringen.	**Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Das Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) des LEP NRW eröffnet der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich die Möglichkeit, regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Nutzung der Windenergie in Anspruch zu nehmen, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen davon sind die besonders schutzwürdigen Bereiche der Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und die Natura 2000-Gebiete. Der Planungsträger hat diese Möglichkeit geprüft und in seine planerischen Überlegungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Entwurfsfassung eingestellt. Berücksichtigt wurde zudem der Grundsatz 10.2-7 (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) des LEP NRW. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die Urteile des BVerwG zu den Zielen 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) und 7.2-3 (Waldarme und waldreiche Gebiete) des LEP NRW (BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) sowie den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) "Behandlung der Festlegungen Ziffer 7.3-1 und 7.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als Grundsätze der Raumordnung" vom 14.09.2023. Der Waldanteil im Planungsraum beträgt ca. 24 %. Der Waldanteil in OWL liegt unter dem Landesdurchschnitt von ca. 27 % und dem Bundesdurchschnitt von ca. 32 %. In den unterschiedlichen Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld ist der Anteil der Waldbereiche an der Gesamtfläche unterschiedlich verteilt. Während der Waldflächenanteil in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe bei rund 30 % liegt, liegt er in den Kreisen Herford (9 %), Minden-Lübbecke (12 %) und Gütersloh (14 %) deutlich niedriger. Die Stadt Bielefeld weist einen Waldanteil von 22 % auf. Als waldarm gelten Gemeinden nach den Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-3 (Waldarme und waldreiche Gebiete) des LEP NRW mit einem Waldanteil von weniger als 20 %.

Waldreich sind Gemeinden ab einem Waldanteil von 60 %. Diese befinden sich jedoch nicht im Planungsraum. Nach dieser Definition sind in der Planungsregion 38 der 70 Kommunen als waldarm zu klassifizieren.

In waldarmen Gemeinden der Planungsregion kommt nicht nur dem Laub- und Mischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum für den Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Biotopverbund sowie als (Nah)Erholungsraum zu. Die großflächigen Waldgebiete wie z. B. im Teutoburger Wald, Eggegebirge oder Wiehengebirge haben eine große Bedeutung für die Naherholung nicht nur in den jeweiligen Kommunen, sondern auch für weiter entfernt liegende Großstädte bzw. Ballungsräume. Auch für den Tourismus stellen diese Teilräume mit einem höheren Waldanteil einen Anziehungspunkt dar.

Die Bedeutung der Wälder im Planungsraum für die Schutz- und Erholungsfunktion dokumentiert sich zum einen über die Waldfunktionskartierung, aber insbesondere auch über die Bewertungen, z. B. des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege oder des Fachbeitrags Kulturlandschaft. Danach werden große Teile des Waldes z. B. den Biotopverbundstufen 1 und 2 zugeordnet oder sie werden als regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert. Eine Inanspruchnahme des Waldes im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen würde das Gesamtpotential für den Planungsraum prognostisch deutlich erhöhen. Die größten Potentiale mit Blick auf die im LEP NRW festgelegten Möglichkeiten zur Waldinanspruchnahme liegen in den Kreisen Höxter und Paderborn. Mit weitem Abstand folgt der Kreis Lippe. Im Ergebnis würde sich bei einer Inanspruchnahme des Waldes auf der Ebene der Regionalplanung prognostisch keine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche in der Region und damit keine Verringerung der Raumnutzungskonflikte ergeben. Beispielhaft wird darauf hingewiesen, dass die Potentiale im Wald in den Kreisen Herford, Minden-Lübbecke und der Stadt Bielefeld zusammen unter 300 ha liegen.

Bei einem ansonsten weitestgehend gleichen Kriterienset hätte das zur Konsequenz, dass es zu einer noch stärkeren Konzentration der festgelegten Windenergiebereiche in den Kreisen Höxter und Paderborn kommen wird. Die dadurch ausgelösten zusätzlichen Raumnutzungskonflikte würden damit in den beiden Kreisen prognostisch weiter ansteigen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Ein genereller Verzicht auf die regionalplanerische Festlegung von Windenergiebereichen im Wald ist mit Blick auf § 2 EEG 2023 und unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der Festlegungen des LEP NRW möglich, da auch außerhalb des Waldes Potentialflächen in einer Größe zur Verfügung stehen, die die Erreichung des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW ermöglichen. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

	Der Planungsträger hat in der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen und Raumfunktionen auch berücksichtigt, dass ein Ausschluss des Waldes zu einem erhöhten „Nutzungsdruck“ auf die verbleibende Flächenkulisse führt. Um diesen zu minimieren und mit Blick auf die generellen Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Vorgaben des LEP NRW wurde auf die Festlegung eines Vorsorgeabstandes von 75 m zum Wald verzichtet. Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit verlagert der Planungsträger die Entscheidungen über die Nutzung der Potentiale im Nadelwald auf die kommunale Planungsebene. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit und ist Ausdruck des Gegenstromprinzips. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung auch auf die Übernahme noch nicht abgeschlossener kommunaler Planungsverfahren und Planungsüberlegungen der Kommunen und Projektentwicklern für Windenergie im Wald in den Regionalplan OWL verzichtet. Berücksichtigt und in seine Abwägungsentscheidung eingestellt hat der Plangeber auch, dass es nach den Festlegungen im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) des LEP NRW der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Positivplanung nicht möglich ist, BSN in Anspruch zu nehmen. Die Regionalplanung hat diesbezüglich keine weitergehende Regelungskompetenz. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

1033012_004, Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold

Inhalt	Abwägung
Flexible Abstände in Bezug zur geschlossenen Wohnbebauung – Umgang mit Repowering: Die 1. Änderung des Regionalplans enthält einen Abstand von 1.000m zu Wohngebäuden. Die Kammern sprechen sich gegen eine starre Regelung aus und empfehlen, einen Mindestabstand von wenigstens der dreifachen Anlagenhöhe zu Wohnbebauung/ASB zuzulassen, sofern die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben nachgewiesen werden kann. Außerdem sollte Repowering an Standorten, deren Abstände den Mindestabstand unterschreiten, zugelassen werden, sofern sie nicht zu einer Verschlechterung der Immissionssituation führen. Die Vermeidung der umzingelnden Wirkung von Windkraftanlagen ist in dem Zusammenhang zu begrüßen.	**Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind. I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand

von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt.

Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.

ASB gelten im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL als Ausschlussflächen für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie, da diese faktisch für Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen sind bzw. werden, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Zum ASB wird zudem ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch gesichert. Insbesondere vor dem Hintergrund der langen Nutzungsdauer von Windenergieanlagen soll so mit Blick auf die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten und den daraus resultierenden Flächenansprüchen sichergestellt werden, dass auch für zukünftige Siedlungsentwicklungen ein entsprechender Vorsorgeabstand zu Windenergieanlagen eingehalten werden kann. Dieses sichert langfristig eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Windenergiebereiche, eröffnet den Kommunen aber auch Planungsspielräume im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

ASB sind Ziele der Raumordnung, die im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt sind. Gem. § 7 Abs. 3 ROG sind dies Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sie stellen entsprechend der Ziele des LEP NRW die Schwerpunkte der bestehenden und zukünftigen Siedlungsentwicklung dar. Mit Blick auf die Sicherung und die Entwicklung des zentralörtlichen Systems und der angestrebten dezentralen Konzentration der Siedlungsentwicklung hat der ASB eine hohe planerische Relevanz.

Industrie- und Gewerbegebiete können auch in ASB geplant werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Ziel 10.2-12 LEP NRW ausdrücklich Industrie- und Gewerbegebiete für die Windenergienutzung öffnet. Das Ziel richtet sich primär an die kommunale Bauleitplanung.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang und des Abstandes von 1.000 m zum ASB sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang und geringerer Abstände zum ASB auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange prognostisch ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang und zu ASB zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Zum Thema Repowering weist die Regionalplanungsbehörde auf Folgendes hin: Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete (= Windenergiebereiche des Regionalplans sowie Sondergebiete-/Sonderbauflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung) sind gemäß § 249 Abs. 2 BauGB Windenergievorhaben nach Feststellung des Flächenbeitragswerts nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet. Allerdings gelten nach § 249 Abs. 3 BauGB zugunsten von Vorhaben zur Modernisierung bestehender Windenergieanlagen (Repowering-Vorhaben) Sonderregelungen. Ein Repowering gemäß den Vorgaben des § 16 b BImSchG bleibt bis zum Ablauf des 31.12.2030 – außerhalb von Natura 2000- sowie Naturschutzgebieten – auch dann

	bauplanungsrechtlich privilegiert, wenn für den Standort der Flächenbeitragswert bereits erklärt worden ist. Für die Einschränkung bzw. Erweiterung der gesetzlichen Regelungen zum Repowering fehlt es der Regionalplanung an der gesetzlichen Regelungskompetenz. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).

1033012_005, Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold	
Inhalt Überschwemmungsbereiche für Windenergieanlagen öffnen: Die Nutzung der Windenergie ist in Überschwemmungsbereichen ausgeschlossen. Für Windenergieanlagen besteht die Möglichkeit, diese technisch und baulich entsprechend auszulegen. Deshalb sollte der generelle Ausschluss überprüft werden und Windkraft in Gebieten, in denen sie dem Hochwasserschutz nicht im Wege stehen, für die Nutzung geöffnet werden. Auf diese Weise wird durch technische Möglichkeiten auch in diesen Bereichen der Energiewende Raum gegeben.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird inhaltlich entsprochen. Eine Änderung des Planentwurfs ist jedoch nicht erforderlich. **Begründung** Als Überschwemmungsbereiche werden im Regionalplan OWL, die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete (HQ 100) festgelegt. Überschwemmungsbereiche werden im Regionalplan OWL als Vorranggebiete festgelegt und dürfen gem. Ziel F 34 (3) durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen. Überschwemmungsgebiete werden definiert als Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. In diesen Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 Abs. 4 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des BauGB untersagt. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde gem. § 78 Abs. 5 WHG davon abweichend die Errichtung baulicher Anlagen im Einzelfall genehmigen, wenn z. B. die Anlage den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt oder nachteilige Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Aufgrund der Tatsache, dass auf der regionalplanerischen Ebene keine spezifische Einzelfallprüfung für konkrete Windenergieanlagenstandorte vorgenommen werden kann, werden die Überschwemmungsbereiche des Regionalplans OWL mit Blick auf den vorsorgenden Hochwasserschutz als Ausschlussflächen definiert. Etwaige Vorhaben innerhalb von Überschwemmungsgebieten, können im Rahmen einer nachgelagerten kommunalen Bauleitplanung oder im Rahmen von Einzelgenehmigungen ermöglicht werden, welche die spezifischen Standortbedingungen des Einzelfalls besser berücksichtigen kann, als dies im Rahmen der Identifizierung regionalplanerischer Windenergiebereiche möglich ist. Dies wird durch die Festlegungen des Regionalplans OWL nicht ausgeschlossen.

1033012_006, Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold	
Inhalt Windenergieanlagen und weiterführende Anlagen zusammen denken: Leitungsnetze müssen mit dem Ausbau der Windenergie mithalten, um unnötige Abschaltvorgänge zu vermeiden. Deshalb müssen die Windenergiebereiche und sonstige Anlagen (Umspannwerke, Stromnetze, Power to X-Anlagen) in der Planung besonders beachtet und aufeinander abgestimmt werden. Insbesondere für verbundene Anlagen, wie beispielsweise Umspannstationen oder Wasserstoff-Elektrolyseure, sollten in der Nähe von Windkraftbereichen Flächen entwickelt werden. Wir verweisen an dieser Stelle auf §2 EEG 2023, wonach auch Nebenanlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und eine besondere Stellung bei der Abwägung in der Planung einnehmen. Bei der Festlegung der Windenergiebereiche fällt eine hohe Konzentration in den Kreisen Paderborn und Höxter auf. Während im Kreis Paderborn viele Anlagen bereits bestehen, werden im Kreis Höxter zukünftig noch viele hinzukommen. Sowohl im Kreis Höxter als auch in Bereichen, in denen erst noch Windparks entstehen, muss frühzeitig darauf geachtet werden, anschlussfähige Stromnetze planungsrechtlich zu sichern. Aus der Erläuterungskarte „Raumbedeutsame Stromleitungen“ des Regionalplans OWL geht hervor, dass es in Gebieten mit vergleichsweise vielen Windenergiebereichen wenige bis keine Stromleitungen der Spannungsebene 110 kV gibt.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1033012_007, Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold	
Inhalt Freiflächensolaranlagen sichern: Die Festsetzungen zu Freiflächensolaranlagen wurden um weitere Erläuterungen im Zusammenhang mit der Landesentwicklungsplanung ergänzt. Diese führen zu keinen Änderungen der Grundsätze E8 bis E10 im Regionalplan. Die Erläuterungen sind aus unserer Sicht sach- und fachgerecht und helfen, Konflikte beim Ausbau Erneuerbarer Energien zu senken oder zu vermeiden.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1033045_001, Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. Bezirksverband OWL	
Inhalt Wir nehmen gerne die Möglichkeit wahr, zu der geplanten 1. Änderung des Regionalplanes OWL Stellung zu nehmen. Der Fokus liegt zunächst bei dem weiteren Ausbau der Windenergie und hier die Planung von Windenergiebereichen. Die eigentliche, dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen (Maststandort, Kranaufstellfläche) ist allerdings eher kleinflächig. Problematisch sehen wir mehr die Flächeninanspruchnahme von Freiflächen-Solarenergieanlagen, insbesondere den Grundsatz 10.2-17 LEP NRW, wenn für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum vorzugsweise Windenergiebereiche, sofern diese mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, genutzt werden. Dem kommen Sie mit der Änderung des Grundsatzes F1 in dessen Absatz 2 (Rn 1050) mit der Erweiterung um Freiflächen-Solarenergieanlagen nach. Gerade im Bereich Paderborn und auch Höxter kann sich das bei einer Massierung von Windenergiebereichen problematisch entwickeln.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Entsprechend dem Grundsatz 10.2-17 LEP NRW (Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum) sollen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum vorzugsweise u.a. Windenergiebereiche genutzt werden, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist. Die räumliche Bündelung von Windenergiebereichen und Freiflächen-Solarenergieanlagen kann Konflikte mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen vermindern. Darüber hinaus bietet die Bündelung den Vorteil, dass Infrastrukturanlagen (Zuwegungen, Anbindung an das Leitungsnetz) gemeinsam genutzt werden können. Mit Ausnahme von Sonderfällen (privilegierte Anlagen) ist für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlage eine kommunale Bauleitplanung erforderlich. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung obliegt es der Kommune die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum sachgerecht abzuwägen. Fachrechtlich bestehende Bindungen (z.B. Wasserschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) sind zu beachten. Ein Ausschluss von Freiflächen-Solarenergieanlagen innerhalb von Windenergiebereichen ist entsprechend den Ausführungen nicht zu begründen. Im Grundsatz obliegt - mit Ausnahme der privilegierten Anlagen - der Kommune als Träger der Bauleitplanung die Entscheidung ob und wo Flächen für Solarenergie festgelegt werden.

1033045_002, Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. Bezirksverband OWL	
Inhalt Sie verweisen mehrfach u. a. auf § 2 EEG und den darin festgehaltenen vorrangigen Belang der erneuerbaren Energien in der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägung. Wir betonen, wie auch der §2 EEG-Grundsatzerlass NRW, dass eine Abwägung nicht entfällt und in der Regel durchzuführen ist. Dabei ist dem Bodenschutz als Produktionsgrundlage hochwertige Lebensmittel sowie der Ernährungssicherung, insbesondere mit Blick auf die geopolitische Lage und ihre weitere Entwicklung, eine hohe Priorität einzuräumen. Wenn Sie dann ausführen, dass mit Blick auf § 2 EEG dem AFAB eine besondere Bedeutung für den Ausbau der erneuerbaren Energien zukommt (Rn 1054), sehen wir als Landwirtschaft eine weitere Belastung im Außenbereich auf uns zukommen. Der Flächendruck nimmt weiter zu, auch bereits durch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b und Nr. 9 BauGB privilegierten Anlagen, die nicht Gegenstand der Regional- und Bauleitplanung sind, aber teilweise gute bis sehr gute Flächen an Autobahnen oder Haupteisenbahnlinien benötigen. Wir begrüßen daher Ihre Ausführungen in RN 2581, wonach die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen im Planungsraum aufgrund des zunehmenden Flächenverbrauches und dem sparsamen Umgang von Grund und Boden, der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen) vorzuziehen ist. Im Gebäudebestand steht immer noch ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das vorrangig genutzt werden sollte und durch eine vorausschauende Stadtplanung ausgebaut werden kann. Daher sollen Solarenergieanlagen unter den Rahmenvorgaben des LEP NRW im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden vorrangig auf oder an baulichen Anlagen installiert werden. Wir unterstützen daher den Grundsatz E 8, dass zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden sollen. Grundsätzlich bestehen in der Planungsregion noch große Potentiale zur Errichtung von Solaranlagen auf und an bestehenden baulichen Anlagen, wodurch keine weiteren Freiflächen in Anspruch genommen werden.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1033045_003, Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. Bezirksverband OWL	
Inhalt Flächeneingriffe führen auch immer zu naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, die wiederum Fläche benötigen. Daher sprechen wir auch hier an, dass für Maßnahmen der erneuerbaren Energien keine oder zumindest keine reguläre Kompensation verlangt werden sollte.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Die Regionalplanung verfügt nicht über die Regelungskompetenz, Festlegungen in Bezug auf die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen zu treffen. Hier sind die fachgesetzlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) maßgeblich, die auch eine besondere Berücksichtigungspflicht agrarstruktureller Belange beinhalten. Im Regionalplan OWL wird die Berücksichtigung des angesprochenen Belangs u. a. über den Grundsatz F9 (Kompensationsmaßnahmen) sichergestellt, der auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen entsprechend seinem Gewicht in die Abwägungsprozesse einzustellen ist. Nutzungskonflikte insbesondere mit der Landwirtschaft können durch eine sachgerechte Auswahl der Art und der Lage der Kompensationsmaßnahmen gemindert werden. Hier ist eine vorrausschauende Planung sinnvoll. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL sind die Erläuterungen zum Grundsatz F 9 diesbezüglich wie folgt ergänzt worden: „Gerade mit Blick auf die Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien erforderlich werden, ist eine konzeptionelle Steuerung der Maßnahmen durch die Landschaftsplanung zielführend.“ Ein zentraler Aspekt, um den Umfang von Kompensationsmaßnahme zu reduzieren, besteht darin, den Ausbau der Erneuerbaren Energien auf Bereiche zu konzentrieren, die naturschutzfachlich nur eine untergeordnete Wertigkeit bzw. ein vergleichsweise geringes Konfliktpotential aufweisen. Hierdurch reduziert sich entsprechend der Kompensationsflächenbedarf. Diesem Ansatz trägt das Planungskonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL Rechnung, in dem u.a. Bereiche zum Schutz der Natur und auch Wald nicht für die Festlegung von Windenergiebereichen herangezogen werden. Des Weiteren sind im Planungskonzept Artenschutzbelange umfassend berücksichtigt worden und Bereiche mit hohem Konfliktpotential nicht als WEB festgelegt worden.
1033045_004, Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. Bezirksverband OWL	

Inhalt	Abwägung
Zu dem Plankonzept ist anzumerken, dass wir die Begründung, die landwirtschaftlichen Kernräume als Ausschlusskriterium nicht mit aufzunehmen nachvollziehen können, da sich Ihre Begründung auf Windenergieanlagen mit geringeren Flächenbedarfen bezieht. Kritisch sind hier aber – wie bereits ausgeführt – die Freiflächen-Solarenergieanlagen und die Anwendung von Windenergiebereichen auf diese. Sie selber halten auf Seite 43/44 des Entwurfes des Plankonzeptes fest, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen keinen geringen Flächenbedarf haben. Also müssten insoweit doch die landwirtschaftlichen Kernräume als Ausschlusskriterium für Freiflächen-Solarenergieanlagen ins Plankonzept?	**Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Im Regionalplan OWL sind auf der Grundlage des landwirtschaftlichen Fachbeitrags zeichnerisch landwirtschaftliche Kernräume als Vorbehaltsgebiete festgelegt worden. Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt. Im Grundsatz 10.2- 16 LEP NRW ist festgelegt, dass Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf Flächen, insbesondere festgelegten landwirtschaftlichen Kernräumen, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen, nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen soll. Die zeichnerischen Festlegungen der landwirtschaftlichen Kernräume im Regionalplan OWL werden durch den Grundsatz F 37 (landwirtschaftliche Kernräume) ergänzt. In den Erläuterungen zu diesem Grundsatz wird in Konkretisierung des Grundsatzes 10.2-16 LEP NRW ausgeführt, dass Flächeninanspruchnahmen der landwirtschaftlichen Kernräume durch flächenintensive konkurrierende Nutzungen, wie insbesondere Freiflächen-Solarenergieanlagen, vermieden werden sollen. Sofern entsprechende Bereiche für Freiflächen-Solarenergieanlagen genutzt werden sollen, können Konflikte mit den Belangen der Landwirtschaft u. a. dadurch gemindert werden, dass die Anlagen als Agri-PV-Anlagen konzipiert werden. Entsprechend des Grundsatz 10.2-17 LEP NRW (Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum) sollen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum vorzugsweise u. a. Windenergiebereiche genutzt werden, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist. Die räumliche Bündelung von Windenergiebereichen und Freiflächen-Solarenergieanlagen kann Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen vermindern. Darüber hinaus bietet die Bündelung den Vorteil, dass Infrastrukturanlagen (Zuwegungen, Anbindung an das Leitungsnetz) gemeinsam genutzt werden können.

	Mit Ausnahme von Sonderfällen (privilegierte Anlagen) ist für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen eine kommunale Bauleitplanung erforderlich. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung obliegt es der Kommune, die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum sachgerecht abzuwägen. Fachrechtlich bestehende Bindungen (z. B. Wasserschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) sind zu beachten. Ein Ausschluss von Freiflächen-Solarenergieanlagen innerhalb von Windenergiebereichen ist entsprechend der Ausführungen nicht zu begründen. Im Grundsatz obliegt - mit Ausnahme der privilegierten Anlagen - der Kommune als Trägerin der Bauleitplanung die Entscheidung, ob und wo Flächen für Solarenergie festgelegt werden. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

1033138_001, Landkreis Schaumburg

Inhalt	Abwägung
Aus Sicht der vom Landkreis Schaumburg zu vertretenden Belange nehme ich wie folgt Stellung: I. Naturschutz und Landschaftspflege: Die in der Anlage 2 zur Drucksache Nr. RR-19/2024 „Zeichnerische Änderungen für die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Stand 16.09.2024) dargestellten Windenergiebereiche LIP_EXT_6 (im Nachfolgenden auch Windpark Silixen genannt) sowie MI-PET_1 und Mi-PET_2 (im Nachfolgenden auch Windpark Frille genannt) liegen entweder unmittelbar (Windpark Silixen) oder in planungsrelevanter Nähe zur Kreisgrenze (Windpark Frille) zum Landkreis Schaumburg. Die im Landkreis Schaumburg jeweils angrenzenden Landschaftsbereiche sind naturschutzfachlich und/ oder artenschutzrechtlich zum überwiegenden Teil sehr wertvoll und das Konfliktpotential bezüglich der Planungen des Regierungsbezirkes Detmold ist dementsprechend als hoch – bis sehr hoch einzustufen. Aus Sicht des Landkreises Schaumburg als untere Naturschutzbehörde enden der Arten- und Naturschutz sowie der Schutz des Landschaftsbildes nicht an Kreis- oder Landesgrenzen. Die Planungen für Windenergieanlagen (nachfolgend WEA) jeweils nahe der Kreis- bzw. Landesgrenze zum Landkreis Schaumburg bei Silixen (Kreis Lippe) und Frille (Kreis Minden-Lübbecke) werden daher von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg als kritisch (Windpark Frille) bis äußerst kritisch/ nicht umsetzbar (Windpark Silixen) angesehen. Bei den bei Frille (LK Minden-Lübbecke) geplanten WEA ist z.B. nicht auszuschließen, dass ein traditionelles Seeadler-Brutrevier im Vogelschutzgebiet Schaumburger Wald (Landkreis Schaumburg) erheblich beeinträchtigt wird (Details siehe unten). Für den Windpark Silixen (Kreis Lippe) ist z. B. die Erschließung nicht gesichert. Eine Erschließung über das Gebiet des Landkreises Schaumburg kommt nicht in Betracht. Dafür müsste – je nach Variante – in Schaumburg entweder ein schmaler Forstweg	**Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.: 1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.

breit ausgebaut und dafür zahlreiche Buchen gefällt werden oder die naturschutzfachlich wertvolle sog. Silixer Sommerwand erheblich beeinträchtigt werden. Beide Varianten für den Errichtungsverkehr werden vom Landkreis Schaumburg abgelehnt, weshalb der bei Silixen geplante Windpark in der Praxis nicht umsetzbar ist. Der Landkreis Schaumburg hat jeweils bereits mehrere fundierte Stellungnahmen zu den beiden Windparks Frille und Silixen gegenüber der Stadt Petershagen bzw. der Gemeinde Extertal im Rahmen der Verfahren zur Änderung der Flächennutzungspläne zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und gegenüber den Kreisen Minden-Lübbecke und Lippe im Rahmen der Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen eingebracht. Dagegen, dass die o.g. aus naturschutzfachlicher Sicht kritischen Vorhabenbereiche nun durch eine Festlegung im Regionalplan OWL ggfs. sogar zu Windenergiegebieten und/oder Beschleunigungsgebieten werden sollen, d.h. ohne weitere UVP-Vorprüfung, FFH-Vorprüfung und Artenschutzprüfung sowie passenden Schutzmaßnahmen vor Ort umgesetzt werden würden, bestehen von hier erheblichen Bedenken. Daher werden nachfolgend die einzelnen Bedenken gegen die angesprochenen Windenergiebereiche noch einmal zusammenfassend vorgetragen:	2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350m und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können. Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen. Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen

Lärmemissionen hinzu. In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern.

Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt, Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäude zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und sind in der Regel vorrangig.

In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz nach Artikel 20a des Grundgesetzes (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18), hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet:

"1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. …“

Gemäß § 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (BTDrs. 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.).

Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wieder, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt.

Landschaftsschutzgebiete sind ein zentrales Instrument zum Schutz und für die Entwicklung von Gebieten, die sich durch eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder durch eine besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft auszeichnen sowie für Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Bedeutung für die Erholung.

Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet.

Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt.

Die Klärung der Frage, inwieweit die Aufteilung des im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu leistenden Ersatzgeldes für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zwischen den jeweils betroffenen Landkreisen rechtlich geboten ist, obliegt nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den genannten Flächen - entsprechend auch der Ausführungen in der Einwendung - um Windenergiegebiete handelt, die bereits aus kommunaler Ebene ausgewiesen worden sind. Hier ist davon auszugehen, dass die genannten Aspekte im Rahmen der Bauleitplanung

	berücksichtigt und sachgerecht abgewogen wurden. Unbeschadet dessen würde ein Verzicht auf die Festlegung als Windenergiebereich im Regionalplan OWL die Rechtswirksamkeit der kommunalen Flächen nicht berühren, die Flächen hätten damit weiterhin Bestand. Die Frage der Erschließung ist auf der nachfolgenden Genehmigungsebene zu klären. Hier ist zu prüfen, inwieweit Beeinträchtigungen vermieden oder vermindern werden können. In diesem Kontext ist aber auch auf das herausragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG zu verweisen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1033138_002, Landkreis Schaumburg	
Inhalt 1. Zum Windenergiebereich LIP_EXT_6 bei Silixen (Windpark Silixen, Kreis Lippe): Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg ist der Windpark Silixen, wie er derzeit geplant ist, nicht als Windenergiegebiet / Beschleunigungsgebiet geeignet. Es sind erhebliche Beeinträchtigungen auf Erholungs- und Naherholungsfunktionen und das Landschaftsbild im Landkreis Schaumburg sowie auf Rotmilane und Fledermäuse zu erwarten. Der Planung mangelt es an auseichend Abstand zu wertvollen Bereichen in Schaumburg, es fehlt ein nachvollziehbarer Verteilungsschlüssel für das Ersatzgeld und – insbesondere – an einer Lösung für den Errichtungsverkehr/ Schwerlastverkehr. Dazu die folgenden Details: a) Naturschutzgebiet und Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Kameslandschaft“ und Landschaftsschutzgebiet „Lipper Bergland“: Im Rahmen der bisherigen Verfahren habe ich gegenüber der Gemeinde Extertal und dem Kreis Lippe bereits mehrmals auf das Naturschutzgebiet (nachfolgend NSG) HA 219 „Kameslandschaft“ und das in diesem Bereich im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2003 des Landkreises Schaumburg ausgewiesene Vorranggebiet für Natur und Landschaft hingewiesen. Das NSG und das Vorranggebiet für Natur und Landschaft auf der niedersächsischen Seite sind nur ca. 490 m von den in der Gemeinde Extertal geplanten WEA entfernt. Das im Jahr 2011 festgesetzte NSG HA 219 "Kameslandschaft" wurde im RROP 2003 des Landkreises Schaumburg bereits in weiten Bereichen als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt (vgl. RROP Abschnitt D 2.1.10 und Zeichnerische Darstellung). Das NSG und Vorranggebiet für Natur und Landschaft ist entsprechend seiner hohen naturschutzfachlichen Bedeutung vor Beeinträchtigungen zu schützen. In Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Der genannte Windenergiebereich überlagert ein auf kommunaler Ebene bereits ausgewiesenes Windenergiegebiet. Hier ist davon auszugehen, dass die genannten Belange auf der Ebene der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden sind. Unabhängig davon würde die Rücknahme der Festlegung des zeichnerisch im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiches die Situation nicht verändern, da die kommunale Fläche weiterhin Bestand hat. Die Festlegung eines Verteilungsschlüssels für Ersatzgeldzahlungen, die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu zahlen sind, liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung (vgl. RROP Abschnitte D 1.8.01 und D 2.1.10). In NSG sind Vorhaben, die dem Schutzzweck widersprechen, verboten. In der NSG-Verordnung § 2, Absatz 2 sind der Schutzzweck und die Entwicklungsziele genannt; hierbei handelt es sich z.B. um die Erhaltung der erdgeschichtlich wertvollen Kameslandschaft in seiner im Landschaftsbild deutlich wahrnehmbaren Ausprägung, die Erhaltung des vielfältigen, eigenartigen und schönen Landschaftsbildes und die Sicherung des Gebietes für eine ruhige landschaftsbezogene Erholung. Unmittelbar nördlich an die Fläche des geplanten Windparks angrenzend, am Waldrand des Möllenbecker Waldes, beginnt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lipper Bergland“ (LSG SHG 12). Ziel der Schutzverordnung ist auch hier u.a. die Erhaltung des vielfältigen eigenartigen und schönen Landschaftsbildes sowie die Funktion des Schutzgebietes für die Erholung. Im RROP 2003 ist das NSG und das LSG als Vorsorgegebiet für Erholung festgelegt. Das Vorsorgegebiet soll möglichst nicht in seiner Eignung und besonderen Bedeutung beeinträchtigt werden und ist grundsätzlich in seiner landschaftlichen Vielfalt und Schönheit zu sichern und weiterzuentwickeln (vgl. RROP Abschnitte D 1.9.01 und D 3.8.04). Ob die erste in dem Windpark Silixen beantragte WEA (2023) den o.g. Schutzbestimmungen des NSG und des LSG sowie den Zweckbestimmungen als Vorranggebiet Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiet widersprecht oder nicht, hätte der Kreis Lippe mittels gezielt auf die o.g. Schutzgebiete ausgerichteten entsprechenden Darstellungen nachvollziehbar prüfen und ggfs. ausschließen müssen. Daran mangelt es den im bisherigen Verfahren vorgelegten Gutachten jedoch. Die Gutachten (und die bisherigen Stellungnahmen des Kreises Lippe) enthalten keine prüffähigen und nachvollziehbaren Darstellungen zum Thema Erholung, Naherholung und Landschaftsbild, sondern haben im Grunde nur den folgenden Tenor: Das NSG „Kameslandschaft“ und das LSG „Lipper Bergland“ befinden sich auf niedersächsischer Seite und damit außerhalb des Kreisgebietes Lippe und sind aus Sicht des Kreises Lippe daher nicht detailliert zu prüfen und zu berücksichtigen. Die vom Kreis Lippe in den bisherigen Stellungnahmen vertretende Auffassung, *„dass der Erholungscharakter i.d.R durch eine mind. 500 m entfernte Anlage nicht beeinträchtigt wird“*, wird von Seiten des Kreises Lippe nicht weiter begründet und/oder mit Quellennachweisen belegt. Aus Sicht des Landkreises Schaumburg ist eine so pauschale Aussage für eine mit 240 m Gesamthöhe außergewöhnlich große WEA (wie in 2023 geplant) jedoch pauschal nicht glaubhaft anwendbar, sondern wäre im Einzelfall zu prüfen und/oder zumindest an dieser Stelle detaillierter zu begründen gewesen. Stattdessen wurde eine reine Ersatzgeldberechnung für die Landschaftsbildbeeinträchtigung vorgenommen und - dies kommt erschwerend hinzu – dieses Ersatzgeld soll gemäß den bisherigen Unterlagen allein dem Kreis Lippe gezahlt werden. Und dies, obwohl der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes (53 %) im Landkreis Schaumburg liegt und der erheblichste Anteil der Beeinträchtigungen im Landkreis Schaumburg erfolgt (die wertvolleren Bereiche liegen im Landkreis Schaumburg). Zu den Details siehe unten.

b) Verteilung des Ersatzgeldes: Gemäß der Ersatzgeldberechnung der ÖKON GmbH vom Oktober 2022, liegt das Untersuchungsgebiet für die bei Silixen geplante WEA überwiegend - zu einem Flächenanteil von 53 % - im angrenzenden Niedersachsen.

Gemäß den Darstellungen im vorgenannten Ersatzgeld-Gutachten erfolgt die Berechnung des Ersatzgeldes anhand der vorhandenen Landschaftsbildeinheiten und deren Wertstufe (z.B. die Wertstufe „sehr hoch“ für das Landschaftsbild „Laub- und Mischwald“). Nach dem Schritt der Landschaftsbildbewertung bzw. Wertstufenermittlung werden den jeweiligen Wertstufen „Preise pro Meter Anlagenhöhe“ zugeordnet. Diese Preise reichen von 100 Euro/ Meter Anlagenhöhe für eine gering bewertete Landschaftsbildeinheit (z.B. Ackernutzung) bis 800 Euro/ Meter Anlagenhöhe für eine sehr hoch bewertete Landschaftsbildeinheit (z.B. Laub- und Mischwald). Schaut man sich Karte 1 mit dem Ergebnis der o.g. Ersatzgeldberechnung zu der bei Silixen geplanten WEA an, bleibt festzuhalten, dass sich die als sehr hoch bewerten Landschaftsbildeinheiten/Wertstufen (und damit die hohen Endgelder pro Anlagenhöhe) ausschließlich (!) auf Schaumburger Seite befinden (vgl. oben: NSG und Vorranggebiet „Kameslandschaft“ sowie LSG „Lipper Bergland“), während die Lipper Seite überwiegend aus nur als mittel bewerteten Landschaftsbildeinheiten besteht. Diese Tatsache spiegelt sich auch in Tab. 10 des Ersatzgeld-Gutachtens wieder, in dem sich bei näherer Betrachtung auch bereits ein Verteilungsmaßstab für das Ersatzgeld findet: Gemäß ÖKON (2022), Tab. 10, stehen dem Kreis Lippe für eine betroffene Fläche von 1.915,17 ha im Mittel Gelder von 149,17 Euro/Meter Anlagenhöhe zu (= 35.928,00 Euro Ersatzgeld) und dem LK Schaumburg für eine betroffene Fläche von 2.156,18 ha im Mittel Gelder von 236,89 Euro/ Meter Anlagehöhe (= 56.853,60 Euro) zu. Der Landkreis Schaumburg ist von der gutachterlich festgestellten Landschaftsbildbeeinträchtigung damit dementsprechend nicht nur auf einer größeren Fläche, sondern auch signifikant stärker betroffen als der Kreis Lippe. Aus den o.g Gründen ist entweder ein deutlich größerer Abstand zwischen WEA/ Windenergiegebiet/ Beschleunigungsgebiet auf Lipper Seite und den landschaftlich hochwertigen Bereichen auf Schaumburger Seite zu wählen oder das Ersatzgeld - wie bereits gutachterlich festgestellt und in Summe berechnet (siehe oben) – anteilig auch an den LK Schaumburg zu zahlen. In Niedersachsen ist es durchaus üblich, die Summe des Ersatzgeldes auf die beteiligten Landkreise aufzuteilen und die ausführliche Begründung hierfür hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg bereits ausführlich mit Stellungnahme vom 17.05.2023 gegenüber dem Kreis Lippe dargestellt.

c) Fledermäuse: Den bisherigen Genehmigungsunterlagen mangelt es an einer Fledermauskartierung, stattdessen werden pauschale Abschaltzeiten festgesetzt, die anschließend durch ein Gondelmonitoring konkretisiert (d.h. i.d.R. jedoch nur reduziert) werden können. Diese Vorgehensweise ist (auch in Niedersachsen) nicht unüblich und laut nordrhein-westfälischen Artenschutzleitfaden (MULNV NRW 2017) gestattet, insofern konkrete Hinweise auf Fledermausquartiere im 1.000 m-Radius fehlen. Um die Fledermäuse umfassend zu schützen, müssen in einem solchen Fall jedoch Abschaltzeiten in einem ausreichenden Maß festgesetzt werden! Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg sind die in den bisherigen Gutachten vorgeschlagenen Abschaltzeiten jedoch eben nicht ausreichend. Nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg muss der Parameter Windgeschwindigkeit in diesem Einzelfall auf anstelle von 6 m/s auf 7,5 m/s heraufgesetzt werden. Dieses wird wie folgt begründet: Die WEA sind in unmittelbarer Nähe der Weser, auf der der Weser abgewandten Seite des

Höhenzuges des Möllenbecker Waldes geplant. Viele Fledermausarten nutzen bevorzugt Flusstäler und Mittelgebirgslagen als Leitlinien beim Zug, also genau die Strukturen, die im UG vorkommen. Dementsprechend ist grundsätzlich bereits mit einer hohen Anzahl von ziehenden Fledermausarten im Landschaftsraum zu rechnen. Aufgrund der unmittelbaren Waldrandlage der WEA ist insbesondere mit ziehenden, aber auch lokalen, Rauhautfledermäusen und Abendseglern zu rechnen. Tatsächlich liegen der Naturschutzbehörde von Schaumburger Seite her Erkenntnisse über hohe Anzahlen von ziehenden und lokal vorkommenden Rauhautfledermäusen und auch Abendseglern an diesem Teilstück der Weser vor. Bei Anhaltspunkten auf das Vorkommen von Abendseglern und Rauhautfledermäusen ist es wissenschaftlicher Fachstandard, dass die betroffenen WEA bis zu Windgeschwindigkeiten von 7,5 m/s abgeschaltet werden müssen. In Niedersachsen ist dieser Umgang mit dem Parameter Windgeschwindigkeit seit ca. 2014 Standard (vgl. Niedersächsischer Landkreis Tag (2014) und Nds. Windenergieerlass (2016)), inzwischen aber auch bundesweit fachwissenschaftlicher Standard (vgl. die fortlaufenden Fachtagungen, Workshops, Vorträge des Instituts für Wildtierforschung (IWZ) in Berlin, zuletzt am 15.10.2024). Der aktuelle Stand der Fachwissenschaft zum Fledermausschutz an Windenergieanlagen und damit auch dieser Arten wird z.B. - um nur eine aktuelle Quelle zu nennen - in der Fachzeitschrift Naturschutz und Landschaftsplanung, Nr. 55 (03/ 2023) zusammengefasst. In diesem Artikel wird u.a. folgendes dargestellt: „Ist das erhöhte Risiko für Fledermäuse nicht auszuschließen, wird zunächst eine pauschale Betriebssteuerung über einen Zeitraum von zwei Jahren praktiziert. Die dafür bundesweit häufig zugrunde gelegten Parameter (kritische Windgeschwindigkeit von > 6 m/s und Umgebungstemperatur von > 10 Grad) können unzureichend sein, wenn migrierende Arten (etwa Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus) lokal vorkommen, da diese regional auch bei höheren Windgeschwindigkeiten und niedrigeren Umgebungstemperaturen aktiv sind (Bach et al. (2020), Huemer & Komposch 2020))“. Zusammenfassend ist daher folgendes festzuhalten: Der Kreis Lippe kann ein Vorkommen von Abendseglern und Rauhautfledermäusen im Untersuchungsgebiet ohne Kartierungen derzeit nicht ausschließen, wird aber während des Gondelmonitorings nur unzureichende Abschaltzeiten von 6 m/s anordnen können. Die in diesem Einzelfall entscheidende Frage, wie der Kreis Lippe dann das potentiell signifikant erhöhte Tötungsrisiko für diese Arten während des Gondelmonitorings unter die Signifikanzschwelle zu senken beabsichtigt, bleibt unbeantwortet. Auch bleibt die Frage bestehen, wie nach Ablauf des Gondelmonitorings die Abschaltzeiten angepasst werden können, sollten diese Arten in diesem Rahmen tatsächlich nachgewiesen werden. Anpassen heißt in der Praxis/ Gesetzgebung in der Regel, dass die Abschaltzeiten zu Gunsten des Antragstellers verringert, aber nicht zu seinen Ungunsten erhöht werden dürfen. Bei Nachweis dieser Arten dann im Nachgang noch die ggfs. 7,5 m/s festzusetzen, wird dem Kreis Lippe daher wohl auch nicht möglich sein. Meines Erachtens eignet sich die Fläche bei Silixen ggfs. bereits aus diesem Grund nicht für eine Ausweisung als Windenergiegebiet/Beschleunigungsgebiet, da in dem Fall keine Artenschutzprüfung mehr notwendig wäre und den o.g. Fragen zum Fledermausschutz ggfs. nicht nachgegangen werden würde.

d) Rotmilan: Der unmittelbar angrenzende Landkreis Schaumburg ist

Schwerpunktbereich für den Rotmilan in Niedersachsen, die Art kommt im Landkreis Schaumburg flächendeckend und in hoher Siedlungsdichte vor. Im Laufe des Genehmigungsverfahrens für die WEA bei Silixen wurden mehrere Brutvogelkartierungen durchgeführt, in denen Brutplätze der Art innerhalb der planungsrelevanten Radien mal festgestellt wurden, das nächste Mal dann wiederum nicht. Während der letzten Kartierung dann wiederum nicht. Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass bei Rotmilanen jedoch stets mit einer Wieder- und/ oder Neubesetzung der Reviere zu rechnen ist, denn eine Waldrandlage wie in diesem Einzelfall (Möllenbecker Wald) dauerhaft ohne Rotmilanvorkommen ist im Bereich des Kreises Schaumburg unwahrscheinlich. Und in Schwerpunktbereichen dieser Art sind Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans prioritär. Die o.g. Umstände lassen eigentlich nur den Schluss zu, dass die Fläche sich in der derzeitigen Lage (nah am Waldrand) sich auch aus Gründen des Rotmilanschutzes nicht als Windenergiegebiet/ Beschleunigungsgebiet eignet und stattdessen (ebenso wie bei den Schutzgütern Naherholung, Erholung, NSG und Vorranggebiet für Natur und Landschaft Kameslandschaft, Vorsogegebiet Erholung, Landschaftsbild und Fledermäuse) ein größerer Abstand zum Möllenbecker Wald (und damit der Kreisgrenze) notwendig ist.	

1033138_003, Landkreis Schaumburg

Inhalt	Abwägung
e) Errichtungsverkehr/ Zuwegung für den Schwerlastverkehr: Nach meiner Kenntnis ist die Erschließung/ der Schwerlastverkehr für den Errichtungsverkehr für WEA bei Silixen nur möglich, wenn das letzte Teilstück durch den Landkreis Schaumburg geführt würde. Laut den zuletzt vom Antragsteller (2023) eingereichten Unterlagen muss der Schwerlastverkehr entweder von Süden kommend durch das Waldgebiet des sog. „Heidelbecker Holzes“ (LSG „Lipper Bergland“, dichter wertvoller Buchenbestand) oder von Norden über die K 80 kommend über einen schmalen landwirtschaftlichen Feldweg, den Möllerbecker Weg, geführt werden. Der Ausbau des unbefestigten Forstweges im Heidelbecker Holz für den Schwerlastverkehr würde die Teilung eines Waldgebietes durch eine befestigte Straße sowie die Fällung zahlreicher Buchen (in einem LSG) nach sich ziehen. Der Möllenbecker Weg wiederum wird begrenzt durch einen trockenen Sandhang mit seltenen trockenheitsliebenden Pflanzen und Tieren, der sog. Silixer Sommerwand. Ein Ausbau des Feldweges würde mit Sicherheit eine erhebliche Beeinträchtigung der Sommerwand sowie die Fällung mehrerer landschaftsbildprägender Eichen nach sich ziehen. Daher ist der Landkreis Schaumburg mit beiden Varianten nicht einverstanden. Eine andere Lösung durch den Antragsteller und/oder durch den Kreis Lippe wurde bisher nicht in Aussicht gestellt. Im Ergebnis bliebt festzuhalten, dass die Erschließung nicht gesichert ist; eine Ausweisung des Windenergiebereiches LIP_EXT_6 im Regionalplan OWL für den Windpark Silixen scheidet damit nach meiner Auffassung aus. Vielmehr stellt dies ein Ausschlusskriterien für ein Windenergiegebiet/ Beschleunigungsgebiet dar.	**Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Die Fläche LIP_EXT_6 entspricht dem im Plankonzept dargelegten methodischen Vorgehen zur Identifizierung geeigneter Potenzialflächen. Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Die Fläche LIP_EXT_6 ist als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig. Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Kommunale Windenergieplanungen sind das Ergebnis kommunaler Planungshoheit und zeichnen sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgte Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen aus. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip

	Rechnung getragen. Berücksichtigt wurden zudem die durch den Bestand vorhandene Vorprägung der Landschaft, die Vorbelastungen, die vorhandene Erschließung, die bereits getätigten Investitionen und der Vertrauensschutz. Mit Blick auf den angestrebten beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien kommt den bestehenden kommunalen Windenergiegebieten zudem eine hohe Bedeutung zu. Der Verzicht auf eine weitgehende Übernahme der kommunalen Windenergiebereiche bzw. der vorhandenen Standorte in den Regionalplan OWL hätte eine deutliche Zunahme der Raumnutzungskonkurrenzen zur Folge, da anstelle der bereits planerisch abgewogenen Standorte neue, zusätzliche Standorte festgelegt werden müssten. Des Weiteren sind keine raumordnerischen Konflikte erkennbar, welche für eine Verkleinerung oder den Entfall der Fläche sprechen. Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Die konkrete Erschließung einzelner Windenergieanlagen ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z.B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen nachgesteuert.
1033138_004, Landkreis Schaumburg	
Inhalt 2: Zu den Windenergiebereichen MI-PET_1 und Mi-PET_2 bei Frille (Windpark Frille, Kreis Minden-Lübbecke): a) Seeadler: Die Windenergiebereiche MI-PET_1 und Mi-PET_2 bei Frille liegen in ca. 5 km Entfernung zu dem traditionellen Brutrevier eines Seeadlers im Landkreis	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Die angesprochenen Windenergiebereiche überlagern zwei bereits auf kommunaler Ebene ausgewiesene Windenergiebereiche. Insofern ist davon auszugehen, dass die genannten Aspekte im Bauleitplanung hinreichend berücksichtigt worden sind.

Schaumburg. Das Brutrevier liegt im EU-Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet und LSG "Schaumburger Wald" und damit im Radius 3 (Erweiterten Prüfbereich) um Brutplätze dieser Art gemäß der 4. Änderung des BNatSchG vom 20.7.2022. Laut der 4. Änderung des BNatSchG vom 20.7.2022., § 45 b, Nr. 4, ist das Tötungs- und Verletzungsverbot in diesem Radius nicht signifikant erhöht, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die signifikante Risikoerhöhung, die aus der höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. Dementsprechend ist bei Frille aus den unten näher angeführten Gründen mit eine signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko zu rechnen: Der Seeadler brütet zwar im Wald, die bevorzugten Nahrungsgebiete von Seeadlern sind jedoch Fluss- und Teichlandschaften, wo sie Fische und Wasservögel, bevorzugt Wildgänse, erbeuten. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist anzunehmen: 1. im Umfeld von 200 m um alle größeren Gewässer > 5 ha, 2. auf den Flugkorridoren vom Horst zu den genannten Gewässern sowie 3. zwischen den jeweiligen größeren Gewässern. Soweit andere Nahrungsquellen (z.B. Wasservogelkonzentrationszonen oder Äsungsflächen von Wildgänsen) bekannt sind, sind auch diese als potentiell bedeutsame Nahrungsgebiete zu bewerten (vgl. Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshillfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) des LUNG Mecklenburg-Vorpommern (2016)). All dies trifft nach meiner Auffassung auf das Vorhabengebiet des Windparks Frille und die dort beim Kreis Minden-Lübbecke beantragten Windenergieanlagen zu. Das Vorhabengebiet liegen in direkter Fluglinie vom Horst aus nach Westen Richtung Weser und zusätzlich in zentraler Lage zwischen mehreren größeren Gewässern. Laut AAB-WEA (2016) erfolgen Nahrungsflüge vom Horst aus meist geradlinig, in den Verbindungskorridoren zwischen Nahrungsgewässern und Horst ist das Kollisionsrisiko für das brütende Paar daher besonders hoch. Ferner hat das Vorhabengebiet laut dem im Genehmigungsverfahren vorgelegten Artenschutzbeitrag (ASB) und Landespflegerischem Begleitplan (LBP) (2018) eine besondere Bedeutung für Grau- und Blässgänse, denn in der Nähe des Vorhabengebietes liegen ca. 6 ha Äsungsflächen. Vorbehaltlich anderer detaillierter Ergebnisse ist daher von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Seeadler durch das Vorhaben auszugehen. Der Seeadler ist sehr selten. In Niedersachsen gab es 2019 nur ca. 54 Brutpaare und von diesen hatten nur 42 Paare Bruterfolg. Der Verlust bereits eines Individuums, insbesondere zur Brutzeit, kann daher eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population verursachen. Das mir zuletzt bekannte Gutachten für den o.g. Seeadler schließt dieses Risiko nicht aus. Dieses wurde „nur“ an 30 Terminen von März 2018 bis März 2019 durchgeführt und zeigt dementsprechend einen nur sehr geringen Ausschnitt aus dem Leben des Seeadlerpaares. Eine Auseinandersetzung mit den Belangen: Potentiell bedeutsame Nahrungsgebiete im 5 km-Radius, Präferenzindex/ Hochrechnung Flüge, Plausibilitätsprüfung, Signifikanzschwelle, Vermeidungsmaßnahmen etc. hat in den bisherigen Unterlagen nicht ausreichend stattgefunden. Die Ergebnisse reichen nach meiner Einschätzung daher nicht, rechtssicher eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos auszuschließen. Zu den	Unabhängig davon würde eine Änderung der zeichnerischen Festlegung resp. die Streichung der Bereiche die Situation nicht ändern, da dies keine Auswirkungen auf die Festlegung der kommunalen Flächen haben würde.

bisher vorliegenden Unterlagen darüber hinaus folgende Hinweise:
1. Im Landespflegerische Begleitplan mit Datum November 2018 werden vorsorgende Vermeidungsmaßnahmen für den Seeadler - z.B. ein ggfs. notwendiger Korridor zwischen den WEA (siehe unten) etc. – nicht diskutiert. Die Lage der Maßnahme "Schaffung von Äsungsflächen für Gänse" ist nicht erkennbar; Wechselwirkungen zwischen Äsungsflächen und dem Seeadler werden nicht angesprochen.
2. Der Bericht zur Raumnutzung der Seeadler in der Zeit von 23.03.2018 bis zum 09.03.2019 des ornithologischen Sachverständigen [anonymisiert] wird durch das Büro [anonymisiert] in Form einer Stellungnahme bewertet. Die getroffene Bewertung, *"dass es keine Hinweise auf regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate oder häufig genutzte Flugkorridore gibt"*, kann – aufgrund der besonders guten Eignung des Vorhabengebietes als Nahrungsgebiet/Flugkorridor für den Seeadler - auch ein Indiz dafür sein, dass der untersuchte Ausschnitt aus dem Leben des Seeadlers zu gering gewählt wurde. Nach meiner Einschätzung ist es durchaus wahrscheinlich, dass der Seeadler über das Jahr gesehen regelmäßig auch das Vorhabengebiet überfliegt. Dementsprechend wird empfohlen, in der weiteren Planung mindestens die folgenden Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen: Eine Korridorbreite zwischen den WEA (gemessen von Mastfuß zu Mastfuß) von mindestens 1000 m, da kleinere Lücken zwischen den einzelnen WEA innerhalb eines geschlossenen Windparks wegen der Anlagenhöhe und des großen Rotorradius moderner Anlagen vom Seeadler nicht als Lücken erkannt werden (vgl. die Vorgaben des LUNG MV im AAB-WEA 2016). Die Kompensationsmaßnahme "Schaffung von Äsungsflächen für Gänse" sollte vom Seeadlerrevier aus betrachtet eine Lage aufweisen, die die Seeadler vom Windpark weglocken - jedenfalls nicht zu zusätzlichen Flügen durch den Windpark verlocken. Im Ergebnis bliebt festzuhalten, dass die artenschutzrechtlichen Fragen für den Seeadler nicht geklärt sind; eine Ausweisung als Windenergiegebiet/ Beschleunigungsgebiet scheidet damit nach meiner Auffassung aus.

b) FHH-Gebiet / EU-Vogelschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet "Schaumburger Wald": Direkt an der Landesgrenze zu Niedersachsen befindet sich das FFH-Gebiet, EU-Vogelschutzgebiet und LSG „Schaumburger Wald“. Dieses findet in den bisher zur Beteiligung eingereichten Unterlagen keine Erwähnung. Im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes ist das Große Mausohr genannt, welches den Schaumburger Wald als Jagdlebensraum nutzt. Es wird davon ausgegangen, dass die Quartiere des Mausohrs in einem 20 km Radius um den Schaumburger Wald liegen, so dass zunächst im Rahmen einer FFH- Vorprüfung zu klären ist, ob es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen kann bzw. diese ausgeschlossen werden können. Im EU-Vogelschutzgebiet „Schaumburger Wald“ sind die wertbestimmenden Vogelarten zwar Grau,- Mittel- und Schwarzspecht, es sind jedoch noch weitere Vogelarten maßgeblicher Bestandteil des Vogelschutzgebietes. Hierzu zählen die Vogelarten Seeadler, Kranich, Uhu und Schwarzstorch. Auch hier ist im Rahmen einer FFH-Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen. FFH- und Vogelschutzgebiet wurden Ende 2018 durch Neuaufstellung der LSG-Verordnung „Schaumburger Wald“ rechtlich gesichert. Damit sind in der LSG-Verordnung die für das NATURA 2000 Gebiet notwendigen Erhaltungsziele verbindlich gesichert und entsprechende Regelungen festgelegt worden. In die LSG-Verordnung wurden darüber hinaus weitere maßgebliche Vogelarten und die für diese Arten notwendige

Erhaltungsziele im Schutzzweck aufgenommen. Fazit: Auch die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehenen Windenergiebereiche MI-PET_1 und Mi-PET_2 bei den Friller Teichen eignen sich bei derzeitiger Lage und Ausgestaltung aus Gründen des Seeadler-, Vogel und Fledermausschutzes nicht zur Ausweisung als Windenergiegebiete/ Beschleunigungsgebiete, in denen keine UVP-Prüfung, FFH-Prüfung oder Artenschutzprüfung mehr vorgenommen werden müsste.	

1033138_005, Landkreis Schaumburg	
Inhalt	Abwägung
II. Belange des Immissionsschutzes: Nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen sind aufgrund der geplanten Ausweisung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL an der Grenze zum Landkreis Schaumburg Immissionen auf dem Gebiet des Landkreises Schaumburg insbesondere durch Geräusche, Schattenwurf sowie Licht nicht auszuschließen. Daher wird es als erforderlich angesehen, plausible und prüffähige Fachgutachten (insbesondere Geräuschimmissionsprognose gemäß TA Lärm) in die jeweiligen Zulassungsverfahren einzustellen und den Landkreis Schaumburg möglichst frühzeitig zu beteiligen, um die zu erwartende Immissionssituation in der schutzwürdigen Nachbarschaft geplanter Windenergieanlagen (WEA) abbilden und beurteilen zu können. Sofern eine relevante Vorbelastung zu erwarten ist und die Geräuschbeiträge der beantragten WEA relevant im Sinne der TA Lärm sind, ist die Vorbelastung in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen. Diese Vorbelastung kann ggf. über die benachbarten WEA hinausgehen, sofern weitere im Nachtzeitraum relevante Nutzungen, welche dem Geltungsbereich der TA Lärm unterliegen, im Einwirkungsbereich bestandskräftig sind oder absehbar bestandskräftig werden.	**Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient insb. der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Die Regionalplanungsbehörde ist jedoch nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

1033184_001, Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur OWL

Inhalt	Abwägung
Zur vorgelegten 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmold nehme ich für den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer NRW und den Kreisstellen Höxter, Lippe, Paderborn, Gütersloh, Bielefeld-Herford und Minden-Lübbecke der Landwirtschaftskammer NRW wie folgt Stellung: 3.32 textliche Festsetzungen 1. Änderung Regionalplan OWL: Seite 253, 2. Absatz, 1777: „Die Festlegung deckt sich in Bezug auf Freiflächen-Solarenergieanlagen mit der Festlegung des Grundsatzes 10.2-16 LEP NRW. Der Grundsatz 10.2-15 LEP NRW ist zwar an die Regional- und Bauleitplanung adressiert (…).“ Hinweis: 10.2-15 ist ein Ziel: Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie. Seite 351, 5. Absatz, 2536 „(…) Er ist abhängig von der Art der landwirtschaftlichen Bewirtung und der Anzahl der unterschiedlichen Flurstücke im 250 m Radius um die Anlage. “Hinweis: landwirtschaftlichen Bewirtschaftung?. Seite 355, letzter Absatz, 2567: „(…) Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe beziehungsweise sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen.“ Erläuterung: Gemäß LEP: Zu 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie. „Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe beziehungsweise sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend.“	**Abwägungsvorschlag** Den Anregungen wird entsprochen. **Begründung** Der Text wird entsprechend der Anregungen korrigiert bzw. ergänzt. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

1033184_002, Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur OWL

Inhalt	Abwägung
Seite 356, 2. Absatz, 2574: Landesplanerische Vorgaben. Gem. Grundsatz 10.2-17 LEP NRW Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum sollen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum vorzugsweise: Geeignete Brachflächen, • geeignete Halden und Deponien, • geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, • geeignete künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder • Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, genutzt werden. Anmerkung: Grundsätzlich wird die besondere Eignung von landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten aufgrund der Kulissengröße für Freiflächenphotovoltaik in Frage gestellt. Des Weiteren wird aus hiesiger Sicht für den Planungsraum in Frage gestellt, dass auch Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, besonders (bevorzugte) geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächenanlagen sind. LEP Zu 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen: „Auch Windenergiebereiche, welche als Vorranggebiete gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ROG festgelegt sind, sollen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen bevorzugt in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt werden. Dies umfasst auch die Möglichkeiten des Repowering. „Bei der Darstellung von Windenergiebereichen ist davon auszugehen, dass diese Bereiche konfliktarme Räume zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien darstellen.“ Erläuterung: Dieser Aussage des LEP ist zu mindestens im Kreis Paderborn und zukünftig im Kreis Höxter zu relativieren. Bei der Dichte an WKAs ist der Raum zwar vorbelastet, aber für die Landwirtschaft im negativen Sinn. Die derzeitige Dichte von WKAs würde bei einer gleichzeitigen bevorzugten Belegung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen die Ausübung der Landwirtschaft stark behindern und den ländlichen Raum sehr negativ belasten. Zudem überschneiden sich auch zum Teil die ausgewiesenen Windgebiete mit lw. Kernräumen. Eine gleichzeitige mitgezogene Bevorzugung von Freiflächenanlagen in Schnittmengenflächen der Windgebiete und lw. Kernräume wird aus hiesiger Sicht abgelehnt.	**Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Im Grundsatz 10.2-17 (Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum) des LEP NRW ist festgelegt: „Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise: • geeignete Brachflächen, • geeignete Halden und Deponien, • geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, • geeignete künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder • Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, genutzt werden. Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 Metern von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 Metern genutzt werden. Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.“ Durch die Festlegung als Grundsatz ist bei der Standortwahl für Freiflächen-Solarenergieanlagen den genannten Flächenkategorien in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Eine generelle Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen in diesen Flächenkategorien ergibt sich jedoch nicht. Nach den Festlegungen des Grundsatzes sind die Belange der Landwirtschaftlich unter verschiedenen Aspekten zu berücksichtigen. (Berücksichtigung der Belange der landwirtschaftlichen Betriebe, Beachtung des Ziels 10.2-15 und Berücksichtigung des

	Grundsatzes 10.2-16. Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie). Mit Ausnahme von Sonderfällen (privilegierte Anlagen) ist für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen eine kommunale Bauleitplanung erforderlich. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung obliegt es der Kommune, die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum sachgerecht abzuwägen. Fachrechtlich bestehende Bindungen (z. B. Wasserschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) sind dabei ebenfalls zu beachten wie auch eine ggf. bestehende besondere Belastungssituation der Landwirtschaft.

1033184_003, Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur OWL

Inhalt	Abwägung
Fazit: In Bezug auf die Auswirkungen ist bei der vorgelegten Planung zu berücksichtigen, dass die installierte Leistung und der Stromertrag aus Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energien wie zum Beispiel Freiflächensolarenergieanlagen, einen deutlich geringeren Flächenbedarf (bei Neuanlagen ca. um den Faktor 30) nach sich zieht. Dies kommt dem Ziel der Flächenschonung und dem gleichzeitigen Zielen der Energiewende entgegen. Die Landwirtschaft ist sich dieser Zukunftsaufgaben bewusst und hat in den letzten Jahren bereits einen substanziellen Beitrag zur dringend notwendigen Energiewende geleistet. Die Landwirtschaft unterstützt seit langem durch Innovation, Flächenbereitstellung und Knowhow die Energiewende in Deutschland. In der Gesamtbewertung ist die Vereinbarkeit der Planung mit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Belange gegeben.	**Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Aussage, dass in der Gesamtbewertung die Vereinbarkeit der Planung mit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Belange gegeben ist, wird positiv zur Kenntnis genommen.

1033258_001, Bundesnetzagentur

Inhalt	Abwägung
Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines	**Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung**

raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den in der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmold geplanten Festlegungen sind von den derzeit in der Anlage zum BBPlG als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben die folgenden Vorhaben betroffen: Vorhaben Nr. 82, Höchstspannungsleitung Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede– Bürstadt, Vorhaben Nr. 82a, Höchstspannungsleitung Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede – Hofheim am Taunus, Vorhaben Nr. 82b, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III – Kriftel; Bestandteil Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede – Kriftel, Vorhaben Nr. 82c, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III – Bürstadt/ Biblis/ Groß-Rohrheim/ Gernsheim/ Biebesheim am Rhein; Bestandteil Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede – Bürstadt/ Biblis/ Groß-Rohrheim/ Gernsheim/ Biebesheim am Rhein. Die Vorhaben Nrn. 82 und 82a und die vorgenannten Vorhabenbestandteile der Vorhaben Nrn. 82b und 82c werden zusammen auch Rhein-Main-Link genannt. Nach dem BBPlG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 82, 82a, 82b und 82c, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Die Bundesnetzagentur ermittelte für die Vorhaben Nrn. 82, 82a, 82b und 82c jeweils einen Präferenzraum als grundsätzlich verbindliche Vorgabe für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren. Die Vorhabenträgerin [anonymisiert] reichte am 27.06.2024 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Vorhaben Nrn. 82 und 82a und die o. g. Vorhabenbestandteile der Vorhaben Nrn. 82b und 82c bei der Bundesnetzagentur ein. Der Antrag enthält den beabsichtigten Verlauf der Trassen sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des jeweils ermittelten Präferenzraums). Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben antragsgemäß ein einheitliches Planfeststellungserfahren durch. Die Bundesnetzagentur führte am 17.09.2024 in Cloppenburg, am 12.09.2024 in Bürstadt, am 10.09.2024 in Steinheim, am 04.09.2024 in Königstein und am 29.08.2024 in Butzbach öffentliche Antragskonferenzen für die Vorhaben und Vorhabenbestandteile durch. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenzen einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festlegen und damit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen bestimmen. Zum Abschluss des Verfahrens wird die Bundesnetzagentur mit dem Planfeststellungsbeschluss den jeweiligen Leitungsverlauf festlegen.	

1033258_002, Bundesnetzagentur	
Inhalt Nach derzeitigem Verfahrensstand werden die oben genannten Präferenzräume für die Vorhaben Nrn. 82, 82a, 82b und 82c sowie die darin beabsichtigten Verläufe der Trassen sowie Alternativen zu diesen für die vorbezeichneten Vorhaben bzw. Vorhabenbestandteile von dem geplanten Geltungsbereich der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmold überlagert. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1033258_003, Bundesnetzagentur	
Inhalt Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der in der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmold geplanten Festlegungen mit den vorbezeichneten Vorhaben bzw. Vorhabenbestandteilen in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur hinweisen. Die oben genannten Präferenzräume verlaufen zentral durch den Kreis Höxter, den südöstlichen Teil des Kreis Lippe, den nordöstlichen Teil des Kreises Minde-Lübbecke und überlagern teilweise große Flächen der Stadtgebiete der Städte Borgentreich, Brakel, Höxter, Lügde, Marienmünster, Nieheim, Petershagen, Schieder-Schwalenberg, Warburg sowie Willebadessen. Die von der Vorhabenträgerin beabsichtigten Verläufe der Trassen werden in vier Bereichen von den Vorranggebieten für Windenergie überlagert bzw. tangiert. Diese Bereiche liegen nördlich von Brakel-Hembsen, südlich von Brakel-Erkeln, östlich von Willebadessen-Willegassen sowie westlich von Borgentreich-Großeneder. Ich rege an, in Bezug auf das Ziel E1 der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmold klarzustellen, dass eine als Erdkabel ausgeführte Stromleitung mit der vorrangigen Nutzung und Funktion der Windenergiebereiche (Vorranggebiete) vereinbar ist. Es zeichnet sich somit ab, dass die von Ihnen beabsichtigten Festlegungen in den o. g. Bereichen die Planfeststellungen der oben genannten Vorhaben bzw. Vorhabenbestandteile berühren können. Entscheidend ist, dass das Verfahren nicht erschwert wird. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt In § 3a Abs. 2 heißt es: „Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“ Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen der 1. Änderungdes Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmold und den Vorhaben bzw. Vorhabenbestandteilen in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Aufstellung des Plans zu beachten, damit die Planfeststellung der Vorhaben nicht erschwert wird.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird entsprochen. **Begründung** Die Erläuterungen zum Ziel E 1 der textlichen Festlegungen sowie das Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplanes OWL werden bezüglich der Vereinbarkeit von Planungen und Zulassungen für Transportleitungen mit der Vorrangnutzung von Windenergiebereichen ergänzt.

1033258_004, Bundesnetzagentur

Inhalt	Abwägung
Ich begrüße, dass Sie anstreben diese bestehenden Konflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden und die Belange des Rhein-Main-Link mit besonderer Gewichtung in die Abwägung eingehen zu lassen sowie den engen Austausch mit der für die Vorhaben Nrn. 82, 82a, 82b und 82c federführend zuständigen Vorhabenträgerin [anonymisiert]. Ausweislich der Ihren Unterlagen beigefügten Beteiligtenliste haben Sie bereits die für die Vorhaben Nrn. 82, 82a, 82b und 82c federführend zuständige Vorhabenträgerin [anonymisiert] in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin sind auch Planunterlagen zu den vorgenannten Vorhaben abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die derzeit vorliegenden Planunterlagen zu vorgenannten Vorhaben abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben).	**Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1033366, Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH

Inhalt	Abwägung
Mit Schreiben vom 23.09.2024 haben Sie unsere Mandantschaft dazu aufgefordert, im Rahmen des o. g. Verfahrens eine Stellungnahme zur Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans Detmold abzugeben. Gerne führen wir für unsere Mandantschaft zu der geplanten Änderung wie folgt aus: Die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH lehnt die beabsichtigte 1. Änderung des Regionalplanes Detmold (im Folgenden: Regionalplanänderung) ab, soweit dies die darin enthaltene Ausweisung von folgenden Windenergiebereichen (im Folgenden: WEB) betrifft: • Im Bauschutzbereich des Flughafens Paderborn/Lippstadt gelegene WEB, • sämtliche WEB im Umfeld von 2.000 m um die Pflichtmeldepunkte. Die einzelnen ausgewiesenen WEB verfügen über keine Nummerierung, sodass eine konkrete Bezeichnung schwerfällt. Daher werden die entsprechenden Gebiete im nachstehenden Schaubild kenntlich gemacht. [Abb. 1] Die rot eingekreisten Gebiete liegen sämtlich in der Kontrollzone des Flughafens und werden bereits aus diesem Grunde abgelehnt. Die grünen Kreise symbolisieren die Pflichtmeldepunkte des Flughafens. Die drei blau eingekreisten Gebiete liegen entlang einer Haupt-An- und Abflugroute und werden voraussichtlich den Betrieb des Flughafens einschränken. Insoweit sollte eine genaue Klärung durch die DFS vorgenommen werden. Im Einzelnen:	**Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Zum Thema: Windenergiebereiche Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche PB_BUE_7, PB_BUE_5, PB_BUE_9, PB_BUE_8, PB_BUE_3PB_WUE_8, PB_SAZ_1, PB_SAZ_2, PB_SAZ_3PB_BOC_2, PB_SAZ_4, PB_SAZ_5, PB_SAZ_6, PB_SAZ_7, PB_SAZ_12, PB_PB_2PB_SAZ_11 und PB_PB_3 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL. Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche (PB_BUE_7, PB_BUE_5 (teilweise), PB_BUE_9, PB_BUE_8, PB_BUE_3PB_WUE_8 (teilweise), PB_SAZ_1, PB_SAZ_2, PB_SAZ_3PB_BOC_2 (teilweise), PB_SAZ_4, PB_SAZ_5, PB_SAZ_6, PB_SAZ_7, PB_SAZ_12, PB_PB_2PB_SAZ_11 und PB_PB_3 (teilweise)) sind als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig. Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung

I. Allgemein zum Beurteilungsmaßstab der Beeinträchtigungen - Die Ausweisung von WEB im Gebiet des Flughafens Paderborn-Lippstadt (im Folgenden: Flughafen) stellt aufgrund der Hinderniswirkung von Windenergieanlagen (im Folgenden: WEA) abstrakt eine Gefährdung des Flugverkehrs dar. Daher sind bei der Standortfestlegung die berechtigten und rechtlich geschützten Interessen unserer Mandantschaft zu beachten. Hinsichtlich des Maßstabs der Überprüfung einzelner WEB entfaltet das Folgende Geltung:

1. Wirkung des Planfeststellungsbeschlusses vom 02.08.1976 -

Der Betrieb des Flughafens ist unter dem 02.08.1976 planfestgestellt worden. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an deren Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Dem Flughafenbetrieb unserer Mandantschaft wird durch den Planfeststellungsbeschluss ein öffentliches Interesse attestiert. Denn zu den staatlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge gehört auch die Bereitstellung und der Betrieb einer bedarfsgerechten Luftfahrtinfrastruktur. Dabei nimmt der Flughafen folgende planfestgestellte Funktionen wahr:

- Station für den Geschäftsreiseverkehr,
- Regionaler Schwerpunkt für die allgemeine Luftfahrt (privater Reise- und Sportflugbetrieb, Flugschulung, Luftbildflüge, u.a.),
- Station für den Linien- und Touristikverkehr,
- Station für den Gelegenheitsflugverkehr.

Ferner trägt der Flughafen als Arbeit- und Auftraggeber maßgeblich zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur bei.

Ist der Planfeststellungsbeschluss – wie vorliegend – unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen (§ 75 Abs. 2 VwVfG). Daher steht unserer Mandantschaft ein starkes Abwehrrecht gegenüber Vorhaben zu, die den Betrieb des planfestgestellten Flughafens einschränken.

Dieses Abwehrrecht hat auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits mehrfach bestätigt. Insbesondere wurde geurteilt, dass WEA nicht errichtet werden können, wenn bereits die Möglichkeit einer Störung von Flugsicherungseinrichtungen besteht (BVerwG, NVwZ 2016, 1247). Im Zuge dessen hat das Bundesverwaltungsgericht auch die Aussagekraft und grundsätzliche Maßgeblichkeit der gutachterlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung (im Folgenden: DFS) betont. Ferner sind WEA nicht genehmigungsfähig, wenn sie die Funktionsfähigkeit von Radaranlagen, im entschiedenen Fall einer solchen des Deutschen Wetterdienstes, beeinträchtigen (BVerwG, NVwZ 2017, 160).

Anhand der vorstehend skizzierten Rechtsprechung lässt sich eindeutig ableiten, dass WEA trotz ihrer Bedeutung für den Wandel des Energiesektors hinter den bestehenden Interessen von öffentlichen Einrichtungen zurückstehen müssen, wenn bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen.

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche PB_BOC_3,PB_BUE_5, PB_BOC_1, PB_BUE_3PB_WUE_8, PB_BOC_7, PB_BOC_10, PB_BOC_11 und PB_PB_3 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche (PB_BOC_3, PB_BUE_5 (teilweise), PB_BOC_1 (teilweise), PB_BUE_3PB_WUE_8 (teilweise), PB_BOC_7, PB_BOC_10, PB_BOC_11 und PB_PB_3 (teilweise)) wurden als bestehender Windenergiestandort bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL entsprechend der im Plankonzept dargelegten Kriterien geprüft und als geeignet bewertet.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende Windenergiestandorte bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender Windenergiestandorte wird anhand der Kriterien des Plankonzeptes unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf eine weitgehende Übernahme der vorhandenen Standorte in den Regionalplan OWL eine deutliche

sie die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen beeinträchtigen. Dies ist im Hinblick auf den Flughafen – wie nachfolgend dargestellt wird – offensichtlich der Fall.

2. - Eignung von WEB zur Beeinträchtigung des Flughafens.

Der Flughafen wird durch die beabsichtigte Ausweisung von WEB in seinem Umfeld in der Nutzbarkeit des planfestgestellten Flughafenbetriebs erheblich beeinträchtigt. Die Ausweisung von WEB als planerische Vorstufe mit Konzentrationswirkung im Umfeld des Flughafens stellt bereits abstrakt eine Beeinträchtigung des Flugverkehrs dar.

Nicht nur, dass die in den geplanten WEB vorgesehene Ansiedlung von WEA den Flugverkehr behindern, sie würden auch zu einem Attraktivitätsverlust des Flughafenstandortes führen. Vor allem in bzw. entlang der An- und Abflugrouten stellen WEA eine erhebliche Gefahr dar. Dies gilt im besonderen Maße für den Flughafen Paderborn, der bereits von einer Vielzahl von WEA eingekesselt wird. Durch jede zusätzliche WEA im Umfeld des Flughafens wird es für Piloten und Airlines schwieriger, den Flughafen anzufliegen.

Am Flughafen Paderborn sind mehrere Flugschulen ansässig, die die Routen sehr häufig in beide Richtungen nutzen. Insbesondere für die kleineren Flugzeuge der Flugschulen ist die Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe von Flugplätzen eine erhöhte Luftverkehrsgefährdung. Gerade bei einmotorigen Flugzeugen besteht bei einem Leistungsabfall bzw. Ausfall des Triebwerkes die Notwendigkeit einer Außenlandung, z. B. auf einem Feld oder Straße, um das Überleben der Besatzung und ggfls. von Passagieren sicherzustellen. Dies wäre nach Errichtung zusätzlicher WEA nur erschwert möglich.

Zur weiteren Ausbildung des anzulegenden Maßstabes erlauben wir uns, wie folgt näher auszuführen:

a) Kontrollzonen:

Kontrollzonen (Control Zone, CTR) sind ein besonderer Teil des kontrollierten Luftraums. Sie sind ausschließlich um Flugplätze mit IFR-Verkehr (Flüge nach Instrumentenflugregeln) eingerichtet und erstrecken sich je nach Richtung der IFR-An- und Abflugverfahren auf 5 bis 8 NM auf beiden Seiten der verlängerten Grundlinien der Start- und Landebahnen. Die Obergrenze ist so festgelegt, dass sie in den darüber liegenden Luftraum E ragt oder unmittelbar an den darüber liegenden Luftraum C oder D angrenzt. Zur Veranschaulichung der Kontrollzone übermitteln wir das folgende Schaubild (rechteckige Markierung „CTR 2500 MSL D“): [Abb. 2]

Zusätzlich gilt in Kontrollzonen: Mindestbedingung für den VFR-Flugverkehr (Flüge nach Sichtflugregeln) sind nach dem allgemeinen Protokoll eine Hauptwolkenuntergrenze (Ceiling) 1.500 ft und Bodensicht 5 km. Die Hauptwolkenuntergrenze (Ceiling) stellt die Untergrenze der niedrigsten Wolkenschicht dar, die mehr als die Hälfte des Himmels bedeckt und unterhalb 20.000 ft über Grund oder Wasser liegt.

Zunahme der Raumnutzungskonkurrenzen zur Folge hätte, da anstelle der bereits planerisch abgewogenen Standorte neue, zusätzliche Standorte ausgewiesen werden müssten.

Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes geprüft werden und damit Berücksichtigung finden.

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche PB_BOC_1 und PB_SAZ_3PB_BOC_2 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche (PB_BOC_1 (teilweise), PB_SAZ_3PB_BOC_2 (teilweise)) wurden als neue Flächen für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.

Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet.

Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung verwiesen

Zum Thema: Ausschlusskriterien

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Hinsichtlich der Übernahme der kommunalen Flächen unterscheidet sich das Kriterienset von dem Kriterienset zur Identifizierung geeigneter neuer Windenergiebereiche. Diese Differenzierungsmöglichkeit wird ausdrücklich in den Erläuterungen zum Ziel 10.2-9 LEP NRW genannt. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Zudem wird darauf hingewiesen, dass am Ende des Planungsprozesses zur Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine Einzelfallprüfung vorgenommen worden ist, um lokale Besonderheiten abwägend in den Blick zu nehmen.

Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten.

Dies betrifft im vorliegenden Fall die Ausschlusskriterien "Bauschutzbereiche um

Gemäß der am 05.12.2014 in Kraft getretenen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung darf nach SERA.3105 bzw. SERA.5005 grundsätzlich bei einem Flug nach Sichtflugregeln eine Höhe von weniger als 150m (500ft) über dem Boden oder Wasser oder 150m (500ft) über dem Hindernis nicht unterschritten werden. Sind die Bedingungen nicht gegeben, so kann in einer Kontrollzone nur im Sonder-VFR- Verfahren (SVFR) geflogen werden.

SVFR-Flüge sind nur bis zu einer Hauptwolkenuntergrenze von 180 m über Grund zulässig. Der Luftfahrzeugführer wäre daher immer dann, wenn die Hauptwolkenuntergrenze auf bis zu 600 ft/180 m über Grund absinkt, gezwungen, zur Einhaltung des allgemein gültigen, vorgeschriebenen Abstands von 150 Metern über dem Grund bzw. eines Hindernisses, die WEA zu umfliegen. Dies stellt für den Flugverkehr – zumal unter Sichtflugbedingungen – eine erhebliche Gefahr dar, welche durch jede zusätzliche WEA im näheren Umkreis des Flughafens zunächst quantitativ und dadurch letztlich auch qualitativ erheblich intensiviert wird.

b) Mindeststeiggradient (PDG):

Die Mindestüberflughöhen von Hindernissen führen dazu, dass für einen sicheren Flugverkehr ein Mindeststeiggradient (PDG) – oder „Mindestabflugwinkel“ – ausgehend von dem Ende der Piste eingehalten werden muss. Der PDG wird von der DFS aufgrund der im An- und Abflugbereich vorhandenen Hindernisse festgelegt. Je näher und höher ein Hindernis zum Endpunkt der Start- bzw. Landebahn ist, desto schneller muss das Flugzeug nach dem Start an Höhe gewinnen – der PDG steigt. Standardmäßig wird grundsätzlich ein Steiggradient von 3,3 % angelegt – am Flughafen Paderborn-Lippstadt gilt aufgrund der bereits vorhandenen Hindernisse jedoch schon jetzt ein einzuhaltender Steiggradient von 3,6 %. Durch die Ansiedlung weiterer WEA müsste der PDG – je nach Standort der WEA – weiter erhöht werden. Dies beeinträchtigt den Flugverkehr erheblich.

Durch eine Erhöhung des Steiggradienten wird das maximale Startgewicht der Flugzeuge herabgesetzt. Dies hat zur Folge, dass die Flugzeuge entweder weniger betankt werden oder weniger Passagiere bzw. Gepäck zuladen können.

Weniger Betankung bedeutet zum einen, dass sich die Reichweite verringert und bzw. oder geringere Zusatzreserven (sog. Extra Fuel, das der Pilot anordnet, um für unvorhergesehene Fälle, noch sicherer zu sein) vorhanden sind. Auf diese Entscheidungen hat der Flughafen keinen Einfluss, da die Piloten dies eigenhändig festlegen. Die Piloten stehen dabei z.T. unter einem erheblichen betriebswirtschaftlichen Druck durch die Airlines. Häufig liegt auf dem Maximieren von Zuladung (Gepäck und Passagiere) das Hauptaugenmerk der Airlines. Die Alternative, eine Zwischenlandung zum Nachzutanken einzulegen, ist betriebswirtschaftlich - vom zusätzlichen CO2-Ausstoß ganz abgesehen - bei den beliebten Flugzielen, wie z.B. den Kanaren, keine Alternative. Obschon dieser Umstand für sich gesehen keine unmittelbare Gefahrerhöhung darstellt, weist er dennoch das Potential dafür auf, dass

Verkehrsflughäfen und Hindernisbegrenzungsflächen um Landeplätze und Segelfluggelände" und "Pflichtmeldepunkte um Verkehrsflughäfen (2000m)".

Der Planungsträger stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der konkrete Abstand zu schutzwürdigen Bereichen bzw. Objekten im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windenergieanlagen zu ermitteln und festzulegen ist. Der Planungsträger geht zudem davon aus, dass die angesprochenen Konfliktsituationen auf der Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens gelöst werden können. Im Regionalplan OWL werden keine konkreten Standorte festgelegt. Hier besteht die Möglichkeit, dass durch die Wahl des konkreten Standortes und die Zuordnung der Windenergieanlagen untereinander der Konflikt minimiert oder gelöst werden kann.

Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Zum Thema: Haupt- An- und Abflugrouten

Bei den betroffenen Windenergiebereichen handelt es sich, wie oben ausgeführt, um bestehende kommunale Windenergieplanungen oder bestehende Windenergiestandorte. Im Übrigen wird auf die ID 1032446 verwiesen**.**

Zum Thema: Referenzanlage

Unter Einbeziehung der derzeit im Planungsraum bereits genehmigten und gebauten Windenergieanlagen sowie unter Berücksichtigung der zukünftig gängigen Windenergieanlagen wird im Rahmen des Plankonzeptes eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m und einem Rotorradius von 75 m zu Grunde gelegt.

Der Plangeber muss bei der Festlegung von Windenergiebereichen sicherstellen, dass diese sich für einen wirtschaftlichen Betrieb durch die Windenergie eignen. Es muss also anhand einer überschlägigen Prognose geprüft werden, ob davon auszugehen ist, dass in dem Windenergiebereich auch Windenergieanlagen realisiert werden

sich der abstrakte betriebswirtschaftliche Druck zusammen mit einem hohen PDG im Einzelfall zu einem gefahrerhöhenden Umstand auswirkt.

Ferner hat ein erhöhter Steiggradient auch immissionsschutzrechtliche Auswirkungen sowie Auswirkungen auf den Kraftstoffverbrauch. Durch den erhöhten und verlängerten Steiggradienten müssen die Flugzeuge länger unter Volllast starten. Pilotenseitig besteht die Möglichkeit, verschiedene Startleistungen zu setzen, um wirtschaftlich und leise zu fliegen (noise abatement procedures „NADP 1 oder 2“), abhängig davon, ob lärmempfindliche Gebiete in der Nähe vom Startplatz liegen. Um den erhöhten und verlängerten Steiggradienten mit der vorgegebenen Beladung zu erreichen, müssen die Piloten auf diese Option verzichten. Auch darauf hat der Flughafen keinen Einfluss. Dies führt einerseits zu einem erhöhten Kerosinverbrauch, andererseits führt dies aber auch zu höheren Lärmbelastungen für die Bevölkerung im Umland. Dabei gilt immer, dass ein höherer Flugweg nur eine geringfügige Verringerung der Lärmbelastung mit sich bringt – eine höhere Leistung aber, eine erheblich größere Lärmimmission verursacht.

Weiterhin ist zu beachten, dass kleinere Flugzeuge, sog. nach FAR 23 zugelassene Flugzeuge, die die Abflugroute nutzen, nur schwerlich erhöhte und verlängerte Steiggradienten einhalten können, da diese im Einmotorbetrieb über nicht genügend Leistung verfügen. Eine Erhöhung des PDG würde daher dazu führen, dass diese Abflugrouten für kleinere Flugzeuge nicht weiter zur Verfügung stünden oder zu erhöhten Risiken führen würden.

Unsere Mandantschaft hat den Flughafen als Forschungs- und Innovationsflughafen zur Entwicklung innovativer, leiser und emissionsneutraler Flugbewegungen ins Leben gerufen, um so seinen Teil zum Umweltschutz im Bereich der Luftfahrt beizutragen. Durch die beschriebenen Einschränkungen ist mit dem Flughafen auch dieses wichtige, öffentlich geförderte Projekt gefährdet; zum Nachteil für die gesamte Bevölkerung.

c) Pflichtmeldepunkte zum Einflug in die Kontrollzone:

Die Ausweisung von WEB im Bereich in und um die Kontrollzone des Flughafens würde zudem die Nutzbarkeit der sog. Pflichtmeldepunkte im Umkreis des Flughafens verschlechtern. Pflichtmeldepunkte dienen dem Einflug in die Kontrollzone eines Flughafens unter VFR-Bedingungen. Zur Veranschaulichung verweisen wir auf das nachfolgende Schaubild: [Abb. 3]

Die Pflichtmeldepunkte werden durch ein blaues Dreieck im gestrichelten Kreis dargestellt. Es fällt auf, dass sämtlich Pflichtmeldepunkte zur Kontrollzone im Süden aufgrund der bereits vorhandenen Hindernisse (Stand 26.08.2022) nur noch schwerlich unter SVFR Bedingungen angeflogen werden können. WHISKEY 1 und 2, SIERRA und HOTEL sind kaum noch anfliegbar. Wie dem Schaubild zu entnehmen ist, ist der Anflug des Pflichtmeldepunktes SIERRA im SVFR Verfahren bereits jetzt ausgeschlossen. Auch ECHO im Norden ist nur unter erschwerten Bedingungen zu erreichen. Somit verbleiben derzeit einzig NOVEMBER und KILO als Pflichtmeldepunkte, die noch gut anfliegbar sind.

können. Die grundsätzliche wirtschaftliche Eignung der Windenergiebereiche ist dabei nicht gleichzusetzen mit dem Nachweis der Wirtschaftlichkeit für einzelne Flächen, da dies von unterschiedlichen weiteren Faktoren beeinflusst wird, welche auf Ebene der Regionalplanung nicht prognostizierbar sind. Die Prognose über die voraussichtliche Realisierbarkeit der Planung und Genehmigungsfähigkeit einer Anlage wird mit Hilfe einer Referenzanlage vorgenommen.

Die Referenzanlage wird bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie herangezogen, um insbesondere die Schutzabstände zu schützenswerten Nutzungen zu ermitteln. Im Zusammenhang mit der Übernahme bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegter Flächen und bestehender Windenergiestandorte wurde die Referenzanlage nicht einbezogen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches für bestehende Windenergiestandorte von Seiten der unteren Immissionsschutzbehörden durchgeführt wurde, sind die Erfordernisse der Luftverkehre per se zu prüfen. Kommunale Windenergieplanungen sind das Ergebnis kommunaler Planungshoheit und zeichnen sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen aus.

Im Hinblick auf die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die Belange des Luftverkehrs umfassend bei den verwendeten Ausschlusskriterien berücksichtigt. Es wird daher angenommen, dass innerhalb der als neue Flächen für die Windenergie zu deklarierenden Windenergiebereiche die Referenzanlagengröße in der Regel errichtet werden kann. Es besteht jedoch kein Zwang zur Umsetzung. Bei konkreten Zulassungsverfahren kann von den entsprechenden planerisch relevanten Größen und Annahmen der Referenzanlage auf der nachfolgenden Umsetzungsebene abgewichen werden. Auch kleinere Anlagen, die luftaufsichtliche Konflikte vermeiden, sind heute noch marktüblich und können wirtschaftlich betrieben werden.

Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.

Zum Thema: Rotor-Out

Windenergiebereiche sind gem. Ziel 10.2-2 des LEP NRW im Regionalplan als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen. Dies bedeutet, dass der Rotor einer Windenergieanlage über die Grenze des zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichs streichen darf. Bei den geprüften kommunalen Flächen handelt es sich i.d.R. um sogenannte Rotor-innerhalb-Flächen. Demzufolge darf der Rotor einer Windenergieanlage nicht über die Grenzen der Fläche für die Windenergie hinaus streichen. Bei der Übernahme kommunaler Flächen in den Regionalplan werden diese zu Rotor-außerhalb-Flächen. Es entsteht folglich ein Bereich, welcher im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht in die Abwägung einbezogen wurde.

Damit die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche unter Abwägung entgegenstehender

Innerhalb einer Zone von 2 nautischen Meilen um die jeweiligen Pflichtmeldepunkte besteht ein besonderes Interesse an einer weitgehenden Hindernisfreiheit. Denn in Fällen eines erhöhten Flugverkehrsaufkommens oder bei plötzlich auftretenden Wetterveränderungen müssen die sich in der Luft befindlichen Flugzeuge im Bereich um die Pflichtmeldepunkte warten. Ein typisches Kleinflugzeug (Cessna 172 oder Piper 28) benötigt bei einer angezeigten Fluggeschwindigkeit von 115 Knoten bereits einen Radius von 1.000 m. Gemäß SERA-Verordnung (EU) ist ein Einflug in die Kontrollzone unter Sondersichtflugbedingungen mit einer angezeigten Fluggeschwindigkeit von maximal 140 Knoten erlaubt. Dies wäre mit entsprechend größeren Radien verbunden. Eine gefährliche Annäherung an die innerhalb der Zonen des WEB planmäßig zu errichtenden WEA bis hin zu einer Kollision ist bei einem Versuch, einen Vollkreis auszuführen, somit durchaus wahrscheinlich. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass unter besonders schlechten Wetterbedingungen zusätzliche Sicherheitsabstände einzukalkulieren sind.

Aufgrund bereits übermäßig vieler, bestehender WEA innerhalb und außerhalb der Kontrollzone (vgl. das obige Schaubild) würde der ohnehin schon beengte Raum noch weiter eingeschränkt. Die Anfliegbarkeit des Flughafens verschlechtert sich generell durch jedes weitere Hindernis, insbesondere für Sonderflüge nach Sichtflugregeln wird der Spielraum immer kleiner. Bei marginalen Wetterbedingungen wird ein Ausweichen des Luftfahrzeugführers durch Umfliegen der zahlreichen vorhandenen und geplanten weiteren Hindernisse immer häufiger erforderlich. Im schlimmsten Fall kann aufgrund von tiefhängender Bewölkung sowie der hohen Anzahl von Hindernissen (= WEA) ein Umfliegen nicht möglich sein, was zur Folge hätte, dass der Flugplatz PAD praktisch nicht anfliegbar wäre.

Die Nähe einer im Bereich des WEB zu errichtenden WEA zu den ausgewiesenen Pflichtmeldepunkten stellt daher eine extreme Gefahr für den Flugverkehr dar. Auch Herr [anonymisiert], stuft Windenergieanlagen in der Nähe von Flughäfen, insbesondere in den An- und Abflugrouten, als massives Gefährdungspotenzial ein.

Dies ist auch rechtlich ausgeformt. Durch den Erlass des Bundesverkehrsministeriums vom 18.10.2016 wurde festgelegt, dass ein Bereich von 2.000m um Pflichtmeldepunkte von luftverkehrlich relevanter Bebauung frei bleiben soll (vgl. NLF 1-847-16).

Eine weitere Verschlechterung der Situation würde zu einem massiven Attraktivitäts- und Sicherheitsverlust für den Betrieb unserer Mandantschaft führen. Es ist jedoch ihr planfestgestelltes Recht (vgl. dazu unter Ziffer I. 1. dieser Stellungnahme), einen uneingeschränkten Flugbetrieb für alle Flüge (IFR, VFR und SVFR) zur Verfügung stellen. Dafür muss auch der sichere An- und Abflug über die Pflichtmeldepunkte gewährleistet sein.

d) Bedeutung des Sichtflugverfahrens und der Kontrollpunkte:

Die Ermöglichung des Sichtflugbetriebs im Bereich des Flughafens ist für unsere Mandantschaft von elementarer Bedeutung. Denn am Flughafen sind mehrere

Raumnutzungen in der vollen Flächenausdehnung für die Windenergienutzung zu Verfügung stehen, ist eine Methodik zur Umstellung der Rotor-innerhalb-Flächen in Rotor-außerhalb-Flächen entwickelt worden.

Dabei sind Bereiche festgelegt worden, in denen der Planungsträger davon ausgeht, dass ein Überstreichen mit den Rotoren von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich bzw. aus planerischen Gründen nicht gewollt ist (s. Tabelle 1 - Plankonzept). Sofern ein solcher Bereich betroffen ist, wird eine kommunale Fläche um 75 m zurückgenommen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Zum Thema: Höhenbegrenzung

Gem. Ziel 10.2-3 (Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW sind Höhenbeschränkungen mit den nach Ziel 10.2.2 des LEP NRW festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar. Gem. den Erläuterungen zum Ziel 10.2-3 des LEP NRW sind nach § 4 Abs. 1 WindBG Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Die regionalplanerischen Windenergiebereiche sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen. Dies schließt mögliche fachgesetzliche Höhenbeschränkungen, welche im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden, nicht aus. Die Arbeitshilfe zum Vollzug des Wind-an-Land-Gesetzes des MHKBD und des MWIKE weist darauf explizit hin. Demnach werden Höhenbegrenzungen, welche erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder, wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt, von der Regelung im Ziel 10.2-3 des LEP NRW nicht erfasst. Der Planungsträger geht, entsprechend der Arbeitshilfe davon aus, dass mögliche fachgesetzliche Höhenbeschränkungen einer Anrechenbarkeit der Flächen bzw. einer Festlegung als Windenergiebereich nicht entgegenstehen, da die Windenergiebereiche grundsätzlich für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sind.

Im Übrigen dient die 1. Änderung des Regionalplans OWL der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. Die gesetzlichen Vorgaben verpflichten nicht dazu, im Regionalplan nur Flächen auszuweisen, die mit Blick auf die Höhenbeschränkung uneingeschränkt nutzbar sind. In der Planungsregion hat sich in der Vergangenheit ferner gezeigt, dass Windenergieanlagen auch mit Höhenbeschränkungen wirtschaftlich zu betreiben sind.

Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.

Zum Thema: Genehmigungsverfahren und Monitoring

Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des

Flugschulen angesiedelt, welche auf die Verfügbarkeit von sichtflugtauglichen Flugbedingungen angewiesen sind.

Derzeit bietet der Flughafen – trotz des Vorhandenseins bereits vieler WEA (=Hindernisse) insbesondere im Süden, Osten und Norden – noch angemessene Ausbildungsbedingungen, welche sich jedoch durch jedes weitere Hindernis verschlechtern. Mit der Ausweisung der WEB verliert der Standort Paderborn damit weiter an Attraktivität für Flugschulen und den durch sie durchgeführten Ausbildungsbetrieb.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Flugschulen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für den Flughafen sind, da sie den größten Anteil an den Flugbewegungen am Flughafen aufweisen. Im bereits vollständig ausgewerteten Jahr 2022 betrug der Anteil der Schulflüge 40,99 % der Gesamt-Flugbewegungen. Unsere Mandantschaft ist daher auf die Aufrechterhaltung des status quo besonders angewiesen.

e) Referenzanlagengröße und die Auswirkungen auf das Standortauswahlermessen:

Zwar werden im Rahmen der geplanten Regionalplanänderung – wie es das WaLG fordert – keine Mindest- oder Höchstmaße für die in den WEB zu errichtenden WEA angelegt. Durch die Festlegung einer Referenzanlagengröße von 250m über dem Grund hat sich die Planungsbehörde jedoch selbst einen Maßstab als Grundlage des Standortauswahlermessens auferlegt.

Daraus folgt, dass die Auswahl eines Standortes eines WEB ermessensfehlerhaft ist, wenn in den betreffenden Gebieten die Referenzanlagengröße aus im Plangebiet bestehenden Gründen zulässigerweise nicht errichtet werden kann, während dies in anderen, alternativ zu erwägenden, Gebieten ohne weiteres möglich ist. Insoweit wird auch darauf hingewiesen, dass die Errichtung von WEA in den Plangebieten wegen der vorstehend bereits skizzierten Maßstäbe gegen das planungsrechtliche Rücksichtnahmegebot aus § 15 Abs. 1 BauNVO bzw. § 35 Abs. 3 BauGB verstößt. Denn die Referenzanlagengröße würde – vorbehaltlich einer jeweils genauen Analyse des konkreten Standortes einer im WEB geplanten WEA – höchstwahrscheinlich eine Anpassung des PDG erforderlich machen.

Auch dieser Umstand ist bereits im Rahmen des Standortauswahlermessens bei der Ausweisung von WEB zwingend zu berücksichtigen.

f) Bauschutzbereich:

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse der Luftfahrt geprüft werden und damit Berücksichtigung finden.

Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung, wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Im Bereich um den Flughafen existiert ein sog. Bauschutzbereich, dessen Ausmaße dem nachfolgenden Schaubild entnommen werden können: [Abb. 4]

Bauvorhaben, welche innerhalb des Bauschutzbereiches eines Flughafens liegen, benötigen in Relation ihrer Höhe zur Entfernung vom Flughafen die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gem. § 12 LuftVG. Dies ist Ausdruck der besonderen Gefahren von Bauwerken als potentielle Hindernisse für den Luftverkehr.

Die Ausweisung eines WEB innerhalb des Bauschutzbereichs des Flughafens ist für unsere Mandantschaft nicht akzeptabel und mit der Zielsetzung der Ausweisung von WEB als Konzentrationszonen nicht vereinbar – dieser Umstand ist im Rahmen des Standortauswahlermessens zwingend zu berücksichtigen.

Soweit die Planungsbehörde argumentiert, dass im Bauschutzbereich bereits WEA vorhanden sind, kann dies keinen Rückschluss darauf geben, dass auch neue WEB an gleicher Stelle zulässig sind. Dies ergibt sich insbesondere aus zwei Aspekten: Einerseits sind kommunale Konzentrationszonen als sog. „Rotor-In“-Flächen geplant. Um auf das vorgeschriebene Flächenmaß angerechnet zu werden, müssen WEB nach dem WindBG jedoch als „Rotor-Out“-Flächen festgesetzt werden. Es würde also zu einer Vergrößerung der vorhandenen Flächen kommen, die zu einer weiteren erheblichen Einschränkung des Flugbetriebs führt.

Andererseits dürfen WEB nach dem WindBG anders als kommunale Planungen keine Höhenbegrenzung für die WEA vorsehen. Faktisch können aufgrund der vorhandenen Kontrollzone, der Pflichtmeldepunkte und des Bauschutzbereichs allenfalls kleinere WEA zugelassen werden, die keinen Einfluss auf den Betrieb des Flughafens oder die Luftsicherheit haben. Bei einer Ausweisung eines WEB würde es sich also um eine „Mogelpackung“ handeln. Rechtlich dürften die WEA in der Höhe unbeschränkt errichtet werden, faktisch werden sie allerdings erheblich beschränkt. Dies kann der Gesetzgeber keineswegs beabsichtigt haben. Eine solche Standortausweisung wäre jedenfalls ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig.

III. Abschließende Stellungnahme:

Aus den vorstehenden Gründen spricht sich unsere Mandantschaft entschieden gegen die Ausweisung der angeführten WEB im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans Detmold aus.

Anhänge

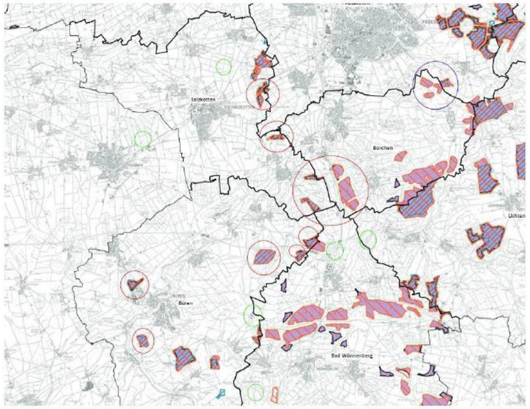

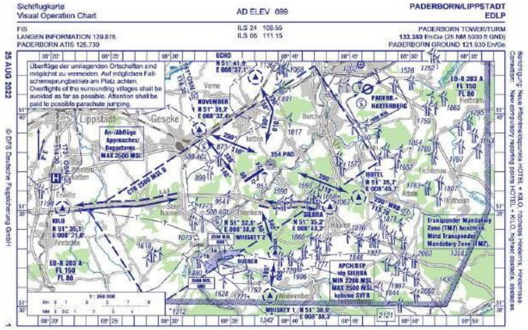
Sichtflugkarte
Visual Operation Chart
AD ELEV 699
PADERBORN/LIPPSTADT
EDLP
FIS
LANGEN INFORMATION 129.875
PADERBORN ATIS 125.730
ILS 24 108.55
ILS 06 111.15
PADERBORN TOWER/TURM
133.380 En/Ge (25 NM 5000 ft GND)
PADERBORN GROUND 121.930 En/Ge
25 AUG 2022
Überflüge der umliegenden Ortschaften sind möglichst zu vermeiden. Auf möglichen Fallschirmsprungbetrieb am Platz achten.
Overflights of the surrounding villages shall be avoided as far as possible. Attention shall be paid to possible parachute jumping.
ECHO
NOVEMBER
Lippstadt
Geseke
Verne
Borchen
PADERB.-HAXTERBERG
ED-R 203 A
FL 150
FL 80

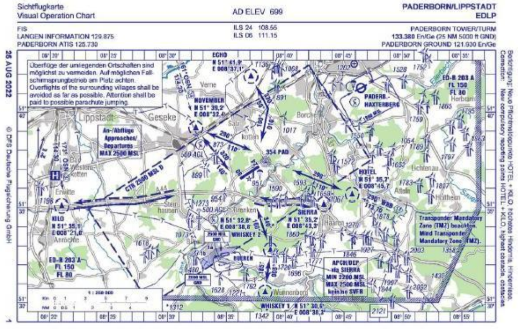
Sichtflugkarte
Visual Operation Chart
AD ELEV 699
PADERBORN/LIPPSTADT
EDLP
FIS
LANGEN INFORMATION 129.875
PADERBORN ATIS 125.730
ILS 24 108.55
ILS 06 111.15
PADERBORN TOWER/TURM
133.380 En/Ge (25 NM 5000 ft GND)
PADERBORN GROUND 121.930 En/Ge
25 AUG 2022

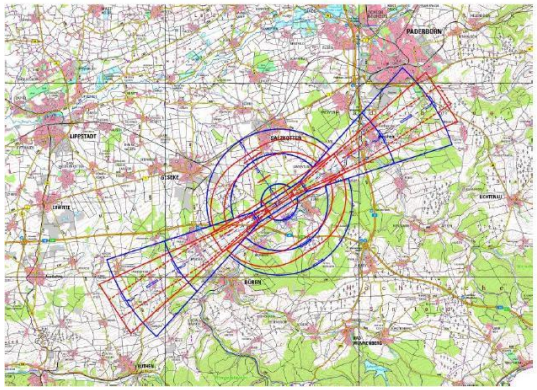

1033448_001, Deutsche Bahn AG

Inhalt	Abwägung
Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Bitte beachten Sie, dass uns zum aktuellen Zeitpunkt nicht alle Rückmeldungen der Fachdienste innerhalb des DB Konzernes vorliegen und diese Aufstellung demnach keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und wir uns, je nach Benennung weiterer Punkte aus dem DB Konzern vorbehalten diese zu ergänzen, zu ändern und ggf. abzulehnen.	**Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1033448_002, Deutsche Bahn AG	
Inhalt Durch das Plangebiet verlaufen die Bahnstrecken 1700 Hannover – Hamm (Westf.), 2985 Bielefeld Ost – Kreisbahnhof, 2980 Herford – Himminghausen, 2974 Lageland – Holzminden und 1760 Hannover – Soest. Wir bitten daher, die folgenden Auflagen/ Bedingungen und Hinweise zu beachten: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird. Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1033448_003, Deutsche Bahn AG	
Inhalt Darüber hinaus müssen wir Ihnen mitteilen, dass der genannte Sicherheitsabstand der Windenergieanlagen zur Gleisanlagen gemäß Antragsunterlagen nicht ausreichend ist. Wir empfehlen bei der Festsetzung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen (WEA) folgende Punkte zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen/15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01. Das Eisenbahn-Bundesamt muss zwingend am Verfahren beteiligt werden.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient somit der Flächensicherung für Windenergienutzungen und legt keine konkreten Standorte fest. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

Hinsichtlich der Übernahme der kommunalen Flächen unterscheidet sich das Kriterienset von dem Kriterienset zur Identifizierung geeigneter neuer Windenergiebereiche. Diese Differenzierungsmöglichkeit wird ausdrücklich in den Erläuterungen zum Ziel 10.2-9 LEP NRW genannt. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Zudem wird darauf hingewiesen, dass am Ende des Planungsprozesses zur Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine Einzelfallprüfung vorgenommen worden ist, um lokale Besonderheiten abwägend in den Blick zu nehmen.

Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten.

Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.

Die Regionalplanungsbehörde weist auf die Ausführungen unter Punkt 2 der in der Stellungnahme angeführten Anlage A 1.2.8/6 hin. Dort heißt es: „2 Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage in Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.“ Hierdurch wird die Möglichkeit eröffnet, den definierten Mindestabstand zu Verkehrswegen zu unterschreiten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der konkrete Abstand zu schutzwürdigen Bereichen bzw. Objekten im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windenergieanlagen zu ermitteln und festzulegen ist.

	Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1033448_004, Deutsche Bahn AG	
Inhalt Weiterhin sind folgende Planungen zu beachten: Bahnprojekt ABS/NBS Hannover–Bielefeld Die Bahn plant im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums (BMDV) im Bereich zwischen Hannover und Bielefeld mehr Kapazität sowie kürzere Fahrzeiten durch bauliche Maßnahmen wie zusätzliche Gleise. Dabei ist die Beseitigung des zweigleisigen Engpasses zwischen Wunstorf und Minden ein wesentlicher Bestandteil des Planungsauftrages. Es ist nicht auszuschließen, dass dafür die bestehende Bahnstrecke 1700 oder andere Bereiche des Landkreises baulich verändert werden. Detaillierte Informationen zum Projekt können der Projektwebseite entnommen werden: www.hannover-bielefeld.de. Im Bundesschienenwegeausbaugesetz ist das Vorhaben als vordringlicher Bedarf kategorisiert. Das Bahnprojekt befindet sich gegenwärtig im Trassenfindungsprozess. Die Veröffentlichung von Trassenkorridoren erfolgte Mitte August diesen Jahrs. Es gibt derzeit 12 verschiedene Varianten, die innerhalb mehrerer rd. einen Kilometer breiten Trassenkorridore zwischen Hannover und Bielefeld liegen und damit auch den Regierungsbezirk Detmold durchqueren. Die Trassenkorridore werden seit September 2024 im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung erörtert, gleichzeitig werden auch neue Trassenvorschläge aus der Projektregion aufgenommen und geprüft. In einer nachgeschalteten länderübergreifenden Raumverträglichkeitsprüfung werden diese dann in Hinblick auf die Belange der Raumordnung untersucht und bewertet. Eine Vorzugsvariante existiert noch nicht.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1033448_005, Deutsche Bahn AG

Inhalt

Wir haben die auf der Seite der Bezirksregierung online erhältlichen shape-Dateien zu den neu ausgewiesenen Flächen für „Wind/Erneuerbare Energien“ mit dem Verlauf unserer Trassenkorridore im GIS gegenübergestellt. Die Auswertung der Festsetzungskarten ergab, dass die gegenwärtigen Trassenkorridore zwei der neu ausgewiesenen Gebiete berühren (s. Abbildung). Diese sind in der Abbildung in hellgelb dargestellt. Es handelt sich dabei um eine Fläche südwestlich Exter (Lip_Kal_5) sowie um eine östlich der Ortslage Bentorf (HF_VLO_1). Beide Gebiete befinden sich in einem Abschnitt des Trassenkorridors, wo eine Untertunnelung vorgesehen ist (orangefarbene, gestrichelte Linie). Zudem liegt die Fläche bei Bentorf auch nur im randlichen Bereich des Trassenkorridors und berührt nicht die Zentrallinie, die den gegenwärtigen Entwurf des Trassenverlaufs markiert. Aus Projektsicht bestehen deshalb keine Bedenken. [Abb. 1]

Anhänge

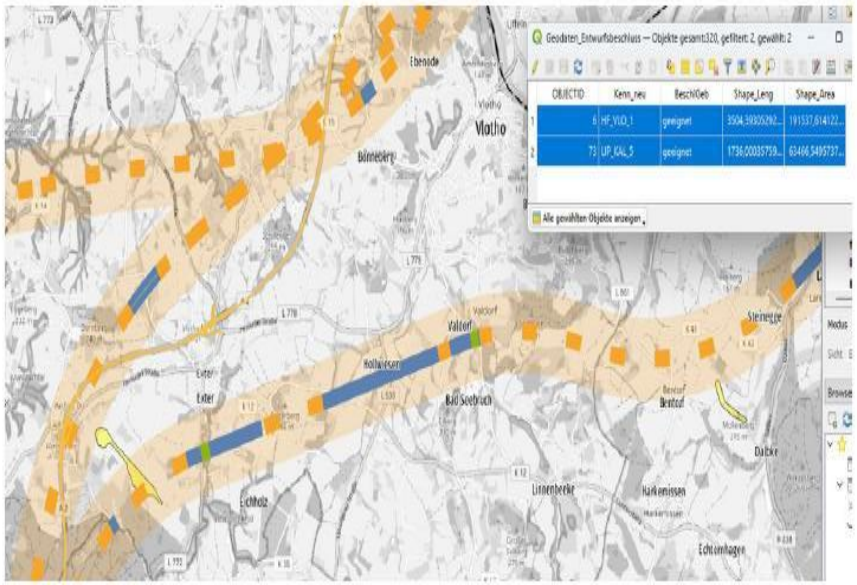

Abwägung

Abwägungsvorschlag
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

1033448_006, Deutsche Bahn AG

Inhalt	Abwägung
Sollte es im Zuge weiterer Änderungen zu Interessenkonflikten zwischen Energieversorgungsanlagen und Verkehrsanlagen der Bahn kommen, so wird dies im Rahmen der durch-zuführenden Raumverträglichkeitsprüfung abgewogen und ebenfalls gutachterlich dokumentiert. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind Eigentum der DB InfraGO AG sowie anderer DB-Konzernunternehmen und sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet noch vervielfältigt werden. Davon ausgenommen ist die Weitergabe an z.B. bauausführende Firmen mit berechtigtem Interesse im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten. Wir weisen darauf hin, dass der o.g. Regionalplan eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Flächennutzungsplänen, sowie Bebauungsplänen, die sich aus diesem Regionalplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern. Wir verweisen weiterhin auf unsere vorausgegangene Stellungnahme TOEB-KÖL-21-99915 vom 31.03.2021. Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB InfraGO AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue/prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.	**Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1033577_001, Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Inhalt	Abwägung
vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planverfahren. Mit der 1. Änderung des Regionalplanes OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmold sollen die rechtlichen Vorgaben zur Erfüllung eines Flächenbeitragswertes für den Ausbau der Windenergie planungsrechtlich vorbereitet werden. Hierzu sollen Vorranggebiete für Windenergie (WEB) zeichnerisch und textlich festgelegt werden. Wir begrüßen es sehr, dass die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan OWL im erfolgten Umfang bei der Erstellung der Planunterlagen, insbesondere dem Umweltbericht und den Prüfbögen, berücksichtigt wurden. Im Folgenden nehmen wir aus den Fachsichten der städtebaulichen Denkmalpflege und der Landschaftskultur zu den Belangen des Weltkulturerbes „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“, zu den flächenbezogenen Festlegungen der Windenergiebereiche und zum Umweltbericht Stellung:	**Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder

I UNESCO-Weltkulturerbe „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“

Als Datengrundlage für das Schutzgut „UNESCO-Weltkulturerbe“ im Umweltbericht wurde der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold (Dezember 2017) und die Informationen zur Eintragung in die Welterbeliste herangezogen (vgl. Umweltbericht. S. 98). Der Umweltbericht legt für das Schutzgut „UNESCO Welterbe“ zwei Bewertungsstufen fest: WEB innerhalb eines Umkreises von 7500 m zum Weltkulturerbe und WEB innerhalb eines Umkreises von 7500 m bis 10000 m zum Weltkulturerbe (vgl. Umweltbericht, Anhang A, S. 34). In den Ausführungen zu den Bewertungsgrundlagen und maßstäben wird dargelegt, dass bei der Verortung der WEB innerhalb eines Umkreises von 7500 m zum UNESCO Welterbe bereits voraussichtlich eine erhebliche Umweltauswirkung eintritt. Es wird empfohlen, die Landschaft in diesem Umkreis von WEA freizuhalten (vgl. Umweltbericht, Anhang A, S. 36). Dem Kriterium „Welterbe“ wird im Umweltbericht aufgrund spezifischer gesetzlicher Vorgaben bzw. der besonderen rechtlichen Relevanz ein höheres Gewicht zugeordnet (vgl. Umweltbericht, Anhang A, S. 42). Diese gesetzlichen Vorgaben werden allerdings nicht konkret benannt. Gem. § 37 (1) DSchG NRW sind die „Anforderungen des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt und hierbei insbesondere die Pflicht zur Erhaltung des außergewöhnlichen universellen Werts von Welterbestätten, […] bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen […] angemessen zu berücksichtigen.“ Die Verordnung zum nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (Denkmalverordnung Nordrhein-Westfalen – DenkmalVO NRW) vom 16.08.2022 führt darüber hinaus im § 12 aus, dass wenn „bei Planungen oder Maßnahmen im Sinne des § 37 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes schädliche Auswirkungen auf die Erhaltung des außergewöhnlichen universellen Wertes der Welterbestätte nicht ausgeschlossen werden [können], […] eine Welterbeverträglichkeitsprüfung (Heritage Impact Assessment) durgeführt werden [soll]“. Das Instrument der Kulturerbeverträglichkeitsprüfung (KVP) – dies entspricht der „Welterbeverträglichkeitsprüfung“– ist seit 2011 in den Richtlinien zur Umsetzung der Welterbekonvention verankert (vgl. UNESCO (2011): Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention). Die KVP ist aus fachlicher Sicht auf internationaler Ebene der Prüfmechanismus, um Belange des Weltkulturerbes entsprechend dessen herausragender Bedeutung frühzeitig in die behördliche Abwägung einzubringen. Potenzielle negative Auswirkungen auf das Welterbe sollen möglichst frühzeitig erkannt und durch Minderungsmaßnahmen, Einzelfalluntersuchungen und Optimierungsmaßnahmen oder, falls Optimierungs- und Minderungsmaßnahmen nicht möglich oder zweckdienlich sind, durch Aufgabe des Planvorhabens vermieden werden. Die einzelnen Attribute des Welterbes, welche dessen Werte veranschaulichen und transportieren und in ihrer Gesamtheit den außergewöhnlichen universellen Wert (outstanding universal value, kurz: OUV) der Welterbestätte ausmachen, bilden hierbei die Grundlage, an der potenzielle Auswirkungen gemessen werden müssen.[1] Für das Welterbe Corvey sind dies in Bezug auf den Umgang mit Windenergie im Planungsraum insbesondere die im Managementplan und im Denkmallisteneintrag festgelegten Sichtbezüge von und zum Westwerk sowie die im sog. Statement of OUV angeführte ungestörte naturräumliche Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können.

Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen.

Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.).

Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu.

In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern.

Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäude zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und sind in der Regel

Einbettung im Weserbogen. Mit dem Gutachten zur Beurteilung der visuellen Auswirkungen bestehender und potenzieller Windparks im Stadtgebiet Höxter auf die Integrität der Welterbestätte „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ des Büros Bioplan (2015/2016) zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter wurden bereits eine belastbare fachliche Grundlage erarbeitet, die den Kriterien der KVP gerecht wird. Für verschiedene Flächen, der innerhalb eines Umkreises von 5000m bis 10000m gelegenen, neuausgewiesenen Windenergiebereichen des Regionalplanentwurfs, wurden in dem Gutachten bereits Aussagen getroffen, die auf eine sehr hohes bis hohes Konfliktpotenzial bei der Realisierung von WEA in diesen Flächen hinweisen (vgl. Stahle West / HX-HOX_6, Ovenhausen West / HX_HOX:_4HX_MAR_1 / HX_HOX_10, Bosseborn I / HX_HOX_3 / HX_HOX_9). Dabei ist hervorzuheben, dass die damalige „worst-case-Betrachtung“ von Referenzanlage mit einer Höhe von 207 m ausging, während die Referenzanlage auf Ebene der Regionalplanung 250 m aufweist. Durch die Vergrößerung der Referenzanlagen ist auch mit einer Erhöhung der Konfliktpotenziale durch die potenzielle visuelle Dominanz der WEA gegenüber den relevanten Attributen des Welterbes zu rechnen. Im Planvorhaben soll mit einem pauschal gewählten Umkreis von 5000 m um die Welterbestätte, in dem keine Windenergiebereiche ausgewiesen werden, die visuelle Integrität der Welterbestätte abgesichert werden (vgl. S. 45, Planbegründung). Dies unterschreitet die Empfehlung des Umweltberichts und ist auch nach Auffassung der LWL-DLBW in Anlehnung an die Aussagen des zuvor genannten Bioplan-Gutachtens nicht ausreichend. Da schädliche Auswirkungen auf den OUV der Welterbestätte durch die Realisierung von WEA in den nun vorgeschlagenen Windenergiebereichen auf Ebene der Regionalplanungen nicht ausgeschlossen werden können, ist es Auffassung des Fachamtes, dass eine Kulturerbeverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Der § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wie auch der für Nordrhein-Westfalen gültige „Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien“ legen einen vorrübergehenden, relativen Gewichtungsvorrang der erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung fest. Laut Grundsatzerlass können „lediglich in Ausnahmefälle, in Form von atypischen Sonderfällen oder bei gleichrangigen Schutzgütern, […] andere Belange überwiegen, die fachlich anhand besonderer Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind.“ Ein pauschaler Vorrang der erneuerbaren Energien liegt allerdings nicht vor. Bei dem UNESCO-Weltkulturerbe „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ handelt es sich nach Auffassung der LWL-DLBW um einen atypischen Sonderfall, der einer besonderen Betrachtung bedarf. Eine Ausweisung von WEB im Umkreis der Welterbestätte und die damit verbundene Verlagerung der KVP auf die Genehmigungsebene wird aus Sicht des Fachamtes sehr kritisch gesehen. Durch die Ausweisung der Windenergiebereiche wird auf Ebene der Regionalplanung eine Verfügbarkeit der Flächen für Windenergievorhaben signalisiert, obwohl diese – in Hinblick auf die genannten Flächen des Bioplan-Gutachtens bereits gutachterlich hinterlegt – bezüglich der Belange des Welterbes als nicht geeignet anzusehen sind. Wir empfehlen dringend eine Auseinandersetzung mit den Aussagen des Bioplan-Gutachtens und stehen gerne für weitere Beratung zur Verfügung.
Wir verweisen darauf, dass das UNESCO-Welterbekomitee bereits bei der Eintragung

vorrangig.

In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz gem. Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 EEG die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet:

„1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. …“

Gemäß § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (Bundestagsdrucksache 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.).

Der § 2 EEG wie auch der für Nordrhein-Westfalen gültige „Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien“ legen damit einen vorrübergehenden, relativen Gewichtungsvorrang der erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung fest.

Laut Grundsatzerlass können „lediglich in Ausnahmefälle, in Form von atypischen Sonderfällen oder bei gleichrangigen Schutzgütern, […] andere Belange überwiegen, die fachlich anhand besonderer Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind.“

Der Planungsträger ist der Auffassung, dass es sich bei dem UNESCO-Weltkulturerbe „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ um einen atypischen Sonderfall. Die mögliche erhebliche Betroffenheit des UNESCO-Weltkulturerbes ist in einer Schutzgüterabwägung mit besonderem Gewicht einzustellen und wird - in Abhängigkeit von der Schwere der Auswirkungen - auch die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien überwiegen.

Insofern sind im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren die Auswirkungen auf das UNESCO-Weltkulturerbe – auch kumulativ mit weiteren (Vor)belastungen zu erfassen und zu bewerten. Sofern eine Unvereinbarkeit besteht und die Auswirkungen auch nicht durch ergänzende Maßnahmen gemindert werden können (wie z.B.

des Welterbes in die Welterbeliste 2014 darauf verwiesen hat, dass Schutzmaßnahmen erforderlich seien, die eine Verortung von Windkraftvorhaben in Einklang bringen mit der bedeutenden Sichtbezügen von und auf Corvey (vgl. UNESCO World Heritage Centre - Decision - 38 COM 8B.33 und https://whc.unesco.org/en/soc/3427/). Es werden im Rahmen dieser Stellungnahme folgend keine weiteren flächenbezogenen Anregungen und Bedenken (s. u.) für den Belang des Welterbes formuliert, da es hierzu nach Ansicht des Fachamtes einer eigenständigen Untersuchung bedarf. Wir verweisen darauf, dass für die Flächen HX_BEV_7, HX_BEV_8 und die nördöstlich ergänzende Neuausweisung bei HX_HOX_2 noch keine gutachterlichen Aussagen zu potenziellen Beeinträchtigungen vorliegen.

[1] Zu den Anforderungen der KVP vergleiche: ICOMOS (2011): Leitfaden zur Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung für Weltkulturerbegüter und UNESCO / ICCROM / ICOMOS / IUCN (2022): Guidance and Toolkit for Impact Assessments in a World Heritage Context (World Heritage Ressource Manual). Ausführungen zu den Standards der UNESCO zur Kulturerbeverträglichkeit von Windenergieanlagen sind unter folgender Website aufgeführt: https://whc.unesco.org/en/wind-energy/impacts/. Vgl. darüber hinaus Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2019): Empfehlungen zur Vereinbarkeit von Windenergieausbau und UNESCO-Welterbestätten in Deutschland. Ergebnisse eines KNE-Fachdialogs.

Standortverschiebungen), kann dies in der Konsequenz zur Versagung der Genehmigung führen, auch wenn sich der Standort innerhalb regionalplanerisch festgelegter Windenergiebereiche befindet.

In diesem Kontext wird auch auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich mit Blick auf das UNESCO-Weltkulturerbe als ungeeignet erweisen, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert.

Die besondere kulturhistorische Bedeutung des UNESCO-Weltkulturerbe rechtfertigt - wie dargestellt- die Einschätzung, dass der Erhalt dieser Welterbestätte einschließlich der Sichtbeziehungen und der landschaftlichen Integrität auch mit Blick auf § 2 EEG als vorrangiger Belang in eine Schutzgüterabwägung eingeht.

Unbeschadet dessen ist aus Sicht des Planungsträgers dem überragenden Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien aber dahingehend Rechnung zu tragen, dass – über den direkten Nahbereich von 5.000 m hinaus - kein pauschaler Ausschluss erfolgt, sondern eine differenzierte gutachterliche Bewertung unter Berücksichtigung der konkreten Standorte erfolgt.

Dies gilt u.a. auch für den Aspekt der „ungestörten naturräumlichen Einbettung im Weserbogen."

Hier ist zu prüfen, ob dass Kriterium der „ungestörten naturräumlichen Einbettung im Weserbogen" durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt wird oder ob sich ggf. seit der Meldung des UNESCO-Weltkulturerbes sowie der Erstellung des „Bioplan-Gutachtens" hier ggf. ein abweichender Bewertungsmaßstab ergibt. Windenergieanlagen prägen und überprägen in der aktuellen Zeit ebenso wie z.B. Wohnsiedlungen, Gewerbe- und Industriegebiete oder Verkehrswege das Bild der Kulturlandschaft mit.

Im Rahmen der Umweltprüfung wird die Betroffenheit des UNESCO-Weltkulturerbe im Umkreis bis 7.500 um und 10.000 m dokumentiert. Es wird ausdrücklich die Empfehlung formuliert, dass auf der nachfolgenden Genehmigungsebene die Verträglichkeit mit dem UNESCO-Weltkulturerbe zu prüfen ist.

In den Prüfanmerkungen wird vermerkt, dass auch aus Sicht des Gutachterbüros die Wertigkeit des UNESCO-Weltkulturerbes im Sinne des § 2EEG einen atypischen Sonderfall darstellt und die Auswirkungen auf der Genehmigungsebene fachgutachterlich zu untersuchen sind.

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL nur für bestehende kommunale Windenergiegebiete, die die Voraussetzungen des § 6a WindBG erfüllen, eine Ausweisung als

	Beschleunigungsgebiet erfolgt, sodass im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Anlagen, die innerhalb der zusätzlich festgelegten Windenergiebereiche, beantragt sind, vollumfänglich eine Umweltprüfung durch zuführen ist. Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Planbegründung, im Plankonzept und in der Umweltprüfung verwiesen.

1033577_002, Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Inhalt	Abwägung
II Flächenbezogenen Anregungen und Bedenken Hinweise zu Kulturgütern mit Raumwirkung aus Sicht der städtebaulichen Denkmalpflege Kulturgüter mit Raumwirkung sind ein wesentlicher Teil des kulturellen Erbes und besonders prägend und charakteristisch für die Region. Sie sind besonders empfindlich gegenüber funktionaler und visueller Überprägung und weisen ein hohes Konfliktpotential hinsichtlich raumwirksamer Festlegungen – wie sie Windenergiebereiche darstellen – auf. Durch die Festlegungen von WEB finden zwar keine direkten Flächenüberlagerungen von kulturlandschaftsprägenden Bauwerken, bzw. kulturlandschaftsprägenden Stadt- und Ortskerne oder in den kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen ausgewiesenen historisch überlieferten Sichtbeziehungen statt, sie können jedoch durch raumwirksame Festlegungen in ihrer Umgebung durch bspw. Hinterfangung, Maßstabsverlust oder Verstellung von Sichtbeziehungen erheblich visuell beeinträchtigt werden. Die heutigen Windenergieanlagen (WEA) besitzen in der Regel eine Gesamthöhe von 250 m. Es ist absehbar, dass die Höhe der Anlagen in den kommenden Jahren noch zunehmen wird. Potenziell werden die Anlagen weit in die Landschaft hineinwirken und sehr weit sichtbar sein. Somit sind Konflikte mit den Kulturgütern mit Raumwirkung, die ebenfalls weit in die Kulturlandschaft hineinwirken und zurzeit die Landmarken der Region darstellen, bereits auf der Planungsebene des Regionalplans erkennbar und zu berücksichtigen. Wir weisen darauf hin, dass die unterschiedlichen Betrachtungs- und Bewertungsradien der Kulturgüter mit Raumwirkung (Umfeld von 500 m) und der Orte mit funktionaler Raumwirkung (Umfeld von 500 bis 3750 m) in den Prüfbögen aus Sicht der LWL-DLBW nicht zweckdienlich ist. Orte mit funktionaler Raumwirkung bilden meist den zentralen Knoten in einem dichten Netz strukturellfunktionaler Raumbezügen. Funktionale Raumwirkungen entfalten sie über Elemente, die sich in der weiteren Umgebung befinden, z. B. historische Waldstandorte, historische Tiergärten, Mühlenanlagen, Erbbegräbnisse, Fischteiche, Halden, Kreuzwege, Alleen, besondere Parzellenzuschnitte und -größen. Die Kennzeichnung als Ort mit funktionaler Raumwirkung trifft zunächst keine Aussage über die visuelle Raumwirkung der Kulturgüter. Kulturlandschaftsprägende Bauwerke wie z. B. exponiert gelegene Schlösser und Kirchen oder durch eine Denkmalbereichssatzung	**Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird teilweise entsprochen. **Begründung** Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros "Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten Herford" und "Bosch & Partner, Herne" erstellt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt der Planungsebene des Regionalplans entsprechend auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Hierzu werden Fachdaten zugrunde gelegt, die z.B. über Datenbanken der verschiedenen Fachbehörden fachlich qualifiziert und valide sind. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu gewährleisten, werden Daten verwendet, die in vergleichbarer Qualität für den gesamten Planungsraum vorliegen (vgl. Umweltprüfung, Anhang A - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche). Der Anregung wird an die genannten Büros zur Überprüfung und ggf. Anpassung der Unterlagen weitergeleitet.

geschützte Ortssilhouetten können im Vergleich zu den Orten mit funktionaler Raumwirkung ungleich stärker von der visuellen Wirkung von WEA betroffen sein. Ein Betrachtungsradius von 500m, der der zweifachen Referenzanlagenhöhe entspricht, und eine optische bedrängende Wirkung ausschließen soll, ist nach Auffassung der LWL-DLBW nicht dazu geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Erscheinungsbild und den Objekt-Raumbezug von kulturlandschaftsprägenden Bauwerken und Kulturgütern mit Raumwirkung auszuschließen. Hierzu benötigt es eine differenziertere Betrachtung. Wir bitten daher, die im Rahmen dieser Stellungnahme weiter unten explizit für die jeweiligen Flächenkulissen ausgewiesenen (kulturlandschaftsprägenden) Denkmäler, die nach Auffassung des Fachamtes voraussichtlich von erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut betroffen sind, in den Prüfbögen unter den Hinweisen für eine weitergehende Prüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene (3.04) aufzuführen. Die Prüfung potenzieller Auswirkungen durch die Festlegung von Windenergiebereiche auf (kulturlandschaftsprägende) Baudenkmäler auf Ebene der Regionalplanung dient der Konfliktminimierung im nachgeordneten Genehmigungsverfahren, in dem aufgrund der Konzentrationswirkung auch die Erlaubnis gem. § 9 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes einzuholen ist. Zudem können zum einen bereits auf Ebene der Regionalplanung Konflikte mit Kulturgütern mit Raumwirkung und betroffenen Denkmälern erkannt werden, die auf den nachfolgenden Planungsebenen ggf. nicht lösbar sind, und zum anderen der nachfolgenden Planungsebene frühzeitig Hinweise auf mögliche Konflikte gegeben werden.	

1033577_003, Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Inhalt	Abwägung
Flächenbezogenen Anregungen und Bedenken aus Sicht der Städtebaulichen Denkmalpflege HX_BEV_7 Der WEB wird neu ausgewiesen. Er liegt in einem Umkreis von ca. 1100 m zum kulturlandschaftsprägenden Bauwerk „Schloss Wehrden“, Schlosshof 1, Beverungen (D 861, Klara-ID 7291). Da der WEB hinter dem Zugangsportal des Denkmals ausgewiesen wird, sind Änderungen des Erscheinungsbilds des Denkmals durch potenzielle WEA wahrscheinlich. Wir bitten, die Einschätzung als weitere Umweltauswirkung auf „Kulturgüter mit Raumwirkung“ im Umweltbericht als Hinweis für eine weitergehende Prüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene unter Nennung des konkreten Objekts zu ergänzen. Wir weisen darüber hinaus darauf hin, dass es durch den WEB zu einer potenziellen Beeinträchtigung der ausgewiesenen, rekonstruierbaren historischen Sichtachse 1 auf die UNESCO-Welterbestätte Corvey kommen könnte. HX_BOG_7 Der WEB wird neu ausgewiesen. Er liegt in einem Umkreis von ca. 530 m zum kulturlandschaftsprägenden Bauwerk „Gut Dinkelburg“, Dinkelburg 2, Borgentreich (D	**Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird teilweise entsprochen. **Begründung** Im Rahmen der Stellungnahme wird zu einzelnen Windenergiebereichen eine Änderung oder Ergänzung der Umweltprüfung angeregt. Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros "Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten Herford" und "Bosch & Partner, Herne" erstellt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt der Planungsebene des Regionalplans entsprechend auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Hierzu werden Fachdaten zugrunde gelegt, die z. B. über Datenbanken der verschiedenen Fachbehörden fachlich qualifiziert und valide sind. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu gewährleisten, werden Daten verwendet, die in vergleichbarer Qualität für den gesamten Planungsraum vorliegen (vgl. Umweltprüfung, Anhang A - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche).

920, Klara-ID 7977). Da der WEB hinter der Hauptansicht des denkmalgeschützten, frühklassizistischen Herrenhauses ausgewiesen wird, sind Änderungen des Erscheinungsbilds des Denkmals durch potenzielle WEA wahrscheinlich. Wir bitten, die Einschätzung von „weitere Umweltauswirkung“ auf„erhebliche Umweltauswirkung“ auf das Kulturgut mit Raumwirkung abzuändern. Auf die Bedenken und Anregungen aus Sicht der Landschaftskultur weiter unten wird verwiesen. HX_BOG_9 Der WEB wird neu ausgewiesen. Wir weisen darauf hin, dass der WEB nur 80 m entfernt von dem denkmalgeschützten jüdischen Friedhof östlich der Elendsburg (Klara-ID 8018) liegt. Bei dem Objekt handelt es sich nicht um ein in den kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen ausgewiesenes Kulturgut mit Raumwirkung. Der Denkmallisteneintrag von 1988 weist darauf hin, dass die Anlage zeichenhaft in der Landschaft auf einem langgestreckten Grundstück am Berghang liegt. Aufgrund der zu erwartenden visuellen, sensoriellen und funktionellen Beeinträchtigungen des Friedhofs als kontemplativen Ort, halten wir eine Rücknahme der Fläche im Umkreis des Baudenkmals aus denkmalfachlichem Gründen für erforderlich. Wir bitten, die Einschätzung der erheblichen Umweltauswirkung auf das Denkmal im Umweltbericht für die Hinweise für eine weitergehende Prüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene zu ergänzen. Auf die Bedenken und Anregungen aus Sicht der Landschaftskultur weiter unten wird verwiesen. HX-BRA-1HX-WILL_19 Der WEB wird neu ausgewiesen. Er liegt in einem Umkreis von ca. 100 m zum kulturlandschaftsprägenden Bauwerk „Donatuskapelle“, Auf dem Klusberg (Flurstück 254), Willebadessen, (D 882, Klara-ID 134561). Die Donatuskapelle liegt in freier Feldflur stark erhöht auf dem Klusberg. Aufgrund der zu erwartenden visuellen, sensoriellen und funktionellen Beeinträchtigungen der Kapelle als kontemplativen Ort, halten wir eine Rücknahme der Fläche im Umkreis des Baudenkmals aus denkmalfachlichen Gründen für erforderlich. HX_HOX_2 Teile des WEB werden neu ausgewiesen. Der WEB grenzt direkt an das kulturlandschaftsprägende Bauwerk „Bismarckturm am Krekeler Berg“, Höxter (D 789, Klara-ID 20375) an. Um die Sichtbeziehungen vom Bismarckturm auf Höxter nicht zu beeinträchtigen, ist es aus denkmalfachlicher Perspektive erforderlich, die ca. 1,37 ha großer Neuausweisung nordöstlich des Bismarckturms zurückzunehmen. Wir weisen darüber hinaus darauf hin, dass es durch die Teilneuausweisung zu einer potenziellen Beeinträchtigung der ausgewiesenen historischen Sichtachse 3 vom Bismarckturm, Nachfolgebebauung der Bosseborner Warte, auf die UNESCO-Welterbestätte Corvey kommen könnte. Auf die Bedenken und Anregungen aus Sicht der Landschaftskultur weiter unten wird verwiesen. HX-HOX-4HX-MAR_1 Der WEB wird neu ausgewiesen. Wir weisen darauf hin, dass der WEB mit zwei Seiten direkt an den denkmalgeschützten jüdischen Friedhof in Höxter Ovenhausen (Klara-ID 20475) angrenzt. Bei dem Denkmal handelt es sich nicht um ein in den kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen ausgewiesenes Kulturgut mit Raumwirkung. Aufgrund der zu erwartenden visuellen, sensoriellen und funktionellen Beeinträchtigungen des Friedhofs als kontemplativen Ort durch die Einwirkungen von WEA, insbesondere im Zusammenhang der WEB-Ausweisung als Rotor-Out-Flächen,	Die Anregung wird an die genannten Büros zur Überprüfung und ggf. Anpassung der Unterlagen weitergeleitet. Eine Anpassung ist dann vorzunehmen, wenn die ergänzend genannten Daten der verwendeten Bewertungsmethodik entsprechen. Des Weiteren wird in einem Fall -Windenergiebereich HX_WILL_22_HX_DRI_1- eine Änderung der Flächenkulisse angeregt, hier aber ergänzend auf die nachfolgende konkretisierende Stellungnahme hingewiesen. Bezüglich dieser Anregung wird auf die nachfolgende ID 1033577_004 verwiesen.

halten wir eine Rücknahme der Fläche im Umkreis des Baudenkmals aus denkmalfachlichen Gründen dringend für erforderlich. Wir bitten, die Einschätzung der erheblichen Umweltauswirkung auf das Denkmal im Umweltbericht für die Hinweise für eine weitergehende Prüfung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene zu ergänzen.

HX_MAR_8

Der WEB wird neu ausgewiesen. Gleichzeitig gibt es hier bereits bestehende Windenergiestandorte. Wir weisen darauf hin, dass für das kulturlandschaftsprägende Bauwerk des „ehemaligen Benediktinerklosters Marienmünster´“, Abtei 1–4, Marienmünster (D 754, Klara-ID 42286), aufgrund der herausragenden Raumwirkung der Anlage, nach Auffassung des Fachamtes eine Untersuchung des Objekt-Raum-Bezugs sowie eine Präzisierung des Denkmallisteneintrags notwendig erscheint, um erhebliche Beeinträchtigungen durch WEA rechtssicher ausschließen zu können. In einem 2019 aus unserem Hause verfassten Gutachten zur Präzisierung des Denkmallisteneintrags (bisher nicht durch die UDB umgesetzt), wurde bereits auf die landschaftsräumlich-funktionalen Aspekte des Klosters hingewiesen, die durch die Lage des Klosters an der Ostseite des aus den Orten Entrup, Sommersell, der Oldenburg, Vörden und Bredenborn abgegrenzten Raumes deutlich werden. Dort ist die Fernwirkung der Klosterkirche mit ihren Türmen stark landschaftsprägend. Der WEB liegt in eben diesem Raum zwischen Sommersell, Bredenborn und Vörden. Wir bitten, die Einschätzung von „weitere Umweltauswirkung“ auf „erhebliche Umweltauswirkung“ für das Kulturgut mit Raumwirkung abzuändern.

HX_NIE_6 / HX_NIE_10

Obwohl es sich bei den beiden WEB um bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen handelt, verweisen wir auch auf dieser Planungsebene erneut für beide WEB auf das kulturlandschaftsprägende Bauwerk “Telegrafenstation Oeynhausen, außerhalb der Ortslage (Flur 7, Flurstück 69) (D 741, Klara-ID: 26424). Als Teil der optischen Telegraphenlinie Berlin–Koblenz steht die als technisches Kulturdenkmal eingetragene 32. Station in Oeynhausen in einer direkten visuellen Verbindung zu dem 31. Station, dem Aussichts- und Telegraphenturm in Entrup auf dem Lattberg.[2] Von dort aus ist wiederum eine optische Verbindung zum Aussichts- und Museumsberg auf dem Hungerberg in Vörden gegeben. WEA in den beiden WEB könnten diese Sichtbeziehung potenziell stören, weshalb von Seiten des Fachamtes eine „erhebliche Umweltauswirkung“ gesehen wird, die es auf der Genehmigungsebene genauer zu untersuchen gilt. Wir bitten darum, die Einschätzung von „weitere Umweltauswirkung“ auf „erhebliche Umweltauswirkung“ für den WEB HX_NIE_6 für das Kulturgut mit Raumwirkung abzuändern und diese Einschätzung auch für den WEB HX_NIE_10 zu ergänzen.

[2] Zur Georeferenzierung der Telegrafenlinie vgl. auch https://www.historic.place/themes/Optischer_Telegraf/index.html; weitere Informationen zur Telegrafenlinie sind online verfügbar unter: https://www.optische-telegraphie.de/32.html.

HX_WILL_22_HX_DRI_1

Die nördliche Teilfläche des WEB wird neu ausgewiesen. Auf der kommunalen Ebene des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft–konzentrationszonen“ wurde für die Konzentrationszone C aufgrund denkmalfachlicher Bedenken imVerlauf des Planvorhabens, die sich aus der Nähe zu dem kulturlandschaftsprägenden Bauwerk und Ort mit funktionaler Raumwirkung „Schonlaukapelle“, südlich der Schonlauer

Straße, westlich der L 820, Bad Driburg (D 823, Klara-ID 4952) ableiteten, bewusst zurückgenommen. Die nun ergänzte Fläche des WEB schließt das Denkmal in die Flächenkulisse ein. Die exponiert auf dem Kapellenberg liegende Kapellenanlage ist nicht nur weithin aus allen Richtungen sichtbar und Mittelpunkt eines historischen, von Wegekreuzen und Bildstöcken begleiteten Wegenetzes, sondern wirkt als Landmarke auch in die Umgebung hinein. Die Lage auf der Anhöhe ist bewusst gewählt worden und stellt einen wesentlichen Bedeutungsgehalt dar. Von der Kapelle aus sind wichtige Blickbezüge gegeben, die in dem Denkmallisteneintrag aufgeführt und geschützt sind. Hierzu gehört auch die historische Sichtbeziehung zwischen der Schonlaukapelle und der nördlich gelegenen Burg Dringenberg, Burgstraße 33, Bad Driburg (D 821, Klara-ID 4963). Hieraus lässt sich ein Objekt-Raum-Bezug ableiten, der im 2017 präzisierten Denkmallisteneintrag spezifiziert wurde. Wir halten es aus denkmalfachlichen Gründen für erforderlich, die neu ergänzte nördliche Teilfläche des WEB zurückzunehmen und die Flächenausweisung auf die kommunal ausgewiesene Windenergiefläche zu begrenzen. Auf die Bedenken und Anregungen aus Sicht der Landschaftskultur weiter unten wird verwiesen.	

1033577_004, Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Inhalt	Abwägung
Flächenbezogene Anregungen und Bedenken aus Sicht der Landschaftskultur HX_HOX_2 Der WEB liegt im Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich K 09.12 Wesertal - Höxter – Corvey, der den Herrschaftsbereich des ehemaligen Klosters Corvey markiert. Kulturlandschaftsprägende Merkmale des Kulturlandschaftsbereiches sind u.a. Landwehren und Warten. Durch die geplante Ausdehnung der bereits bestehenden kommunalen Windenergieplanungsfläche mit bereits fünf WEA in östliche Richtung verläuft die Grenze des WEB in unmittelbarer Nähe der ehemaligen Landwehr und des im Jahre 1900 auf dem Standort der ehemaligen Bosseborner Warte errichteten Bismarckturms. Der im Zuge der Bismarckverehrung errichtete Aussichtsturm ist gleichzeitig ein historisches Zeugnis des Tourismus um 1900. Durch die Errichtung weiterer WEA westlich und auch östlich in unmittelbarer Nähe des Aussichtsturmes würde die historisch intendierte weite Aussicht in die umgebende Landschaft zusätzlich beeinträchtigt. Zum Schutz der historisch intendierten Aussicht eines Zeugnisses des Tourismus um 1900 auf dem Standort eines ehemaligen Wehrturmes empfehlen wir daher dringend, die geplante Erweiterung des WEB (Neuausweisung) östlich und westlich des Bismarckturmes zu streichen. HX_BOG_6, HX_BOG_7, HX_BOG_9, HX_BOG_10, HX_BOG_12, HX_BOG_13, HX_BOG_20, HX_BOG_21, HX_BOG_8HX_WILL_3HX_WILL_31 Die WEB befinden sich im zentralen Bereich des Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich K 09.15 Desenberg mit Warburger Börde. Prägend für diesen Bereich ist die seit Jahrhunderten persistente offene Agrarlandschaft der Warburger Börde, die weitgehend frei von gliedernden Landschaftselementen ist und aufgrund der aufgrund der fruchtbaren Lössböden überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Durch bestehende kommunale Windenergieplanungen ist dieser	**Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf). Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können. Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen. Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu.

historisch offene Landschaftscharakter im südlichen Bereich des Kulturlandschaftsbereiches bereits stark beeinträchtigt. Die zahlreichen geplanten WEB (Neuausweisung) rund um Borgentreich würden den Gesamtcharakter des Kulturlandschaftsbereiches in einem hohen Maße beeinträchtigen. Daher empfehlen wir, die geplanten WEB zu streichen oder die Anzahl zumindest deutlich zu reduzieren.
HX_WILL_22HX_DRI_1, HX_DRI_2HX_BRA_3
Die WEB befinden sich im zentralen Bereich des Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich K 09.14 Burg Dringenberg und Schonlaukapelle. Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan wird die große Bedeutung der Schonlaukapelle eindrücklich beschrieben: „Der Bereich der südlich von Dringenberg auf einer leichten Anhöhe stehenden St. Liboriuskapelle (sogenannte Schonlaukapelle) war über Jahrhunderte der bedeutendste Gerichtsort im Gebiet des heutigen Kreises Höxter. Danach erlangte er große Bedeutung als Zielort von Prozessionen aus den umliegenden Dörfern.“ Als fachliche Ziele werden des weiteren „die Erhaltung der religiösen Zeugnisse und der Begräbniskultur in ihrer Maßstäblichkeit und ihrer spirituellen Bedeutung in ihrem gewachsenen Umfeld“ aufgeführt. Die geplanten Neuausweisungsflächen in den WEB HX_WILL_22HX_DRI_1 und HX_DRI_2HX_BRA_3 führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Maßstäblichkeit des religiösen Zeugnisses Schonlaukapelle in ihrem gewachsenen Umfeld. Die großflächige ackerbauliche Nutzung des Umfeldes ist mindestens seit der Preußischen Neuaufnahme um 1900 überliefert. Daher empfehlen wir dringend, die geplanten WEB (Neuausweisung) zu streichen.
PB_ALT_1
Der WEB liegt im Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich K 16.04 Egge-West. Prägend für den Kulturlandschaftsbereich ist der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Mittelgebirgszug der seit Ende des 19. Jahrhunderts wieder zusammenhängend bewaldeten Egge mit bis zu 464 m über dem Meeresspiegel liegenden Bergkuppen. Durch die geplante Ausdehnung der bereits bestehenden kommunalen Windenergieplanungsfläche können kleinflächig noch erkennbare historische Nutzungsspuren (Ackerterrassen) beeinträchtigt werden. Wie empfehlen dies im Rahmen der Maßnahme M1 Schutzgutübergreifenden kleinräumigen Standortauswahl (Micrositing) zur Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen (vgl. Umweltbericht, Tab. 25) in Abstimmung mit dem LWL-DLBW zu berücksichtigen. Die landwirtschaftlich genutzte Kuppe des Keimbergs mit einer Höhe von 376 m ist mindestens seit der Preußischen Uraufnahme von Wald umgeben, die Waldgrenze ist seitdem nahezu unverändert. Aufgrund der exponierten Höhenlage auf der Kuppe wären WEA über sehr weite Distanzen sichtbar. Daher und aufgrund der historische überlieferte Landnutzung empfehlen wird dringend, die kleine Teilfläche des WEB auf der Kuppe zu streichen.
PB_WUE_19
Der WEB befindet sich im Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich K16.12 Alten Böddeken auf einer historischen Rodungsinsel innerhalb eines bewaldeten Bereiches. Die Rodungsinsel mit ihren teilweise seit der preußischen Uraufnahme überlieferten Waldrändern ist prägend für den Kulturlandschaftsbereich. Die Errichtung von WEA würde den historisch überlieferten Charakter der Rodungsinsel stark beeinträchtigen. Daher empfehlen wir dringend, den WEB, der ca. 17 % der Fläche

In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. Der § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern.

Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäude zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und sind in der Regel vorrangig.

In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz gem. Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 EEG die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet:

„1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die

der Rodungsinsel umfasst, zu streichen.	erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Gemäß § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (Bundestagsdrucksache 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.). Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt. Landschaftsschutzgebiete sind ein zentrales Instrument zum Schutz und für die Entwicklung von Gebieten, die sich durch eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder durch eine besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft auszeichnen sowie für Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Bedeutung für die Erholung. Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen, für die Windenergie geöffnet. Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt. Der im Plankonzept dargelegte Abstand zu Siedlungszusammenhängen sowie die Freihaltung von Sichtachsen im Zuge der Prüfung einer Umfassung von Ortslagen tragen dem Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes bei. Zum Windenergiebereich PB_ALT_1: Der Bereich stellt die Erweiterung eines kommunalen Windenergiegebietes dar. Nach den Daten des Kreis Paderborn sind in diesem Bereich zwischenzeitlich 9 Anlagen genehmigt worden. Unbeschadet dessen ist festzuhalten, dass historische Waldgrenze nicht zerstört werden, da nach dem Plankonzept zeichnerisch festgelegte Waldbereiche nicht für die Ausweisung von Windenergiebereiche herangezogen werden. Der Ausschluss exponierter Höhenlagen ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde

	nicht rechtlich sicher zu begründen. Es ist unstrittig, dass Anlagen die auf exponierten Höhenlagen errichtet sind, visuell besonders weit sichtbar sind. Rechtlich schwierig ist dabei die Definition dieser exponierten Höhenlagen. Der in der Einwendung genannte Keimberg weist wie dargestellt eine Höhe von 376 m.ü.NN auf. Weiter südlich befindet sich der Brocksberg, der mit 368 m.ü.NN. ebenfalls eine exponierte Höhenlage darstellt. Des Weiteren sind die technischen Entwicklungen zu berücksichtigen. Bei einer aktuell angenommen Referenzanlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m, wird die Landschaft durch Anlagen die im Vorfeld von exponierten Höhenlagen errichtet werden, visuell deutlich überformt, selbst wenn die Höhenlagen als Standort freigehalten werden, Zum Windenergiebereich HX_HOX_2: Der Bereich ist durch bestehende Anlagen bereits vorgeprägt, Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen sind auf der Genehmigungsebene zu prüfen und ggf. durch kleinräumige Standortverschiebungen zu minimieren. Durch die Ausweisung des Windenergiebereiches PB_WUE_19 wird der eigentliche Charakter der historischen Waldgrenzen an dieser Rodungsinsel selbst nicht überformt, da nach dem Plankonzept, regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche, für die Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Anspruch genommen werden. In Bezug auf die Windenergiebereiche HX_WILL_22HX_DRI_1 und HX_DRI_2HX_BRA_3 sind Beeinträchtigungen der historischen Sichtachse, ggf. durch kleinräumige Standortverlagerungen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Historische Sichtachsen oder raumwirksame Einzelobjekte sind in der Planungskonzeption nicht als Ausschlusskriterium festgelegt worden. Allein aufgrund der großen Anzahl von historischen Sichtachsen als auch raumwirksamen Einzelobjekten, ist ein pauschaler Ausschluss dieser Elemente sowie deren räumlichen Umfeldes nicht möglich. Rücknahme oder Reduzierung der Windenergiebereiche im Kulturlandschaftsraum der Warburger Börde. (HX_BOG_6, HX_BOG_7, HX_BOG_9, HX_BOG_10, HX_BOG_12, HX_BOG_13, HX_BOG_20, HX_BOG_21, HX_BOG_8HX_WILL_3HX_WILL_31). Es ist unstrittig, dass durch die Ausweisung der Windenergieberieche bzw. die Errichtung der Anlagen das Erscheinungsbild des Kulturlandschaftsraum überformt wird. Dieser Sachverhalt stellt dabei für die Kulturlandschaft der Warburger Börde, in der Gesamtbetrachtung der Planungsregion Detmold, keinen atypischen Sonderfall dar. Auch andere Räume, gerade in den Kreisen Paderborn und Höxter, weisen eine vergleichbare Situation auf.

1033577_005, Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
Inhalt III Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen In Tabelle 25 des Umweltberichtes (S. 145) werden mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen auf potenziell betroffene Schutzgüter aufgelistet. Dem Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ werden die Maßnahmen M1 - M5 zugeordnet. Wir empfehlen dringend, dem Schutzgut auch die Maßnahme M12, die die Zahlung von Ersatzgeldleistungen beinhaltet, zuzuordnen. Die Ersatzgeldleistung bezieht sich auf Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen, die im Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) unter Punkt 8.2.2.1 „Naturschutzrechtliche Eingriffsreglung“ geregelt ist. Laut BNatschG § 1, Abs. 4, Punkt 1 sind „zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft … insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, …“ Im Anhang A des Umweltberichtes auf S. 32 heißt es bezogen auf das Landschaftsbild: „Aufgrund der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung ist bei einer Flächeninanspruchnahme dieser Landschaftsbildeinheiten aufgrund der Überprägung der typischen Landschaftsmerkmale von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.“ Historisch gewachsene Kulturlandschaften, die in den regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen besonders gut erhalten und ablesbar sind, sind demzufolge auch ein wichtiger Aspekt des Landschaftsbildes. Laut Anhang A des Umweltberichtes (S. 35) ist bei der Inanspruchnahme eines Kulturlandschaftsbereiches durch WEB von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen: „Aufgrund ihrer besonderen historischen Zeugniskraft und aufgrund ihrer Repräsentativität für das menschliche Wirken innerhalb des Planungsraums ist bei den Fachsichten „Landschaftskultur“ und „Denkmalpflege“ von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, sobald ein bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich durch die WEB in Anspruch genommen wird.“ Die in Tabelle 25 des Umweltberichtes bisher aufgeführten möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen bieten aus unserer Sicht keine ausreichende Chance einer Vermeidung oder Minimierung von Umweltauswirkungen. Mit Hilfe von Ersatzgeldzahlungen (M12) könnten beeinträchtigte Kulturlandschaftsbereiche, Kulturgüter mit Raumwirkung oder historisch überlieferte Sichtbeziehungen bspw. durch Wiedererlebbarmachung von historischen Sichtbezügen oder Freischneiden von Hohlwegen aufgewertet werden. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne, auch in einem persönlichen Gespräch, zur Verfügung.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Anregungen wird teilweise entsprochen. **Begründung** Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros "Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH" und "Bosch & Partner GmbH" erstellt. Die Anregung wird an die genannten Büros zur Überprüfung und ggf. Anpassung der Unterlagen weitergeleitet. Grundsätzlich ist - wie in der Einwendung dargestellt - die Ersatzgeldzahlung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu leisten. Die Ersatzgeldzahlungen sind dabei an die zuständigen Naturschutzbehörden zu leisten, denen die sachgerechte Verwendung der Mittel obliegt.

1033589_001, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW LANUV	
Inhalt	Abwägung
mit Bezugsschreiben vom 23.09.2024 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) am o. g. Regionalplanänderungsverfahren. Nach eingehender Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt das LANUV dazu wie folgt Stellung. Berücksichtigung bestehender Windenergieplanungen:Das Plankonzept für die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/EE) erläutert die Methodik zur Identifizierung geeigneter Flächen für Windenergiebereiche im Regierungsbezirk Detmold. Auf Seite sieben wird auf die Berücksichtigung bestendender Windenergieanlagen eingegangen und in der Tabelle 1 (vgl. Seite 8) die Kriterien der Bereiche, die im Rahmen der Umstellung kommunaler Flächen von Rotor-innerhalb zu Rotor-außerhalb-Flächen nicht zu überstreichen sind, aufgeführt. Für den Bereich Freiraum und Umwelt wird das Kriterium „Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) Abstand 75 m“ aufgeführt. Bezüglich der geringen Anzahl an Kriterien im Bereich Freiraum und Umwelt bestehen von Seiten des LANUV Bedenken. Es ist zwar richtig, dass viele naturschutzfachlich wertvolle Flächen, wie Naturschutzgebiete, als BSN dargestellt werden, allerdings wird eine Vielzahl naturschutzfachlich wertvoller Flächen, beispielsweise aus Darstellungsgründen, nicht im Regionalplan als BSN abgebildet. Im Bereich des Regionalplans Detmold befinden sich 6323 Hektar Naturschutzgebiet außerhalb von BSN. Daher sollte das Kriterienset der Tabelle 1 (vgl. Seite 8) um das Kriterium „Naturschutzgebiete“ mit einem 75 m Radius ergänzt werden, um ein Überstreichen der NSG mit den Rotoren von Windenergieanlagen zu verhindern. Flächen, die zum Biotopverbund von herausragender Bedeutung (Stufe 1) oder zu Natura 2000-Gebieten zählen, sind nicht vollständig in den BSN enthalten. Aus diesem Grund sollte auch zu diesen Bereichen ein Mindestabstand von 75 m eingehalten werden.	**Abwägungsvorschlag** Den Anregungen wird teilweise entsprochen. **Begründung** Zunächst ist klarzustellen, dass in der Planungsregion keineswegs Naturschutzgebiete in großen Teilen (hier genannt: 6323 ha) außerhalb der Kulisse der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) liegen. Nach eigenen Berechnungen liegt der Wert bei ca. 280 ha. Dieser Wert ist im Wesentlichen durch die Maßstabsebene des Regionalplans begründet, hier können durch eine dem Maßstab angemessene Arrondierung der Gebietsgrenzen Flächenverschneidungen auftreten. Des Weiteren werden im Regionalplan OWL Bereiche zum Schutz der Natur ab einer Flächengröße von 2 ha festgelegt. Naturschutzgebiete mit einer Fläche kleiner 2 ha werden entsprechend nicht gesichert. Nach dem Plankonzept wird zu Bereichen zum Schutz der Natur, Naturschutzgebieten und Wildnisentwicklungsgebieten ein Abstand von 75 m eingehalten. Diese Vorgehensweise ist auch bei der Umstellung der kommunalen Flächen von Rotor-innerhalb-Flächen zu Rotor-außerhalb-Flächen berücksichtigt worden. Insofern ist die genannte Tabelle inhaltlich zu ergänzen. Eine Ausnahme stellen die kommunalen Flächen dar, bei denen bereits bestehende Anlagen innerhalb dieser Abstandsfläche liegen. Hier ist keine Rücknahme der Flächenabgrenzung zielführend. Der Regionalplan OWL ist insbesondere in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan ein zentrales Instrument zum Erhalt der biologischen Vielfalt (Biodiversität) und der Sicherung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems. Das LANUV hat gem. § 8 LNatSchG als Grundlage für den Regionalplan OWL als Landschaftsrahmenplan und zugleich als Grundlage für den Landschaftsplan einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege erarbeitet. Das LANUV hat in dem Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“ die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. In dem Fachbeitrag selbst wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL als BSN darzustellen und zu sichern. Diese Empfehlung ist bei der Aufstellung des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die BSN umfassen damit die Flächen der Biotopverbundstufe 1. Die räumliche Kulisse

	der BSN ist dabei auf der Grundlage der 1. Auslegung und der hierzu eingegangenen Anregungen und Bedenken in Einzelfällen angepasst worden. In Einzelfällen sind somit weitere Flächen als BSN festgelegt worden, oder Flächen der Biotopverbundstufe 1 in Abwägung aller Belange nicht als BSN festgelegt worden. Besonders sind dabei die Landschaftspläne berücksichtigt worden, die zeitlich parallel zum Regionalplan OWL aufgestellt worden sind (u. a. Landschaftsplan Altenbeken, Landschaftsplan Herford). Hier erfolgte in Konkretisierung der Fachdaten des LANUV eine differenzierte Biotoptypenkartierung und die naturschutzfachliche Bewertung des Planungsraumes. Diese Ergebnisse der Landschaftsplanung sind im Rahmen des Regionalplans OWL mit einer Anpassung der BSN-Kulisse berücksichtigt worden. Dies mit der Folge, dass vereinzelt die Abgrenzung der BSN zurückgenommen wurde. Überwiegend ist aber der Flächenanteil der BSN vergrößert worden. Insofern erfolgte eine sachgerechte Bewertung bei der Festlegung der Biotopverbundstufe 1 als BSN. Flächen der Biotopverbundstufe 1, die nicht als BSN festgelegt worden sind, sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht derart einzustufen, dass sie einen Ausschlussgrund für die Festlegung von Windenergiebereichen darstellen bzw. die Einhaltung eines 75 m Abstandes erfordern.

1033589_002, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW LANUV

Inhalt	Abwägung
Ausschlusskriterien: Bei dem Plankonzept für die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/EE) liegt das Hauptaugenmerk auf der Beschreibung der Ausschlusskriterien für Windenergiebereiche in den unterschiedlichen Bereichen. Als Kriterien für die Kategorie „Freiraum und Umwelt“ werden u. a. folgende wichtige Kriterien für den Naturschutz genannt: - Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) - Natura 2000 Gebiete (Vogelschutzgebiete (VSG), FFH-Gebiete) - Naturschutzgebiete (NSG) - Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV) - Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG Aus naturschutzfachlicher Sicht des LANUV sollten zwei weitere Ausschlusskriterien für WEB in Betracht gezogen werden: der Biotopverbund von herausragender Bedeutung (Stufe 1) und die Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung. Diese Kriterien werden ebenfalls von bosch & partner und Kortemeier Brockmann im Rahmen der Umweltprüfung verwendet. Durch eine Überlagerung der Biotopverbundfläche der Stufe 1, wobei es sich um die wertvollsten Bereiche des Biotopverbundes handelt (Kernbereiche), mit WEB wird aufgrund der Bedeutung der Biotopverbundstufe 1 im Umweltbericht von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen. Die Berücksichtigung der BSN im Regierungsbezirk Detmold reicht dabei aus naturschutzfachlicher Sicht nicht aus, da der Biotopverbund der Stufe 1 über die BSN-Flächen im Regierungsbezirk Detmold hinausgeht. Insgesamt werden	**Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Der Regionalplan OWL ist insbesondere in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan ein zentrales Instrument zum Erhalt der biologischen Vielfalt (Biodiversität) und der Sicherung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems. Das LANUV hat gem. § 8 LNatSchG als Grundlage für den Regionalplan OWL und zugleich als Grundlage für den Landschaftsplan einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege erarbeitet. Das LANUV hat in dem Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“ die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. In dem Fachbeitrag selbst wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL als BSN darzustellen und zu sichern. Diese Empfehlung ist bei der Aufstellung des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die BSN umfassen damit die Flächen der Biotopverbundstufe 1. Die räumliche Kulisse der BSN ist im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplans OWL auf Grundlage der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken in Einzelfällen

laut Prüfung durch das LANUV vier Biotopverbundflächen der Stufe 1 von neuen bzw. erweiterten WEB (PB_ALT_1, PB_ALT_3, HX_BRA_4, HX_WILL_11) deutlich überlagert. Biotopverbundflächen der Stufe 1 sollten aus naturschutzfachlicher Sicht des LANUV von WEB freigehalten werden. Bezüglich der Inanspruchnahme bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken. Zum Biotopverbund der Stufe 1 gehören in der Regel NSG-würdige Biotope. Dabei handelt es sich um Flächen, in denen die lebensraumtypische Biodiversität gegenüber ihrer Umgebung stark zunimmt und die für den Biotop- und Artenschutz von großer Bedeutung sind. Insgesamt findet bei vier NSG-würdigen Biotopen eine (teilweise) Überlagerung mit neu geplant bzw. erweiterten WEB statt (PB_WUE_25, HX_DRI_4HX_WILL_25HX_WILL_30, HX_BEV_5). In diesem Fall wird ebenfalls eine erhebliche Umweltauswirkung attestiert. Der Schutz des Landschaftsbildes ist eine der zentralen Aufgaben des Naturschutzes und im BNatSchG in § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 verankert. Bei den Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung handelt es sich um die Flächen in Nordrhein-Westfalen, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit am bedeutsamsten sind. Nach Prüfung durch das LANUV sind 16 LBE von herausragender Bedeutung von der Planung neuer bzw. erweiterter WEB betroffen. Von der Ausweisung von neuen bzw. der Erweiterung bestehender WEB sind nach Prüfung durch das LANUV insgesamt 57 LBE von besonderer Bedeutung betroffen. Dies wird aus naturschutzfachlicher Sicht des LANUV kritisch gesehen. Sowohl LBE von herausragender als auch besonderer Bedeutung sollten aus naturschutzfachlicher Sicht des LANUV von WEB freigehalten werden. Bezüglich der Inanspruchnahme der LBE herausragender Bedeutung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken. Besonders das Landschaftsbild des Kreises Höxter leidet massiv unter der Ausweisung von neun neuen WEB in LBE mit herausragender und einer Vielzahl von WEB in LBE mit besonderer Bedeutung. Durch die schiere Masse der WEB wird das gesamte Landschaftsbild in diesem Raum stark beeinträchtigt. Laut Umweltbericht handelt es sich bei dem Bereich um das „Kumulationsgebiet II Zentraler Kreis Höxter“ in dem es durch die Vielzahl neuer WEB zu einer hohen räumlichen Konzentration von Umweltauswirkungen kommt. Im Gegensatz zum Kumulationsgebiet I sind hier viele Bereiche betroffen, die vorher nur wenig mit WEA vorbelastet waren (vgl. S. 166). Darüber hinaus entsteht laut Umweltbericht „[…] unter Berücksichtigung des Kumulationsgebietes I […] für den Schutzgebietskomplex der südlichen Egge mit dem VSG-Egge aufgrund einer erhöhten Umschließung eine zunehmend stärker belastete Gesamtsituation.“ (vgl. S. 167). Daher wird die vermehrte Ausweisung von WEB in diesem Raum aus naturschutzfachlicher Sicht des LANUV kritisch gesehen.

angepasst worden. In Einzelfällen sind somit weitere Flächen als BSN festgelegt worden oder Flächen der Biotopverbundstufe 1 in Abwägung aller Belange nicht als BSN festgelegt worden.

Besonders berücksichtigt wurden dabei die Landschaftspläne, die zeitlich +/- parallel zum Regionalplan OWL aufgestellt worden sind (u.a. Landschaftsplan Altenbeken, Landschaftsplan Herford). Hier erfolgte in Konkretisierung der Fachdaten des LANUV eine differenzierte Biotoptypenkartierung und die naturschutzfachliche Bewertung des Planungsraumes. Diese Ergebnisse der Landschaftsplanung sind im Rahmen des Regionalplans OWL mit einer Anpassung der BSN-Kulisse berücksichtigt mit der Folge, dass vereinzelt die Abgrenzung der BSN zurückgenommen wurden. Überwiegend ist aber der Flächenanteil der BSN vergrößert worden. Weitere Abweichungen der BSN Kulisse zur Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 ergeben sich aus der maßstabsbedingten Arrondierung des Regionalplans bei der Flächenabgrenzungen.

Insofern erfolgte eine sachgerechte Bewertung bei der Festlegung der Biotopverbundstufe 1 als BSN. Flächen der Biotopverbundstufe 1, die nicht als BSN festgelegt worden sind, sind auf Ebene der Regionalplanung konzeptionell nicht derart einzustufen, dass sie als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Windenergiebereichen herangezogen werden. Die Methodik zur Bewertung der Landschaftsbildeinheiten wird im Fachbeitrag des LANUV 2018: Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold (Recklinghausen; 2018) beschrieben.

Im Landesbiotopkataster des LANUV werden gutachterlilch schutzwürdige Biotope abgegrenzt. Dieses Kataster bildete bei der Erstellung des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege eine wichtige fachliche Grundlage, insbesondere bei der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 und 2. Flächen des Biotopkatasters, die der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet sind, sind im Regionalplan OWL als BSN festgelegt worden. Erfolgte eine Zuordnung zur Biotopverbundstufe 2 erfolgte die Umsetzung als BSLE. Bei den drei genannten WEB sind die Flächen der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet. Die Fläche HX_DRI_4HX_WIL_030HX_WIL_25 überlagert vollständig Windenergiegebiete, die bereits auf kommunaler Ebene ausgeweisen worden sind. Die Fläche HX_BEV_5 überlagert in großen Teilen kommunale Windenergiegebiete.

Die Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten erfolgt auf Ebene der Regionalplanung vergleichsweise großräumig. Die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten erfolgt anhand der Kriterien „Eigenart“, „Vielfalt“ und „Schönheit“.

Dem Kriterium „Eigenart“ kommt eine zentrale Bedeutung im Rahmen der Bewertung zu. Es charakterisiert das Typische einer Landschaft mit Hilfe der Erfassungsmerkmale Relief, Gewässer, qualitatives Nutzungsmuster, Siedlungsausprägung sowie der ästhetisch wirksamen bzw. störenden Landschaftselemente. Das Kriterium „Vielfalt“ beschreibt quantitativ den Abwechslungsreichtum der landschafts- und naturraumtypischen Ausprägungen der Nutzungen, Strukturen und Elemente. Diese ist abhängig insbesondere von der Eigenart. Die „Schönheit“ bewertet das Maß der Übereinstimmung der landschaftstypischen Ausstattung der Natur mit der

menschlichen Nutzung. Die „Schönheit“ wird durch Naturnähe charakterisiert.

Aufbauend auf der flächendeckenden Bewertung werden Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung ausgegliedert. Sie umfassen dabei vielfach große zusammenhängen Waldbereiche und auch vielfältig strukturierte Offenlandbereiche. Als Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung sind z.B. die Senne, der Teutoburger Wald mit dem Eggegebirge sowie die großräumigen Waldgebiete im südlichen Kreis Paderborn sowie an der Weser im Kreis Höxter abgrenzt. Anteilig ist eine leichte Konzentration der Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung im Kreis Paderborn und im Kreis Höxter festzustellen.

Basierend auf dem Kriterium der Naturnähe sind diese Flächen vielfach auch der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet. In diesen Fällen sind die entsprechenden Flächen im Regionalplan OWL als Bereich zum Schutz der Natur festgelegt, ansonsten als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung.

Die landesweit abgegrenzten Landschaftsbildeinheiten bilden gem. des Windenergieerlasses NRW die Grundlage für die Berechnung der Ersatzgelder im Rahmen der Eingriffsregelung im Sinne der §§ 15ff Bundesnaturschutzgesetz und der §§ 30ff Landesnaturschutzgesetz NRW.

Im Plankonzept für die Festlegung der Windenergiebereiche werden die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender oder besonderer Bedeutung nicht als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Hierzu sind folgende fachliche und rechtliche Gesichtspunkte maßgeblich:

Die Landschaftsbildeinheiten sind der Maßstabsebene des Regionalplans entsprechend vergleichsweise großräumig abgegrenzt. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass innerhalb der Landschaftsräume auch Teilflächen liegen, die eine geringere Wertigkeit für das Landschaftsbild aufweisen, sodass der pauschale Ausschluss der großräumigen Landschaftsbildeinheiten aufgrund ihre differenzierten Schutzwürdigkeit nicht zu begründen ist.

Windkraftanlagen weisen aufgrund ihrer Bauhöhe eine hohe visuelle Wahrnehmbarkeit auf. Im Verfahren zur Ersatzgeldberechnung wird hier eine Wirkungsreichweite von 15 x der Höhe der Anlage ausgegangen, sodass auch Windenergieanlagen, die außerhalb aber angrenzend an bestimmte Landschaftsbildeinheiten liegen, deren Erscheinungsbild mitprägen.

Der Fachbeitrag ist 2018 veröffentlicht worden. Gerade in Bezug auf die Festlegung von Windenergiegebieten und die Errichtung und Genehmigung von Windkraftanlagen, die auch nach dem methodischen Ansatz des Fachbeitrages als Vorbelastung zu werten sind, haben sich in der Zwischenzeit umfassende Änderungen der Landschaft gerade in den Kreisen Paderborn und Höxter ergeben. So sind beispielweise im Stadtgebiet von Willebadessen wie auch in anderen Kommunen in der Planungsregion Detmold nach 2018 großflächig Windenergiegebiete ausgewiesen worden, die entsprechend bei der Bewertung und Klassifizierung der Landschaftsbildeinheiten nicht berücksichtigt werden konnten.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes (im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB) voraussetzt, dass ein Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ gestellt, woraus resultiert, dass es regelmäßig nicht zu einer Abwägung zwischen dem gegenwärtigen Zustand des Landschaftsbildes mit dem Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen kommt. Sollte aber doch eine solche Abwägungsentscheidung getroffen werden, könnte das in § 2 EEG 2023 verankerte „überragende öffentliche Interesse“ am Ausbau der Erneuerbaren-Energien-Anlagen mit in diese Abwägung eingestellt werden und zugunsten der Windenergieanlagen entscheiden.

Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt.

Zum Umgang mit Windenergie in Landschaftsschutzgebieten besteht seit Anfang des Jahres 2023 mit der BNatSchG-Novelle eine einheitliche Regelung auf Bundesebene. Zwar werden darin nur Regelungen zur Zulassungsebene getroffen, allerdings haben diese Auswirkungen auf die planerische Flächenausweisung. Nach Gesetzesbegründung soll der in § 26 BNatSchG 2023 neu eingeführte Absatz 3 die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land erhöhen. Daher können Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden, sodass Windenergieanlagen in diesen Gebieten errichtet und betrieben werden können. Für die Genehmigung ist keine zusätzliche Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Bis die Flächenausweisungsziele (sog. Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele) nach § 5 Abs. 1 und 2 WindBG erreicht sind, dürfen Windenergieanlagen auch außerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete in Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden.

Diese Regelungen gelten lediglich nicht für Standorte in Landschaftsschutzgebieten, die gleichzeitig Natura 2000-Gebiete oder Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes darstellen (§ 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG).

Im Windenergieerlass NRW wird in Bezug auf die Kategorie der Landschaftsschutzgebiete noch ausgeführt, dass in Landschaftsschutzgebieten, die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung umfassen, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Ausschluss der Windenergie in der

Abwägung aller Belange begründen können.

In diesem Kontext bilden die oben genannten Ausführungen des Windenergieerlasses NRW nicht die aktuelle Rechtslage wieder.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass in der Flächenanalyse Windenergie für NRW, die vom LANUV erstellt worden ist, die landesweit vorliegenden Daten der Landschaftsbildeinheiten nicht als Ausschlusskriterium festgelegt worden sind (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen; 2023: Flächenanalyse Windenergie NRW. Abschlussbericht, LANUV-Fachbericht 142, Recklinghausen).

In der Gesamtbetrachtung und Abwägung dieser genannten Aspekte ist es nicht sachgerecht, Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung als Ausschluss für die Festlegung von Windenergiebereichen festzulegen.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 %der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen

	Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind. Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien. Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen. Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde. Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthalten 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt.

1033589_003, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW LANUV	
Inhalt Textliche Festlegung 4 – Freiraum: Zu Ziel F 11 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN): In den textlichen Festlegungen zum „Freiraum und Umwelt“ wird in Ziel F 11 (vgl. S. 192) das Ziel „Bereiche für den Schutz der Natur“ in Teilen neu beschrieben und erläutert. Der alte Punkt (3) des Regionalplans thematisiert raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen in	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) entspricht die Formulierung des Ziels 7.3-1 LEP NRW (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme in

seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (vgl. S. 192 Abs. 1224). Das Verschieben dieses Punktes in die Erläuterung wird seitens des LANUV kritisch gesehen. Das LANUV hält eine Wiederaufnahme des alten Punktes (3) für sinnvoll, da so die Bedeutung der Natura 2000-Gebiete hervorgehoben wird.	der Fassung der 1. Änderung von 2019) nicht den rechtlichen Anforderungen, die an eine Zielfestlegung zu stellen sind (BVerwG 4 A16.20; BVerwG 4 A 15.20). Nach der o. a. Rechtsprechung des BVerwG und dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. September 2023 ist das Ziel 7.3-1 LEP NRW sowie auch das Ziel 7.2-3 LEP NRW als Grundsatz einzuordnen. Das Ziel 7.2-3 (Vermeidung von Beeinträchtigungen) des LEP NRW regelt dabei die Voraussetzungen, unter denen ein Gebiet zum Schutz der Natur (GSN) im Ausnahmefall von konkurrierenden Nutzungen in Anspruch genommen werden kann. Die rechtlichen Bedenken beziehen sich dabei auf die in den jeweiligen Festlegungen getroffenen Ausnahmeregelungen. Denn die jeweils formulierte Ausnahme, unter der ein Eingriff in geschützte Waldbereiche bzw. in Gebiete zum Schutz der Natur erfolgen kann, ist nach einschlägigen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts nicht abschließend abgewogen. Zu den Voraussetzungen einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme gehört, dass die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle – also außerhalb von Waldbereichen bzw. Gebieten zum Schutz der Natur – realisiert werden kann. Diese Voraussetzung eröffnet Abwägungsspielräume, wie das Gericht unter Heranziehung der jeweiligen Erläuterung zum Landesentwicklungsplan aufzeigt. Nach den Erläuterungen zu Ziffer 7.3-1 Abs. 11 und 7.2-3 Abs. 2 kommt es für die Frage der Realisierbarkeit außerhalb der geschützten Bereiche bzw. Gebiete darauf an, ob eine zumutbare Alternative vorliegt. Aufgrund der somit vorzunehmenden Zumutbarkeitserwägungen ordnet das BVerwG die Festlegungen als Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG ein, die in einschlägigen Abwägungsentscheidungen lediglich zu berücksichtigen sind (BVerwG 4 A 16.20 Rn. 22; BVerwG 4 A 15.20, Rn.52). Die Festlegungen des Regionalplans OWL beinhalten in den Zielen F 11 (Bereiche zum Schutz der Natur - BSN) und F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes - BSLV) vergleichbare Ausnahmeregelungen, die darauf abstellen, ob eine zumutbare Alternative vorliegt oder nicht. Mit Blick auf die Rechtsprechung war damit eine Neufestlegung beider Ziele im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL erforderlich. Sowohl die BSN als auch im Besonderen die BSLV umfassen auch FFH- und Vogelschutzgebiete. Eine Inanspruchnahme dieser europarechtlich geschützten Gebiete ist nur unter bestimmten, naturschutzfachlichen Voraussetzungen zulässig (§ 34 BNatSchG). Zur Normenklarheit waren diese Ausnahmeregelungen im Regionalplan OWL auch in den Zielen F 11 und F 17 aufgenommen worden. Rechtlich zwingend erforderlich ist dies nicht, da naturschutzrechtlich bestehende Schutzvorschriften für Natura 2000-Gebiete anzuwenden sind, unabhängig davon, ob sie in den Zielen F 11 und F 17 ergänzend aufgenommen wurden. Mit der Neuformulierung der Ziele im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL sind diese Ausnahmeregelungen für Natura 2000-Gebiete aus den

	Zielfestlegungen herausgelöst worden. Entsprechende Hinweise erfolgen nunmehr in den Erläuterungen. Der Hintergrund dieser Änderung beruht auf der naturschutzrechtlich normierten Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme von Natura 2000-Gebieten. Als eine Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme ist festgelegt, dass keine zumutbaren Alternativen für das jeweilige Vorhaben bestehen. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerwG bestehen rechtliche Bedenken gegen die Aufnahme dieser - naturschutzrechtlich vorgegebenen - Ausnahmeregelungen in die jeweiligen regionalplanerischen Zielfestlegungen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

1033589_004, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW LANUV	
Inhalt Zu Ziel F 17 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV) In den textlichen Festlegungen zum „Freiraum und Umwelt“ wird in Ziel F 17 (vgl. S. 205) das Ziel „Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes“ in Teilen neu beschrieben und erläutert. Der alte Punkt (4) des Regionalplans thematisiert raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen in BSLV die zu erheblichen Beeinträchtigungen in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (vgl. S. 205 Abs. 1329 -1331). Das Verschieben dieses Punktes in die Erläuterung wird seitens des LANUV kritisch gesehen. Das LA-NUV hält eine Wiederaufnahme dieses Punktes für sinnvoll, da so die Bedeutung der Natura 2000-Gebiete hervorgehoben wird.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Begründung** Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) entspricht die Formulierung des Ziels 7.3-1 LEP NRW (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme in der Fassung der 1. Änderung von 2019) nicht den rechtlichen Anforderungen, die an eine Zielfestlegung zu stellen sind (BVerwG 4 A16.20; BVerwG 4 A 15.20). Nach der o. a. Rechtsprechung des BVerwG und dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. September 2023 sind das Ziel 7.3-1 LEP NRW sowie auch das Ziel 7.2-3 LEP NRW als Grundsatz einzuordnen. Das Ziel 7.2-3 (Vermeidung von Beeinträchtigungen) des LEP NRW regelt dabei die Voraussetzungen, unter denen ein Gebiet zum Schutz der Natur (GSN) im Ausnahmefall von konkurrierenden Nutzungen in Anspruch genommen werden kann. Die rechtlichen Bedenken beziehen sich dabei auf die in den jeweiligen Festlegungen getroffenen Ausnahmeregelungen. Denn die jeweils formulierte Ausnahme, unter der ein Eingriff in geschützte Waldbereiche bzw. in Gebiete zum Schutz der Natur erfolgen kann, ist nach einschlägigen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts nicht abschließend abgewogen. Zu den Voraussetzungen einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme gehört, dass die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle – also außerhalb von Waldbereichen bzw. Gebieten zum Schutz der Natur – realisiert werden kann. Diese Voraussetzung eröffnet Abwägungsspielräume, wie das Gericht unter Heranziehung der jeweiligen Erläuterung zum Landesentwicklungsplan aufzeigt. Nach den Erläuterungen zu Ziffer

	7.3-1 Abs. 11 und 7.2-3 Abs. 2 kommt es für die Frage der Realisierbarkeit außerhalb der geschützten Bereiche bzw. Gebiete darauf an, ob eine zumutbare Alternative vorliegt. Aufgrund der somit vorzunehmenden Zumutbarkeitserwägungen ordnet das BVerwG die Festlegungen als Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG ein, die in einschlägigen Abwägungsentscheidungen lediglich zu berücksichtigen sind (BVerwG 4 A 16.20 Rn. 22; BVerwG 4 A 15.20, Rn.52). Die Festlegungen des Regionalplans OWL beinhalten in den Zielen F 11 (Bereiche zum Schutz der Natur - BSN) und F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes - BSLV) vergleichbare Ausnahmeregelungen, die darauf abstellen, ob eine zumutbare Alternative vorliegt oder nicht. Mit Blick auf die Rechtsprechung war damit eine Neufestlegung beider Ziele im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL erforderlich. Sowohl die BSN als auch im Besonderen die BSLV umfassen auch FFH- und Vogelschutzgebiete. Eine Inanspruchnahme dieser europarechtlich geschützten Gebiete ist nur unter bestimmten, naturschutzfachlichen Voraussetzungen zulässig (§ 34 BNatSchG). Zur Normklarheit waren diese Ausnahmeregelungen im Regionalplan OWL auch in den Zielen F 11 und F 17 aufgenommen worden. Rechtlich zwingend erforderlich ist dies nicht, da naturschutzrechtlich bestehende Schutzvorschriften für Natura 2000-Gebiete anzuwenden sind, unabhängig davon, ob sie in den Zielen F 11 und F 17 ergänzend aufgenommen sind oder nicht. Mit der Neuformulierung der Ziele im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL sind diese Ausnahmeregelungen für Natura 2000-Gebiete aus den Zielfestlegungen herausgelöst worden. Entsprechende Hinweise erfolgen nunmehr in den Erläuterungen. Der Hintergrund dieser Änderung beruht auf der naturschutzrechtlich normierten Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme von Natura 2000-Gebieten. Als eine Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme ist festgelegt, dass keine zumutbaren Alternativen für das jeweilige Vorhaben bestehen. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerwG bestehen rechtliche Bedenken gegen die Aufnahme dieser - naturschutzrechtlich vorgegebenen - Ausnahmeregelungen in die jeweiligen regionalplanerischen Zielfestlegungen. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.
1033589_005, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW LANUV	
Inhalt	Abwägung

Konzentration von WEB in LBE mit herausragender Bedeutung: Bei zwei Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung kommt es vermehrt zu einer Konzentration von WEB. So wird die LBE-IV-033-W beispielsweise von 20 WEB an Stellen überlagert oder die WEB grenzen direkt an die LBE. Die neu geplanten WEB ohne vorhandene kommunale Windenergieplanung oder bestehende Windenergiestandorte, die direkt in die LBE von herausragender Bedeutung und in deren direktem Umkreis (600 m) liegen, werden aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen. Dazu zählen beispielsweise die WEB PB_SAZ_2 und PB_WUE_19. Gleiches gilt für die LBE-IV-035-04, die von fünf WEB teilweise überlagert wird. Bei dieser starken Inanspruchnahme der Gebiete durch WEB verlieren diese Bereiche zwangsläufig ihre Funktion. Aus naturschutzfachlicher Sicht des LANUV bestehen bezüglich der Konzentration einer Vielzahl von WEB rund um bzw. in einzelnen für den Naturschutz und die Erholung wertvollen Bereichen Bedenken.

Abwägungsvorschlag
Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Methodik zur Bewertung der Landschaftsbildeinheiten wird im Fachbeitrag des LANUV 2018: Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold (Recklinghausen; 2018) beschrieben.

Die Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten erfolgt auf Ebene der Regionalplanung vergleichsweise großräumig auf der Basis und Differenzierung der Landschaftsräume

Die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten erfolgt anhand der Kriterien „Eigenart“, „Vielfalt“ und „Schönheit“. Dem Kriterium „Eigenart“ kommt eine zentrale Bedeutung im Rahmen der Bewertung zu. Es charakterisiert das Typische einer Landschaft mit Hilfe der Erfassungsmerkmale Relief, Gewässer, qualitatives Nutzungsmuster, Siedlungsausprägung sowie der ästhetisch wirksamen bzw. störenden Landschaftselemente. Das Kriterium „Vielfalt“ beschreibt quantitativ den Abwechslungsreichtum der landschafts- und naturraumtypischen Ausprägungen der Nutzungen, Strukturen und Elemente. Diese ist abhängig insbesondere von der Eigenart. Die „Schönheit“ bewertet das Maß der Übereinstimmung der landschaftstypischen Ausstattung der Natur mit der menschlichen Nutzung. Die „Schönheit“ wird durch Naturnähe charakterisiert.

Aufbauend auf der flächendeckenden Bewertung werden Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung ausgegliedert.

Sie umfassen dabei vielfach große zusammenhängen Waldbereiche, auch vielfältig strukturierte Offenlandbereiche. Als Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung sind z.B. die Senne, der Teutoburger Wald mit dem Eggegebirge sowie die großräumigen Waldgebiete im südlichen Kreis Paderborn sowie an der Weser im Kreis Höxter abgrenzt. Anteilig ist eine leichte Konzentration im Kreis Paderborn und im Kreis Höxter festzustellen.

Basierend auf dem Kriterium der Naturnähe sind sie vielfach auch der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet. In diesen Fällen sind die entsprechenden Flächen im Regionalplan OWL als Bereich zum Schutz der Natur festgelegt, ansonsten als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung.

Die landesweit abgegrenzten Landschaftsbildeinheiten bilden gem. des Windenergieerlasses NRW die Grundlage für die Berechnung der Ersatzgelder im Rahmen der Eingriffsregelung im Sinne der §§ 15ff Bundesnaturschutzgesetz und der §§ 30ff Landesnaturschutzgesetz NRW.

Im Plankonzept für die Festlegung der Windenergiebereiche werden die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender oder besonderer Bedeutung nicht als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Hierzu sind folgende fachliche und rechtliche Gesichtspunkte maßgeblich:

Die Landschaftsbildeinheiten sind der Maßstabsebene des Regionalplans entsprechend vergleichsweise großräumig abgegrenzt. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass innerhalb der Landschaftsräume auch Teilflächen liegen, die eine geringere Wertigkeit für das Landschaftsbild aufweisen, sodass der pauschale Ausschluss der großräumigen Landschaftsbildeinheiten aufgrund ihrer differenzierten Schutzwürdigkeit nicht zu begründen ist.

Windkraftanlagen weisen aufgrund ihrer Bauhöhe eine hohe visuelle Wahrnehmbarkeit auf. Im Verfahren zur Ersatzgeldberechnung wird hier eine Wirkungsreichweite von 15 x der Höhe der Anlage ausgegangen, sodass auch Windenergieanlagen, die außerhalb aber angrenzend an bestimmte Landschaftsbildeinheiten liegen, dessen Erscheinungsbild mitprägen.

Der Fachbeitrag ist 2018 veröffentlicht worden. Gerade in Bezug auf die Festlegung von Windenergiegebieten und die Errichtung und Genehmigung von Windkraftanlagen, die auch nach dem methodischen Ansatz des Fachbeitrages als Vorbelastung zu werten sind, haben sich in der Zwischenzeit umfassende Änderungen der Landschaft gerade in den Kreisen Paderborn und Höxter ergeben. So sind beispielweise im Stadtgebiet von Willebadessen wie auch in anderen Kommunen in der Planungsregion Detmold nach 2018 großflächig Windenergiegebiete ausgewiesen worden, die entsprechend bei der Bewertung und Klassifizierung der Landschaftsbildeinheiten nicht berücksichtigt werden konnten.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes (im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB) voraussetzt, dass ein Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ gestellt, woraus resultiert, dass es regelmäßig nicht zu einer Abwägung zwischen dem gegenwärtigen Zustand des Landschaftsbildes mit dem Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen kommt. Sollte aber doch eine solche Abwägungsentscheidung getroffen werden, könnte das in § 2 EEG 2023 verankerte „überragende öffentliche Interesse“ am Ausbau der Erneuerbaren-Energien-Anlagen mit in diese Abwägung eingestellt werden und zugunsten der Windenergieanlagen entscheiden.

Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt.

Zum Umgang mit Windenergie in Landschaftsschutzgebieten besteht seit Anfang des

	Jahres 2023 mit der BNatSchG-Novelle eine einheitliche Regelung auf Bundesebene. Zwar werden darin nur Regelungen zur Zulassungsebene getroffen, allerdings haben diese Auswirkungen auf die planerische Flächenausweisung. Nach Gesetzesbegründung soll der in § 26 BNatSchG 2023 neu eingeführte Absatz 3 die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land erhöhen. Daher können Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden, sodass Windenergieanlagen in diesen Gebieten errichtet und betrieben werden können. Für die Genehmigung ist keine zusätzliche Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Bis die Flächenausweisungsziele (sog. Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele) nach § 5 Abs. 1 und 2 i. V. m. der Anlage Spalte 1 und 2 WindBG erreicht sind, dürfen Windenergieanlagen auch außerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete in Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden. Diese Regelungen gelten lediglich nicht für Standorte in Landschaftsschutzgebieten, die gleichzeitig Natura 2000-Gebiete oder Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes darstellen (§ 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG). Im Windenergieerlass NRW wird in Bezug auf die Kategorie der Landschaftsschutzgebiete noch ausgeführt, dass in Landschaftsschutzgebieten, die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung umfassen, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Ausschluss der Windenergie in der Abwägung aller Belange begründen können. In diesem Kontext bilden die oben genannten Ausführungen des Windenergieerlasses NRW nicht die aktuelle Rechtslage wieder. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass in der Flächenanalyse Windenergie für NRW, die vom LANUV erstellt worden ist, die landesweit vorliegenden Daten der Landschaftsbildeinheiten nicht als Ausschlusskriterium festgelegt worden sind (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen; 2023: Flächenanalyse Windenergie NRW. Abschlussbericht, LANUV-Fachbericht 142, Recklinghausen) In der Gesamtbetrachtung und Abwägung dieser genannten Aspekte ist es nicht sachgerecht, Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung als Ausschluss für die Festlegung von Windenergiebereichen festzulegen.

1033589_006, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW LANUV	
Inhalt Standortplanung der Windenergiebereiche (Umweltbericht, Anhang C.1 - C.7): Im Rahmen der Planung neuer Windenergiebereiche (WEB) wurden standortbezogene Prüfbögen erstellt (vgl. Umweltbericht, Anhang C.1 – C.7). Nach einschlägiger Prüfung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht des LANUV Bedenken gegen folgende	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Anregung wird teilweise entsprochen. **Begründung**

festgelegte WEB: PB_WUE_3, PB_WUE_25, HX_BOG_9, HX_MAR_9HX_BRA_27, Begründung: Aus Sicht des LANUV sind hier Beeinträchtigungen in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen zu erwarten. Betroffen von der Planung sind Belange des Artenschutzes und Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung, bei denen es sich um die Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds in NRW handelt. Andere Flächen eignen sich aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund ihrer Ausstattung mit schutzwürdigen Biotopen nicht für eine Ausweisung von WEB. Die Überplanung von Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung mit WEA ist aus naturschutzfachlicher Sicht des LANUV nach Möglichkeit zu vermeiden.	Den Belangen des Arten- und Biotopschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen. Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen. Damit werden die in Hinblick auf den Biotopschutz und den Biotopverbund wichtigsten Fläche der Planungsregion Detmold (ca. 22 % der Gesamtfläche) einschließlich eine Pufferabstandes von 75 m für den Ausbau der Windenergie nicht in Anspruch genommen. Auf Grundlage der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind differenzierte Abstandswerte zu den Natura 2000-Gebieten festgelegt worden. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für Windenergiebereiche im weiteren Umfeld der VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024). Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Auf Basis dieser Daten, konnten räumlich konkret, die Brutstandorte

windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren besonders konfliktträchtigen „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Der Windenergiebereich PB_WUE_3 liegt östlich von Fürstenberg. Er überlagert kein bestehendes kommunales Windenergiegebiet, zwei bestehende Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des geplanten Windenergiebereiches, drei weitere sind zwischenzeitlich genehmigt worden.

Die Fläche überschneidet sich nur randlich mit der Kulisse der Biotopverbundstufe 2. Nach der Umweltprüfung ergeben sich prognostisch erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Kriterium „schutzwürdige Böden“ das Kriterium „Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung“ und auf das Kriterium „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ sowie „Belange des Artenschutzes“.

In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf den Arten- und Biotopschutz keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2 EEG in der Abwägung eine Rücknahme des gesamten geplanten Windenergiebereiches begründen, insbesondere da das Gebiet bereits durch 2 bestehende Anlagen und drei zwischenzeitlich genehmigte Anlagen vorgeprägt ist.

Nach Überprüfung durch das Gutachterbüro erfolgt im südlichen Bereich eine graduelle Anpassung an den Nahbereich eines kollisionsgefährdeten Brutvogels. Zur umfassenden Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange in nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt keine Festlegung als Beschleunigungsgebiet.

Der Windenergiebereich PB_WUE_25 liegt ebenfalls östlich von Fürstenberg. Er überlagert kein bestehendes kommunales Windenergiegebiet, für zwei Standorte sind Genehmigungen für Windenergieanlagen erteilt worden. Unmittelbar östlich grenzt ein großer bestehender Windpark auf dem Gebiet der Stadt Marsberg an.

Die Fläche überschneidet sich nicht mit der Kulisse der Biotopverbundstufe 2. Nach der Umweltprüfung ergeben sich prognostisch erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Kriterium „Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung“ und auf das Kriterium „Belange des Artenschutzes“.

In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf den Arten- und Biotopschutz keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2EEG in der Abwägung eine Rücknahme des gesamten geplanten Windenergiebereiches begründen, insbesondere da das Gebiet bereits durch zwei zwischenzeitlich genehmigte Anlagenstandorte vorgeprägt ist.

Zur umfassenden Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange in nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt keine Festlegung als Beschleunigungsgebiet.

Der Windenergiebereich HX_BOG_9 liegt nordwestlich von Bühne. Er überlagert kein bestehendes kommunales Windenergiegebiet, für drei Standorte sind Genehmigungen für Windenergieanlagen erteilt worden.

Die Fläche überschneidet sich in geringen Teilen mit der Kulisse der Biotopverbundstufe 2. Nach der Umweltprüfung ergeben sich prognostisch erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Kriterium „schutzwürdige Böden“ das Kriterium „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“, das Kriterium „Kulturgüter mit Raumwirkung“ sowie das Kriterium „Belange des Artenschutzes“.

In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf den Arten- und Biotopschutz keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2EEG in der Abwägung eine Rücknahme des gesamten geplanten Windenergiebereiches begründen, insbesondere da das Gebiet bereits durch drei genehmigte Anlagenstandorte vorgeprägt ist.

Nach Überprüfung durch das Gutachterbüro erfolgt eine graduelle Anpassung an den Nahbereich eines kollisionsgefährdeten Brutvogel.

Zur umfassenden Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange in nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt keine Festlegung als Beschleunigungsgebiet.

Der Windenergiebereich HX_MAR_9HX_BRA_27 liegt westlich von Altenbergen. Er überlagert kein bestehendes kommunales Windenergiegebiet, für ein Standort ist eine Genehmigung für Windenergieanlagen erteilt worden.

Die Fläche überschneidet sich in geringen Teilen mit der Kulisse der Biotopverbundstufe 2. Nach der Umweltprüfung ergeben sich prognostisch erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Kriterium „Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung“ und auf das Kriterium „Belange des Artenschutzes“.

In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf den Arten- und Biotopschutz keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2EEG in der Abwägung eine Rücknahme des gesamten geplanten Windenergiebereiches begründen, insbesondere da das Gebiet bereits durch einen genehmigten Anlagenstandort vorgeprägt ist.

Zur umfassenden Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange in nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt keine Festlegung als Beschleunigungsgebiet.

Die Methodik zur Bewertung der Landschaftsbildeinheiten wird im Fachbeitrag des LANUV 2018: Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold (Recklinghausen; 2018) beschrieben. Die Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung und entsprechend vergleichsweise großräumig auf der Basis und Differenzierung der Landschaftsräume.

Die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten erfolgt anhand der Kriterien „Eigenart“, „Vielfalt“ und „Schönheit“.Dem Kriterium „Eigenart“ kommt eine zentrale Bedeutung im Rahmen der Bewertung zu. Es charakterisiert das Typische einer Landschaft mit Hilfe der Erfassungsmerkmale Relief, Gewässer, qualitatives Nutzungsmuster, Siedlungsausprägung sowie der ästhetisch wirksamen bzw. störenden Landschaftselemente. Das Kriterium „Vielfalt“ beschreibt quantitativ den Abwechslungsreichtum der landschafts- und naturraumtypischen Ausprägungen der Nutzungen, Strukturen und Elemente. Diese ist abhängig insbesondere von der Eigenart. Die „Schönheit“ bewertet das Maß der Übereinstimmung der landschaftstypischen Ausstattung der Natur mit der menschlichen Nutzung. Die „Schönheit“ wird durch Naturnähe charakterisiert.

Aufbauend auf der flächendeckenden Bewertung werden Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung ausgegliedert.

Sie umfassen dabei vielfach große zusammenhängen Waldbereiche auch vielfältig strukturierte Offenlandbereiche. Als Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung sind z.B. die Senne, der Teutoburger Wald mit dem Eggegebirge sowie die großräumigen Waldgebiete im südlichen Kreis Paderborn sowie an der Weser im Kreis Höxter abgrenzt. Anteilig ist eine leichte Konzentration im Kreis Paderborn und im Kreis Höxter festzustellen.

Basierend auf dem Kriterium der Naturnähe sind sie vielfach auch der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet. In diesen Fällen sind die entsprechenden Flächen im Regionalplan OWL als Bereich zum Schutz der Natur festgelegt, ansonsten als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung.

Die landesweit abgegrenzten Landschaftsbildeinheiten bildet gem. des Windenergieerlasses NRW die Grundlage für die Berechnung der Ersatzgeldes im Rahmen der Eingriffsregelung im Sinne der §§ 15ff Bundesnaturschutzgesetz und der §§ 30ff Landesnaturschutzgesetz NRW.

Im Plankonzept für die Festlegung der Windenergiebereiche werden die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender oder besonderer Bedeutung nicht als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Hierzu sind folgende fachliche und rechtliche Gesichtspunkte maßgeblich:

Die Landschaftsbildeinheiten sind der Maßstabsebene des Regionalplans entsprechend vgl. großräumig abgegrenzt. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass auch innerhalb der Landschaftsräume auch Teilflächen liegen, die eine geringere Wertigkeit für das Landschaftsbild aufweisen, sodass der pauschale Ausschluss der großräumigen Landschaftsbildeinheiten aufgrund ihre differenzierten Schutzwürdigkeit nicht zu begründen ist.

Windkraftanlagen weisen aufgrund ihrer Bauhöhe eine hohe visuelle Wahrnehmbarkeit auf. Im Verfahren zur Ersatzgeldberechnung wird hier eine Wirkungsreichweite von 15 x der Höhe der Anlage ausgegangen, sodass auch Windenergieanlagen, die außerhalb aber angrenzend an bestimmte Landschaftsbildeinheiten liegen, dessen

Erscheinungsbild mitprägen.

Der Fachbeitrag ist 2018 veröffentlicht worden. Gerade in Bezug auf die Festlegung von Windenergiegebieten und die Errichtung und Genehmigung von Windkraftanlagen, die auch nach dem methodischen Ansatz des Fachbeitrages als Vorbelastung zu werten sind, haben sich in der Zwischenzeit umfassende Änderungen der Landschaft gerade in den Kreisen Paderborn und Höxter ergeben. So sind beispielweise im Stadtgebiet von Willebadessen wie auch in anderen Kommunen in der Planungsregion Detmold nach 2018 großflächig Windenergiegebiete ausgewiesen worden, die entsprechend bei der Bewertung und Klassifizierung der Landschaftsbildeinheiten nicht berücksichtigt werden konnten.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes (im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB) voraussetzt, dass ein Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ gestellt, woraus resultiert, dass es regelmäßig nicht zu einer Abwägung zwischen dem gegenwärtigen Zustand des Landschaftsbildes mit dem Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen kommt. Sollte aber doch eine solche Abwägungsentscheidung getroffen werden, könnte das in § 2 EEG 2023 verankerte „überragende öffentliche Interesse“ am Ausbau der Erneuerbaren-Energien-Anlagen mit in diese Abwägung eingestellt werden und zugunsten der Windenergieanlagen entscheiden.

Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt.

Zum Umgang mit Windenergie in Landschaftsschutzgebieten besteht seit Anfang des Jahres 2023 mit der BNatSchG-Novelle eine einheitliche Regelung auf Bundesebene. Zwar werden darin nur Regelungen zur Zulassungsebene getroffen, allerdings haben diese Auswirkungen auf die planerische Flächenausweisung. Nach Gesetzesbegründung soll der in § 26 BNatSchG 2023 neu eingeführte Absatz 3 die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land erhöhen. Daher können Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden, sodass Windenergieanlagen in diesen Gebieten errichtet und betrieben werden können. Für die Genehmigung ist keine zusätzliche Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Bis die Flächenausweisungsziele (sog. Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele) nach § 5 Abs. 1 und 2 i. V. m. der Anlage Spalte 1 und 2 WindBG

	erreicht sind, dürfen Windenergieanlagen auch außerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete in Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden. Diese Regelungen gelten lediglich nicht für Standorte in Landschaftsschutzgebieten, die gleichzeitig Natura 2000-Gebiete oder Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes darstellen (§ 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG). Im Windenergieerlass NRW wird in Bezug auf die Kategorie der Landschaftsschutzgebiete noch ausgeführt, dass in Landschaftsschutzgebieten, die Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung umfassen, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Ausschluss der Windenergie in der Abwägung aller Belange begründen können. In diesem Kontext bilden die oben genannten Ausführungen des Windenergieerlasses NRW nicht die aktuelle Rechtslage wieder. Abschließend ist darauf hinzuweisen, in der Flächenanalyse Windenergie für NRW, die vom LANUV erstellt worden ist, die landesweit vorliegenden Daten der Landschaftsbildeinheiten nicht aus Ausschlusskriterium festgelegt worden sind (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen; 2023: Flächenanalyse Windenergie NRW. Abschlussbericht, LANUV-Fachbericht 142, Recklinghausen). In der Gesamtbetrachtung und Abwägung dieser genannten Aspekte ist es nicht sachgerecht, Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung als Ausschluss für die Festlegung von Windenergiebereichen festzulegen.
1033589_007, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW LANUV	
Inhalt Einhaltung der Abstandsbereiche: Eine überschlägige Prüfung der im Umweltbericht und Plankonzept aufgeführten Abstandsbereiche um schützenswerte und geschützte Teile von Natur und Landschaft hat ergeben, dass es in einigen Fällen zu einer Unterschreitung der selbst gesetzten Abstandsbereiche gekommen ist. Ein geringfügiges Unterschreiten der Abstandsbereiche wird in den meisten Fällen keine negativen Auswirkungen haben und ist ggf. auf die Maßstabsebene der Regionalplanung zurückzuführen. Bei schwerwiegenderen Unterschreitungen der Abstandsbereiche sollten die WEB entsprechend angepasst werden. Beispielsweise wurden bei einigen Wildnisentwicklungsgebieten die Abstandsbereiche nicht eingehalten. Die WEB HX_DRI_10 und HX_DRI_9 unterschreiten die Abstandsbereiche deutlich und liegen sehr nah an zwei Seiten um das WEG WG-HX-0002. Das WEB HX_WILL_15 liegt ebenfalls deutlich zu nah am Vogelschutzgebiet Egge (DE-4419-401) mit einem Abstand von 145 m anstatt der	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird teilweise entsprochen. **Begründung** Wildnisentwicklungsgebiete dienen gem. § 40 Abs. 1 S.1 LNatSchG NRW der dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen. Wildnisentwicklungsgebiete sollen insbesondere den an die Alters- und Zerfallsphase gebundenen Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum bieten. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete führen können, sind gem. § 40 Abs. 2 S. 2 LNatSchG verboten. Wildnisentwicklungsgebiete sind gem. § 40 Abs. 1 S. 6 LNatSchG Naturschutzgebiete i. S. d. § 23 BNatSchG. Vor diesem Hintergrund wird zu Wildnisentwicklungsgebieten analog zur Kategorie der Naturschutzgebiete ein

festgelegten 300 m bzw. 500 m.	Pufferabstand von 75 m eingehalten. Das Überstreichen eines Naturschutzgebietes mit dem Rotor einer Windenergieanlage kann im Einzelfall auf Grundlage des konkreten Schutzzweckes ermöglicht werden. Dies erfordert jedoch eine Einzelfallprüfung und kann im Rahmen der regionalplanerischen Maßstabsebene nicht abschließend vorgenommen werden. Wildnisentwicklungsgebiete sind im Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der durch das LANUV erstellt worden ist, regelmäßig der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplan OWL auch als BSN festgelegt worden. Bei der genannten Fläche auf dem Gebiet der Stadt Bad Driburg erfolgte jedoch keine Festlegung als BSN, da dieses Wildnisentwicklungsgebiet nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet worden ist. Grundsätzlich ist es empfehlenswert, wenn bei einer Änderung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" das genannte Wildnisentwicklungsgebiet der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet wird. Eine Überprüfung der Daten für die gesamte Planungsregion hat ergeben, dass dies der einzige Fall ist, bei dem zu einem Wildnisentwicklungsgebiet der vorsorgliche Pufferabstand von 75 nicht eingehalten worden ist. Entsprechend der Anregung werden die genannten WEB angepasst, d. h. um den Pufferabstand zurückgenommen. Grundsätzliche Änderungen der Planung sind damit nicht verbunden. Eine Rücknahme der genannten Windenergiegebiete WEB HX_DRI_10 und HX_DRI_9 w ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Die Flächen des Wildnisentwicklungsgebietes befinden sind im Eigentum des Landes NRW (Staatsforst). Auch, wenn der Pufferabstand zum Gebiet nicht eingehalten worden wäre, hätte das Land NRW als Flächeneigentümer ein Überstreichen des Schutzgebietes privatrechtlich ausschließen können. Das WEB HX_WILL_15 liegt in einem Abstand von 145 m zum Vogelschutzgebiet Egge (DE-4419-401). Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt - als eigenständiger Teil - eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Natura-2000 Verträglichkeit (Anhang B). Auf die ausführlichen Ausführungen dieser Unterlage, insbesondere zur Bewertungsmethodik, wird ausdrücklich verwiesen. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für alle in der Planungsregion Detmold ausgewiesenen Vogelschutzgebiete ein gebietsspezifischer Vorsorgeabstand festgelegt worden. Dieser beträgt beim Vogelschutzgebiet „Egge“ 500 m. Innerhalb dieses Vorsorgeabstandes sind keine neuen Windenergiebereiche festgelegt worden. In dem genannten Fall wird zwar der gebietsspezifisch ermittelte Vorsorgeabstand von 500 m zum Vogelschutzgebiete Egge unterschritten. Es handelt sich hier aber um ein auf kommunaler Ebene ausgewiesenes Windenergiegebiet. Die Rücknahme des Windenergiebereiches im Regionalplan OWL ist nicht zielführend, da das kommunale Windenergiegebiet unbeschadet dessen wirksam bleibt.

1033589_008, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW LANUV	
Inhalt Inanspruchnahme von BSN und BSLV: Laut Umweltbericht Seite 158 werden 13 Hektar BSN von WEB überlagert. Gemäß Plankonzept Tab 1 (vgl. S. 8) können diese Überlagerungen nicht von WEB im Bestand verursacht werden, da die BSN + 75 m als Ausschlusskriterium gelten. Der gleiche Abstandsbereich wird bei BSN laut Anhang 1 des Plankonzeptes (vgl. S. 47) zur Identifizierung neuer Flächen als Ausschlusskriterium eingesetzt. Gemäß Ziel F 11 der textlichen Änderungen (vgl. S. 192) dürfen WEB keine BSN überlagern.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Windenergiebereiche sind gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW im Regionalplan als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen. Dies bedeutet, dass der Rotor einer Windenergieanlage über die Grenze des zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichs streichen darf. Bei den geprüften kommunalen Flächen handelt es sich i. d. R. um sogenannte Rotor-innerhalb-Flächen. Demzufolge darf der Rotor einer Windenergieanlage nicht über die Grenzen der Fläche für die Windenergie hinaus streichen. Bei der Übernahme kommunaler Flächen in den Regionalplan werden diese zu Rotor-außerhalb-Flächen. Es entsteht folglich ein Bereich, welcher im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht in die Abwägung einbezogen wurde. Damit die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche unter Abwägung entgegenstehender Raumnutzungen in der vollen Flächenausdehnung für die Windenergienutzung zu Verfügung stehen, ist eine Methodik zur Umstellung der Rotor-innerhalb Flächen in Rotor-außerhalb-Flächen entwickelt worden. Dabei sind Bereiche festgelegt worden, in denen der Planungsträger davon ausgeht, dass ein Überstreichen mit den Rotoren von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich bzw. aus planerischen Gründen nicht gewollt ist (s. Tabelle 1 des Plankonzeptes). Sofern ein solcher Bereich betroffen ist, wird eine kommunale Fläche um 75 m zurückgenommen. Liegt bei den kommunalen Flächen im Einzelfall z. B. eine Überlagerung mit Bereichen zum Schutz der Natur vor, so erfolgt hier ebenfalls nach der Systematik der Umstellung der Rotor-innerhalb-Flächen zu Rotor-außerhalb-Flächen eine Rücknahme der Plangrenze um 75 m. Eine weitergehende Anpassung erfolgt nicht. Bei den festgelegten Windenergiebereichen besteht bei insgesamt acht Flächen mit einer Gesamtgröße von 13 ha eine Überlagerung mit BSN. Es handelt sich vollständig um kommunale Flächen, die als Windenergiebereiche im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL übernommen worden sind. Ein Widerspruch zu Ziel F 11 (Bereiche zum Schutz der Natur) des Regionalplans OWL in der Fassung der 1. Änderung besteht nicht. In den Erläuterungen zum Ziel F 11 wird ausgeführt: „Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der

	Festlegung als BSN unberührt.“ Dies gilt entsprechend für Windenergiebereiche, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung festgelegt worden sind. Die Überlagerung der Windenergiebereiche mit BSN in Einzelfällen steht damit weder im Widerspruch zum Planungskonzept, noch zu den Festlegungen im Ziel F 11 (Bereiche zum Schutz der Natur) des Regionalplans OWL.

1033589_009, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW LANUV	
Inhalt Gemäß Ziel F 17 der textlichen Änderungen (vgl. S. 205) dürfen WEB keine BSLV überlagern. Laut Umweltbericht Seite 158 werden 9 Hektar BSLV von WEB überlagert. Bezüglich der Inanspruchnahme dieser Bereiche und vor dem Hintergrund der dazu in Widerspruch stehenden textlichen Aussagen bestehen seitens des LANUV Bedenken.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** In der Flächenkulisse der Windenergiebereiche des Entwurfs zur 1. Änderung des Regionalplans OWL besteht bei einem Windenergiebereich in der Gemeinde Petershagen eine Überlagerung mit einem Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des OffenlandesBereiche (BSLV). Es handelt sich um eine kommunale Fläche, die bereits vor der Aufstellung des Regionalplans OWL bestand. Aufgrund einer Anregung des Kreises Minden-Lübbecke im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan OWL sind im Raum der Gemeinde Petershagen zusätzliche Flächen als BSLV zeichnerisch festgelegt worden. Es handelt sich um Flächen, die in einem funktionalen Zusammenhang zum angrenzenden Vogelschutzgebiet (VSG) "Weseraue" stehen. Die Flächen selbst sind aber nicht als VSG ausgewiesen. Die zeichnerische Festlegung des BSLV erfolgte auch in der Überlagerung des kommunalen Windenergiegebietes, wodurch aber explizit das bestehende Planungsrecht nicht eingeschränkt wird. Ein Widerspruch zu Ziel F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes, Bereiche zum Schutz der Natur) des Regionalplans OWL in der Fassung der 1. Änderung besteht ebenfalls nicht. In den Erläuterungen zum Ziel F 17 wird ausgeführt: „ ... In diesem Kontext ist hervorzuheben, dass alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen von der Festlegung als BSLV unberührt bleiben. Dies gilt auch für bestehende Windenergieanlagen oder Windenergiegebiete.“

1033589_010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW LANUV

Inhalt

Schutzgut Boden: Grundsätzlich ist die Neuinanspruchnahme von Fläche und damit der Eingriff in die Funktionen des Bodens so gering wie möglich zu halten. Das LANUV hat hierzu in den Jahren 2022 - 2025 eine landesweite Brachflächenpotenzialerhebung durchgeführt. Die Daten liegen den Regionalplanungsbehörden sowie den kommunalen Planungsbehörden vor. Bei den geplanten Vorhaben ist jedoch grundsätzlich auch mit der Inanspruchnahme von derzeit unversiegelten Böden zu rechnen. In der Regel geht dies mit dem Verlust von Bodenfunktionen einher, was gem. der einschlägigen Bodenschutzgesetzgebung (BBodSchG, BBodSchV, LBodSchG) so weit wie möglich vermieden werden soll. Daher ist aus Sicht des Bodenschutzes eine vorherige Prüfung der Schutzwürdigkeit der vorhandenen Böden dringend angeraten. Die zu berücksichtigende Schutzwürdigkeit bezieht sich dabei insbesondere auf den Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen (z.B. Filter- und Pufferkapazität, Speichervermögen, Lebensgrundlage). Die entsprechenden Informationen diesbezüglich lassen sich insbesondere aus den Darstellungen der kommunalen Bodenfunktionskarten sowie der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 inkl. Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung (GD NRW 2018, 3. Auflage) ableiten.

Abwägung

Abwägungsvorschlag
Der Anregung wird inhaltlich entsprochen. Eine Änderung des Planentwurfs ist jedoch nicht erforderlich.

Begründung

Grundsätzlich ist es mit Blick auf das Schutzgut Boden zielführend Standorte auszuwählen, die bereits durch eine ehemalige bauliche Nutzung und entsprechender Zerstörung bzw. Beeinträchtigung des Bodens vorgeprägt sind.

Brachflächen finden sich in der Planungsregion Detmold allerdings nur in einem geringen Flächenumfang und wenn, dann vorrangig innerhalb der Siedlungsbereiche.

Innerhalb des Freiraums sind als Brachflächen an den ehesten militärischen Liegenschaften anzusprechen, die vor allem Anfang der 90er Jahre aus der Nutzung genommen worden sind. An den entsprechenden Standorten haben sich teilweise neue Nutzungen etabliert (z. B. Test- und Präsentationsstrecke Bilster Berg), oder sie sind renaturiert worden bzw. der natürlichen Entwicklung überlassen worden und weisen vielfach einen hohen naturschutzfachlichen Wert auf.

In der vorliegenden Plankonzeption zur 1. Änderung des Regionalplans OWL wird dem flächensparenden Ausbau der Windenergie durch die umfassende Berücksichtigung kommunaler Flächen sowie von Flächen, die bereits durch Windkraftanlagen gekennzeichnet sind, Rechnung getragen. In diesen Gebieten ist davon auszugehen, dass zumindest schon das Wegenetz für die Errichtung der Anlagen ausgebaut ist, sodass zusätzliche Eingriffe in den natürlichen Bodenaufbau zumindest in Teilen vermieden werden können.

Das Schutzgut Boden wird darüber hinaus in der Umweltprüfung berücksichtigt.

Da durch die Windenergiebereiche keine erheblichen Umweltauswirkungen auf schutzwürdige Böden durch Schadstoffemissionen zu erwarten sind, fokussiert sich die Umweltprüfung in Bezug auf das Schutzgut Boden auf den Wirkfaktor der Flächeninanspruchnahme. Erhebliche Umweltauswirkungen außerhalb der eigentlichen Plangebiete werden für die Regionalplanebene ausgeschlossen.

Die Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung/Überbauung von Böden geht immer mit dem Verlust bzw. der Verminderung aller natürlichen Bodenfunktionen einher. Aufgrund der besonderen Bedeutung der schutzwürdigen Böden für den Naturhaushalt wird für diese bei einer Flächeninanspruchnahme durch die Planfestlegungen eines Regionalplans i. d. R. von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen. Bei den Windenergiebereichen erfolgt dabei allerdings eine Flächeninanspruchnahme ausschließlich im Bereich der Anlagenstandorte der Windenergieanlagen und erforderlicher Erschließungsmaßnahmen.

	Die Daten zu den naturnahen schutzwürdigen Böden NRW werden vom Geologischen Dienst NRW in verschiedenen Bewertungsstufen bereitgestellt und dabei hinsichtlich ihres Schutzwürdigkeitsgrades in zwei Stufen eingeteilt. Die Schutzwürdigkeit wird ausgedrückt als Grad der Funktionserfüllung mit den Stufen „hoch“ und „sehr hoch“. Es werden folgende Bodenteilfunktionen betrachtet: • Archiv der Natur- und Kulturgeschichte • Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte mit naturnaher Vegetation • Regler- und Pufferfunktion/Natürliche Bodenfruchtbarkeit • Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum • Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke. Während die ersten drei genannten Bodenfunktionen maximal eine sehr hohe Funktionserfüllung aufweisen, sind die Funktionen Wasserrückhaltevermögen, Kohlenstoffspeicherung und Kohlenstoffsenke vom Geologischen Dienst nur maximal mit einer hohen Funktionserfüllung bewertet. Eine weitergehende Differenzierung nach „hoch“ und „sehr hoch“ erfolgt für diese Funktionen nicht. Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind in der Regel auch durch eine hohe Regler- und Pufferfunktion gekennzeichnet. Dies umfasst das Vermögen, das Grundwasser vor dem Eintrag von (Schad-)Stoffen zu schützen, indem diese Stoffe auf unterschiedliche Art und Weise gebunden und/oder abgebaut werden. Gleichermaßen sind diese Böden in der Lage, vergleichsweise große Wassermengen zu speichern und zurückzuhalten. Eine Funktion, die für die landwirtschaftliche Anpassung an den zu erwartenden Klimawandel von Bedeutung ist. Unter dem Kriterium „schutzwürdige Böden“ werden im Rahmen der Umweltprüfung die Archivfunktion, das Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte und die Regler- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit herangezogen. Die Böden mit Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum und die kohlenstoffreichen Böden werden dem Schutzgut Klima/Luft (vgl. Kap. 4.6) zugeordnet, da diese Funktionen des Bodens insbesondere vor dem Hintergrund der Klimaanpassung von Bedeutung sind. Die klimarelevanten Böden überlagern sich dabei zu großen Teilen mit den schutzwürdigen, nicht klimarelevanten Böden. Um Doppelbewertungen von Böden zu vermeiden, werden schutzwürdige und klimarelevante Böden, die gleichzeitig eine sehr hohe bzw. hohe Funktionserfüllung aufweisen, zusammenfassend wie ein Kriterium bewertet, da es sich bei der Betroffenheit immer um die Betroffenheit von Bodenfunktionen handelt. Eine ausführliche Darstellung erfolgt im Umweltbericht, insbesondere im Methodenband (Anhang A der Umweltprüfung).

1033589_011, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW LANUV	
Inhalt Hinweis zum Plankonzept: Bei dem auf Seite 39 Zeile 7 im Plankonzept erwähnten Gutachten handelt es sich um die „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“ vom LANUV und nicht vom MWIKE.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Der Text wird entsprechend geändert.

1033589_012, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW LANUV	
Inhalt Fazit: Zukünftige Windenergiebereiche (WEB) sollten aus Sicht des LANUV auf naturschutzfachlich möglichst konfliktarmen Standorten realisiert werden. Die o. g. kritischen Standorte sollten bei der Planung neuer WEB überdacht werden.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Anregungen wird teilweise entsprochen. **Begründung** Das Planungskonzept zielt darauf ab, Bereiche als Windenergiebereiche festzulegen, die in der Gesamtabwägung aller Belange ein geringes Konfliktpotential aufweisen. Dies trägt auch den Zielen eines beschleunigten Ausbaus der Windenergie Rechnung, da so zum einen die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden kann und zum anderen Verfahrenshemmnise in der Genehmigung der Anlagen minimiert werden können. Den Belangen des Naturschutzschutzes wird insbesondere dadurch entsprochen, dass innerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur und der regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche keine Windenergiebereiche festgelegt werden. Gebietsspezifisch sind zu Natura 2000-Gebieten Vorsorgeabstände ermittelt und bei der erstmaligen Ausweisung von Windenergiebereichen berücksichtigt worden. Ebenfalls sind die Belange des Artenschutzes - der Ebene der Regionalplanung entsprechend - umfassend berücksichtigt worden. Aus umweltfachlicher Sicht ist zudem hervorzuheben, dass regionalplanerisch festgelegte Überschwemmungsbereiche sowie Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete der Zonen I bis II nicht für die Festlegung als Windenergiebereiche herangezogen werden. Auch der gewählte Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen zielt auf eine Minimierung der Belastung der Bevölkerung ab und dient damit der Akzeptanzsteigerung. Generell ist allerdings festzuhalten, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen stets einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Konflikte mit Umweltbelangen lassen sich damit nicht generell ausschließen.

1034081_001, GASCADE Gastransport GmbH	
Inhalt Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung**

der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich innerhalb der Regierungsbezirksgrenze unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen befinden: [Abb.1]

Zuständiger Pipelineservice:
[Anonymisiert] Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Übersichtsplänen, Blatt 17.00.00.TK25.04/A, 02.00.00.TK25.18/F bis 02.00.00.TK25.36/H, 05.00.00.TK25.01/F bis 05.00.00.TK25.07/F, 02.27.00.TK25.01/G bis 02.27.00.TK25.05/G sowie 02.28.00.TK25.01 NATO/D bis 02.28.00.TK25.06 NATO/D, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Übersichtsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers. Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe. Die v. g. Betreiber sind überregionale Anlagenbetreiber, welche ihre Anlagennetze ständig anpassen und auch ausbauen. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass diese Übersichtspläne nur den heutigen Bestand darstellen und Ihnen nur einen ersten Eindruck vermitteln können.

Anhänge

lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutz-streifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgasleitung	Anschlußleitung Hameln	200	100,00	4,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	Erdgasleitung	Anschlußleitung TBA Bentrup	150	90,00	4,00	GASCADE Gastransport GmbH
3	Erdgasleitung	Fernleitung WEDAL	800	100,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH

ASCADE Gastransport GmbH ■ Kölnische Straße 108–112, 34119 Kassel ■ Telefon: +49 561 934-0, Telefax: +49 561 934-1209 ■ www.gascade.de
itz der Gesellschaft: Kassel ■ Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752 ■ Umsatzsteuer ID-Nr.: DE 815 214 431 ■ Steuer-Nr.: 026 225 913 30
eschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Ulrich Benterbusch ■ Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Egbert Laege

GASCADE

4	Erdgasleitung	Fernleitung MIDAL	1000	90,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH
5	Erdgasleitung	Anschlußleitung SW Lemgo	150	90,00	4,00	GASCADE Gastransport GmbH
6	Erdgasleitung	Fernleitung NOWAL	1000	100,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH
7	Stickstoffleitung	Anschlussleitung NATO / Stillstandsbetrieb	200		10,00	GASCADE Gastransport GmbH
8	Erdgasleitung	Anschlussleitung Hillegossen	150	100,00	4,00	GASCADE Gastransport GmbH
9	Erdgasleitung	Ortsanbindungsleitung Hillegossen	300	16,00	6,00	GASCADE Gastransport GmbH
10	LWL Trasse	LWL Begleitkabel			1,00	SEFE Energy GmbH
11	LWL Trasse	LWL Solo-Trasse			1,00	SEFE Energy GmbH
12	A+E Maßnahme	Diverse Ausgleichsmaßnahmen				GASCADE Gastransport GmbH
13	Stationen	Diverse Stationen				GASCADE Gastransport GmbH

1034081_002, GASCADE Gastransport GmbH

Inhalt	Abwägung
Maßnahmen, welche sich im Abstand bis 1000 m zur Leitungsachse befinden, können noch zu einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen führen. Zur Vermeidung dieser potenziellen Beeinträchtigungen, auch zur Berücksichtigung bei der Planung künftiger Anlagen, sind Ihre Maßnahmen mit uns abzustimmen. Daher ist es für den Schutz unserer Anlagen unbedingt erforderlich, dass wir grundsätzlich zu Planungen und Baumaßnahmen aus Ihrem Hause bzw. Dritter beteiligt werden.	**Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1034081_003, GASCADE Gastransport GmbH	
Inhalt In den Übersichtsplänen sind unsere Kompensationsflächen nicht dargestellt. Diese Flächen können sich mehrere Kilometer entfernt von den Trassen unserer Anlagen befinden und dürfen ebenfalls nicht ohne unsere Zustimmung durch Dritte überbaut werden. Die Planungen zu den einzelnen Windeignungsflächen sind mit uns abzustimmen. Um die Sicherheit unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, ist uns die detaillierte Planung mit den Standorten der WEA inklusive Zuwegung vorzulegen. Diese senden Sie bitte an leitungsauskunft@gascade.de	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

1034081_004, GASCADE Gastransport GmbH	
Inhalt Grundsätzlich gilt für die Errichtung von Windenergieanlagen folgendes: • Grundsätzlich müssen Windenergieanlagen (WEA) mindestens folgende lichte Abstände zu unseren Anlagen einhalten: vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m. Die Erdungseinrichtungen von WEA müssen einen lichten Abstand von mind. 2,0 m zu unseren Anlagen einhalten, dürfen aber nicht innerhalb des Schutzsteifens angelegt werden. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig. Im Bereich unserer Absperrstationen sind zwischen WEA und der Außenkante unserer Stationsflächen mind. 240 m Abstand einzuhalten. Zu Verdichterstationen beträgt der Abstand mind. 980 m. Bezüglich unserer Abstandsforderungen verweisen wir auf das Generalgutachten „Windgutachten in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ von Dr.-Ing. Veenker GmbH, welches unter https://www.veenkergmbh.de/projekte/ windenergieanlagen-generalgutachten/ als Download zur Verfügung steht.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

1034081_005, GASCADE Gastransport GmbH	
Inhalt • Es unbedingt erforderlich, dass wir an den genehmigungsrechtlichen Verfahren (z. B. gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) für die Errichtung und den Betrieb von WEA beteiligt werden. • Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen zur Verlegung von Erdkabel zu beteiligen. • Zur Errichtung der WEA müssen die jeweiligen Krananlagen außerhalb	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt

unseres Schutzstreifens positioniert werden. Dies gilt entsprechend bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie bei einer Demontage der WEA.

- Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.
- Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, ist eine Kabelverlegung grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen. Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen. Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.
- Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen. Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen. Wird unser Leitungsrohr im Bereich Ihrer Baumaßnahme freigelegt, sind unser Fernmeldekabel und unser Leitungsrohr wie auch die Rohrisolierung vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Die Art der Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen. Bei einer Unterquerung unserer Anlagen ist zu beachten, dass das Erdreich unter unseren Anlagen bei der Verfüllung des Rohrgrabens in Handarbeit verdichtet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bodenfestigkeit den alten Zustand wieder erhält, welchen sie vor Ihrer Baumaßnahme hatte. Direkt über unseren Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandfläche (N/cm²) folgende Werte nicht überschreitet: ab 0,3 m Leitungsüberdeckung 8,5 N/ cm², ab 0,6 m Leitungsüberdeckung 3,5 N/cm²
- Bei einer grabenlosen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeln ist ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Dies gilt für Kreuzungen und Parallelführungen.
  Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Vorzugsweise ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen. Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche unseren Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen

Bielefeld.

gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen. Unser Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit unserer Anlagen überwachen. Zusätzlich müssen Sie uns durch ein Messprotokoll nachweisen, dass Sie während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf haben. Eine Kopie des Messprotokolls ist unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen.

- Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- Nach Beendigung der Bauarbeiten Ihres Projektes sind uns unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein.
- Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblat„Straßenaufbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen.Im Parallelverlauf zu unseren Anlagen müssen Straßen und Zufahrten außerhalb unserer Schutzstreifen angelegt werden. Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen. Erforderlichenfalls müssen Messschächte im Bereich der geschlossenen Fahrbahndecke installiert werden. Die Anzahl und Position ist mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort abzustimmen.
- Die erforderliche Zuwegung kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb von Änderungsbereichen für die Windenergiegewinnung befinden. Dadurch kann eine Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich. Eine konkrete Auskunft über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge, die über unsere Anlagen auch im Bereich der vorhandenen Wege fahren werden, sind uns zur Stellungnahme vorzulegen.
- Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher.
  Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen.
- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.

Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann. • Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern. • Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt. • Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann. • Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben. Als zusätzliche Information für Ihre Planung liegen unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.	

1034081_006, GASCADE Gastransport GmbH

Inhalt	Abwägung
Erst nach Vorliegen Ihrer detaillierten Planung kann über eine Zustimmung und die Art der Auflagen durch die GASCADE Gastransport GmbH entschieden werden. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.] [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]	**Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

1034123_001, Landkreis Holzminden

Inhalt	Abwägung

1. 2.61 Bauaufsicht und Denkmalpflege - Untere Denkmalschutzbehörde -
Mit kurzer Stellungnahme vom 22.04.24 (s. unten in "kursiv") hatte ich auf die Erforderlichkeit zur Prüfung des Standortes HX_BEV_7 (Gegenüber von Fürstenberg) hingewiesen. Die jetzige Planung nimmt zwar die Fläche etwas zurück, bleibt aber grundsätzlich bei der Vorrangfläche im betroffenen Bereich. Eine Auseinandersetzung mit denkmalrechtlichen Belangen hat -soweit im Anhang C.7 (Seite 35 ff.) erkennbar- nicht stattgefunden.
Zitat: Kulturgüter mit Raumwirkung: Nein (!!!) Dass das Schloss (ca. 80m über Weser gelegen) insbesondere aus NRW-Sicht weithin sichtbar ist, ist offensichtlich.
Aus baudenkmalpflegerischer Sicht bestehen bis zum Nachweis der Verträglichkeit von WEA im betroffenen Bereich -weiterhin- erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung/ Darstellung des Bereiches im näheren Umfeld zum Schloss Fürstenberg. (Neben den denkmalrechtlichen Belangen können auch naturschutzrechtliche (NSG HA111, Kathagenberg) und touristische Belange (Museum Schloss Fürstenberg) beeinträchtigt sein.)
„Nach Durchsicht der Unterlagen aus baudenkmalpflegerischer Sicht sollen 2 neue Teilbereiche
1) HX_HOX_6 (Westlich von Holzminden und Stahle, westsüdwestlich von Bevern)
2) HX_BEV_7 (westlich gegenüber von Fürstenberg)
in Umgebung von Denkmälern des Landkreises Holzminden entstehen. Der Teilbereich HX_HOX_6 liegt geschätzte 800m westlich von Stahle und ca. weitere 2000m vom prägenden Silo am Rand der Kernstadt Holzminden. Die Entfernung nach Bevern (Ortskern) beträgt ca. 7 km. Denkmalrechtliche Belange dürften am ehesten in Stahle (NRW) betroffen sein. Eine Beeinträchtigung von Baudenkmalen im Flecken Bevern ist aufgrund der Entfernung nicht erkennbar. Auf die eigenständige Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörde der Stadt Holzminden wird hingewiesen. Der Teilbereich HX_BEV_7 liegt in lediglich ca. 800m Entfernung westlich vom Schloss Fürstenberg. Das Schloss Fürstenberg ist geschichtlich und regional herausragend und prägt zudem die Umgebung aufgrund seiner erhöhten Lage über der Weser wesentlich. Insbesondere die Höhenlage von ca. 175 über NN gegenüber dem Vorranggebiet (ca. 90m -110m über NN) verstärkt die Beeinträchtigung des Denkmals, da die WEA vollständig im Blickfeld des Blickfeldes entstehen würden. Es wird daher -bei Beibehaltung des Teilgebietes- aus denkmalrechtlicher Sicht eine entsprechende Untersuchung und Bewertung des Beeinträchtigungspotentials für dringend erforderlich gehalten. Aufgrund der grundsätzlichen Frage zur besonderen Bedeutung des Schlosses Fürstenberg sowie des Umgebungsschutzes wird zudem die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege für unumgänglich gehalten!

Abwägungsvorschlag
Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte wie im vorliegenden Fall auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können.

Aufgrund der Bauhöhe können die Anlagen markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen. Im Nahbereich der Anlagen ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.). Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu.

In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden. Gerade im Kreis Höxter ergeben sich durch die überdurchschnittlich hohe Anzahl von Windenergiegebieten negative Auswirkungen, die sich in Bezug auf das Landschaftsbild summieren.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich wie auch andere Anlagentypen wie z.B. landwirtschaftliche Betriebsgebäude dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke

offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und in der Regel vorrangig.

In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz nach Artikel 20a des Grundgesetzes (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet:

„1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. …“

Gemäß § 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (BTDrs. 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.).

Schloss Fürstenberg liegt randlich der Ortschaft Fürstenberg. Der Abstand des WEB HX_BEV_7 zu dem Schloss beträgt über 1.000 m. Das Schloss Fürstenberg ist in seiner erhöhten Lage dem Wesertal zugewandt. Von dem Schloss aus befindet sich der geplante WEB im Blickfeld der Betrachter.

Das Schloss selbst ist aufgrund seiner exponierten Lage insbesondere nach Westen

	ein markanter Blickpunkt. Es wirkt insbesondere für Betrachter, die sich innerhalb des Wesertals befinden. Weiter nach Westen unterbrechen die waldbestandenen Höhenzüge des Weserberglandes die visuelle Wahrnehmbarkeit. Eine Ausnahme bildet das Nethetal. Die Nethe verläuft in diesem Raum von West nach Ost und mündet bei Godelheim in die Weser. Der geplante WEB HX_BEV_7 liegt randlich der Talniederung. Sowohl nach der Größe des Bereiches als auch dessen Abgrenzung bildet der WEB bzw. die prognostisch hier errichtet Windenergieanlage keine überprägende Zäsur der Blickbeziehungen eines Betrachters aus dem Nethetal zum Schloss Fürstenberg. Eine visuelle Überformung des Gebäudes besteht damit nicht. Durch die Festlegung des genannten Windenergiebereiches und der prognostisch damit verbundenen Errichtungen von Windenergieanlagen wird eine Veränderung bzw. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Blickfeld des Schlosses Fürstenberg verbunden sein. Es ist allerdings keine derart belastende Situation erkennbar, die in der Abwägung das herausragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwiegen würde.
1034123_002, Landkreis Holzminden	
Inhalt 2. 2.66 Umwelt- und Naturschutz - Untere Naturschutzbehörde - Für den Regionalplan OWL wurden offenbar nur die Artdaten aus NRW ausgewertet, obwohl zumindest bei grenznahen Windvorrangflächen auch windkraftsensible Vorkommen im Landkreis Holzminden betroffen sein können (beispielsweise das Uhurevier im NSG „Kathagenberg“ bei der Vorrangfläche HX_BEV_7). Auch wenn der Regionalplan OWL keine direkten Aussagen zu den Artvorkommen in NDS beinhaltet, werden aber die für den Landkreis Holzminden relevanten Arten in den Artenschutzfachbeiträgen berücksichtigt und entsprechende Schutzmaßnahmen aufgeführt, wodurch das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann. Welche Schutzmaßnahmen letztlich im Einzelfall erforderlich und zumutbar sind, ist im Rahmen der späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen. Insofern bestehen seitens der UNB Holzminden bezüglich des Artenschutzes keine Bedenken gegen eine Umsetzung des Regionalplans OWL.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Im Rahmen der Umweltprüfung, einschließlich der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind auch - soweit vorliegend - Daten aus angrenzenden Planungsregionen ausgewertet worden.

1034123_003, Landkreis Holzminden	
Inhalt 3. 2.81 Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung - Regionalplanung – Aus der Sicht der Regionalplanung bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich des Teilbereichs: HX_BEV_7 (Gegenüber von Fürstenberg) Die Planung beeinträchtigt das im RROP 2024 des LK Holzminden festgelegte Vorranggebiet Kulturelles Sachgut „Porzellanmanufaktur Fürstenberg mit Domäne und Mühle“ erheblich. Das Vorranggebiet Kulturelles Sachgut in Fürstenberg dient der planerischen Sicherung des Schlosses, des Alten Brennhauses, der Mühle, der von-Langen-Reihe sowie des unterhalb des Schlosses befindlichen Kathagenberges und der Wahrung der ungestörten Blickbeziehungen auf das Schloss-Ensemble und den historischen Ortskern. Die Festlegung im RROP 2024 steht somit Vorhaben und Maßnahmen, die Maßstäblichkeit und Proportionen der historischen Gebäude übersteigen, ebenso entgegen wie technischen Einrichtungen und Anlagen, die den historischen Gesamteindruck stören. Die wesentlichen Blickachsen auf das historische Ensemble von Schloss, Altem Brennhaus, Mühle, von-Langen-Reihe und Kathagenberg sind freizuhalten. Darüber hinaus ist Fürstenberg Teil des Vorranggebiets Landschaftsbezogene Erholung „Solling“ (Gebietsnummer 2), der von der Planung betroffene Bereich ist insbesondere für Siedlungsnahe Erholung und Tourismus bedeutsam.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Den Bedenken wird nicht entsprochen. **Begründung** Es wird auf die Ausführungen unter ID 1034123_001 verwiesen.

1034128_001, PLEdoc GmbH	
Inhalt Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die uns über das Info-Postfach der OGE zur Kenntnis gebrachte 1. Änderung des Regionalplans OWL betrifft Ferngasleitungen der OGE und deren zugehörige Anlagen, wie im Schutzstreifen verlegte Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln, Korrosionsschutzanlagen mit eigenen Schutzstreifen etc. Die Trassenführungen dieser Anlagen sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Auf eine Aufzählung und detaillierte Darstellung in den zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir verzichtet. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde]	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1034128_002, PLEdoc GmbH	
Inhalt Wind/Erneuerbare Energien - Abstände zu Ferngasleitungen müssen sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Gasleitung(en) als auch in Bezug auf elektrische Beeinflussungen eingehalten werden. Die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Gashochdruckleitungen sowie Armaturenstationen regelt das DVGW Arbeitsblatt G463 (2021) in Abs. 5.9. Dort wird auf DVGW-Rundschreiben G 07/15 verwiesen. In diesem Rundschreiben wird auf den Schlussbericht der Veenker Ingenieurgesellschaft mbH Bezug genommen, der als „Generalgutachten“ bekannt ist und den Titel “Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ trägt. Eine Überarbeitung dieses Gutachtens besteht in Rev.09 aus dem Jahr 2020. Bezüglich der nötigen Abstände zu gastechnischen Einrichtungen wird insbesondere auf Anlage A.15 und für Schutzobjekte allgemein auf Anlage A.25 verwiesen. Es sind hauptsächlich solche Anlagen beachtlich, die den „Unbedenklichkeitsabstand“ nach A.25 unterschreiten. Die Standorte einzelner Windkraftanlagen sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen der Mastachse der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Ferngasleitung ein Abstand von mindestens 35 m eingehalten wird.Im Bereich von Anlagen wie Schiebern, Ausblaseleitungen und Stationen an den Ferngasleitungen ist in Abhängigkeit des Aufbaus, der Funktion und der Wirkungsweise dieser Einrichtungen eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

1034128_003, PLEdoc GmbH	
Inhalt Bei der Ausweisung von Windparks, mit mehr als 3 Windkraftanlagen parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Ferngasleitung, ist das o.g. Gutachten nicht mehr anwendbar; es ist dann eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. In der Regel ergeben sich daraus größere Abstände. Weiterhin können sich in Abhängigkeit von Nabenhöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser, Gewicht eines Rotorblattes, Anlagentyp, Nennweite der Versorgungsanlagen (DN) und Nenndruck (PN) unter Umständen größere Abstände ergeben, wenn diese Werte den Gültigkeitsbereich des Gutachtens überschreiten. Auch hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die vorgetragenen Hinweise betreffen nachgelagerte Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

1034128_004, PLEdoc GmbH	
Inhalt Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Ferngasleitungen ist zu beachten, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) zur Aufstellung von Windenergieanlagen alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung(en) haben, mit der OGE abzustimmen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Standorten für Umspannstationen aber auch für z.B. Herstellung von Baustraßen mit Montage- und Kranstellflächen, Ausbau dauerhafter Zuwegungen, Neubau von kreuzenden oder parallel verlaufenden Ver- oder Entsorgungsleitungen. Im Übrigen verweisen wir auf die Auflagen und Hinweise der beiliegenden Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung** Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang ein Merkblatt mit Auflagen und Hinweisen zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde]

1034162, LWL-Archäologie für Westfalen	
Inhalt Als für den Regierungsbezirk Detmold zuständige Außenstelle der LWL-Archäologie für Westfalen sind wir für Stellungnahmen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange federführend. Wir bitten daher, uns zukünftig direkt zu beteiligen. Wir übersenden Ihnen als Anlage Shape-Dateien mit den verzeichneten eingetragenen Bodendenkmälern, welche nach Möglichkeit von einer Überplanung ausgenommen werden sollten. Bei den derzeit eingetragenen Bodendenkmälern handelt es sich um eine vorläufige Liste, welche im Zuge der Übernahme der Denkmalliste durch das neue Denkmalschutzgesetz zurzeit überarbeitet und in Zukunft weiter angepasst wird. Im Fall einer geplanten Veränderung an Bodendenkmälern, ist im Vorfeld eine denkmalrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Daneben betrifft die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie mit den damit verbundenen, teilweise großflächigen Erdeingriffen, in hohem Maße vermutete Bodendenkmäler. Diese werden aufgrund ihrer topografischen Lage und naheliegender Fundstellen definiert und ständig erweitert. Vor dem Hintergrund, dass gegenwärtig keine konkreten Planungen hinsichtlich einzelner Anlagen und/oder Leitungstrassen vorliegen, ist es unverhältnismäßig sich im Vorfeld zu jedem potentiell tangierten vermuteten Bodendenkmal einzeln zu äußern. Unter Einhaltung einer archäologischen Untersuchung von Verdachtsflächen mit ggf. anschließender Ausgrabung, stellen diese in der Regel jedoch keinen Hinderungsgrund für die Errichtung einzelner Anlagen dar. Wir weisen dennoch darauf hin, dass bei betroffener erhaltenswerter Bodendenkmalsubstanz in ausgesprochen seltenen Fällen die Planungen so anzupassen sind, dass diese örtlich bestehen bleiben kann. Um die Notwendigkeit von archäologischen Untersuchungen bei geplanten Baumaßnahmen abschätzen zu können, bitten wir Sie daher, uns im Vorfeld unbedingt zu beteiligen (LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org). Im Falle einer konkreteren Planung kann dann zu den einzelnen Planungsgrundlagen dezidiert Stellung genommen werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung** Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen: Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen. Der Regionalplan OWL bildet mit seinen Festlegungen in Verbindung mit den Festlegungen des LEP NRW den raumordnerischen Rahmen für die Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Weitergehende fachgesetzliche rechtliche Anforderungen bleiben davon unberührt. Dies betrifft u.a. die Vorschriften des Denkmalschutzrechtes. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

1034301, Bezirksregierung Arnsberg	
Inhalt Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde Arnsberg bestehen keine Bedenken. Zu der Regionalplanänderung gebe ich aus bergbaulicher Sicht zu den Änderungsflächen folgende Informationen, Hinweise und Anregungen: Teile der Planungsflächen werden von folgenden Bergbauberechtigungen überdeckt: • Bergwerkseigentum verliehen auf Steinkohle „Heithöven“, Eigentümer Land NRW, vertreten durch das MWEIMH NRW, 40190 DüsseldorfBergwerkseigentum verliehen auf Eisenerz „Tegethoff“, Eigentümer Barbara • Rohstoffbetriebe GmbH, Hannoversche Straße 23, 31547 Rehburg-Loccum (info@barbara-rohstoffbetriebe.de) • Bergwerkseigentum verliehen auf Trink- und Badequellen „Bad Salzuflen“ Eigentümer Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen. Über mögliche zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich des Plangebietes, die hier noch nicht mindestens in Form eines Rahmenbetriebsplans vorliegen, ist hier nichts bekannt. Daher empfehle ich Ihnen, die o.a. Bergwerkseigentümer am Verfahren zu beteiligen. Eine Beteiligung der o.g. Erlaubnisinhaber wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt als entbehrlich angesehen. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. Altbergbau ist in den hier vorliegenden Unterlagen im Bereich der Änderungsflächen nicht dokumentiert. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist danach nicht zu rechnen. Zu dem Änderungsverfahren sind aus bergbehördlicher Sicht daher keine Bedenken mitzuteilen.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung**

1034559_001, Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	
Inhalt	Abwägung
Für Ihr Schreiben vom 23.09.2024 möchte ich mich bedanken. In der Sache selbst gilt meine Stellungnahme vom 09.10.2023 unverändert weiter. Der Stellungnahme der DFS vom 28.10.2024 schließe ich mich vollumfänglich an. Stellungnahme vom 09.10.2023: Gegen die vorgelegte Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings wird der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans OWL von Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungseinrichtungen tangiert. So befinden sich im Bereich des Flughafens Paderborn-Lippstadt (EDLP) mehrere Flugsicherungseinrichtungen. Der Landkreis Höxter wird durch Flugsicherungseinrichtung Warburg DVOR mit dem dazugehörigen Anlagenschutzbereich tangiert. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauwerken besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen. Wegen der Betroffenheit des Flughafens Paderborn-Lippstadt rege ich an, die zuständige Landesluftfahrtbehörde bei der Bezirksregierung Münster zu beteiligen. Die Stellungnahme der zuständigen Flugsicherungsorganisation DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 20.09.2023 liegt Ihnen bereits vor.	**Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung** In der Planungsregion befinden sich mit dem Bereich des Flughafens Paderborn-Lippstadt und der Flugsicherungseinrichtung Warburg DVOR mehrere Flugsicherungseinrichtungen. Die Belange der Flugsicherungseinrichtungen des Flughafens Paderborn-Lippstadt werden durch die Berücksichtigung des Bauschutzbereiches um den Flughafen Paderborn-Lippstadt bereits in die Betrachtung einbezogen. Rund um die Flugsicherungseinrichtung Warburg DVOR besteht in einem Radius von 7.000 m ein Anlagenschutzbereich. Auf Grundlage von Abstimmungen mit dem BAF wird im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie der Radius bis zu 3.000 m um die Flugsicherungseinrichtung als Ausschlusskriterium definiert. Im Bereich von 3.000 m bis 7.000 m können nach Abstimmung mit dem BAF Windenergiebereiche ausgewiesen werden. Von dieser Möglichkeit haben die Kommunen bereits durch ihre Bauleitplanung Gebrauch gemacht, sodass in diesem Bereich bereits Windenergiegebiete vorhanden sind. Laut Aussage des BAF ist dennoch für jede einzelne Windenergieanlage im Genehmigungsverfahren eine Vereinbarkeit mit § 18a LuftVG zu prüfen. Trotz dieses Genehmigungsvorbehaltes wird unter Berücksichtigung des § 2 EEG der Bereich von 3.000 m bis 7.000 m nicht als Ausschlussbereich für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie definiert. Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Behörde zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld. Sowohl die DFS als auch die Bezirksregierung Münster sind als öffentliche Stellen nach § 4 ROG im Beteiligungsverfahren der 1. Änderung des Regionalplans OWL beteiligt worden.

1034559_002, Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	
Inhalt	Abwägung
Zum Sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energie – der sich aktuell in Ihrem Hause in der Aufstellungsphase befindet – werde ich mich zu einem späteren Zeitpunkt äußern. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Oktober 2023). Eine Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Antrag nach dem Baurecht oder dem Immissionsschutzrecht) vorgelegt wird. Allgemeine Hinweise Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen. Auf der Internetseite meiner Behörde www.baf.bund.de steht sowohl eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche als auch eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Damit kann geprüft werden, ob sich ein Bauwerk oder ein Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung befinden.	**Abwägungsvorschlag** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung** Zusätzlich wird auf den Abwägungsvorschlag in ID 1034559_001 verwiesen.

1034559_003, Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	
Inhalt Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (ID 1032446): Durch die oben genannte Planung ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: - Warburg DVORDME [WRB] - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 51° 30' 20,51" N / 009° 06' 39,31" E; Höhe des Geländes 291,7 m ü. NN; lateraler Radius 7 km Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Zusätzlich wird auf den Abwägungsvorschlag in ID 1034559_001 verwiesen.

1034559_004, Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	
Inhalt Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Oktober 2024. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) über unsere Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit: Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16	Abwägung **Abwägungsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung** Zusätzlich wird auf den Abwägungsvorschlag in ID 1034559_001 verwiesen.